Inhaltsverzeichniß.

		Seite
I.	Der ermordete Grundherr. (Ein Nachtstück aus Mecklenburg, dem letzten deutschen Land der Leibeigenschaft.)	1 — 69
II.	Mordcomplott von achtundvierzig Unteroffizieren und Soldaten in der Caserne zu Weilburg.	70 — 94
III.	Der geheimnißvolle Wechseldieb.	95 — 120
IV.	Der Weiber- und Kindermörder.	121 — 196
V.	Die Giftmischerin am Wochenbett der Schwiegertochter.	197 — 272
VI.	Das Gottesgericht des Gewissens.	273 — 312
VII.	Tempelschändung des Familienlebens.	313 — 369

I.

Der ermordete Grundherr.

(Ein Nachtstück aus Mecklenburg, dem letzten deutschen Land der Leibeigenschaft*)

Im Juni 1839 ward in Mecklenburg-Strelitz ein Rittergutsbesitzer in seinem Herrenhaus von den Bewohnern seines Dorfs auf die schrecklichste Weise massacrirt. In stundenlangen Zwischenräumen von Nachmittag 2 bis gegen 3 Uhr des andern Morgens ward er mit zerbrochenen Weinflaschen aus seinem beraubten Keller mehr zu Tode **gemetzelt** als zu Tode geprügelt. In wildem Haß und in lang verschlossener, nun entfesselter Wuth verübte diese That ein ganzes, von ihm gemißhandeltes, von ihm und seinen Vorbesitzern durch Trägheitssünden sowohl als durch demoralisirendes Beispiel und knechtenden Druck verwildertes Dorf, unter Anführung seines Verwalters — unter der anstiftenden Mitwirkung des Lehrers seiner Kinder — nicht fern vom Wohnsitz seines Schwiegersohns, wo der wilde Lärm

*) Sie ward (wenigstens dem Namen nach) abgeschafft 1821, also im achten Jahr nach dem „Befreiungskrieg". Wie sie abgeschafft wurde, was an ihre Stelle trat — darüber s. unten!

der von Wein und Rache trunkenen Blutthäter herüberschallte, aber keine Hülfe hinüberzog.

Das gibt ein dunkles blutiges Bild — **wovon?** — — sag' dir es selbst, mein Leser, ... sag' dir's, den Blick auf die Zustände gerichtet, die jetzt von Unselig-Verkehrten mit blind vermessenem Jubel vermeintlichen Triumphs wieder gepriesen werden. Wohl sind sie „geschichtlich" diese Zustände, denn die Nemesis der Geschichte schwebt über ihnen; wohl sind sie auch „christlich-germanisch", denn der Geist, der „christliche" **Klöster** und „germanische" **Burgen** baute, waltet in ihnen — der Geist des **Mittelalters**, dem die versprengten und wiedergeschaarten Achtundvierzig-Erschrocknen jetzt wieder räuchern und opfern, und, vor Angst die Hörner seines Altars umfassend, in heißer Inbrunst sodalische Gelübde thuen.

Die Materialien zu nachstehender Darstellung erhielt der Verfasser zu verschiedenen Zeiten sowohl als von verschiedenen Personen und aus verschiedenen Quellen, theils als die That kaum geschehen, theils jetzt, wo der erste Abscheu, der erste Schauder, die beide ihr erstes Ruchbarwerden begleiteten, lange vorüber sind und die sichtende Anschauung des die Verhältnisse (in ihrem Für und Wider) abwiegenden Verstandes von ihr Besitz genommen hat; theils aus actenmäßigen Mittheilungen, theils aus glaubhaften, beziehungsweis amtlich verbürgten Berichten, theils aus damals chronikartig niedergeschriebenen Aufzeichnungen ebenso ehrenhafter und einsichtsvoller, als unpartheiischer und vorurtheilsloser Männer, die in verschiedener Lebensstellung dem Schauplatz

und dem Opfer der That nahestanden und Beobachter waren von dem allmälig sich entwickelnden Hergang bedingend gewesener Vorgänge.

War Gras über die That gewachsen — war ihr Blut verraucht — — so ward jenes mit blutiger Sense wieder hinweg gemäht, und dieses wieder aufgefrischt durch die erst im vorigen Winter am **Bruder** des vor vierzehn Jahren Erschlagenen von einem Haufen Vermummter im Komplott vollbrachte Ermordung. Auch Er, dieser vierzehn Jahre später vom blutigen Mord erreichte Bruder, war Rittergutsbesitzer — war es in dortiger Gegend — an der Pommersch-Mecklenburgischen Grenze, nicht weit von dem Gute seines vor ihm umgebrachten Bruders, und dem Anschein nach

(die Sache steht jetzt, wo der Verfasser diese Blätter für den Druck niederschreibt, vor dem Geschwornen-Gericht zu Anklam,)

war es auch hier das Verhältniß zwischen Feudalherrn und Gutsgehörigen, zwischen Grundherrn und Grundholden, worin die Beweggründe zu dieser neuen That aufwucherten, so wie auch dieselben, von Erziehung und Lebensrichtung erzeugten, Einflüsse, die **dort** Sinn und Gemüth des vom haßträchtigen Ingrimm erreichten Opfers umstrickten und verhärteten, sich auch **hier** wieder an dem, aus derselben häuslichen Zucht und Familien-Artung hervorgegangenen, Bruder bemerkbar machten. Und so war es wohl am Platz, unsere Erzählung mit einer kurzen Charakteristik des Vaters und seines Thuns und Treibens zu beginnen und dieser Charakteristik auf der einen Seite die Lebensschilderung des vor vierzehn Jahren Umgebrachten, auf

der andern Seite aber auch die Verwilderungsgeschichte der Ortschaft, deren Einwohner von Rachbegierde und verknirschter Wuth den Mordanstiftern in die Hände getrieben wurden, folgen zu lassen, bevor wir uns zur Darstellung des über allen Ausdruck schrecklichen letzten Vorgangs selbst wenden.

Der in seinem 56. Lebensjahr von seinen Gutssassen Erschlagene war der Erb-, Lehn- und Gerichtsherr **Georg Haberland** auf und zu **Matzdorf**, einem zwischen Friedland und Woldegk unfern der Pommerschen Grenze gelegenen Rittergut. (**Matz**-Dorf ist eine corrumpirte Zusammenziehung aus **Martz**- und dieses wiederum eine aus **Martins**-Dorf.)

Georg Haberland war von drei Brüdern der älteste. Sein Vater, ein aus dem Halberstädtischen nach Mecklenburg eingewanderter Metzger, wohnte in Friedland, wo er neben der Metzgerei Viehhandel trieb, und von 1806 an, nach der Französischen Invasion, durch Engros-Lieferungen von Schlachtvieh für den Bedarf der Französischen Armee-Corps, die fortan durch Mecklenburg zogen und in Mecklenburg standen, den Grund zu seinem sehr bedeutenden Vermögen legte. Er starb 1830 zu Marienbad in Böhmen am Schlagfluß. Es war ein eigenthümlicher Charakter. Von Haus aus ein roher und fast gänzlich ungebildeter Schlächter, kam er durch seinen sich immer mehr erweiternden Viehhandel en gros weit und breit in Verkehr mit Rittergutsbesitzern (hochadligen und bürgerlichen) und Domänenpächtern des In- und Auslandes. Geschickt guckte und lernte er ihnen die Kunst ab, in Kleidung, Gang, Geberden, Sprache

und Manieren den Nimbus der Vornehmheit um sich zu verbreiten. Unter dem Prunkmantel anscheinender Generosität verbarg er die schmutzigste Habgier, und einen Geiz, der, wenn er mit ihm allein, — so zu sagen unter vier Augen — war, bis zur filzigsten Knickerei ging. — Nie, weder nüchtern, noch selbst nach ungeheuerem Weingenuß, verließ ihn im Geschäft seine durchtriebene Schlauheit. Die Weinfestigkeit seines Schädels war enorm. Nicht so leicht konnte es ihm Einer — selbst nicht in diesem darin so excellirenden Mecklenburg! — im Trinken **und** Nicht-betrunkenwerden zuvorthun. Auf diese Kunstfertigkeit hielt er hohe Stücke und wußte sie für seine Handelsinteressen trefflich zu benutzen. Wehe dem Verkäufer, der ihm gegenüber bei der Flasche (und diese mußte bei jedem Kauf sein) nicht auf seiner Hut war.

Fein und großartig in seinen Geschäften außer dem Haus, die er durch geeignete zeitgemäße und mit dem Anschein gänzlicher Uneigennützigkeit gemachte Vorschüsse in blühendem Gang erhielt, ließ er doch im häuslichen Kreis seiner, ihm von Haus aus anhängenden, an Grob- und Gemeinheit grenzenden plebejischen Derbheit und seiner an die Niederträchtigkeit streifenden Habbegierde freien Lauf, so daß Frau und Kinder nur zu oft davon berührt wurden. Geld — Geld! — das war die Losung; und kam es nicht im ersehnten Maß durch die „Häupter", wie er seine Ochsen nannte, so mußte mancher Unschuldige unter den fehlgeschlagenen Erwartungen des „Alten vom Hause" leiden. Sein Haushalt war nach und nach weit über gewöhnliche Bürgerverhältnisse hinaus fashionable eingerichtet, und er ge-

fiel sich darin „auf adlichem Fuß“ zu leben. — Die Erziehung der Kinder entsprach dem Geschaftsbetrieb des Vaters. Bis zur Tertia der Friedländer Gelehrtenschule ging ihr wissenschaftlicher Unterricht; daneben Wandel und Verkehr unter den vorgedachten „Häuptern“ und der sie leitenden Bedienung.

Unser Georg trat früh in des Vaters Geschäft. Hier einen, diesen und sein Erziehungssystem charakterisirenden Zug: Die „Häupter“ wandeln auf dem Hof; ein entsetzliches Klopfen kommt dem Alten zu Ohren. Er hinaus; was sieht er? Georg prangelt ein „Haupt“ mit scheußlicher wilder Wuth. „Junge, wat machst du denn? (in gemischter Halberstädtischer und Mecklenburgplatter Zunge) „Du klopfst ja det Fleesch ganz blau; wer soll dat koofen?“ — Georg muß unwillig ablassen, nicht von der Mißhandlung eines Thiers, nein vom Blauklopfen des Fleisches; das ist gegen Viehhändler-Schick und -Vortheil. — Auf die sittliche Ausbildung der Kinder läßt sich nun weiter schließen, der religiösen gar nicht zu erwähnen; beides pflegt Hand in Hand zu gehen.

Wann Georg aus dem väterlichen Haus entlassen wurde, bleibt ungewiß. Er hat sich zur Landwirthschaft gewandt — in Mecklenburg das einträglichste Geschäft. Er kam zu seinem Oheim mütterlicher Seite, einem Rittergutsbesitzer in Mecklenburg-Schwerin, in die Lehre. Auch mit diesem Oheim war es eine eigene Geschichte. Er war wohlhabend durch Hazardspiel und Pferdehandel geworden, und soll unter Anderen einem nachher landflüchtig gewordenen adligen Gutsbesitzer in einer einzigen Spielnacht 20,000 Thaler al-

genommen haben. Auf seinem Gut trug es sich zu, daß der Hauslehrer, ein furchtsamer Candidat, von seinen wilden Zöglingen mit Jagdhunden todtgehetzt, auf dem Misthof gefunden wurde. Man sagt, die diesfällige Untersuchung sei damals durch eine Geldbuße niedergeschlagen worden. — Wie lange Georg dort war, bleibt unentschieden; wahrscheinlich stammt aber daher das engere Verhältniß desselben zur Tochter dieses Oheims, das später zu einer unglücklichen Ehe führte, auf die einjährige Trennung von Tisch und Bett folgte, in deren Dauer seine Ermordung fiel. Auch läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, ob und wie lange er als „Wirthschafter" (Verwalter) conditionirt hat. So viel ist aber gewiß, daß, wenn er auch bald eine kleinere Landwirthschaft, sei es als Inspector oder Pächter, irgendwo betrieb, er den Pferdehandel zu seiner Lieblings- und Hauptbeschäftigung gemacht hat. Zu diesem Zweck trat er mit jüdischen Handelsleuten, welchen dieses Geschäft in Mecklenburg hauptsächlich obliegt, in engen Verkehr, erlernte von ihnen ebenso wißbegierig als begabt alle zum vortheilhaftesten Betrieb dienenden Praktiken, Pfiffe und Ränke, und wußte sich in ihrer absonderlichen, in dieselben einschlagenden, Sprache mit ungewöhnlicher Gewandtheit auszudrücken. Daneben hatte er vom Vater her den Nimbus des Nobeln und Grandiosen in seinem äußerlichen Verhalten dergestalt angenommen und zur Verdeckung seines gemeinen, durch Lüsternheit und Liederlichkeit sonder Scham und Gram im Verborgenen ausgebildeten, Naturells den Schein von Vornehmheit um sich zu verbreiten gewußt, daß man ihn schon früh mit dem Beinameu „Graf Haberland" beehrte, während

man den Bruder den „Baron" zu nennen pflegte. Somit zeigte er gewiß schon in seiner Jugend das Bild eines Menschen, der durch das Mittel des Geldes die innere Rohheit und Niedrigkeit der Gesinnung in das Gewand der wohlanständigen Artigkeit, und in die Manieren der sogenannten vornehmen Welt zu kleiden verstand. Dieses Gemisch von äußerer Politesse und abgefeimter Gemeinheit waren die Grundzüge seines Charakters bis auf die Zeit hin, wo Der, dessen Mittheilungen dieser Schilderung zu Grunde liegen, veranlaßt wurde, vermöge seiner Stellung im Leben die traurige nähere Bekanntschaft dieses unseligen Mannes zu machen und zu beschließen.

Georg Haberland kam mit Frau und 6 Kindern 1834 nach Matzdorf, nachdem er sein Gut Tarnow in Mecklenburg-Schwerin verkauft hatte. Früher wußte man in dortiger Gegend wenig, und die Leute auf dem platten Land nichts von ihm. Auf einmal gerieth Alles ringsher in Entsetzen bei dem Namen: Haberland. Gerüchte auf Gerüchte kamen, und liefen nun über diesen Mann im Lande umher, welche das Entsetzen von Tag zu Tag steigerten; vorzugsweise mußten hiervon die Bewohner von Matzdorf erfüllt werden, da sie seit einer Reihe von Jahren an dem, der Landwirthschaft unkundigen, Hauptmann von Bülow einen, was den Geldpunkt anbetrifft, zwar eben nicht freigebigen, aber, weil er einem die Verhältnisse zu seinem und der Gutsassen Vortheil ausbeutenden Wirthschaftsinspector sich hingeben mußte, wenigstens bequemen Herrn besessen hatten. Haberland hatte den alterschwachen und tauben und noch dazu krank aus dem Bad heimkehrenden v. Bülow

durch einige im Güterschacher bewanderte Juden listig in Empfang nehmen und zu Prentzlau in der Uckermark mit der Vorspiegelung glänzenden Verkaufs bearbeiten lassen. Von allen Seiten rückte man dem alten Mann auf, daß er sich mit einem Menschen solchen Schlags und Rufs wie dieser Haberland habe einlassen und ihm das Wohl seiner Gutssassen habe opfern können; wie denn nebenher auch dem ritterschaftlichen Adel des Landes die Aussicht nicht erfreulich sein mochte, sein Uebergewicht auf dem Convent durch eine bürgerliche Stimme vermindert zu wissen.

Da jedoch mit Herrn v. Bülow, der seiner Behauptung nach, „auf Matzdorf noch nicht so viel hatte erübrigen können, um seiner Frau ein Clavier zu kaufen", und der vor Allem das scheinbar hohe Kaufgeld berücksichtigte, nichts anzufangen war, gab man sich den einstweilen beruhigenden, von umherlaufenden Gerüchten bestärkten Hoffnungen hin, die Landesregierung werde gewiß einen Lehnsmann wie dieser Haberland zurückweisen, der in Tarnow die Leute auf's Schmählichste mißhandelt, einen Mann auf den Taubenboden gesperrt und zu Tode habe hungern, seinen Pastor einmal Abends beim Nachhausegehen von gedungenen Kerls habe aufpassen lassen, um an ihm, der gegen ihn die Sache seiner Gutsbewohner geführt, Rache zu üben; ein anderes Mal denselben unter dem Vorgeben eines schweren Krankheitsanfalles zu sich gerufen, daß er ihm das Nachtmahl reiche, ihn dann aber ersucht, sich mit ihm in „dicken Erbsen und Schweinepökel" gütlich zu thun u. dgl. m. — Dennoch geschah, was man mit steigender aber ge-

täuschter Hoffnung nicht befürchtet hate: Haberland bezog das Gut Matzdorf.

Mochten nun, da der Stand der Sache doch einmal so war, manche Gerüchte über ihn auch allmälig abgeklärt werden und sich als übertrieben darstellen, arg genug war, was davon zurück blieb. Allerdings ging es dem Teufel in Haberland auch hier wie überall — er wurde noch schwärzer als er war gemalt. Die Leute zu Tarnow sollen allerdings schon lange vor Haberland's Hinkunft bei dem häufigen Wechsel des wirthschaftleitenden Personals die verwildertsten weit und breit gewesen sein, und man sagt, er habe vor ihren Diebereien sich gar nicht retten können, da es sogar vorgekommen, daß man ihm einmal Nachts einen Fettochsen in der Koppel geschlachtet, und das Fleisch in der Stadt zum Verkauf ausgeboten. Das Zutodehungern sei nicht geschehen; wohl habe er aber durch seine Boshaftigkeit den Tod eines Mannes herbeigeführt, indem er einmal einen gutartigen, Abends vor der Thür mit seinen Kleinen spielenden Tagelöhner, dessen Frau er vergebens zu verführen versucht habe, mit hämischer Salbung angeredet: „Du freuest Dich der Kindlein wohl, als seien es Deine eigenen; — du Narr, kein einziges gehört Dir, sondern mir verdankst du sie;“ darauf sei der Mann in ein heftiges Fieber gefallen und daran gestorben.

Wie es nun auch mit diesen Details — und das Wahre oder Unwahre davon ist kaum noch zu ermitteln — stehen mag, Haberland's Verhältnisse zu den Leuten seines frühern Gutes Tarnow war kein ehrenhaftes. Hier ist der Ort, eine kurze Skizze von den Zuständen Mecklenburgischer Rittergutssassen zu geben.

Bei den Mecklenburg'schen Landgütern findet sich Dasselbe, was mehr oder minder allen Gütern des nördlichen und östlichen Deutschlands eigen ist; daß nämlich die ganze cultivirte Fläche der dort meistens sehr großen Güter von dem Gutsherrn selbst, oder dessen Inspector bewirthschaftet wird. Um das Wohnhaus des Gutsherrn reihen sich sämmtliche zur Wirthschaft und zur Aufnahme des Viehes und der Vorräthe gehörigen Gebäude, und der Complex dieser Gebäude wird der Hof genannt. Auf diesem befinden sich außer dem Herrn und dessen Familie, dessen Hausdienerschaft und Wirthschaftsgesinde, und je nach der Größe des Guts ein oder mehre Wirthschafter („Verwalter") — in der Regel jüngere unverheirathete Männer, welche unter Leitung des Herrn die Aufsicht über die gesammte Wirthschaft führen. Näher oder ferner von diesem Hof liegt das eigentliche Dorf, in welchem außer den wenigen Dorf-Handwerkern, als Müller, Schmidt, Rademacher 2c. die sämmtlichen „Tagelöhner" wohnen. Diese erhalten außer der Wohnung einen kleinen Garten, Land zum Kartoffel- und Flachsbau, Brennmaterial, und die Weide und Winter-Durchfütterung einer Kuh. Dagegen ist nun der Tagelöhner verpflichtet, seine Frau oder einen Dienstboten eine bestimmte Anzahl von Tagen unentgeldlich zur Arbeit auf den Hof zu schicken, er selbst muß gegen übliches Tagelohn für den Gutsherrn arbeiten; auch erhält der Hofgänger diejenigen Tage bezahlt, die er mehr arbeitet, als unentgeldlich nöthig ist.

Es ist dies freilich ein durch sogenannten Contract festgestelltes Rechtsverhältniß; allein es leuchtet ein, daß verhältnißmäßiger Wohlstand und Wohlergehen, aber ebenso auch Armuth und Elend dieser Leute von dem

Gutsherrn abhängt. So wie er nicht verpflichtet ist, dem Tagelöhner Arbeit zu geben, wenn er Ursache hat mit ihm unzufrieden zu sein, so hängt auch fast Alles von der Qualität des Bodens ab, den er den Leuten zur Bestellung anweist, und auf dem sie die nothwendigen Bedürfnisse zum Unterhalt und zur Bekleidung erzielen sollen. Demnach kann der Gutsherr seine Tagelöhner in die größte Dürftigkeit bringen, und dabei doch seine „contractlichen" Verpflichtungen erfüllen, so daß er, was den Rechtspunkt betrifft, völlig gesichert ist. Es steht nun zwar beiden Theilen die halbjährige Kündigung und dem Tagelöhner der Wegzug frei; allein ist er schon bejahrt, oder das Gut, wo er bisher gewohnt, in üblem Ruf, so wird er nicht leicht anderweit ein Unterkommen finden, und er muß dann wohl oder übel in dem alten Verhältniß bleiben. Man sieht, daß neben dem rechtlichen auch noch ein moralisches Verhältniß hauptsächlich vorhanden ist, und daß es mehr eine moralische als rechtliche Verpflichtung des Gutsherrn ist, für das Wohl der auf seinem Gute wohnenden Leute zu sorgen.

Seit Haberland nun das Gut Tarnow gekauft hatte, kamen die dortigen Einwohner von Jahr zu Jahr mehr zurück, und wurden endlich die elendesten Bettler, die in der ganzen Umgegend verschrien und gefürchtet waren. Einzelne Beschwerden wurden von den oberen Behörden beseitigt, und das betreffende Landesgericht that, was möglich war; der ganze Zustand indessen war auf dem Weg Rechtens nicht zu ändern! Endlich schritt die Regierung von Landespolizei wegen ein, indem sie den ersten Beamten des nahgelegenen Domanial-Amtes beauftragte, den Zustand sämmtlicher Leute

zu Tarnow zu untersuchen, nach Befinden das Nöthige zu verfügen, und das dortige Verhältniß unter fortwährender Aufsicht zu behalten. Haberland mußte beträchtliche Entschädigungen an die Leute erlegen, und so kamen neue Beschwerden und neue Untersuchungen eine auf die andere.

Diese energische Maßregel war in Mecklenburg unerhört! — Aus Verdruß über diese fortwährenden Einschreitungen verkaufte Haberland Tarnow, und nachdem er einige Zeit in Neustrelitz gewohnt, kaufte er Matzdorf, um sein wüstes Dasein in einem Grabe zu beschließen, an welchem ein eisernes Kreuz steht mit dem Hinweis an der Rückseite auf das Klagelied Jeremias 1, 12.*) —

Mit dumpfem Staunen und bangem Erwarten empfingen ihn seine neuen Leute, und nahmen seine Befehle entgegen, welche die ersten Wochen mit milden begütigenden Anreden durchwürzt wurden. In der Nachbarschaft aber erscholl das Wort: „Bann“ aus Aller Munde. Kein Gutsherr noch Pächter 2c. wollte die Antrittsbesuche des neuen Matzdorfer Herrn annehmen. Bei seinem Vorfahren in glänzender Equipage mit vier Pferden, Jäger und Kutscher in reicher Gallalivree, war „Niemand zu Hause.“ —

Wurde im Vorstehenden der neue Gutsherr geschildert, so ist zum richtigen Verständniß der Zerwürfnisse, die zwischen ihm und den Matzdorfer Leuten eintraten,

---

*) „Euch sage ich Allen, die ihr vorübergeht: Schauet doch und sehet, ob irgend ein Schmerz sei, wie mein Schmerz, der mich getroffen hat. Denn der Herr hat mich voll Jammer gemacht am Tage seines grimmigen Zorns.“

nöthig, auch diese in allgemeinen Zügen darzustellen und hierbei hervorzuheben, wie sie wurden, was sie waren, als ihr Grimm sich zur wilden That entflammte. Und daher mag wohl auch etwas weiter ausgeholt werden, als auf den ersten Blick nothwendig scheint.

Schönhausen, Voigtsdorf (früher Bischofsdorf) und Matzdorf bilden einen Güter-Complex, der gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts vom Markgrafen zu Brandenburg, außer mehren umliegenden Dörfern, dem Bischof zu Havelberg geschenkt wurde. Die Mutterkirche ward von diesem zu Bischofsdorf gegründet; in Martinsdorf und Schönhausen waren Capellen. Die Güter kamen jedoch späterhin bald in ritterliche Hände; zuletzt in die des Hauses Rieben, welches in den neueren Zeiten die Raubgeschäfte des Mittelalters in die des friedlichen Lustbetriebes auf einträglichen Fluren umwandelte, Anfangs unter dem Frohnwerk leibeigener Dienstleute, seit 1821 aber, wo endlich auch in Mecklenburg die Leibeigenschaft fiel, zwar mit sogenannten freien Leuten, aber unter der ziemlich willkührlich angewendeten Zuchtruthe der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt *), und bei der allerdings die Gutsherrn in Etwas einschränkenden Bestimmung, daß sie die „freien Leute“ nicht verjagen dürfen, wenn sie die Freiheit nicht anderweitig in Anwendung bringen können oder wollen. Bis hin ins erste Jahrzehend dieses Jahrhunderts besaß

---

*) Die Gerichtsbarkeit von Justitiaren, die Polizeigewalt vom Gutsherrn selbst ausgeübt, der auch zugleich als Rittergutsbesitzer ohne Weiteres Mitglied der Landstände war, mithin die Gesetze, die Steuern ꝛc. selbst gab und machte, bestimmte und vertheilte ꝛc.

die genannten drei Güter ein Herr von Rieben, dem gesetzwidrige Minne und Spiel, Pferde und Hunde die höchsten Lebensgenüsse waren. Die edelsten Geschöpfe erschienen ihm die Rosse, und es däuchte ihm deßhalb auch ganz in der Ordnung, seine zwei Töchter mit den Namen: „Scheck" und „Pollack" zu bezeichnen. Die Offiziere des im nahen Pasewalk in Garnison liegenden Preußischen Cavallerie-Regiments wußten diese nobie Passion auch zu schätzen; und da der ritterliche Wirth mit unerschöpflicher Freigebigkeit zu Lustgelagen bei Wein, Billard-, Karten- und Würfelspiel zu Jagd- und Rossegetümmel einlud, verfehlten sie nicht zu erscheinen, und daneben auch der heillosesten Maitressenwirthschaft das lüsterne Auge zuzuwenden, welche sich viele Jahre lang über die Begüterung bis hin in die Uckermark erstreckte, wo dem Edlen v. Rieben noch in seinen letzten Erdentagen als letzter Ueberrest der vergeudeten Habe das Gut Mittenwalde verblieb, auf dem er seine matte Seele in hohem Alter aushauchte. Selbst der tapfere Schill soll von Pasewalk aus in jugendlicher Rage diesen Gelagen weidlich mit beigewohnt haben. Des Edlen v. Rieben Wahlspruch war aber unter den, je gemeiner ihm um so lieberen, Gesprächen von genossenen Liebesabentheuern: „Allen's weg; allen's weg!"

Die Kirche in Voigtsdorf ward unter dem Vorgeben der Baufälligkeit niedergerissen und aus ihren Steinen vom Gutsherrn ein Krug und Viehstall gebaut; seinen Sonntags zur Kirche gehenden Kutscher, welcher Tags zuvor gebeichtet hatte und nun das Abendmahl feiern wollte, rief er mit den Worten zurück; „Hol der Teufel das Zeug! Du bleibst hier; ich will ausfahren." — Doch

schon genug hiervon; es leuchtet ein, wie dies Alles in sittlich-religiöser Beziehung auf die Bewohner der Güter einwirken und von Geschlecht zu Geschlecht in verderblichster Weise fortwuchern mußte.

Matzdorf wurde zuerst von den drei Gütern verkauft. Ein Amtshauptmann Siemßen — ein würdiger und tüchtiger Mann — erstand es, und verpachtete dasselbe; doch das Vertrauen, auf Sittlichkeit und Reinheit des Wandels der Herrschaft sich stützend, war in den Gemüthern der Leute längst dahin. Dazu kam, daß weder die Kirche — ihr Gebäude zu Schönhausen liegt ½ Meile entfernt und ist im Winter bei grundlosem Weg oft kaum zu erreichen — noch die Schule, in der bis in die neueste Zeit Leute der niedrigsten Bildung, unter der drückendsten Sorge um das tägliche Brot, als Schulmeister fungirten, kräftig einzuschreiten vermochten. Unter der Herrschaft des Hrn. v. Bülow wurde, wenn auch wider dessen Willen und Wissen, der Rechtssinn der schlecht beaufsichtigten Leute dadurch noch mehr geknickt, daß der wirthschaftende Inspector sein Amt theils zur Befriedigung seiner viehischen Lüste, theils zur Füllung seiner Privatkasse auf's Schmählichste mißbrauchte, und so den Leuten reiche Gelegenheit bot, ein Gleiches zu thun nach dem Satz: „eine Hand wäscht die andere", oder: „eine Krähe ꝛc." Die Leute wurden hiedurch in verderblicher Weise verwildert; kein Schloß und Riegel leistete ihnen Widerstand; und die Behauptung mag nicht zurückgewiesen werden können, daß sie Nachts auf Wagen gestohlenes Korn davon schleppten und den Erlös in Branntweinsjubel in benachbarten Krügen verpraßten.

In dieser Sachlage zog Haberland als Gutsbesitzer ein; ein Mann solches Rufs nahm Platz unter Leuten dieses Schlags. Mit Besorgniß dachte jeder Verständige: wie wird das werden? Anfangs aber hörte man nichts Arges; der Mann schien sich geändert zu haben. Allein man beobachtete sich gegenseitig, wollte sich wechselseitig erst näher kennen lernen, und das Weitere abwarten. — Neue Scheuerthüren mit sichern Riegeln und Schlössern zeigten, daß der Herr wohl noch pfiffiger sei, als die Leute, und ihre Ränke und Kniffe um so besser zu durchschauen verstände, als er selbst sie besaß und wohl fleißig geübt haben mochte.

Was im Uebrigen der Herr in Beziehung auf Gutswirthschaftung unternahm und anstellte, konnte die Macht der Gewohnheit und des eingerissenen Schlendrians nicht gut heißen. Unwillkührlich und zuerst seiner selbst nicht lebhaft bewußt, entwickelte sich ein Korporationsgeist. Haberland suchte ihn in ungeschickter Weise dadurch zu dämpfen, daß er Einzelne durch zu familiäre, oft bis zur schmutzigen Gemeinheit triviale Gespräche für sich zu gewinne strebte, auch wohl — obschon mehr prahlerisch als großmüthig, ihnen außerordentliche Gaben zuwarf, während er Andern, wo sie ihm Trotz und Widerstand zu bieten schienen, aber doch zu schwach und furchtsam waren, was sie beabsichtigten, durchzuführen, mit drohenden Scheltworten andonnerte, um sie in die Enge zu treiben. Uebrigens bemühte er sich, in die Wirthschaft größere Ordnung und Bestimmtheit einzuführen; er verstand sie. Das Feld erfuhr eine bessere Eintheilung; neue Mittel und Wege wurden ersonnen und benutzt, einen erweiterten und gewinnreicheren Betrieb zu erzielen, sowie die

Ortsverhältnisse es irgend gestatteten. Dazu war größere Kraftanstrengung erforderlich. Es hält aber schwer, den sogenannten gemeinen Mann, namentlich in Mecklenburg, aus dem gewöhnlichen Gang seiner Thätigkeit auf eine neue Fährte zu leiten. Ein Mißtrauen gegen alles Neue, von dem er nicht sogleich für **sein** Interesse den materiellen Vortheil wahrnimmt, ist nur allmälig und durch langmüthige Schonung und Geduld zu besiegen. So wollten sich denn auch in Matzdorf die Leute in die neue Wirthschaftsart nicht fügen. Ein verständiger und ernster, liebevoller Wirth würde den erregten Unmuth bald überwunden haben; dem Haberland gelang dies aber um so weniger, als er die Thorheit des Widerstands von der Höhe seines Standpunkts herab vornehm belächelte, satyrisch nichtswürdig machte, und, wie natürlich dies Alles nichts half, seinem Zorn in bitteren Hohnreden Luft machte, endlich auch auf seinen herrischen Willen hinwies und diesen nach augenblicklichem Gefallen nicht blos durch harte Drohungen, sondern auch durch Lohnabzüge, Zurücknahme gegebener Versprechungen, kurz durch Bedrückung und Chikanirung aller Art geltend machte. Das erbitterte und mehrte von Tage zu Tage den Zwiespalt, welcher, wenn er die rechte Höhe erreicht und sich die entsprechende Veranlassung bietet, in gegenseitigen Wuthausbrüchen hervortreten mußte.

Doch nicht blos die „Tagelöhner" zeigten ihre steigende Verstimmung; auch die wenigen Dorfhandwerker sollten nicht verschont bleiben. Einem alten Mann, der seit vielen Jahren Gärtner gewesen, kündigte Haberland; wer hätte dies nicht hart finden mögen! Doch wurde dies bald vergessen, da ein wohlhabender Sohn im

Preußischen den alten verstoßenen Mann zu sich nehmen konnte. Nun sollte aber auch der alte Schmied weichen, weil seine Arbeit nicht mehr kräftig genug von Statten ging. Doch wohin mit ihm? Er war blutarm; wer sollte den Schwachen aufnehmen? — Der frevle Leichtsinn und der, Menschenwohl für Nichts achtende Uebermuth des Gutsherrn setzten sich auch darüber hinaus. Ohne Weiteres wurde ein jüngerer Mann mit starker Familie aus der Ferne herbeigeholt; ein Wirthschafter Haberland's hatte ihn ausfindig gemacht und gedungen. Er kam an mit Sack und Pack. Der alte Schmied mochte aber seine Wohnung und Schmiede nicht verlassen, und da die Drohung erfolgte, ihn auszuwerfen, suchte und fand er tüchtigen Rechtsbeistand und appellirte. Inzwischen wußte der Neuangekommene vor Noth seines Bleibens nicht. In einer Scheune war ihm einstweilen Quartier angewiesen. Aber Wochen und Monate dauerte die Verhandlung der Sache. — Der neue Schmied war über alle Maßen arm; seine wenigen Vorräthe waren bald aufgezehrt; neue wurden nicht verdient; er lief hierher und dorthin — Alles vergebens; die Kinder liefen zum Betteln in die Nachbarschaft umher; die Familie war im jammervollsten Elend. — Gütlichen Vorstellungen von vielen Seiten dem Haberland gemacht, um ihn zu einem billigen Abkommen zu vermögen, begegnete er mit glatter Zunge, die Widerspenstigen verdammend, seine Unschuld an diesem Allen heuchlerisch versichernd, von Ehre und Recht sprechend, die ihn verhinderten, in dieser Sache dem Zuge des Mitleids zu folgen.

Und was geschah? Schon hatte der neue Schmied unentbehrliche Handwerksgeräthe verkaufen müssen, um

sich und den Seinigen das traurige Leben zu fristen; in trüber Stimmung schweifte er unstät umher — da fand man eines Morgens seine Leiche in einem Teiche. Alles schrie Wehe über den Herrn. Die Leiche des zur Verzweiflung und zum Selbstmord Gejagten wurde in der Stille begraben; doch den Haberland verfolgte als Fluch seiner Härte ein unverhaltener Groll aus der Nähe und Ferne; und das entsetzliche Ereigniß verblutete sich erst allmälig, als Haberland die Kinder des Unglücklichen theils im Dorf, theils auf seinem Hof untergebracht, dem alten Schmied eine Wohnung eingeräumt, und einen neuen in das beste seiner Tagelöhner-Häuser eingesetzt hatte, dem er aber, um höhern Pachtzins zu erschwingen, die Beigabe eines neu gegründeten Kruggeschäfts machte (— und jetzt streift der Mann als unverbesserlicher Säufer umher).

Bald sollte auch der Weber weichen, ein Mann in kräftigen Jahren, mit großer Familie, still und ehrlich, überall geachtet, seinem Geschäft seit vielen Jahren treu obliegend. Der Mann wandte sich in bitteren Klagen an den Pastor von Schönhausen, wo Matzdorf hin gepfarrt ist. Nur durch anhaltende und eindringliche Bitten und Ermahnungen gelang es diesem, dem traurigen Geschick des Bedrohten vorzubeugen.

Zeigte sich in allen diesen Unterfangungen Haberland als einen Menschen, in dem alles reinere Gefühl zum Teufel gegangen war, so trat er wieder scheinbar in anderm Licht hervor, wo es galt eine Großthat vor der Welt zu üben. Sein Dorfschulmeister, ein bejahrter, von der Natur geistig und leiblich versäumter, doch grundehrlicher und gutmüthiger Mann, vermochte freilich selbst

bei dem besten Willen nur sehr wenig zu leisten, doch lebte er in der allerdürftigsten Lage. Der Pastor empfahl ihn Haberland, der das Diensteinkommen des alten Mannes verdoppelte. So beschenkte er auch wohl Leute, nachdem auf sein Begehr der Pastor, damit ihnen die Kosten der Hochzeit- oder Tauf-Feier nicht zur Last fallen möchten, Trauung oder Taufe auf dem Hofe hatte vornehmen müssen, noch überdies reichlich mit Geld, doch stets mit großem Geräusch und Gepränge im Beisein dazu geladener Gäste. — Dies Alles aber trat in den Schatten sonstiger Ungebühr und harter Unbill und wurde, da man wohl Ursache hatte anzunehmen, es komme nicht aus einem Herzen voll Liebe und Theilnahme am Geschick der Darbenden, für Großthuerei und Schautragung gehalten, oder — je nachdem — für Handstreiche berechnender Generosität.

Und stand es etwa im häuslichen Kreis dieses Mannes besser um sein Verhalten, als außer demselben, wo offenbar nicht blos ein jeweiliges Schwanken zwischen Gut und Böse sich zu erkennen gab, sondern vielmehr ein beharrliches Hinneigen zum Letzteren? — Wir wollen den Blick hineinwerfen. — Haberland hatte die Bruderstochter seiner Mutter zur Frau. Die ehelichen Verhältnisse waren aber schon in Tarnow nicht glücklich. Die Angelobung ehelicher Treue konnte bei Haberland's überwiegender Sinnlichkeit und bei seiner frivolen, allen Lebensernst von sich weisenden, nichts Heiliges anerkennenden Philosophie, die den Genuß des Augenblicks für Lebensaufgabe hielt, den Versuchungen nicht Widerstand leisten. Eine gewisse Spannung zwischen Mann und Frau konnte Niemandem schon beim ersten Eintritt in's

Haus entgehen. Die drei Töchter hielten sich zur Mutter, während die drei Söhne — als der Vater ermordet wurde, war der älteste, um die Landwirthschaft auswärts zu erlernen, nicht mehr im Hause — an dem Vater hingen, der sie Pferde tummeln ließ und ihnen die Freuden schaffte, die Reiten und Fahren gewähren. Die Töchter waren herangewachsen, und hatten wohl schon lange die Ursachen der Mißstimmung zwischen ihren Eltern erfahren, da sich diese ungescheut im Hause wie auf Reisen durch unanständiges Vorhalten gegenseitiger Schwächen Luft machten, was einmal sogar den Höhegrad erreichte, daß Madame Haberland gegen ihren Mann ein Messer zückte und den Erschrockenen zum Erstaunen des Kutschers auf offener Landstraße zum Wagen hinaustrieb. Doch kurz nach solchen Ausbrüchen ehelichen Jähzorns war er, in der Kunst der Verstellung Meister, schlau genug, um vor den Augen der Welt durch liebkosende glatte Reden gegen seine Frau das Geschehene zu verbergen, so daß nur dem Eingeweihten das eigentliche Verhältniß klar blieb. Wie dies Alles auf die Kinder einwirken mußte, braucht nicht gesagt zu werden. Die Töchter, die es mit der Mutter hielten, und das beobachtende kluge Auge nicht fern halten mochten, wann und wo der Vater falsche Wege zu Ausgeberinnen und sonstigen Dirnen ꝛc. ꝛc. einschlug, hätte Haberland wohl gern aus dem Hause gehabt, weshalb ihm kleine Liebesintriguen derselben eben nicht unwillkommen waren, wenn nur die Mitgabe vielen Geldes zur einstigen Aussteuer nicht mit in's Spiel kam. Eine der Töchter wurde hierdurch wohl oder übel, drauf los und drein an einen benachbarten Rittergutsbesitzer verheirathet. Die Ehe war in hohem Grade unglücklich;

der Mann starb einige Jahre nach Haberlands Ermordung an den Folgen übermäßigen Sinnengenusses).

Die beiden jüngsten Söhne von 8 bis 10 Jahren waren im elterlichen Haus, das jedoch in so üblem Rufe stand, daß ein tüchtiger Hauslehrer für dasselbe nicht zu gewinnen war. Dennoch mußte ein solcher gesucht werden, und Haberland glaubte endlich ihn gefunden zu haben. Als der Hauslehrer kaum einige Wochen dort gewesen war, kommt einmal der Pastor in Amtsgeschäften nach Matzdorf; und als er nach dem neuen Hauslehrer fragt und ihn kennen zu lernen wünscht, erklärt ihm Haberland mit satyrischer Lustigkeit: „Die Gelegenheit hierzu vermöge er nicht zu bieten, denn gestern habe er dem Herrn Candidaten ob seines unanständigen Betragens bei geselligem Würfelspiel grad heraus erklärt, daß er nicht wieder herunterkommen dürfe, wenn anständiger Besuch ihn erfreute.“ Des Pastors Staunen wurde gesteigert durch Haberlands fernern Bericht: „Der Herr Candidat besuche häufig die Krüge, um sich an starken Getränken zu vergnügen; habe zu dem Zweck neulich Vormittags schon im hiesigen Kruge durch eine halbe Flasche Rum seinen lechzenden Gaumen erquickt; sei darauf nach Hause getaumelt und, eingetreten mit dem Rufe: „„Carl, zur Schule!““ die Treppe hinaufgestiegen. Der gehorsame Carl, ihm nach, findet den Lehrer hingestreckt auf's Kanape, das Taschentuch über die Augen geworfen; er wartet des Beginns der geistigen Speisung, doch lange umsonst. Endlich erhebt sich der Träumer und ruft: „„Carl, geh mal zu Deinem Papa, und sage ihm, er möge kommen und mit eigenen hohen Augen sehen, wie ich niederträchtig besoffen sei,““

— Carl that, was ihm aufgetragen, und die Sache war gut. — Empört über diesen scheußlichen Bericht, dringt der Pastor alles Ernstes in den gewissenlosen Vater und unsaubern Kirchen- und Schulpatron, den viehischen Gesellen auf der Stelle aus dem Hause zu schaffen. Es geschah dies auch am nächsten Tage, da Haberland vor der imponirenden Persönlichkeit sowohl, als vor der (um einflußreicher Familienbeziehungen willen, kluge Berücksichtigung heischenden) Lebensstellung des Pfarrers allen Respect hatte und es mit diesem nicht verderben mochte.

Wie groß mußte die Verwilderung und der Wirrwarr in einem Haus sein, wo dergleichen Auftritte gar nicht so selten vorfielen. Wie konnte das Ansehen der Herrschaft noch irgend etwas Gutes bei den Untergebenen wirken oder Schlimmes verhüten, wo die Sünde in so frecher Gestalt ihr Wesen trieb! Hier war Alles zu fürchten, wenig zu hoffen. Der damalige Pfarrer zu Schönhaus, in dessen Kirche, wie schon erwähnt, Matzdorf eingepfarrt war, und auf dessen glaubhafte Mittheilung von Thatsachen und Persönlichkeitsschilderungen die zu dieser Darstellung benutzte Aufzeichnung sich mannichfach bezieht, versicherte, daß, wenn das Amt ihn hingerufen, er stets mit unheimlichem Grauen die Höhen Matzdorf's hinaufgefahren sei und sich leicht und froh erst dann wieder gefühlt habe, wenn er die Matzdorfer Flurgrenze wieder hinter sich hatte. „Denn" — sagte er — was hörte und sah ich dort! Nichts als steigende Unzufriedenheit, bittre Worte, welche den Herzen der in ihrem innersten Grunde zerrissenen Dorfgemeinde entströmten."

„Wie konnte — läßt der Correspondent des Ver-

fassers an einer andern Stelle den Pastor fortfahren — da anders geholfen werden, als durch schleunige Entfernung des Mannes, aus dessen Nähe jedes Band des Friedens und der Lebensfreuden mehr und mehr verschwinden mußte! Ich hoffte dies auf friedlichem Wege zu erreichen; rieth selber und Freunde Haberlands riethen dasselbe, diesen gottheillosen Wirren durch Verkauf des Guts ein Ende zu machen." Doch gerade um diese Zeit erhob sich noch eine neue Gewitterwolke. Haberlands Frau wollte nicht länger bei ihrem Manne bleiben; sie trat wegen seiner schamlosen Ehebrüche klagend vor Gericht, und trieb auf Scheidung. Ein Sonntag-Nachmittag führte den Pastor nach Matzdorf zu einer Amtshandlung. Er ward auf den Hof invitirt und erschien. „Was sah ich," erzählte er seinen Freunden bei seiner Heimkunft, „was sah ich beim Eintritt auf den Hausflur? Ringsumher Wäsche, Leinwand in Haufen. Ich fragte: Wozu dies — und am Sonntag? — Die Herrin schien meine Frage Wunder zu nehmen, und fragte mich, ob ich denn nicht wisse, daß sie sich von ihrem Mann trennen werde? — Ich wußte dies noch nicht, drückte mein tiefes Bedauern aus, unter solchen Verhältnissen das Haus betreten zu haben, und wollte zur Besinnung rufen — doch Alles vergeblich; die Sache war schon vom Gericht entschieden. Die Frau ergoß sich in Klagen über Klagen mit anwidernden Details vermischt, worin selbst eine Tochter mit einstimmte, bis diese auf meinen Tadel über ein solches Benehmen mit Erröthen von dannen ging. Bald erschien der Hausherr; die Frau entfernte sich. In widerwärtiger Weise strömten Gegenklagen aus seinem Munde." — Keine

Ermahnungen fruchteten, weder hier noch dort; daneben herrschte der Leichtsinn sich selbst genügender Heiterkeit vor. Mit beschwertem Herzen verließ der Seelsorger das Haus des Aergernisses.

Diese trüben häuslichen Verhältnisse mußten natürlich das Ansehen der Herrschaft bei den untergebenen Leuten noch mehr und noch tiefer untergraben. Heimlichkeiten, Klätschereien, Anschwärzungen von Seiten beider Eheleute gegen einander waren lange die Ursache des steigenden Unfriedens, der bald alle Bande der Liebe und des Vertrauens zerriß und sein Endziel in den Greuelscenen fand, welche, wenn auch nicht in diesem ungeheueren Maß, der ruhige Beobachter voraussehen konnte. Was der Gutsherr den „Wirthschaftern," als den Mittelspersonen zwischen ihm und den Dienstleuten, oder auch diesen unmittelbar gebieten mochte — es wurde von jenen wie von diesen bekrittelt, oder mit Trotz zurückgewiesen. Diese „Wirthschafter" — es sollen deren während der vier Jahre, die Haberland in Matzdorf hauste, nach und nach mehr als dreißig dagewesen sein — waren größtentheils junge Männer, welche als untüchtig anderswo verjagt, oder sonst aus welchem ihrem Ruf nachtheiligen Grund lange irgendwo aufgelegen und kein Unterkommen hatten finden können. Schienen sie nur recht handfest und durch physische Kraft den Leuten imponiren zu können, waren sie dem Herrn immer willkommen, und gaben sich auf kurze Zeit zum Versuch her, bis sie wieder von gleichartigen Nachfolgern verdrängt wurden. Auch dieses Miethen und Verjagen — Letzteres oft unter gewaltigem Lärm und gegenseitiger öffentlicher Beschimpfung — war nichts als ein arger Scandal, den zuweilen das

Beifall oder Mißfallen ausdrückende Geschrei der Knechte und Tagelöhner noch vergrößerte.

Daß der Justitiar unter solchen Umständen immerfort reichliche Beschäftigung fand, und bald des andauernden Klagegeschreis müde ward, ist nicht zu verwundern. Die Schuld lag in der Regel auf beiden Parteien, und manche Klagsache wurde rasch mit Verwarnung und Drohung beseitigt, so daß Kläger wie Verklagte unzufrieden aus der Gerichtssitzung schieden, wenn gleich der Gerichtsherr wohl öfter Grund fand, seiner Schadenfreude über die Abweisung der von ihm Gekränkten Ausdruck zu geben. So kam denn unter Anderm auch vor, daß Einer, wegen ungebührlichen Trotzes angeklagt, seine Sache durch Hülfe des Stocks, den er wüthend über dem Justitiar schwang, weil ihm dieser ein unerwartetes Urtheil gefällt hatte, selber in die Faust nahm; mehrmals um den grünen Tisch herumgetrieben, vermochte der Justitiar nur durch den auf sein Rufen um Hülfe herbei geeilten Kutscher sich vor entsetzlicher Mißhandlung zu retten. — Der Widerspenstige ward auf einige Tage zu Friedland, wo das Justitiariat von Matzdorf seine Gefängnisse hatte, in's Thor gesperrt, und damit war die Sache gut.

Da aber die Klagen vor Gericht sich häuften, Verhaftung und Einsperrung immer mehr und mehr zur Tagesordnung wurden, diese aber bei der Entfernung der Friedländer Gefängnisse, unter denen der sogenannte „Bullenstall" eine Hauptrolle spielte, nicht unerhebliche Weitläufigkeiten, auch wohl Schwierigkeiten machte, so verlangte der Justitiar, daß am Ort selbst ein Patrimonialkerker eingerichtet würde. Dazu wußte der Guts-

herr Rath zu schaffen, indem er die neben seinem stattlichen Wohnhaus befindlichen Federviehställe in Gefängnisse umwandeln ließ. Dahinein wurden denn, sie einzuweihen, mehre trotzige Tagelöhner gesperrt, zum Entsetzen der Weiber, die über solche am Ort bis dahin unerhörte Neuerung dermaßen ergrimmten, daß sie die Thüre mit Aexten einschlugen, die Männer befreiten und unter Triumphgeschrei heimführten. Diese, der Halldamen und Pariser Fischweibern zur Zeit der französischen Revolution bald sehr ähnlichen, Frauen mischten sich nun von der Zeit an auch mit Entschiedenheit in den immer höher wachsenden und immer mehr erbitterten Zwist der Männer mit dem Herrn. Sie ließen es bald nicht blos bei ihren Zungen bewenden, sondern drangen, über das ihnen angewiesene schlechte Kartoffel- und Leinland, und sonstige Bedrückungen und Lohnabzüge in Harnisch gebracht, dem Herrn in Masse auf den Hausflur entgegen, ihr Recht gegen ihn unter wildem Geschrei zu seinem nicht geringen Entsetzen vertheidigend. Kaum gelang es ihm, die Wüthenden durch beschwichtigende Verheißungen, deren Erfüllung nur schwachen Glauben fand, die hohe Freitreppe wieder hinunter auf den Hof zu bringen. Dieser (wenige Wochen vor der schrecklichen Katastrophe sich ereignende) Vorfall konnte nur in der schrankenlosen Mißachtung seine Quelle haben, in welcher der Herr auch bei den weiblichen Bewohnern seines Gutes stand. Wie tief er überhaupt in den Augen der Leute gesunken war, mag folgende Aeußerung einer alten Todtenfrau des Orts andeuten, die dem Pastor eine ihr Geschäft betreffende Anzeige machte. Gefragt von ihm: „wie geht's euch denn jetzt in Matzdorf? ist's nun endlich

ruhiger geworden ꝛc.?“ blieb sie erst stumm und nachdenkend; drauf die Antwort: „wie sollt's uns gehen? unsre Herrschaft lügt.“ „Sie lügt? — wie fern denn? Thut ihr der Herrschaft nicht Unrecht mit solcher Behauptung?“ — Und nun erzählt sie, neulich sei eine schon bejahrte Frau, die der Madam Haberland in der Hauswirthschaft häufig zur Seite gehe, zum Herrn gekommen und habe diesen um Brodkorn gebeten. Er habe der Frau gesagt, sie solle zur hintern Thür zum Kornboden gehen, er werde nachkommen. Nun geht er zu seiner Frau und sagt dieser: „da siehst Du, was Du angerichtet durch Deine unbesiegbare Eifersucht! Jene Frau will nicht mit mir durch die vordere Thüre zum Kornboden gehen, aus Furcht, sie möge Dir verdächtig erscheinen, wie's schon andern ergangen sei.“ Empört über diese für wahr gehaltene Erklärung, stellt die Haberland die Unschuldige über eine solche Unverschämtheit hart zur Rede, und, da es dieser nicht gegeben war, genügende Worte zu ihrer Vertheidigung zu sprechen, wird die Beschimpfte sofort von ihr vom Hofe gewiesen. — Haberland aber freute sich, daß ihm, diese zwiefache Kränkung anzurichten, so wohl gelungen war. Im Lichte eines wahrhaft schändlichen Mannes mußte er aber den Leuten im Dorf erscheinen, ohne daß die Gekränkte weiter nöthig gehabt hätte, sich vor ihnen noch zu rechtfertigen.

Man glaubte, sich gegen eine solche Herrschaft Alles erlauben zu können, auch wenn es selbst die Grenze des Rechts überschritt; die Erbitterung macht blind; man weiß die Grenze nicht mehr scharf zu unterscheiden. So geschah es denn auch, daß die Leute in

ihrer Entrüstung Alles, was der Herr anordnen mochte, ohne allen Unterschied für grundschlecht hielten. Ueberdies war ja Er gleich ihnen aus niederm Stande erwachsen; einem „gnädigen Herrn von Adel" würden sie sich, im Frohndienste der Macht der Gewohnheit und des Götzendienstes vor dem Ansehn der Geburt, eher gebeugt haben; diesen ganz gewöhnlichen Menschen wähnten sie bald ohne den Schutz der Landesregierung, und konnten sich kaum denken, daß man ihn nicht „für vogelfrei erklären" werde. (Wir kommen hierauf weiter unten zurück.)

Als er im Sommer 1837 ihr Vieh von der durch lange Dürre stark verminderten Kleeweide weg- und zur Buschweide hinwies, und manche andere Feldeinrichtungen der Art traf, schrien Alle dagegen, und ließen eine Klagschrift gegen ihren Herrn bei der Landes-Regierung einreichen. Es wurde eine Commission nach Matzdorf beordert; diese untersuchte die Verhältnisse zwar genau, vermochte aber Nichts an den Einrichtungen des Gutsherrn auszustellen; doch wurde er „zu einem auf Billigkeit gegründeten Verhalten mit allem Ernst ermahnt." Die Leute mußten aber wohl oder übel mit ihren Forderungen abgewiesen werden, weil sie allerdings nach strengem Rechte nicht begründet waren. Sie schwiegen und fügten sich. Die gegenseitige Spannung wurde aber nun noch größer, und Alt wie Jung gegen den Herrn aufs Höchste erbittert.

Später, bei Gelegenheit der Untersuchung des an Haberland verübten Todtschlags, kamen ihre Beschwerden wieder zur Sprache. Freilich betreffen die von ihnen erlittenen Beeinträchtigungen nur an und für sich

unbedeutende Kleinigkeiten — meist Lohnabzüge und Verkürzungen, von denen sich nicht so ohne Weiteres sagen ließ, ob sie mit Recht oder mit Unrecht gemacht waren. Doch für Leute, welche um das tägliche Brod arbeiten, ist auch eine Kleinigkeit schon viel, und nur die größte Niederträchtigkeit kann sich zu einem so schmachvollen Mittel der Bereicherung verstehen. Hauptsächlich aber hat Haberland den Haß seiner Gutssassen auf sich gezogen durch fortwährendes Lügen, durch Aufreizung und Verleumdung der Leute unter und gegen einander. Die Details hierüber (oben ist eins aus der Erzählung der alten Todtenfrau mitgetheilt worden) gehen ins Lächerliche und so weit, daß man nicht begreift, wie ein Mensch sich so tief herabwürdigen, ja wie er einen Genuß darin finden kann, was bei Haberland nothwendig der Fall gewesen sein muß. Nicht blieb es indessen bei den Aufhetzungen der Leute gegeneinander, dazu kamen die der „Wirthschafter" gegen die Leute — Zank und Hader mit ihnen, kurz alles Das, wodurch dem vernünftigen Menschen das Leben zu einer wahren Last werden muß.

Unter den fortwährend wechselnden „Wirthschaftern" (er hatte zur fraglichen Zeit nur einen), befand sich ein Preuße, Namens Buscheck, der im Herbst 1838 den Dienst bei ihm antrat. Dieser zeichnete sich besonders dadurch aus, daß er ganz in Haberland's Sinn einging, mit unerbittlicher Strenge gegen die Leute verfuhr, und sogleich zu körperlichen Züchtigungen und Mißhandlungen bereit war. Haberland vergalt ihm dies dadurch, daß er ihn bei den Leuten anschwärzte, als wenn dies Alles gegen seinen Willen geschehe, und sie zur Gegen-

wehr aufforderte, ja er ging so weit, daß er einige Knechte durch Geldversprechung bewog, dem Buscheck aufzulauern und ihn recht tüchtig durchzuprügeln. Endlich im Winter, als Buscheck, von Haberland aufgereizt, einen der Matzdorfer Einwohner gemißhandelt und verletzt hatte, mußte dieser auf Haberland's Betrieb klagbar gegen ihn werden. Während diese Sache noch anhängig war, entließ Haberland ihn aus dem Dienst; er mußte Matzdorf verlassen, und Haberland behielt ihm, angeblich zur Deckung der Kosten, nicht blos den verdienten Lohn inne, sondern auch einen Theil seiner Kleidungsstücke. Von dieser Zeit an scheint in Buscheck der Gedanke an Rache erwacht zu sein. Er hielt sich in der Umgegend von Matzdorf, besonders in Friedland auf, und mußte einige Male in Matzdorf wegen des oben bezeichneten Rechtshandels vor Gericht erscheinen.

Der Wirthschafter, den Haberland inzwischen in Dienst genommen hatte, entsprach als ein gutmüthiger ruhiger Mensch seinen Wünschen durchaus nicht; er prostituirte denselben gegen die Leute, indem er dagegen Buscheck's Vorzüge rühmte. Es scheint auch, als wenn während der mehrmaligen Anwesenheit Buscheck's in Matzdorf eine Art von Aussöhnung und eine Anknüpfung eines neuen Verhältnisses zwischen Haberland und Buscheck stattgefunden habe. Soviel ist wenigstens gewiß, daß Haberland den Buscheck beauftragte, eine Quantität Weizen für ihn zu verkaufen. Buscheck meldete ihm auch bald, daß der Handel abgeschlossen sei und die Ablieferung geschehen könne, worauf Haberland den Weizen zur bestimmten Zeit in Begleitung eines Mannes, der das Kaufgeld in Empfang nehmen sollte, ab-

schickte. Buscheck indessen überlistete den Listigen, nahm von dem Kaufgeld einige 60 Thaler an sich, und ließ Haberland sagen, daß er sich damit wegen seines Gehalts und seiner sonstigen von Haberland ihm verursachten Schäden bezahlt machen wolle. Wie sehr Haberland dadurch aufgebracht wurde, läßt sich denken. Er setzte dem Buscheck sogleich nach, traf ihn zu Pasewalk in Pommern, und machte, da Buscheck das Geld in Güte heraus zu geben sich weigerte, die Sache bei Gericht anhängig, in Folge dessen Buscheck das Geld bis auf einige Thaler, die er schon verausgabt hatte, an Haberland zurückgeben mußte. Daß dieser Vorfall die Rachegedanken in Buscheck verstärkt erneuerte, läßt sich aus dem weiteren Verlauf mit Wahrscheinlichkeit schließen.

Die Töchter hatten sich mit der Mutter nach deren Trennung von ihrem Mann nach Neubrandenburg übergesiedelt, während dieser mit den beiden jüngsten Söhnen in Matzdorf blieb. Längere Zeit waren diese ohne Unterweisung; kein Lehrer wollte sich wieder finden, welcher in ein Haus von solchem Ruf gemocht hätte. Das war nur einem Mann möglich, der den bezeichnenden Namen: „Steinrück“ führte, und den Lauf wie den Schluß der folgenden Ereignisse leitete und beförderte. Es wird nöthig sein, aus seinem äußern Erscheinen, seinem frühern Lebenslauf, soweit derselbe in Mecklenburg bekannt geworden, und aus seinem Verhalten in Matzdorf, wohin die Nemesis ihn rief, Dies und Das herzustellen, um ein, wenn auch unvollkommenes Bild seines Charakters und der Handlungen zu gewinnen, die aus demselben hervorflossen und in der Hauptsache für das Grauen-

volle, was im Haberland'schen Haus geschah, wenn nicht entscheidend, dann doch mitwirkend wurden.

Steinrück, aus Meiningen gebürtig, hatte zu Jena den theologischen Studien obgelegen, und war etwa 1834 nach Mecklenburg gekommen. Bei einem schlichten bürgerlichen Gutsbesitzer im Strelitzischen taucht er zuerst auf als Hauslehrer. Doch mag er in dieser Stellung nicht sehr lange gewesen sein. Die akademischen Kneipereien lagen ihm noch zu lebhaft im Sinne, und zogen seine Schritte zu benachbarten Wirthshäusern in dem Grad, daß dem Hausvater derlei Excursionen lästig wurden, wenn gleich die Erzählungen des Candidaten von genossenen akademischen Freuden und dem lustigen Thun und Treiben der Studenten hin und wieder erfrischende Unterhaltung in den traulichen Abendstunden gewährten. Auf Steinrück's Stirn spiegelte sich ein stets heiterer Himmel, und wenn die Unterhaltung der Rede stockte, wußte er durch seine musikalischen Talente, die gar nicht unbedeutend waren, dies zu ersetzen. Doch häuften sich die ländlichen Streifereien dermaßen, daß er einst, als er mehre Tage wieder einmal nicht zu Hause gewesen, bei seiner endlichen Heimkehr an der Thür seiner Lehrstube die dem Principal gesprächsweis früher erklärten Worte angeschrieben fand: „hodie non legitur, dat heet: scheer di fuhrt!" Somit war ein friedliches Abkommen gefunden, und die Beiden trennten sich ohne weiter viel Worte zu machen.

Es gelang auch dem auf so absonderliche Weise Verabschiedeten, im Haus eines achtbaren Gutspächters sich einen neuen Kreis des Wirkens zu gewinnen. Durch sein einschmeichelndes Wesen hielt er sich hier (wider sein

eignes Erwarten) längere Zeit. Er nahm sich zusammen und suchte, soweit ihm dies möglich, Anstand und feinere Sitte zur Schau zu tragen, bis endlich der Schmutz der Gesinnung an's Licht trat. Sein kriechendes Wesen und der ziemlich geringe Grad seines Wissens enthüllte sich und mißfiel zwar bald dem tiefer blickenden Principal, doch übersah derselbe aus Schonung dies und manches Schiefe und Ungebührliche in Steinrück's Betragen, bis dieser eine grobunsittliche Neigung zum Kindermädchen des Hauses, der er eines Erziehers unwürdige Zumuthungen gemacht, so offenkundig betrieb, daß der Principal ihn nicht länger im Haus dulden zu können erklärte. Da erniedrigte sich der Lehrer und Candidat der Gottesgelahrtheit zu einem Fußfall, und bat so flehentlich, ihn nicht zu verstoßen, versprach so de- und wehmüthig gründliche Besserung, daß ihm vom gutherzigen Principal Verzeihung zu Theil wurde. Aber bald tobte die schmutzige Leidenschaft aufs Neue und viel heftiger aus ihm hervor; er gab neues und noch größeres Aergerniß, und das ganze Dorf und die Umgegend fing an, davon zu reden. Er mußte nun auch dieses Haus verlassen, und begab sich nun auf gut Glück nach Neubrandenburg, um hier als Musiklehrer ein ungebundenes Leben führen zu können. Der dortige Magistrat hatte aber bereits von seinen Kreuz- und Querzügen und seinem dissoluten Wesen Kunde erhalten, und trug gerechtes Bedenken, diesem sittenlosen und räudigen Menschen die Niederlassung zu gestatten. Während der diesfälligen Unterhandlungen trifft ihn Haberland in Neubrandenburg, engagirt ihn ohne Weiteres, und Steinrück tritt seinen neuen Beruf im Haus eines Mannes

an, dessen unsittliches Thun und Treiben landkundig war. Schmutz zu Schmutz — Nichts Anderes. Beide suchten durch gleisnerische Artigkeit sich zu überbieten. Auf jeden Wink des Principals horchte der Candidat in ängstlicher Sorge, seine Gunst zu erhaschen, und dieser wußte ihm oft in höchst possirlicher Weise zu imponiren. Kam Besuch zu Haberland, so machte Steinrück die Honneurs; bei Tische ersetzte er den Mangel der Wirthin durch pünktliche Sorge um Alles, was zu einem fashionablen Tafelleben gehörte.

So weit ging einige Zeit Alles gut, bis es der Laune Haberland's gefiel, auch an diesem Mann sein Müthchen zu kühlen. „Habt ihr meinen neuen Candidaten schon gesehen?" redete er mit vertraulicher Scherzhaftigkeit seine Knechte auf dem Feld an, sie durch absonderliche Leutseligkeit an seine Person zu fesseln, während die Tagelöhner bei jeder Gelegenheit sich ihm mürrisch zeigten. Auf die Antwort: „o ja'" fuhr er fort: „ja, den Kerl solltet ihr aber einmal fressen sehn; der Vorige soff gut, dieser aber wird mich bald bankerott fressen; es schlägt aber auch gut bei ihm an." Die Knechte lachten darüber; denn der Candidat war in der That recht wohl beleibt. Diese Stichrede ist dem Haberland verderblich geworden; bald wurde sie von den Knechten den Hausmädchen hinterbracht, und eines derselben, deren besonderer Gunst sich Steinrück erfreute, unterließ nicht, ihn von dem Vorgange in Kenntniß zu setzen. Nun war ein Funken in den Zunder des rachsüchtigen Herzens gefallen, der allmälig zu heller Flamme aufloderte, und nicht eher erlosch, als bis das Opfer gefallen und vernichtet war. Lange glomm er unbe-

merkt; eine wechselseitige — aber Beiden selbst nur erheuchelt vorkommende Freundlichkeit schien beide Menschen an einander zu fesseln.

Als der Wirthschafter Buscheck damals mit Haberland's Geld davon gereist war, eilte dieser mit Steinrück ihm nach, und durch Steinrück's Einschreiten geschah sogar zu Pasewalk die Verhaftung Buscheck's. Bald hernach aber übernimmt es Steinrück, in einem Briefe, worin mehre eines wissenschaftlich gebildeten Mannes unwürdige Sprachschnitzer durchliefen, für Haberland an Buscheck zu schreiben, daß dieser doch in die Wirthschaft desselben zurückkommen möge. Dies geschah. Mit einem Boten, welcher die Leibwäsche in einem Bündel trug, kommt Buscheck gegen Pfingsten 1839 zu Fuß in Matzdorf an. Unterwegs war ihm der eiserne Stock, den er aus der Eisengießerei zu Torgelow mitgenommen, aus der Hand gefallen — „nein, Bursche, Du sollst mit; Dich werde ich brauchen," sagt er, mit Triumph, ihn aufhebend und wie zum Hieb schwingend.

Sogleich nach seiner Wiederankunft tritt er zu Steinrück in ein näheres Verhältniß, welches sich allmälig zu einem vertraulichen steigert. Abends findet der Wirthschafter sich regelmäßig beim Candidaten ein; dieser liest ihm vor. Was wohl? Die Geschichte der französischen Revolution von Evers. Vorzüglich fesselt Beide der zweite Theil, welcher die Schreckensherrschaft berichtet. Diesen brachte Steinrück einige Wochen vor Haberland's Massacrirung zum Pastor von Schönhausen, mit Begeisterung die Darstellung lobpreisend und um sein Urtheil über dies Buch bittend, in welchem die Schreckensmänner Marat, Robespierre,

Danton ꝛc. als Patrioten strahlen und ihre Reden in Demosthenische umgewandelt sind. Schon am zweiten Tag erschien Steinrück wieder beim Pastor, eifrig nach dessen Urtheil über das Buch verlangend. Der Inhalt des Buchs wollte diesem nicht recht zusagen; er hielt es mehr für einen historischen Roman. Dieses Urtheil schien Steinrück zu mißfallen, und von der Zeit an kam er nicht mehr in das Pfarrhaus. Es ist wohl zu glauben, daß die Lectüre dieses Buchs nicht ohne großen Einfluß auf den Verlauf der Matzdorfer Greuelscenen geblieben, denn Buscheck's Absicht ging wohl Anfangs nur dahin, den Haberland, der ihn mehre Male hart beleidigt und in Sonderheit zu Pasewalk aufs Aergste compromittirt hatte, in eine am Wald liegende Koppel zu locken, ihn dort durchzuprügeln, sich dann auf dessen Pferd zu schwingen und davon zu jagen. Durch Steinrück umgestimmt zog er die Leute von Matzdorf mit heran, und die Schreckensherrschaft wurde im entsetzlichsten Miniatur der furchtbar-kolossalen französischen nachgebildet.

Als Haberland an Buscheck wegen dessen Wiedereintritt durch Steinrück hatte schreiben lassen, nahm er dessen Zurückkunft für gewiß an. Wahrscheinlich hatte auch Er ihm, wie dieser Ihm, Rache zugedacht. Es mochte ihn gelüsten, Buscheck irgendwie wegen des ihm mit dem Weizengeld gespielten Streichs zu züchtigen. Vorläufig verkündete er seinen Tagelöhnern unter mißachtenden Aeußerungen über den bisherigen Wirthschafter, der auch bei Buscheck's Ankunft sogleich entlassen wurde, wie dieser sie anders als bisher geschehen zusammennehmen würde. Die Leute sahen daher auch Buscheck's

Wiedererscheinen mit Zagen entgegen. Allein zu ihrer Ueberraschung fanden sie jetzt in Buscheck nicht denselben strengen Diener seines Herrn wieder, der er früher gewesen war. Er sprach freundlich mit den Leuten, war durchaus nicht auffahrend oder strenge gegen sie, und suchte ihre Zuneigung zu gewinnen, was ihm denn auch nicht schwer fallen konnte.

Unterdessen hatte, wie bereits erwähnt, sich das Verhältniß zwischen Haberland und dem Steinrück, welches Anfangs gut gewesen war, ebenfalls getrübt. Klätschereien, Herabziehen der Persönlichkeit Steinrück's, Lächerlichmachung seiner Gewohnheiten, Malicen und Grobheiten von Seiten Haberlands, Zwischenträgereien besonders durch das weibliche Dienstpersonal, — dies Alles hatte den Hauslehrer gegen Haberland aufgebracht. Er hatte sich sogar ein Doppelterzerol angeschafft, um es nöthigenfalls zur Hand zu haben. — Auch die Eintracht zwischen Buscheck und Haberland war nur von kurzer Dauer. Dagegen wurde das Verhältniß zwischen Buscheck und Steinrück zum nicht geringen Aerger für Haberland von Tag zu Tage vertrauter. Sie besprachen jetzt eifrig den Racheplan gegen Haberland, und so bildete sich dieser Plan unter ihren Rathschlägen immer weiter und verwilderter aus. Steinrück gab dem Buscheck sein Doppelterzerol, um sich desselben dabei bedienen zu können. Ueber die Zeit der Ausführung stand jedoch nichts fest, doch war man darüber einig, daß b a l d zum Werk geschritten werden sollte.

So standen die Sachen, als Mitte Juni der Neubrandenburger Wollmarkt kam, wohin Haberland mit der von seiner Schäferei gewonnenen Wolle reiste, was eine fünf- oder sechstägige Abwesenheit von Matzdorf veranlaßte.

Während er, wie sich später fand, auf dem Wollmarkt den Käufer seiner Wolle betrog, ging in Matzdorf unter Buscheck's Aufsicht die Wirthschaft in einer Ruhe und in solchem Frieden fort, daß es den Leuten selber auffallend war. Sie sprachen mit einander darüber, wie sie jetzt ohne Verdruß und Hinderniß ihre Arbeit verrichten könnten und wie anders das wieder sein würde, wenn Haberland zurückgekehrt wäre. Ja, wohl sollte sich der Zustand nach seiner Heimkehr, aber auf eine für Alle schauderhafte Weise ändern! Es waren vielleicht seit Jahren die ersten friedlichen Tage in dem Leben dieser Arbeiter, aber für welche Zukunft auch die letzten! —

Am 20. Juni kehrte Haberland nach Matzdorf zurück, und noch am Abend dieses Tages fand eine Unterredung zwischen Buscheck und Steinrück statt, wobei Dieser Jenem mittheilte, daß er von Haberland erfahren. er habe einen andern Wirthschafter an Buschecks Stelle engagirt, und Buscheck würde mit Nächstem entlassen werden. Steinrück fügte hinzu, wenn Buscheck noch sein Vorhaben in's Werk richten wolle, so sei es jetzt die höchste Zeit, und er dürfe nicht länger säumen. Buscheck, entschlossen, wie er war, erklärte sofort, daß er folgenden Tages zur Ausführung schreiten werde. Da Haberland erst Nachmittags eingetroffen war, so revidirte er mit Buscheck an dem verhängnißvollen Tag des 21. Juni Vormittags die Wirthschaft. Die Arbeiten waren so vertheilt, daß ein Theil der Leute, die sogenannten „Höcker", auf dem Feld mit dem Pflügen des Ackers beschäftigt waren, die Uebrigen (neun Tagelöhner und der Geselle des Schmieds) waren ebenfalls auf dem Feld und zwar mit Mähen des Klees beschäftigt, welches zu Heu ge-

worben werden sollte; die Knechte fuhren Dung vom Hof hinaus auf's Feld. Haberland kam bei seiner Revision mit Buscheck auch zu den Stellen, wo die Leute arbeiteten. Es war ihm, wie sich von selbst versteht, nichts von Dem zu Dank, was in seiner Abwesenheit geschehen war, und er machte theils den Arbeitern, theils in deren Gegenwart dem Buscheck Vorwürfe mit Schimpfreden untermischt, wobei namentlich, da Buscheck und ein Theil der Leute aus dem Preußischen waren, die Bezeichnung „preußisch", z. B. preußische Kniffe, eingeflochten wurde. Niemand, selbst Buscheck nicht, wagte ein Wort zu erwiedern, auch mochte Buscheck dies wohl absichtlich unterlassen, theils weil er des Beistands der Leute noch nicht ganz versichert war, theils weil er beschlossen hatte, sein Vorhaben erst Nachmittags auszuführen. Er und Steinrück speisten Mittags wie gewöhnlich mit Haberland zusammen. Auch hier flocht dieser giftige Bemerkungen über ihm widerliche preußische Manieren in's Gespräch, und reitzte so Buscheck immer mehr.

Wenn die Leute auf dem Feld arbeiten, ist es Sitte, daß ihnen das Mittagsessen vom Haus nachgebracht wird, nach dessen Einnahme sie etwa eine Stunde ruhen, ehe sie die Arbeit wieder beginnen. Dies berechnend, geht Buscheck zu den Mähern, und als er die Meisten im Klee liegend und schlafend findet, ruft er Denjenigen, der vor den Andern hermähet, der Vormäher genannt, und der eine Art Autorität über die Andern zu haben pflegt, zu sich, und eröffnet ihm, daß er Nachmittags zu Haberland gehen und sein Gehalt fordern werde, und daß, wenn Haberland sich dessen weigere, er sich mit demselben entzweien und ihn dabei tüchtig durchprügeln werde. Er

verlange, daß, wenn er ein Zeichen gebe, der Vormäher ihm drei der handfestesten Mäher nach dem Hof schicke, die Jedem den Eingang in das Herrenhaus verwehren und darauf sehen sollten, daß besonders von den Knechten keiner dem Haberland zu Hülfe käme. Der Vormäher verspricht es auszurichten, und ruft, nachdem Buscheck sich entfernt, die Mäher zusammen, theilt ihnen den Anschlag mit, und bestimmt drei von ihnen als Diejenigen, welche dem Buscheck auf dessen Zeichen folgen sollten. Nachdem diese sich bereit erklärt, gingen die Mäher wieder an die Arbeit, und hatten schon eine Zeit lang gemäht, als Buscheck auf einer Anhöhe erschien und winkte, worauf die bezeichneten Drei die Sensen niederlegten, und dem Buscheck folgten.

Bevor sie den Hof erreicht, erwartete Buscheck sie, eröffnete ihnen, was er schon dem Vormäher gesagt, und trat mit ihnen in das Hofthor Da sie indessen bemerkten, daß der Schmiedemeister sich bei Haberland befand, so warteten sie im Garten, bis der Schmied sich entfernt hatte. Buscheck stellte nun die Leute auf dem Hof am Thor auf und ging dann selbst zu Haberland ins Haus, wo er denselben in seinem Zimmer antraf. Er hatte sich zuvor einen derben Stock, gut einen Zoll im Durchmesser stark, von der Länge eines gewöhnlichen Handstocks, eigentlich zu einer Leitersprosse bestimmt, mitgenommen *).

---

*) Der oben erwähnte, zu Haberland's Züchtigung von Buscheck anfänglich bestimmte eiserne Stock wurde von ihm zur ersten, gleichsam vorbereitenden, Mißhandlung nicht genommen, weil er ihn mit diesem leicht hätte auf dem Fleck todtschlagen können, und dies lag nicht im Plan — Haberland sollte „mehr als einmal dran kommen."

Als er eingetreten war, forderte er seinen Gehalt von Haberland, und es versteht sich von selbst, daß Haberland dies mit Grobheit verweigerte. Es erfolgte ein Wortwechsel; als Haberland aber dabei den Buscheck an die Brust faßte, rief dieser: „nun, wenn es so gemeint ist, so soll Ihn ein Kreuz-Donnerwetter regieren!“ Mit diesem Ausruf warf er den Haberland zu Boden, und begann nun mit seinem Stock fürchterlich auf den am Boden Liegenden loszuschlagen, wobei er fortwährend sein Gehalt verlangte. Endlich versprach Haberland, dasselbe zu bezahlen; Buscheck ließ ab von ihm; Haberland erhob sich vom Boden, und öffnete seinen Schreibschrank. Als er aber statt des Geldes eine Papierscheere ergriff, und die Zahlung wieder verweigerte, fing Buscheck von Neuem an, den Haberland zu prügeln.

Diese Mißhandlung, welche nur unterbrochen wurde, wenn Haberland in der Angst zu zahlen versprach, dauerte 2 bis $2^1/_2$ Stunden. Denn so wie Buscheck mit Schlagen einhielt, versuchte Haberland auch sofort, sich der Zahlung zu entziehen, und sogleich begann die Mißhandlung von Neuem. Haberland schrie zwar zum Fenster hinaus um Hülfe, und wirklich wollten nach einander einige Knechte, so wie sie einzeln auf den Hof angefahren kamen, ihrem Herrn zu Hülfe kommen, allein ihnen wurde von den vor dem Haus aufgestellten drei Tagelöhnern der Eingang in dasselbe verwehrt, worauf sie furchtsam abzogen und wieder an's Dungfahren gingen. — Haberland suchte sich dem Buscheck durch die Flucht zu entziehen und kam auch einmal bis auf die Treppe vor der Hausthür, allein Buscheck, der ihm auf dem Fuß folgte, prügelte ihn mit dem Ausruf: „Schurke, gieb mir

mir mein Geld oder ich schlag Dich todt wie einen Hund" wieder zum Haus hinein, und setzte dort die Mißhandlung fort. Dem Haberland strömte, als er auf der Treppe erschien, das Blut vom Kopf und über das Gesicht herunter, und seine Kleider waren über und über mit Blut befleckt. Dort sahen die drei aufgestellten Leute ihn unter Buscheck's Hieben sich nach dem Kopf greifen, und mit der blutigen Hand an den einen Flügel der Hausthür antaumeln, so daß sich die Hand als schrecklich redendes Wahrzeichen auf der weiß gefirnsten Thür abdrückte. Die Hiebe fielen über Kopf, Arme, Schenkel, Schienbeine, kurz auf alle Theile des Körpers, wie es der Zufall mit sich brachte. Endlich schwanden Haberlands Kräfte; er versprach nochmals Zahlung, und holte auch jetzt wirklich einen Beutel mit mehr als 800 Thalern in Gold hervor; da er indessen aber auch jetzt noch die Zahlung zu umgehen suchte, entriß ihm Buscheck den Beutel und steckte ihn zu sich. Eben so nahm er den so verhängnißvoll gewordenen und im dämonischen Racheplan tief mit verflochtenen Schlüssel zum Weinkeller zu sich.

Haberland fühlte sich schon so schwach, daß er den Buscheck bitten mußte, ihn in's Bett zu legen, was dieser auch insoweit that, daß er den Haberland in seinen Kleidern auf das Bett warf, und sich aus dem Zimmer entfernte. Auf Haberland's Schellen kamen endlich weibliche Dienstboten herbei, die ihn entkleideten und in's Bett legten. Sie fanden eine bedeutende Wunde auf dem Vorderkopf, das Gesicht und die Hände stark aufgetrieben, und den ganzen Körper mit dunkelgefärbten Streifen und Flecken besäet. Er läßt den Candidaten

rufen, und bittet ihn, ihm die Wunden auszuwaschen; Dieser spielt scheinheilig und Mitleiden heuchelnd den Samariter. — Haberland konnte nur mit matter Stimme sprechen, fühlte heftigen Durst, und sprach die Befürchtung aus, daß er die Nacht nicht überleben würde. — Steinrück hatte während Haberland's Mißhandlung die beiden Knaben unterrichtet, und den bis zu ihnen dringenden Lärm durch lautes Sprechen zu übertäuben gesucht. — Jetzt bat ihn Haberland, mit dem älteren Knaben zu den Mähern auf das Feld zu gehen, und diese aufzufordern, sie sollten nach dem Hof kommen und dem Buscheck das geraubte Geld wieder abnehmen.

Inzwischen hatte sich Buscheck, als er von Haberland fortgegangen war, zu den drei auf den Hof postirten Leuten begeben, und, nachdem er einen von den Knechten, die dem Haberland hatten zu Hülfe kommen wollen, mit dem Pistol gedroht, nahm er die drei Leute mit in den Weinkeller, und gab ihnen für sich und ihre Kameraden auf dem Feld so viel Wein als sie tragen konnten. Die gingen nun hinaus auf's Feld, erzählten was geschehen, und machten sich mit ihren Kameraden über den Wein her, als Steinrück mit dem älteren Knaben zu ihnen kam. Dieser bestellte den Auftrag seines Vaters. Die Leute aber erklärten, daß sie der Teufel holen sollte, wenn sie Herrn Buscheck ein Härchen krümmten; worauf Steinrück, der hierbei kein Wort gesprochen hatte, sich mit dem Knaben wieder entfernte. Gleich darauf erschien Buscheck bei den Mähern. Er ward mit einem jauchzenden Vivat empfangen, und als ihr Befreier begrüßt! Er dagegen eröffnete ihnen, daß Er jetzt ihr Herr sei und unbedingten Gehorsam von ihnen verlange,

es sei von der Regierung herausgekommen, und er habe es in der Tasche, daß Haberland vogelfrei sei, er wolle auch am andern Tag mit Mehren von ihnen nach Neustrelitz fahren, und dort bei der Regierung ihre Klagen gegen Haberland unterstützen. Er sei nicht nach Matzdorf gekommen, um Haberland zu dienen, sondern um seine Scharte auszuwetzen — Worte, die er auch schon, als er Haberland mißhandelte, ausgerufen hatte. Zugleich aber machte er Demonstrationen mit dem Pistol gegen Diejenigen, über deren Fügsamkeit er etwa noch nicht so ganz gewiß sein mochte. Dann befahl er ihnen, sie sollten Feierabend machen, die Arbeit ruhen lassen, nach dem Hof kommen, sich vor dem Hofthor lagern, und seine weiteren Anordnungen erwarten.

Nachdem sie ihre Flaschen geleert, thaten sie wie ihnen geheißen war. Vor dem Hofthor wurde wieder Wein, und zwar mit Rum vermischter, an sie vertheilt. Als sie in die gewünschte Stimmung gebracht waren, ruft sie Buscheck vom Hof zur Freitreppe hinauf in's Haus: „sie sollten sich doch selbst einmal den Abgestraften anschauen, wie er jetzt so demüthig daläge." Langsam und schüchtern rücken sie näher; Anfangs will Niemand von ihnen der Erste sein, in's Zimmer einzutreten; doch bald von Buscheck fortgestoßen, drängt Einer den Andern — und sie erscheinen im Schlafzimmer, wo der Gemißhandelte die erheuchelte Hülfe des Candidaten erfährt und sich in guten Händen wähnt; zitternd umstehen die beiden Knaben sein Bett. Auf Buscheck's Befehl wird Steinrück von Haberland weggerissen, der ihn bei der Hand hält; flehend ruft er ihm nach: ihn doch nicht zu verlassen. Steinrück thut, als wenn er der Gewalt

weichen müßte. — Nun ergießt sich Buscheck in Schmähungen gegen Haberland — hält ihm Steinrück's Doppelterzerol vor die Stirn mit dem Zuruf: „Sieh, Hund! nun hab' ich Dich — so hab' ich's längst gewollt! Muchsest Du nun noch, so knall ich Dich todt, und laß' **Dich in Deinen Mistphuhl werfen!**“ (Auf diese Aeußerung kommen wir weiter unten zurück.) — Jetzt fangen auch die Leute an zu toben und Haberland als ihren Dränger und Treiber, als Lohnverkürzer und Leuteschinder mit Vorwürfen und Scheltworten, und immer wilder werdenden Schmähungen zu überhäufen. Haberland, dem der Kopf mit nasser Leinwand belegt war, erwiederte mit schwacher Stimme im flehendsten Ton, daß sie Alles haben sollten, und nachdem Einzelne noch gesagt, daß er doch nicht Wort halte, verläßt der Haufe nach und nach das Zimmer, ohne daß für jetzt fernere Gewaltthätigkeiten an dem Unglücklichen verübt worden wären.

Auf den Hausflur zurückgekommen, befahl Buscheck, daß sämmtllche Leute die Nacht hindurch auf dem Hof zusammenbleiben sollten, daß Niemand das Gut verlassen dürfe, und daß Einzelne, denen er erlaubte nach Haus zu gehen, sofort zurückkehren müßten. Auch die Knechte hatten die Arbeit ruhen lassen müssen, und da auch die „Höcker“ allmälig vom Feld kamen, waren fast sämmtliche männliche Einwohner von Matzdorf auf dem Hof versammelt. So war der Abend herangekommen. Buscheck läßt im Hausflur und auf dem freien Hof Tische setzen; Taback und Pfeifen, Cigarren und Rum- und Weinflaschen werden in Masse herbeigebracht. Es finden sich die Weiber ein — und es beginnen die wilden schmutzigen Orgien, unter denen die Nacht zugebracht wird. Eine

liederliche junge Ausgeberin, Haberlands Favoritin, die erst noch die Nacht zuvor, nach Haberland's Rückkunft vom Wollmarkt, bei diesem geschlafen hatte, bereitet im Gastzimmer für sich, Buscheck und Steinrück ein Abendessen; Flaschenkörbe mit Champagner werden hinaufgeschafft, und nicht weit von dem Zimmer, wo Haberland in seinem Elend liegt, schwelgen die Drei auf Kosten Haberland's in Champagner und Wollust.

Unter den Zubereitungen zum Abendessen füllte die Zwischenzeit eine Komödie des Candidaten aus. Er sagte den Leuten, es sei eigentlich seine Pflicht, dem Herrn beizustehen; da er dies aber nicht wolle, müsse er sich doch wenigstens so stellen. Er wolle jetzt den Weg nach Wittenborn (einem benachbarten Gut) einschlagen, wenn er aber eine Strecke gegangen wäre, sollten ihn Einige zurückholen und binden, damit es schiene, als wenn sie ihn mit Gewalt zurückgeholt hätten. Dies wurde denn auch in einer für die Leute höchst ergötzlich komischen Weise ausgeführt. Sodann sagte er, daß er nun mit gebundenen Händen zu Haberland in's Zimmer flüchten wolle, die Leute sollten ihn aber nicht dort lassen, sondern ihn wieder herausholen. Auch dies wurde ausgeführt, und zwar zum Spaß der jetzt schon halb und halb trunkenen Leute mehr als einmal. Hierauf befahl Buscheck, daß auch die Magd, die bis dahin bei Haberland geblieben war und ihm die nassen Umschläge erneuert hatte, diesen verlasse und er ohne alle Hülfe liegen solle. Es geschah, doch ließ man seine beiden kleinen Söhne bei ihm.

Dies war, wie gesagt, vor dem Beginn der Orgien, die unten im Hof und oben im Gastzimmer gehalten

wurden. Nach einiger Zeit kam Buſcheck herunter, trat unter den kröhlenden Haufen, malte in grellen Farben den Leuten die Scheußlichkeit ihres Herrn aus, und befahl „nun vollends alle Männer des Dorfs, wenn auch mit Gewalt, aus den Betten herbeizuſchaffen, damit an dem Tyrannen Aller fernere Strafe und gemeinſame Rache geübt würde.“ — Sie gehorchen. Zuerſt geht es zum Schmied. Der Geſelle ſchließt ſich dem ihn abholenden Trupp an(und war bald einer der Wildeſten), während (nicht aus Liebe zu Haberland, ſondern aus Abſcheu gegen Gewaltthätigkeiten) der Meiſter mit einem ſchweren Hammer Jeden zu erſchlagen droht, der ſich unterſtehen würde, um ihn zum Mitgehen zu zwingen, ihm Gewalt anzuthun. (Er iſt der einzige Mann im Dorf der nicht Theil nahm.) Vom Schmied geht's zum Schulmeiſter, dann zum Schäfer und zum Weber, und zuletzt zu einem ganz alten Manne. Dieſe werden aus den Betten geriſſen und zum Theil gebunden fortgeführt. Als Alle wieder auf dem Hausflur verſammelt ſind, wird von Buſcheck die Hausthür verſchloſſen, und der trunkene Haufen zu neuen Ausbrüchen der Wuth und neuen wilden Thaten haranguirt. — Von dem entſtandenen neuen Lärm geängſtigt, ſammelt Haberland ſeine letzten Kräfte, kriecht zu der auf den Flur gehenden Thür und ſchließt ſie zu. Dieſe wird jedoch in der Füllung durch einen Fußtritt Buſcheck's durchbrochen; ein junger trunkener Tagelöhner ſtürmt hindurch, gewahrt im zweiten Zimmer den auf ſein Lager Zurückkriechenden, und ſchlägt ihn mit entſetzlichen Flüchen durch einen Stuhl vollends zu Boden. Auf's Neue ſtrömt das Blut über's Geſicht, während die Leute Einer nach dem Andern durch die

zerbrochene Thüre einsteigen. Jetzt werden von Buscheck die Lichter ausgelöscht; der Weber und Schulmeister benutzen die Finsterniß und verstecken sich unter die Treppe, welche in die obere Etage führt. Haberland kriecht zu seinem Lager und wirft sich darauf; die Knaben flüchten hierhin und dorthin; den Jüngern ergreift man, wirft ihn durch die zerbrochene Thür, wo ihn die mit herbeigekommene Ausgeberin auffängt und wegbringt; der Aeltere flüchtet sich hinter die Schlafstubenthür — er wird hevorgezogen und mit seinem Bruder in ein oberes Zimmer gesperrt. Im Dunkeln beginnt nun ein Schlagen und Werfen mit Flaschen und Stühlen — Alles auf Haberland los; dieser wird gräßlich zugerichtet. Anfangs schreit und winselt der Unglückliche, dann schweigt er; da verläßt der wüthende Haufe die Zimmer, und frohlockt mit dämonischem Jauchzen, daß das Werk der Rache vollbracht sei. — Auf dem Hausflur werden die Lichter wieder angezündet und die viehischen Bachanalien beginnen auf's Neue, während die Herbeigeschlepptwordenen entfliehen, unter ihnen auch der oben erwähnte alte Mann, der sich durch Klopfen mit seinem Holzpantoffel auf des Herrn Kopf befriedigt hält. Oben wie unten im Hause (Buscheck und Steinrück, die Ausgeberin und ein und das andre Hausmädchen haben sich in die obere Etage gemacht) wächst der wilde Lärm bis in die späte Nacht hinein, mitten unter den scheußlich-schamlosen Scenen zügelloser Fleischeslust. Endlich tritt Ermattung ein; doch die Wildesten dringen unter Anführung des Wirthschafters und Candidaten noch einmal in Haberland's Zimmer — „noch habe er nicht genug bekommen" — „er müsse noch einmal dran!" Sie gingen wieder in

das Zimmer vor Haberland's Schlafstube. Da sie aber die Thür zu dieser von Innen verriegelt finden — der Unglückliche hatte also auch nach der zweiten schrecklichen Mißhandlung noch einmal die Kraft gefunden zur Thür hinzukriechen — so legen sie sich in Masse gegen die Thür, die nun krachend aufspringt. Sie stürzen auf Haberland's Bett zu — es ist leer; auch im Zimmer finden sie ihn nicht. Da reißen sie die Thür zu dem an dieses Zimmer stoßenden geheimen Gemach und finden Den, den sie suchen, und es wird wieder auf ihn fürchterlich losgeschlagen, und mit zerbrochenen Flaschen auf ihn hineingeworfen.

Nachdem dies vorbei, wird von Neuem getrunken und auf's Neue geschwelgt im grausenhaften Jubel. Da fängt der Morgen an zu dämmern, und es entfernt sich Einer nach dem Andern. Nur noch Wenige bleiben zurück und meinen, sie wollten nochmal nach Haberland sehen, ob er etwa doch noch lebe. Es geschah unter Buscheck's und Steinrück's Anführung. Sie finden ihn im geheimen Gemach, wie er todt in einer Ecke kauert. Also auch hier hatte er sich noch einmal aufgerafft, um zum Sterben in die Ecke zu kriechen — ein Winkel auf dem Abtritt war sein Sterbebett! —

Als man sich durch wild und roh angestellte Versuche von seinem Tod überzeugt hatte, wobei Steinrück der Leiche mit einem Federmesser die Fußsohle aufschlitzte, schleppte man sie auf das blutige Bett.

Wir verlassen jetzt die Mordscenen, um wenig Stunden darauf dem Pfarrer von Schönhausen wieder dorthin zu folgen. Er war da der Erste, der, nachdem die Greul der schwarzen gräßlichen Nacht geschehen,

ihren Schauplatz betrat und von ihm für den Arm der Strafjustiz einstweilen Besitz nahm. Der Leser mag annehmen, daß ihm, wie dem Berichterstatter des Verfassers, der Pfarrer das Nachstehende vom Mund zum Ohr erzählt habe; demnach mag der Pfarrer redend eingeführt werden in folgender Weise:

Am 21. Juni, es war ein Sonnabend, klopft es früh Morgens zwischen 5 und 6 Uhr an der Thür meines Studirzimmers; ein Knabe aus Matzdorf trat ein und übergab mir mit seltsam **lächelnder** Miene ein Billet, schlecht versiegelt und mit einer Aufschrift von mir unbekannter Hand. Ich frage: „Woher?“ Er sagt: „aus Matzdorf,“ als ich weiter fragte: „von Wem?“ spricht er, „er wisse es nicht; der Candidat habe es ihm übergeben.“ Ich öffne es und lese:

„Gräßliches hat in dieser Nacht sich in Matz-
„dorf zugetragen; eilen Sie hinauf! Mehr weiß
„ich nicht zu sagen; es ist zu entsetzlich.

Ihr ergebenster Steinrück.“

Mich umwendend zu dem lächelnden Knaben fragte ich, das Schlimmste gleich ahnend: was sich zugetragen? Der Junge antwortet: er könne es nicht sagen, er wisse es nicht. Das allem Anschein nach vorsätzlich Verheimlichte rasch herauszubringen, fuhr ich ihn mit heftiger Rede an, und preßte ihm so die Nachricht ab: „Herr Haberland sei todt; Frauen, welche aus seinen Zimmern gekommen, hätten es gesagt.“ Auf ferneres eindringliches Befragen erfuhr ich: „er habe geblutet.“ Mehr wollte der Junge nicht wissen. Ich gebot ihm zu bleiben, und mit mir hinauf zu fahren; er entwischte mir aber, als ich meinen Kutscher anspannen ließ. — Matz-

dorf liegt 1½ Stunden von Schönhausen; der Weg dahin führt über Voigtsdorf: vergeblich forschte ich hier nach Dem, was dort sich zugetragen, und fuhr bie Hügel hinan. Auf dem Matzdorfer Feld angelangt, sah ich in der Ferne eine Menge Tagelöhner, als wenn weiter nichts vorgefallen, mit Kleemähen beschäftigt; sie gewahrten mich, und ließen die Sensen eine Zeitlang ruhen; errufen konnte ich sie nicht, und da Niemand Miene machte zu mir zu kommen, ließ ich rasch weiter fahren, um auf den Hof zu kommen, der in einiger Entfernung vom Dorfe liegt. Da, wo der Dorfweg endet, ließ ein Schäferknecht seine Heerde weiden; ich rief ihn herbei und hörte, Haberland sei erschlagen. Von Wem? konnte ich aber nicht herausbringen; nur dies erfuhr ich: viele Leute seien Nachts auf dem Hofe gewesen, es sei entsetzlich hergegangen. Uebrigens sei die Wirthschaft im Gange wie gewöhnlich. Jetzt kam ich auf den Hof. Alles schien ausgestorben; kein Mensch war zu sehen. Ich gelangte zur hohen Treppe, welche über das untere Geschoß hinauf zum Hausflur führt, sprang aus dem Wagen, befahl meinem Kutscher abzusteigen, und auf meinen etwaigen Ruf mir in's Haus nachzufolgen. An der Treppe und auf derselben lag eine Menge zerschlagener Flaschen und Auskehrigt; der eine Flügel der Hausthüre war geöffnet. Ich stieg hinauf. Plötzlich erscholl eine Stimme hinter mir; ich sah mich um, und erblickte den Candidaten, welcher bebend mit kriechender Schmeichelei mich begrüßte, und sein Entsetzen grauenvoll über die That aussprach, welche geschehen sei, über die er sich aber sehr unverständlich ausließ; denn auf seinem Gesicht lagen die deutlichen Spuren einer wild

durchschwärmten Nacht. Ich forderte ihn in kräftiger Anrede auf, voranzugehen und mich zur Leiche hinzuführen; rief aber sogleich ihm wieder ein „Halt!“ zu, als ich einen großen Blutfleck an der Hausthür sah, der ein unverkennbarer Abdruck einer blutigen Hand war. Meine Frage: „woher dies? Geschah hier etwa der Mord?“ beantwortete er zitternd: „ach, kommen Sie doch nur näher!“ und ging auf den Flur. Welch' ein Anblick — und dazu der pestilentialische Geruch, den die scheußliche Völlerei der wüsten Nacht zurückgelassen! Ein Mädchen, mit Auskehren beschäftigt, entfloh. Ich wendete mich rechts zur Flügelthür des Wohnzimmers und fand sie verschlossen. „Woher dies? Ist Jemand drinnen? Oeffnen Sie!“ rief ich dem Candidaten zu. Auf seine Antwort: „Buscheck hat die Thür verschlossen und den Schlüssel mitgenommen!“ folgte meine Frage: „Mitgenommen? — Wo ist er denn hin?“ — „Schon vor 2 Stunden ist er mit des Herrn Equipage davon gefahren.“ — „Und wohin?“ — „Ich weiß es doch nicht.“ Darauf sagte ich: „nun, denn zur hintern Stube!“ Eine zweite Thür war weiterhin rechts nach dem Flur zu; ich sah die Füllung derselben zerschlagen, blickte hindurch in das zwar obenhin gefegte, aber mit Blutflecken übersäete Zimmer. Mein Entsetzen wuchs. „Herr,“ rief ich, „dies Alles haben Sie geschehen lassen, ohne es zu verhindern? Wie ist dies möglich! Und Sie rühmten sich oft, in Jena studirt zu haben! Derlei Memmen waren dort sehr ungewöhnlich!“ — Das böse Gewissen schaute ihm aus den Augen und der Angstschweiß troff von seiner Stirn. „Nun denn,“ rief ich, „vorwärts! Die Thür geöffnet!“ — „Ach, sie ist

ja schon auf," sagte er kleinlaut. Wir traten ein, er öffnete die Thür zum daranstoßenden Schlafzimmer. Ein neuer Anblick voll Grausen! Vor mir ein Bett — an der Wand deutlich erkennbare Blutspuren — auf dem Bett die Leiche, mit einem Laken bedeckt.

Inzwischen war der „Statthalter" (so heißt der erste Dorftagelöhner) herbeigekommen. Ich rief ihm zu:

„Seid Ihr auch zugegen gewesen, als der Mord geschah! Konntet auch Ihr ihn nicht verhindern? Antwortet! Gottes Auge blickt auf Euch herab — und zürnend auf die Thäter! Hat denn Niemand hier an Ihn, der Alles sieht und weiß, gedacht ꝛc.? Hebt die Decke zurück! ich will die Leiche sehn!"

Zitternd nahte der Mann mit der Betheurung (und es war so): „beim Mord sei er nicht dabei gewesen; als dies geschehen, habe er im untern Geschoß geschlafen." Aber die Decke von der Leiche zu nehmen, dazu fehlte ihm doch der Muth des Bewußtseins. — Auch der Candidat vermochte es nicht. So trat ich denn selber hinzu, riß den Laken zurück, und vor mir lag der gräßlich zugerichtete Körper des in stundenlangen Zwischenräumen langsam zu todt Gemarterten!

(Auf bloßen Händen und nackten Füßen war er auf den mit Splittern von zerbrochenen Flaschen überdeckten Dielen hin- und hergekrochen! — — In sechs langen Fetzen lag die blutige Haut der Hirnschale, durch zerbrochene Flaschen abgerissen, über dem Gesicht; Rumpf, Arme, Hände, Beine und Füße waren hoch angeschwollen und blau; überall Glasschnitte und Risse im Fleisch — eine

der Fußsohlen aufgeschlitzt und die große Zehe am Gelenk durchschnitten; dies war durch das Federmesser des Candidaten geschehen, der sich von Haberland's vollständigem Tod überzeugen wollte. — — Man zählte bei der gerichtlichen Leichenschau siebenzig bis achtzig Wunden.)

Es war eine gräßlich zerfetzte Leiche! — — Mit dumpfem Schweigen (lassen wir den Pastor von Schönhausen weiter erzählen) ertrug ich den Anblick einige Minuten, und suchte dann durch einige das Gewissen erschütternde Worte die Angst und die Reue, und die Zerknirschung in den Beiden, die mir zitternd zur Seite standen, noch zu mehren. Hierauf hieß ich dem Candidaten, mir in die anstoßenden Zimmer voran zu gehen, mit der Bedeutung, ihn für Alles, was in ihrem Verschluß sich mir etwa ereignen möchte, auf der Stelle verantwortlich zu machen. Dem „Statthalter" aber gebot ich, zwei Leute, die mir als reitende Boten dienen sollten, so schnell als möglich herbeizuschaffen. Er versprachs, und der Candidat führte mich weiter durch eine anstoßende Kammer, wo in der Ecke ein Haufen blanker Schafscheeren lag, und neben einer Kommode ein Landsturm-Offizierdegen und ein Doppelgewehr stand. Rasch bewaffnete ich mich damit. Ich untersuchte das Gewehr, und fand es geladen und mit einem Zündhütchen versehen. Die Wollscheeren untersuchte ich nur flüchtig, fand jedoch keine Spuren blutigen Gebrauchs, und befahl nun meinem Führer, weiter zu schreiten. Der fortlaufenden Blutspur folgend traten wir in das Putzzimmer der Madame Haberland, und von dort in die vordere Wohnstube — dieselbe, deren Flügelthür ich auf dem Flur

verschlossen fand. Dort war eine Frau — es war die „Todtenfrau" von Matzdorf — vor dem Secretär mit Aufwischen des Bluts beschäftigt, das hier, wo Buscheck Haberland mit Prügeln zur Herausgabe des ihm schuldigen Geldes gezwungen hatte, in Menge geflossen war. Die Frau mußte sich auf mein Geheiß mit Zurücklassung ihres Scheuergeräths entfernen. Ich erklärte nun dem Candidaten, daß ich vorläufig, bis die Gerichtsbehörde eintreffe, von der Mordgrube Besitz nähme, und forderte ihn auf, Papier und Schreibzeug herbeizuholen, damit ich Briefe schreiben und absenden könne. Er that es mit großer Eilfertigkeit, mir außer dem Schreibmaterial eine Flasche Rothwein vorsetzend, die, obschon er betheuerte, „es sei dies sein Wochenwein," von mir mit dem Bemerken zurückgeschoben wurde: ob er im Stand sei, in so scheußlicher Umgebung noch an leibliche Genüsse zu denken, ich vermöchte es nicht.

Eiligst schrieb ich an den benachbarten Landrath v. Rieben auf Galenbeck, machte ihm die Anzeige von Haberland's gräßlicher Ermordung, und bat um schleunige Hülfe. Der Bote sprengte mit dem Brief fort. Bevor ich zum zweiten schritt, den ich an den Patrimonialrichter in Friedland schreiben wollte, durchging ich noch einmal die Zimmer, und öffnete nun auch das geräumige, an Haberlands Schlafzimmer anstoßende geheime Gemach. Hier fand ich eine solche Menge Blut, daß ich mir sagte, hier habe der Mord seinen Schluß erreicht; rechts von der Thür zeigte die Wand, daß man dort wohl mit zerbrochenen Glasflaschen dem Unglücklichen die Hirnhaut abgerissen, denn in Mannshöhe hingen an der Wand noch blutige Haare mit der Haut und zurück-

gebliebenen Glasstücken darin. Die Oeffnung des Sitzes war ringsum voll Blut*).

Als ich eben daran war, den zweiten Brief zu expediren, rollten zwei Wagen auf den Hof, und ich erkannte in den Darinsitzenden die Herrn des Patrimonial-Gerichts aus Friedland, den dortigen Physikus, den Amtschirurg und den jüngsten Bruder des Erschlagenen; zwei Husaren folgten nach. Ich eilte, die Herrn zu empfangen, und übergab ihnen das bis dahin festgehaltene Terrain. Der Candidat machte in demüthiger Stellung und, als sei er hocherfreut über ihre längst ersehnte Ankunft, die Honneurs vom Haus. Staunend und schweigend gingen sie auf dem Schauplatz der Mordnacht umher, bis der Tisch zurecht gestellt war, und das Gericht sein Werk begann.

Man sieht, daß der Pastor von Schönhausen — wenn ich recht berichtet bin, hat er als Freiwilliger den Krieg von 13, 14 und 15 mitgemacht — ein fester und entschlossener Mann und ein tüchtiger Pfarrherr war. Es war wahrlich nichts Leichtes, wozu er hier vom Drang, solch entsetzlicher Umstände berufen war.

Bald ergab sich, daß eine große Anzahl Leute sich an der fürchterlichen Mißhandlung und stufenweisen

---

*) Wollte Haberland etwa in der Verzweiflung versuchen, durch den Abtritt zu fliehen? — Oder sollte der von Rachsucht, Blutanblick, Wein und Wollust der Nacht entmenschte Buschek an dem Erschlagenen noch die letzte Rache haben üben wollen durch einen Versuch, seine Leiche hinabstürzen zu lassen? — Wohl möglich, da er, wie oben S. 47. erzählt, damit gedroht hatte.

Ermordung des Gutsherrn betheiligt hatten. Der Wirthschafter Buscheck war in Friedland verhaftet worden auf Veranlassung von Haberland's Schwiegersohn, dem Besitzer des von Matzdorf unfern liegenden Wittenborn. Zu diesem hatte er die beiden Söhne des Erschlagenen gebracht, mit der, ohne selbst auszusteigen, eiligst vom Wagen aus abgegebenen Erklärung, unverzüglich durch Friedland nach Neu-Brandenburg weiter fahren, die Geldbörse Haberland's der Madam als nunmehriger Herrin einhändigen und deren weitere Befehle entgegen nehmen zu wollen. Und so war er, als er die Knaben auf dem Hof von Wittenborn abgesetzt hatte, eiligst, als ob er in pflichttreuer Verrichtung begriffen sei und keine Minute zu versäumen habe, in der mit vier Pferden bespannten Chaise wieder davon gejagt.

Es hat eine eigene umheimliche Bewandtniß mit diesem (nun, wie schon bemerkt, inzwischen verstorbenen) Schwiegersohn Haberland's! — Schon am Freitag (20. Juni) gegen Abend, ja nicht unwahrscheinlich schon Nachmittag, erhielt er Nachricht vom Aufruhr in Matzdorf und daß sein Schwigervater heute dran solle. Seine Frau bat ihn dringend, zur Hülfe ihres Vaters hinüber zu eilen, — umsonst; sie bat ihn, sie hinüberfahren zu lassen — auch nicht! Er aber ging hinaus vor sein Gut, und horchte und lauschte nach dem von Matzdorf herüberdringenden immer mehr zunehmenden Lärm; dies thaten auch Wittenborner Leute, und es wird bezeugt, daß er dort unverhohlen seinen Beifall ausgesprochen, unter Andern mit dem Worten: „wenn's nur genug wird!" Fast möchte man an ein Einverständniß zwischen ihm und Buschek denken, wenn dieser Gedanke nicht zu

fürchterlich wäre! — Jetzt sind auch diese Beiden — Buschek und Er, der Schwiegersohn — nicht mehr unter den Lebendigen, — waren sie Mitschuldige zu einander oder nicht? — — Gott mag es wissen! —

Wie am Sonnabend Morgen die Sache stand, durfte er — der Schwiegersohn — nicht länger passiv, nicht länger neutral zwischen Mörder und Ermordetem bleiben. Wohl mochte auch sein Wunsch: „wenn's nur genug wird" sich nicht gerade bis zum Mord erstrecken, sondern blos auf eine recht tüchtige gründliche Abprügelung, höchstens etwa bis zur Zerschlagung einiger Knochen und Rippen. — So ließ er denn jetzt satteln und ritt dem Buscheck nach Friedland nach.

Mit einem, ihm (auf andren Namen) von Steinrück unter Haberland's Unterschrift und dem gutsherrlichen Polizeisiegel ausgefüllten (oder ausgestellten) Reisepaß versehen, war Buscheck (nachdem er noch mit Steinrück in Champagner gefrühstückt, diesem von Haberland's Gold 24 Friedrichsd'or gegeben, der Ausgeberin aber, mit der sie die Nacht ihr Wesen gehabt und die ihm zu Willen gewesen, ein Geschenk von 20 Thalern gemacht) mit der geraubten Goldbörse in Haberland's bestem Wagen mit dessen vier besten Pferden bespannt davon gefahren. So war er nach Friedland gekommen, und saß, — dort im Gasthof abgestiegen — unbekümmert um den ihn etwa ereilenden Arm der Justiz, wohlgemuth wieder bei Champagner, als er verhaftet wurde. Vor seiner Abführung fand er noch Zeit, dem Wirth in Friedland die geraubte Börse zuzustecken. Dieser lieferte sie jedoch der Behörde ab.

In Uebereinstimmung mit der damaligen Justizver-

fassung hatte das Patrimonialgericht zu Matzdorf in der nun beginnenden Untersuchung die erste Cognition vorzunehmen. Der Justitiar wohnte (wie schon oben bemerkt) in Friedland, und so kam er mit Actuar und Aerzten am Vormittag hinaus nach Matzdorf, die Untersuchung zu eröffnen. Bei der Wichtigkeit des Falls, berichtete er noch denselben Tag die Sache an die höchste Stelle, und gab dann die Untersuchung an das damalige „gemeinsame ritterschaftliche Criminalgericht" des Kreises ab, das seinen Sitz in Neu-Brandenburg hatte. Da jedoch dieses Gericht nur mit Einem rechtsgelehrten Richter besetzt war, die Sache aber bei der größten Verwickelung der Thatumstände und bei der Menge der Mitschuldigen für einen einzigen Inquirenden offenbar zu umfassend war, so gesellte die höchste Behörde ihm noch zwei andere Juristen als Mit-Untersuchungsrichter zu.

Als vom Patrimonialgericht die erste Voruntersuchung, in die es die „Legal-Section" der Leiche mitgezogen hatte, am Sonnabend, so weit als die Umstände es zu gestatten schienen, beendet worden war, entfernte es sich, um Maßregeln zu ergreifen, damit am nächsten Montag mit Kraft und Sicherheit unter militairischem Schutz die Untersuchung fortgesetzt werden könne.

Der Pfarrer von Schönhausen erzählt: „ich fuhr erschöpft gleichfalls nach Haus*), und traf unterwegs die heimkehrenden Mäher, welche am Weg stehend mit

---

*) Beim Wegfahren bemerkte der Kutscher, daß ein eiserner Stock (es war der S. 37 und S. 42 in der Note erwähnte, den Buscheck bei seiner Wiederhinkunft nach Matzdorf mitge-

Sensen auf den Rücken, aus finstern Gesichtern mir einen schauerlichen „guten Abend" boten, den ich eben so ernst erwiderte. Montag früh erhielt ich vom Gericht Auftrag, die Leiche in Schönhausen zu beerdigen, und dann nach Matzdorf zu kommen. Da ich unter den bestattenden Leuten die Theilnehmer des Mordes vermuthen mußte, geschah die Bestattung in der Stille mit einem „Vater unser" am Grabe, im Beisein des einen Bruders sowie des ältesten Sohnes; erst beim Weggang vom Friedhof ließ ich die Glocken läuten, — dies war ungewöhnlich und machte einen tiefen Eindruck."

Noch an demselben Tag begann in Matzdorf das „ritterschaftliche Criminalgericht" die fernere Untersuchung unter militairischer Bedeckung von 8 Husaren und 20 Mann Infanterie, die den Hof besetzt hielten, die zu vernehmenden Inculpaten vom Feld herbei holten, und nach genügendem vorläufigen Geständniß sogleich nach Neu-Brandenburg in Verwahrsam abführten. Acht oder neun Tagelöhner und der Geselle des Schmieds wurden an diesem Tag in dieser Weise dem ritterschaftlichen Gericht überwiesen.

Während dies noch vor sich ging, fuhr ein Wagen vor; zu allgemeinem Erstaunen saß die Wittwe des Gutsherrn darin, einen langen schwarzen Schleier über das Gesicht geschlagen. Sie stieg ab, und durch die Reihen der auf dem Flur gelagerten Soldaten hindurch wandelnd,

---

bracht hatte) oben auf dem Wagen lag, der Kutscher schleuderte ihn zurück auf dem Hof. Wahrscheinlich hatte ihn Steinrück's Hand auf den Wagen des Pastors geworfen, um ihn so vom Hof mit wegzubringen.

trat sie in das Versammlungszimmer des Gerichts, mit erkünstelter Wehmuth und mit gar bald wieder heiterer Miene die Herrn fragend: „ob es ihr nicht erlaubt sei, die Zimmer gehörig reinigen zu lassen, in denen es doch gar zu garstig aussähe.“ Das Schweigen der Entrüstung unterbrach endlich ein als Gerichtsbeisitzer fungirender Advokat, welcher der von Niemandem Begrüßten mit kurzen Worten die Antwort gab: „Ja ja! sie möge in dieser Hinsicht thun, was ihr beliebe!“ Sie legte darauf in dem noch blutbefleckten Zimmer Hut und Mantel ab, und entfernte sich, um ihre Anordnung zu treffen. Sie ging in den Garten, die dort beschäftigten Arbeitsfrauen in Mecklenburger-Platt anredend: „eure Männer haben es doch fast zu arg gemacht!“ Auch äußerte sie den Wunsch: „in ihrem Wohnhaus, das sie zu verlassen gezwungen worden wäre, die Nacht zuzubringen.“ Doch that sie es nicht, „weil der Tumult doch zu störend sei.“ Sie nahm Quartier bei ihrer Tochter in Wittenborn.

Die ersten Tage lang täuschte Steinrück das Gericht durch sein Wehklagen über Das, was er „an dem Tage des Schreckens und in der Nacht des Trübsals hätte sehen und leiden müssen.“ So erregte er Theilnahme und ward mit unverdienter Schonung behandelt; überdies gab er Krankheit vor und lag zu Bette. Am Dienstag aber kam ein von Neu-Brandenburg deputirter Advokat nach Matzdorf. Dieser erfuhr hier, der Candidat habe früh Morgens sein Lager verlassen, sei in's Dorf geeilt, habe dort mit verstörter Miene vom Weber, dann auf dessen Weigerung, vom Schulmeister ein Rasirmesser gefordert, wahrscheinlich um sich damit zu entleiben,

weil er gehört, daß man herausgebracht, er habe durch Buscheck vom geraubten Geld 24 Friedrichsd'or erhalten; jetzt sei er auf seinem Zimmer von einem Unteroffizier bewacht. Der Advokat durchschaute den der Mitschuld am Mord Verdächtigen, und ging zu ihm, seine Gewissensangst zur Entreißung eines Geständnisses zu benutzen. Er traf ihn auf dem Bette liegend, neben ihm ein Gesangbuch. Das ergriff der Advokat und las ihm daraus das Bußlied vor: „Herr Jesu! vor Dir steh' ich hier ꝛc." dann knüpfte er gemütherschütternde Ermahnungen daran an, und als er so das Gewissen des heuchlerischen Verbrechers in Angst und Zagen versetzt hatte, sagte er zu ihm: „Gestehen Sie, Sie haben von Buscheck Geld bekommen." — „Ach ja!" „Und wo ist es?" „Ich hab's aus dem Fenster geworfen." Man suchte nach und fand im Grase 24 Friedrichsd'or in Papier gewickelt. — Nun gestand auch der Candidat seine Theilnahme am Mord, zwar nicht an der Ausführung, wohl aber an der Anstiftung. Ein Wagen brachte ihn unter Bedeckung nach Neu-Brandenburg. Dorthin führte man einige Tage darauf auch den Buscheck; im Gefängniß zu Friedland war er vom schönen und zarten Geschlecht als ein Märtyrer für die Sache der Unterdrückten, die er gegen den Dränger und Treiber geführt habe, durch Blumensträuße und Kraftsuppen gefeiert worden! — So groß und allgemein war der Haß und der Abscheu gegen den Erschlagenen.

Viele Wochen gingen nun mit der Untersuchung hin und zu Hause seufzten und wehklagten die zurückgebliebenen Frauen und Kinder der Verhafteten. Endlich erfolgte das Urtheil, dahin lautend: die Tagelöhner soll-

ten 6—8 Jahre Zuchthausstrafe leiden, der Schmiedgeselle und Steinrück 10 Jahre; Buscheck wurde zum Tod mit dem Schwerdt verurtheilt, aber auf lebenslängliches Gefängniß zu Dreibergen bei Bützow begnadigt, wo er später durch Selbstmord sein unheilvolles Leben endete.

Einer der verurtheilten Tagelöhner starb schon in Neu-Brandenburg; die übrigen sind jetzt wieder in Matzdorf wohnhaft, bis auf zwei, die, im benachbarten Preuß. Lande (der Ukermark) bei einem nächtlichen Schaafdiebstahl ertappt, dort zu mehrjähriger Strafhaft verurtheilt sind. — Steinrück hat seinen Mitschuldigen im Zuchthaus häufig gepredigt und sie zu gemeinsamer Buße ermahnt. Nach verbüßter Strafe hat er sein Heil in Amerika gesucht, wo er noch jetzt leben soll.

So barsch und frech Haberland mit Menschenwohl und Menschenrechten spielte, so übermüthig und protzig er das Recht der Arbeit verhöhnte und den Arbeiter mit Lohnabzügen drückte, — so trotzig, stolz und hoffärtig er auch daherfuhr — so feig und erbärmlich war doch sein schlechtes Herz. Obige Darstellung enthält von seiner Feigheit mehr als einen Zug. In der Regel geht aber auch der Uebermuth des wortbrüchigen, im Schweiß des Arbeiters schwelgenden und sich damit mästenden Frevlers — sei es ein hochmüthiger Fabrik- oder Grundherr! — Hand in Hand mit der **Feigheit**; zum Uebermuth gesellt sich Boshaftigkeit, zur Feigheit Heuchelei und Lüge; auch Haberland stak voll Boshaftigkeit und sein Leben voll Heuchelei.

Teuflisch ist aber auf der andern Seite die berechnende Planmäßigkeit, wie Buscheck und Steinrück die

Leute zu Handlangern für die Rache, die Beide Haberland geschworen, in raffinirter Reihenfolge bearbeiteten, sowohl durch Wein und Orgien, als durch haranguirende Reden. Diese so nach und nach zum Mord hingehetzten Leute glaubten überdies in Wahrheit steif und fest daran, daß Haberland, um seiner an ihnen begangenen Uebelthaten willen, zur wohlverdienten Strafe von der Regierung **für vogelfrei** erklärt worden sei, daß der diesfällige Erlaß „von Neustrelitz nach Matzdorf herausgekommen sei" und Buscheck „es in der Tasche habe." — So glaubten sie, wenn nicht eine verdienstliche, dann doch wenigstens keine strafbare Handlung zu begehen, wenn sie Hand an den Vogelfreien legten, um ihn mit todtschlagen zu helfen.

Daher kam es denn auch, daß sämmtliche Leute in Matzdorf am 22. Juni (dem darauf folgenden Tag) zu gewöhnlicher Zeit des Morgens sich wieder an die Arbeit begeben hatten, und auch fortan bis zu ihrer nach und nach erfolgten gefänglichen Einziehung ruhig weiter arbeiteten. Als am Morgen nach der entsetzlichen Nacht und ihren Greueln zuerst der Pastor von Schönhausen und dann nach einem Paar Stunden das Gericht in Matzdorf ankamen, ging Alles im Dorf und auf dem Gut in gewohnter Ordnung, als ob nicht das geringste Außerordentliche vorgefallen wäre.

Noch einmal komme der Leser mit mir hin zum eisernen Kreuz, das auf Haberland's Grab steht, und lese mit mir ernst und still, und das Auge des Geistes zum höchsten Wesen gewandt, die dort aufgezeichneten Worte aus dem Klaglied Jeremiä: „Euch sag' ich Allen, die ihr vorübergeht; Schauet doch und seht, ob irgend

ein Schmerz sei wie mein Schmerz, der mich getroffen hat. Denn der Herr hat mich voll Jammer gemacht am Tag seines grimmigen Zorns."

Und nun noch Eins! Ein Wort vom **politischen Fanatismus** — es ist hier nicht am unrechten Ort.

Gern neigen sich zu ihm unglückliche Menschen sowohl als unglückliche Völker. Je mehr der Boden des Rechts und des Glücks ihnen unter den Füßen weggezogen wird, desto wilder werden ihre Anschläge, — desto bittrer die Worte, womit sie ihren verletzten Gefühlen Luft, desto schrankenloser ihre Handlungen, womit sie ihrem Elend ein Ende machen und an ihren Drängern Rache nehmen wollen.

Je mehr sie den Mangel wirklicher Rechte empfinden, desto mehr sind sie aber auch leider geneigt, mit phantastischen Systemen, den Producten ausschweifender (wenn auch ursprünglich philosophischer) Speculationen, welche auf Erden nie verwirklicht werden können, sich zu täuschen. Und diese Prinzipien pflegen sie als heilbringende Maximen mit einer Heftigkeit zu verfolgen und festzuhalten, welche mit der Unausführbarkeit derselben in gleichem Verhältniß steht.

Wie leicht verblendet aber diese unselige Festgerranntheit in halt- und schlußlose Systeme — noch mehr aber der Partheihaß zu dem sie führt, das sonst gesunde Urtheil! Der Geist der Mäßigung, der Bescheidenheit und Umsicht zieht aus, mit ihm die Eintracht und das Wohlwollen, die die Herzen verbinden sollten, Gutes zu thun und die bösen Geister des Hasses und der Zwietracht zu entwaffnen.

Nichts aber befähigt den Menschen mehr zum Schaffen und Wirken für Licht und Wahrheit — nichts macht seinen Geist freier von den verderblichen Einflüssen äußerer Verhältnisse und der aus diesen ihre Nahrung ziehenden Leidenschaften, als **Ordnung und Einfachheit in der Lebensweise** — Genügsamkeit und Mäßigkeit in allen **Genüssen**, wodurch „Genüsse" zum **Genuß** werden, wie es ein zusammenfassendes und potenzirendes Prinzip gibt, das die „Tugenden" zur **Tugend** vereint. In Summa: ich rede von der Mannszucht, in die Jeder, der für das Reich geistiger Interessen etwas Nennenswerthes in der Welt ausrichten will, seinen Körper zu nehmen hat.

Die in Deutschland unter allen Ständen, zumal unter den gebildeten, herschende **Genußsucht** trägt wahrlich nicht die geringste Schuld an dem fast trostlosen Verfall unseres Vaterlandes und an dem Mißlingen aller seitherigen Freiheitsbestrebungen. Wird doch — um nur Eins hervorzuheben — der Verbrauch entnervender Getränke — die Giftkocherei des entsetzlichen Königs Alkohol! — sogar von Staatswegen überall befördert, theils als eine ergiebige Quelle des Einkommens, ohne welche die so kostspielige und künstliche Staatsmaschine kaum erhalten werden könnte, theils als ein Schutzmittel gegen die Klagen des seiner edleren Rechte und reineren Genüsse beraubten Volkes. — Und dann die „Demokraten" die deutschen Demokraten etwa von 1848 ꝛc.? — — Gott behüte das Land künftig vor dergleichen Gelichter! **Ihre** Freiheitsliebe war im Ganzen nur das Verlangen nach einer größeren Ungebundenheit auf dem Feld des

Genusses — **Emancipation des Fleisches . . . . Selbstsucht — Genußgier!**

Die Vergnügungssucht ist aber stets der sichere Vorbote und Begleiter des nahen Verfalls gewesen, sei es eines einzelnen Menschen, oder eines ganzen Volkes. — Der erste Schritt zur wahren Freiheit ist: Herr über uns selbst zu werden — unsere rebellischen Lüste unter die Botmäßigkeit sittlich-religiöser Grundsätze zu bringen — unsere Bedürfnisse einzuschränken, und ein nüchternes, arbeitsames und rechtschaffenes Leben zu führen.

Und auf dem Schauplatz der bösen Geister, auf den uns die Geschichte des auf vorstehenden Blättern erzählten Criminalfalls hinführte — auch hier stehen oben an und im Vorgrund die beiden meist mit einander gehenden, und sich dann zu einem unheimlichen Zwillingspaar wechselseitig identifizirenden Dämone: die Genußgier und die Selbstsucht, oder: die Selbstsucht und die Genußgier, denn wo sie zusammen sind, ist es schwer zu bestimmen, wer von den beiden gräulichen Schwestern die ältere ist.

II.

Mordcomplott von achtundvierzig Unteroffizieren und Soldaten in der Caserne zu Weilburg.

Im Jahr 1832 wurden im Herzogthum Nassau wegen im Complott verübten Mordes vier Sergeanten enthauptet, und drei und dreißig Unteroffiziere und Soldaten, deren Todesurtheil im Gnadenweg verwandelt worden war, ins Zuchthaus abgeführt, nachdem eilf Mitschuldige während der langwierigen Untersuchung im Gefängniß und Hospital gestorben waren.

Achtundvierzig ist aber nur die Zahl der den Namen nach bekanntgewordenen Theilnehmer, denn die Untersuchungsacten sprechen auch noch von unbekannt gebliebenen Mitschuldigen. Folgendes ist eine den Acten entsprechende Darstellung des beispiellosen Mordcomplotts, das in der Caserne zu Weilburg ausgesponnen, und unter Mitwirkung des Wachcommandanten und einer aus sechs Mann bestehenden Wachmannschaft auf dem Wege von der Caserne zur innern Stadt von acht- und dreißig Leuten unter Anführung des Anstifters, eines Sergeanten, gleichsam als wie dazu commandirt, mit fürchterlicher Grausamkeit ausgeführt wurde.

Am Morgen des 8. Decembers 1827 wurde in dem Haingarten zu Weilburg der Cadet Adolf Vigelius von Wiesbaden, durch mehr als funfzig, meistentheils tödtliche Wunden, die dem Unglücklichen in Kopf, Gesicht, Brust und Leber beigebracht worden waren, ermordet gefunden. Sein Gesicht war durch die Wunden so entstellt, daß aus den Gesichtszügen allein seine Person nicht mehr erkannt werden konnte. — Er war seit etwa dreiviertel Jahren zum Regiment gekommen, bei welchem er zwar Cadet war, aber noch keine Charge bekleidete; seinem Charakter nach ein gutmüthiger, harmloser Mensch; kaum achtzehn Jahre alt, und der einzige Sohn einer Wittwe.

Noch an demselben Tag begründete sich die Vermuthung, daß man seine Mörder unter der Mannschaft der Caserne zu Weilburg, die auch er mit bewohnte, zu suchen habe. Da beim Beginn der Untersuchung es schien, daß auch nichtmilitärische Personen bei der That betheiligt gewesen, so wurde für die Untersuchung eine gemischte Commission niedergesetzt; sie bestand aus dem Militärgericht des ersten Regiments, dem der Ermordete zugehört hatte, und aus dem Justizamt zu Weilburg. Als sich jedoch gegen das Ende des Jahres 1829 endlich herausstellte, daß außer einer Frauensperson — der Geliebten und Zuhälterin des eigentlichen Anstifters — sonst keine „Civil-Person" dabei betheiligt gewesen sei, wurde die Untersuchung nach militairischen Gesetzen fortgesetzt, nämlich durch ein sogenanntes „Kriegsverhör," bestehend aus einem Soldat, einem Corporal, einem Sergeant, einem Feldwebel, einem Unterlieutenant, einem Oberlieutenant und (als Vorsitzenden) einem Hauptmann,

wobei als Auditeur der Vorstand des Weilburger Justizamts fungirte.

Der später überführte und geständige Haupträdelsführer bei dem Mord, Sergeant Mathias Trapp von Rüdesheim, und die vorzüglichsten Theilnehmer läugneten lange auf das Hartnäckigste.

Ungeachtet der angestrengten Thätigkeit und Beharrlichkeit der, die ersten Jahre der Untersuchung als Inquirenten fungirenden, Beamten verzögerte sich dennoch die Aufklärung dieses schauderhaften Verbrechens dadurch, daß eine so enorm große Anzahl von Mitschuldigen dabei betheiligt waren, und daß der Mangel an guten Gefängnissen, trotz aller angewandten Vorsicht, es unmöglich machte, die Communication der Gefangenen unter sich zu verhindern, indem sie dieselbe durch Vermittlung ihrer noch unbekannten Mitschuldigen mehr oder minder leicht bewerkstelligten.

Endlich gelang es, die Untersuchung wider die noch lebenden 37 Mitschuldigen zur Spruchreife zu bringen. Die meisten der zur Haft gebrachten achtundvierzig Complott-Theilnehmer haben über das Factum gleichmäßige und umständliche Geständnisse abgelegt. Einige, die an Krankheiten in dem Gefängniß oder im Hospital starben, hatten auf dem Todtenbett bekannt, und ihre Aussagen, nach Empfang der darauf genommenen Sterbesacramente, mit ihrem Tod besiegelt, und so steht die ganze That in ihrer ganzen Entsetzlichkeit als eine fürchterliche Gewißheit unumstößlich fest.

Aus diesen Geständnissen von Noch-Lebenden und Inzwischen-Gestorbenen ergab sich folgender, in den we-

sentlichen Momenten, in einander eingreifende factische Hergang der Sache.

Cadet Vigelius war im November 1827 nach Wiesbaden beurlaubt worden, und brachte bei seiner Rückkehr vom Urlaub gegen 40 fl. Geld in Vierundzwanzigkreuzer-Stücken, eine goldene Uhr, einen goldenen Siegelring mit den Buchstaben A. V. und einen silbernen Eßlöffel mit. Uhr, Löffel und Ring waren Angebinde zur Feier seines achtzehnten Geburtstages, den er bei seiner Mutter in Wiesbaden begangen hatte. Diese Effecten hatte Cadet Vigelius einigen mit ihm in der nämlichen Stube in der Caserne zu Weilburg wohnenden Cadetten gezeigt. Der den Cadetten zur Bedienung beigegebene Grenadier Peter Georg von Hachenburg war dabei zugegen gewesen.

Sergeant Trapp von Rüdesheim, wie erwähnt der Haupt-Rädelsführer dieses Raubmordes, ging schon im September 1827 mit einem, an irgend einem der Cadetten zu verübenden Beraubungsplan um. Damals fragte er den Grenadier Wartmann, ob er Geld habe, der „nein" erwiederte. Darauf versetzte Sergeant Trapp, er wisse, wie man Geld bekomme. Es erfolgte jedoch zu jener Zeit nichts Weiteres. Vierzehn Tage vor der Mordthat fragte Sergeant Trapp den Grenadier Georg: ob Grenadier Reinhard noch die Cadetten bediene, und als derselbe erwiedert: er besorge dies, fragt Trapp den Georg: wer der reichste von den Cadetten wäre? Georg versetzte: der Cadet Vigelius habe von seiner Urlaubsreise viel Geld und einen silbernen Löffel mitgebracht, dies habe er ihm alles gezeigt.

Einige Tage darauf macht Trapp sich wieder an Georg und bringt das Gespräch abermals auf Cadet Vigelius und seine Habseligkeiten, wobei er zu ihm sagt: „Cadet Vigelius hat außer dem Geld und dem silbernen Löffel auch noch einen dicken goldenen Ring und eine goldene Uhr, wie wäre es, wenn man den ein bischen kalt machte und schleppte sich das heim — wäret Ihr nicht dabei?" Hierauf antwortete ihm Georg: seine Mutter habe ihm beim Weggehen von Hause gesagt, er solle sich von bösen Leuten nicht verführen lassen. Trapp sucht ihm dies als ein, von einem herzhaften Soldaten zu verachtendes Altweiberyewäsch auszureden. Georg aber bleibt fest, und verweigert beharrlich jede Einwilligung. Zwei bis drei Tage darnach setzt Trapp, als Georg die Zimmerwache hat, wieder an. Dieser erwiederte: „Wenn Sie mir keine Ruhe lassen, dann melde ich es dem Hauptmann." Hierauf versetzt Trapp, den Finger aufhebend: „Wenn Ihr das thut, dann geht es Euch nicht gut."

Am 5. December, des Abends, als die Lichter schon brannten, wurde Georg von einem Soldaten in den Aufenthaltssaal der Jäger gerufen. Hier traf er die Sergeanten Trapp und Lemp.

Trapp fragt den Georg, ob er sich besonnen. Der spricht auch jetzt noch seinen Abscheu vor einer solchen That aus. Da nimmt Lemp das Wort und spricht zu ihm: „Schlaf (Schlafcamerad) Du mußt dabei sein, es kommt nichts heraus, es sind schon zwei Dutzend dabei. Beide bearbeiten ihn nun mit Schmeichelworten und Drohungen, bis er, um Ruhe zu haben, zusagt, in der Hoffnung, es werde nicht zur That kommen.

Georg wurde nun von Trapp zum Cadetten Vigelius geschickt, um Geld für jenen zu leihen, bekam aber keins. Darauf wurde Georg von Trapp beauftragt, auszukundschaften, wann Cadet Vigelius in die Stadt ginge. Georg versetzte: das wisse er schon. Cadet Vigelius habe zu Cadet v. Ziegesar gesagt, daß er am 7. December in die Stadt gehen und dem Regimentsschneider eine neue Uniform bezahlen wolle. Trapp versetzte darauf: „dann ist keine Zeit zu verlieren, dann muß es am 7. losgehen; der Schneider darf uns das Geld nicht wegfischen." Dem Georg wurde mit der Drohung, daß es ihm sonst selbst an's Leben gehen solle, Verschwiegenheit geboten, und ihm gesagt, daß ihm das Weitere würde eröffnet werden.

Hieraus ergiebt sich, daß Sergeant Lemp schon am 5. December von dem Raubmord-Plan wußte, und Theilnehmer anwerben half. Auch geht dies aus seinen eigenen Geständnissen hervor.

So war auch Sergeant Häuser (ebenfalls nach seinem eigenen Geständniß) in Gegenwart des Sergeant Lemp am 5. December zur Theilnahme beredet worden. Er will zwar damals nicht eingewilligt haben. Auf jeden Fall hatte er jedoch schon am 6. December zugesagt, indem er zu Trapp damals sagte: er komme morgen auf Wache, worauf jener versetzte: das sei gerade recht, da könne er das Beste bei der Sache thun, worauf er seine Bereitwilligkeit erklärte.

Nicht minder gesteht Grenadier Pabst, daß Trapp in der Nacht vom 6. December auf der Wache, als es schon dunkel gewesen, mit ihm von einem gewissen Plan

gesprochen, wobei etwas zu verdienen und wozu er mit helfen solle.

Am Tag des Mordes ist Pabst von Trapp mit Schmeichelworten und Drohungen wie Georg bearbeitet und als Theilnehmer gewonnen worden. Auch der Gefreite Schwarz wurde schon am 4. oder 5. December von Trapp verführt.

Am Tag des Mordes, am 7. December, beredete Sergeant Trapp, überall seine Eigenschaft als älterer Unteroffizier mit vieler Energie geltend machend, nach der Parade, und auch um 2 Uhr des Nachmittags, die Sergeanten Leidung, Heller und Conrad, und dann die Corporals Dernbach und Görzel, in Gegenwart und Gemeinschaft des Sergeanten Lemp, ebenfalls zur Theilnahme. Hierbei wurde von ihm in kurzen Umrissen der Raub- und Mordplan entwickelt. Das Geld, das Cadet Vigelius an diesem Abend nach der Stadt zum Regimentsschneider zur Bezahlung seiner Uniform tragen werde, dessen goldene Uhr, goldener Ring, sein in seinem Coffer befindliches übriges Geld, so wie dessen silberner Löffel, sollten die Beute sein. Cadet Vigelius sollte auf dem Weg nach der Stadt umgebracht und in den Umgebungen dieses Wegs sollten Lauerposten ausgestellt werden, damit man nicht gestört, und etwa ertappt und erwischt würde.

Sergeant Trapp sprach zu den versammelten, von ihm zu Theilnehmern an seinem Mordplan angeworbenen Unteroffizieren: „Seid Ihr es zufrieden, geht Ihr Alle mit an die Scharmützel?“ — worauf dieselben zusagten.

Gleich nach dem Vier-Uhr-Essen begab sich Ser-

geant Trapp mit Lemp in die Wohnung auf den sogenannten „Cachot", wo ein Wohnungswechsel zwischen verschiedenen verheiratheten Unteroffiziers Statt hatte. Die Grenadiere Burdi, Maurer, Kallenbach und Kandler, waren mit Ausräumen der Effecten des Sergeanten Möbus beschäftigt. Eine gewisse Caroline Brückel aus Weilburg, mit der Trapp Liebes-Bekanntschaft hatte, fand sich dorten ein. Diesen vier Grenadieren machte Trapp folgenden Vorschlag:

Cadet Vigelius habe vom Urlaub viel Geld und einen silbernen Löffel mitgebracht, er trage auch Geld zum Regimentsschneider diesen Abend in die Stadt. Auf diesem Weg wolle man den Cadetten umbringen, seine goldene Uhr, Ring, so wie die Schlüssel zum Coffer nehmen und dann das Geld und den silbernen Löffel holen. Viele und auch Chargen hätten schon Theil zu nehmen zugesagt, es gingen auch Jäger mit, und so müßten auch sie Viere mit.

Die Grenadiere widerstrebten dagegen anfangs mit dem Bemerken, eine solche That sei zu scheußlich, und käme auch heraus, denn sie schriee zum Himmel. Trapp suchte ihnen dies in der Art auszureden, daß er ihnen zu nichts Bösem noch gerathen; was bei der That zum Himmel schreie, wolle er als Anstifter gern allein auf sich nehmen; heraus aber sollte und würde sie nicht kommen, dafür wolle er schon sorgen. — Endlich willigten auch diese vier Grenadiere ein und es sollte nach Trapp's Bestimmung auf dem Grenadiersaal die nähere Verabredung stattfinden.

Trapp begab sich nun auf den Jägersaal der ersten Compagnie, rief die Jäger Weck, Fischbach,

Kern, Dinges, Flacht, Schnabel, Schmelzer, Schauß, Schwarz, Eckardt, Neufurt, Rath und Theis zusammen. Auch Corporal Reitz war zugegen. Trapp trug das Nämliche, was er auf der Cachot-Wohnung bereits den vier Grenadieren gesagt hatte, wieder mit dem Zusatz vor, daß die Jäger umbringen und berauben helfen müßten, wogegen jeder seinen Antheil, wenn es wieder ruhig würde, an den dem Cadet abzunehmenden Sachen (in Rücksicht auf welche er sorgen wolle, daß sie verkauft würden) erhalten solle. Der beste Ort zur Ausführung der That sei der Weg durch die Kastanienallee in dem Haingarten nach der Stadt, auf welchen Weg er dann schon den Cadetten Vigelius locken wolle. Eine Anzahl Soldaten sollte sich hinter dem letzten Kastanienbaum verstecken, eine zweite Abtheilung mit ihm und dem Cadetten gehen, und sich stellen, als wenn sie mit ihm in die Stadt gingen; er wolle den Cadetten bereden, den fraglichen Weg, den derselbe ohnehin gewöhnlich einschlüge, diesen Abend zu gehen. Wenn er eine Strecke fort sei, dann solle die letzte Abtheilung nachfolgen. Wenn er mit dem Cadetten in die Nähe des Hinterhalts an den hintersten Kastanienbaum komme, dann solle einer der im Hinterhalt liegenden Soldaten halt rufen, und auf dieses Zeichen sollten dann alle Theilnehmer über den Cadet herfallen und ihn kalt machen. Auch hier vermaß er sich, die Sünde der That allein auf sich zu nehmen, weshalb er sich auch „anheischig machte" (wie er sich ausdrückte), dem Cadet den ersten Stich zu geben, dann müsse er niedergeworfen, ihm, daß er nicht schreien könne, der

Mund verstopft, und er dann vollends kalt gemacht werden, wobei aber Jeder mit Hand anlegen müsse.

Die Jäger sagten zu, wenn die Grenadiere mitgingen.

Trapp, der im Interesse des Mordplans diesen Tag die Casernen-Inspection für einen andern Unteroffizier übernommen hatte, sagte: er wolle den Gefangenen am Landthor das Essen bringen, das Nähere wegen der Ausführung sollte dann im Grenadiersaal verabredet werden.

Gegen 5 Uhr Abends kam nun Trapp wirklich in den Grenadiersaal und rief die anwesenden Grenadiere, namentlich Schmidt, Wartmann, Brühl, Jost, Beiderlinden, Kallenbach, Kandler, Bast, Burdi, Endlein, Maurer, Enders, Georg und Schäfer, die Unteroffiziere Lemp, Häuser und Görzel, dann die Gefreiten Braubach und Kern, so wie den hinzugerufenen Grenadier Pabst zusammen.

Trapp trug den Mordplan, ganz wie oben angeführt, vor und bemerkte, er habe auch schon von vielen Jägern der ersten Compagnie, die er mit Namen nannte, die Zusicherung zur Beihülfe erhalten.

Auf verschiedene vom listigen Lemp zum Schein gemachte Einwendungen, daß, wenn auch Einer hier zusage, so liefe er doch, wenn es zur That käme, am Ende zum Teufel, versetzte Trapp, wer hier zusage, der müsse auch mit draußen Hand an das Werk legen, und dann lehre dies ihn von selbst wohl schweigen.

Die Grenadiere sagten zu, wenn die Jäger mit-

gingen. — So hatte Trapp die Einen wie die Andern. —

Trapp trug weiter vor, es müßte sich Jeder mit einer tödtlichen Waffe versehen: er nannte Säbel, Ladstöcke, Schusterwerkzeuge, namentlich Ahlen, als hierzu geeignet.*) Den spitzen Instrumenten gab er den Vorzug vor den Hiebwaffen, weil die mit ihnen beigebrachten Wunden leichter zugingen, und man nach 24 Stunden, wenn der Cadet kalt wäre, nichts mehr davon sähe. Wann die erste Abtheilung hinter dem Kastanienbaum wäre, dann sollte einer durch Husten ein Zeichen geben, und dann sollte ihn einer aus der sogenannten Cachot-Wohnung, wohin er den Cadet Vigelius auch locken wolle, abrufen. Ferner führte Trapp an, es würden auch Posten ausgestellt, damit sie nicht überrascht würden. Uebrigens sei die Wache am Thor mit einverstanden. Auch habe er mit einem Weibsbild, der Caroline Brückel, gesprochen, die auch Theil nähme; wenn einem Etwas blutig würde, dann solle er nur nach der Massacre auf die Cachot-Wohnung kommen, die Brückel würde es ihm dort schon auswaschen. Zuletzt sagte er noch, er wolle jetzt mit Häuser, Reitz und Lemp die Wachmannschaft instruiren. — Und hierauf gingen diese vier Unteroffiziere zum Saal hinaus.

Jetzt fand die Instruirung der Wachmannschaft statt. Sie bestand aus den Soldaten Diehl, Ott, Lonz, Ehrhard. Grundlach und Glos.

---

*) Mehre der Theilnehmer konnten sich leicht Schusterwerkzeuge verschaffen, da sie als Schustergesellen in der Commiß-Werkstätte der Caserne arbeiteten.

Trapp und der Wachcommandant Häuser sprechen zuerst im Beisein von Lemp und Reitz mit dem Soldaten Ehrhard, der eben auf Posten stand. Nachdem er nun mit der Mord- und Raubgeschichte bekannt gemacht worden war, beredeten sie ihn, den ihm vor dem Casernenhof angewiesenen Posten auf eine halbe Stunde zu verlassen. Er willigte ein, und wurde von dem Wachcommandant Häuser auf den Weg, der hinter der Caserne auf den Exercierplatz führt, aufgestellt, damit er es nicht sähe, (wie Häuser sich ausdrückte), wie der Cadet umgebracht würde. Häuser instruirte ihn dabei, wenn Jemand käme, so solle er durch Husten ein Zeichen geben.

Hierauf ließ Trapp die übrige Wachmannschaft durch Häuser in die Wache rufen, machte sie in Gegenwart des Häuser, Lemp und Reitz ebenfalls mit dem Mordplan bekannt, und versprach ihnen Antheil an dem Raub; dafür sollten sie sich auf die Aufpaßposten stellen, wohin sie Reitz (wenn es Zeit wäre) führen würde, auch instruirte er sie wegen des durch Husten von ihnen zu gebenden Zeichens, wenn Jemand käme.

Dem Corporal Reitz selbst wurde sein Platz unter dem vordersten Kastanienbaum angewiesen, um wegen der Signale die Communication mit den am hintersten Kastanienbaum im Hinterhalt Liegenden zu unterhalten.

Bevor sich Reitz dahin begab, führte er die Wachmannschaft auf die ihm von Trapp bezeichneten Lauerposten. Die Sergeanten Leidung und Heller waren ebenfalls zum Aufpassen aufgestellt, so auch der Wachcommandant Häuser. Sonach waren, um sich des Ge-

lingens seines Mord- und Raubplans zu versichern, im Ganzen zehn Lauerposten von Trapp ausgestellt, und die Mörder selbst in drei Haufen (von Trapp „Detachements“ genannt) vertheilt worden. Der erste Haufen lauerte im Hinterhalt beim letzten Kastanienbaum; der zweite brachte das zum Mord bestimmte Opfer zu den im Hinterhalt lauernden Mördern; der dritte Haufen folgte dem zweiten.

Trapp begab sich nun — etwa ½ 6 Uhr — an eine Marketender-Boutique, wo Branntwein getrunken, der Mordplan noch ausgefeilt und neue Theilnehmer angeworben wurden. Hier wurde Musik im Grenadier-Saale gehört. Grenadier Maurer blies Clarinette.

Dieses gehörte mit in den Plan, und hatte einen dreifachen Zweck:

1) Einen Vorwand zu verschaffen, warum sich so viele Grenadiere im Grenadier-Saal versammelt hatten. (Der eigentliche Zweck war, daß diese gleich, wenn es zur That ginge, bei der Hand sein sollten.)
2) Sollte das Spielen zum Signal dienen, daß sich die Theilnehmer einfinden sollten.
3) Sollte dadurch der Cadet Vigelius herbeigelockt werden, weil es bekannt war, daß, wenn Clarinette geblasen wurde, er herbeizukommen pflegte.

Dies war auch diesmal der Fall. Gar nicht lange dauerte es, so kam, um die Musik in der Nähe zu hören, Cadet Vigelius in den Grenadiersaal und trat mit heiterem Gesicht unter seine Mörder.

Jetzt pfiff Trapp dem Maurer einen sogenannten

Vezir-Walzer vor, den dieser nicht spielen konnte. Cadet Vigelius trat näher und tadelte den Walzer, worüber, so wie über einige, den Wohnungswechsel verschiedener verheiratheten Unteroffiziere, betreffende Details ein absichtlich von Trapp angelegter Disput sich zwischen dem Cadetten und Trapp ergab, worauf dieser Jenen in seine Stube verwies.

Als Cadet Vigelius nun den Grenadiersaal verlassen hatte und in seiner Stube war, sagte Trapp: er wolle denselben in die sogenannte Cachot-Wohnung, unter dem Vorwand locken, zu sehen, wer (wegen der fraglichen Details) Recht habe, und bestimmte die Gefreiten Kern und Schwarz, und den Grenadier Wartmann als diejenigen, die mit ihm den Cadetten Vigelius in die Cachot-Wohnung begleiten sollten. Hierauf ließ er sich vom Jäger Rath Säbel und Czako bringen, und befahl diesem, er solle, wenn das erste Detachement in dem Versteck hinter dem letzten Kastanienbaum wäre, in die Cachot-Wohnung kommen, welches das Zeichen zum Aufbruch des dort versammelten zweiten Detachements sein solle, worauf dann Grenadier Wartmann dem im Saal versammelt bleibenden dritten Detachement den Befehl zum Aufbruch bringen werde.

Nachdem Trapp sein großes Schiffmannsmesser zu sich genommen hatte, rief er den Cadetten Vigelius ab. Beide hielten sich noch an der Boutique der Marketenderin auf, und gingen dann mit den Gefreiten Kern und Schwarz und dem Grenadier Wartmann in die Cachot-Wohnung, wo Caroline Brückel bereits auf sie wartete. Hier wurde zum Schein von dem Wohnungswechsel gesprochen, und jenes Disput fortgesetzt.

Die während der Untersuchung verstorbene Frau des Sergeant Möbus rieth dem Cadet Vigelius an, heute den gewöhnlichen Weg nach der Stadt zu gehen. Schwarz sagte dagegen, er sollte den andern (der zur Ausführung des Mordes bestimmt war) einschlagen, weil die Cadetten Begleitung haben müßten.

Dieser Weg wurde leider auch eingeschlagen. Ungewiß ist geblieben, ob die Möbus vom Plan etwas gemerkt hatte — mitschuldige Mitwisserin war sie nicht.

Kurz nach 6 Uhr trat der Jäger Rath in die Cachot-Wohnung. Dies sollte, wie oben bemerkt, das Zeichen zum Abmarsch sein, und Trapp sagte im lässig gleichgültigen Ton: „Es ist Zeit, wir wollen gehen."

Der Mörderzug setzte sich mit seinem Opfer in folgender Ordnung in Bewegung:

Cadet Vigelius, Sergeant Trapp, Gefreiter Schwarz, die Soldaten Maurer, Rath und Wartmann, Gefreiter Kern, und endlich die Caroline Brückel mit einem Henkelkörbchen am Arm. Sie nahm aus der Küche in der Cachot-Wohnung noch ein Hackmesser mit, weshalb Trapp, der ihr es geheißen hatte, noch einen Augenblick halten ließ, bis sie es hatte, und unter ihrer Schürze damit nachkam.

Jetzt lief Wartmann in die Kaserne, auf den Grenadiersaal, und rief dort das letzte Detachement mit den Worten: „Jetzt kommt, es ist Zeit!"

Im Hinterhalt beim letzten Kastanienbaum in der Allee lagen unter Sergeant Lemp's Anführung, Corporal Dernbach und dreizehn Jäger; Sergeant Conrad und Corporal Gorzel führten den Nachtrapp, der aus

dreizehn Grenadieren und zwei Jägern bestand; Trapp führte den Trupp, der das Schlachtopfer auf den Mordplatz begleitete. So waren denn von den beim Complott betheiligten **neun** Unteroffizieren fünf als Anführer der drei Haufen, die den Mord ausführen sollten, zugetheilt, während die übrigen vier mit auf Lauerposten standen.*)

Als Trapp mit seinem Opfer an den letzten Kastanienbaum der Allee kam, erscholl hier das verabredete Mordzeichen Halt!, worauf, wie verabredet, Trapp den ersten Angriff machen sollte.

Und Trapp säumte nicht — er umfaßte den Cadetten Vigelius und versetzte ihm den ersten Stich mit seinem Schiffmannsmesser in die Brust. Darauf stieß der Gefreite Schwarz (von Trapp vorher dazu angestellt) ihm den Czako herunter und hieb ihn mit dem Hackmesser, das er von der Brückel erhalten hatte, in den Kopf. Wartmann gab ihm rückwärts mit einem Tranchirmesser, das er als Beikoch aus der Menage hatte, einen Stich in die Seite. Cadet Vigelius schrie um Hülfe und wehrte sich, wurde aber nun von Wartmann von oben her, und von Trapp von den Füßen her zu Boden gerissen, kam auf den Rücken zu liegen, und schrie jämmerlich: „Ach meine liebe Mutter!“

---

*) Die achtundvierzig, dem Namen nach bekannt gewordenen Mörder und Mordgehülfen waren folgendermaßen vertheilt:

Auf Lauerposten zum Aufpassen	10,	darunter	4 Unteroffiz.
Im Hinterhalt.	15,	=	2 =
Mit Vigelius.	6,	=	1 =
(und 2 Gefreite.)			
Beim Nachtrupp.	17,	=	2 =
	48	darunter	9 Unteroffiz.

Lemp stopfte ihm den Mund zu, zog ihm seinen eigenen Säbel aus der Scheide, und hieb damit auf ihn ein. Nun ging dieser, so wie das Hackmesser, aus einer Hand in die andere, und der Unglückliche wurde durch mehr als fünfzig Wunden, mit Säbel, Hackmesser, Tranchirmesser, Ladestöcken, gewöhnlichem Zulegemesser und Schusterahlen vollends zu Tode gemetzelt.

Hierauf stellte sich Trapp über den Leichnam, zog ihm das Hemd aus dem Beinkleid, wischte daran die blutigen Hände ab, und zog nun die Taschenuhr des Ermordeten, die an einem schwarzen Bändchen hing, heraus; dann suchte er nach dem Geld, das sich in einem Perlenbeutel befand, schüttete es in seine Hand und steckte den leeren Beutel wieder in die Tasche des Entseelten. Lemp aber zog ihm den Siegelring ab und gab ihn dem Trapp. Georg (der die Cadetten bedienende Aufwärter) suchte nach den Kofferschlüsseln, die sich in der Manteltasche befanden. Schwarz schnitt dem Todten mit einer Schusterahle die kleinen Ohrringe aus, die er nachher verborgen, dann entweder verkauft oder verloren hat. Trapp gab die geraubten Sachen der Brückel zur Aufbewahrung.

Des Ermordeten Leichnam wurde nun ordentlich zurecht gelegt, der Mantel über ihn gedeckt, Czako und Säbel aber auf die Seite gestellt, damit man (wie Trapp sagte) glauben sollte, er wäre anderwärts gemordet, und so hierhin gelegt worden.

Hierauf ging Trapp mit Georg, Wartmann, Schwarz und Maurer, so wie mit der Caroline Brückel, in die Cachot-Wohnung, wo ihm diese die blutigen Hosen unten auswusch. Dann begab er sich mit

Georg in das Cadetten-Zimmer, während Wartmann auf dem Corridor vor der angelehnten Zimmerthür Schildwache stand und Pst! rufen sollte, wenn Jemand käme. Trapp öffnete den Koffer, nahm den größten Theil des noch übrigen Geldes und **den silbernen Löffel.** Die Schlüssel ließ er vor dem Koffer liegen, damit man glauben solle, Cadet Vigelius habe sie aus Vergessenheit dort liegen lassen.

Nach neun Uhr wurde Trapp vom Wachcommandant Häuser zur Caserne hinausgelassen, und kam zwischen 1 und 2 Uhr Nachts zurück. Er hatte noch in dieser Nacht die geraubten Sachen (das Geld, die goldene Uhr, den Siegelring und den silbernen Löffel) mit der Karoline Brückel in dem Kirschhoferwäldchen ($^1/_2$ Stunde von Weilburg) vergraben.

Am Morgen des darauf folgenden Tags ward die Leiche des Ermordeten entdeckt. Wenn sich auch nicht aus dem Benehmen vieler der beim Mord betheiligt gewesenen Soldaten — nicht aus dem Umstand, daß auch Andere, die nicht zum Komplott mit gehörten, bemerkt hatten, daß Cadet Vigelius am Abend zuvor mit einem Trupp Kameraden die Caserne verlassen, um nach der Stadt zu gehen und daß er seitdem nicht wieder in der Caserne gesehen worden war — wenn sich auch nicht aus diesen und andern Umständen Anzeichen dafür erhoben hätten, daß hier ein von Mitbewohnern der Caserne im Komplott verübter Mord vorliege, so hätte hierauf die Entdeckung geführt, die sein im Cadettenzimmer beraubter Koffer machen ließ, weniger wegen des aus ihm entwendeten Geld's, denn dies konnte Cadet

Vigelius allenfalls mit sich genommen haben, als wegen des fehlenden silbernen Löffels, den er im Verschluß des Koffers hatte und den er keines Falls zu sich gesteckt haben würde.

So richtete also, wie schon in der Einleitung bemerkt, die Untersuchung gleich Anfangs zur Auffindung der Thäter ihr Augenmerk auf die Mannschaft der Kaserne. Bald erhob sich Verdacht wider Matthias Trapp, und er war einer der Ersten, die zur Haft gebracht wurden. Auch seine Zuhälterin und Geliebte, die Karoline Brückel, ward bald der Theilnahme verdächtig. So sittenlos und verwildert sie auch als lang mitgegangene Soldatenhure sein mochte, so war sie doch nicht so grundaus verdorben, als man aus ihrem vertrauten, die letzte Zeit ausschließlich gewesenen Umgang mit einem solchen verhärteten und zuchtlosen Menschen, als dieser Trapp war, schließen sollte. Sie hatte seit dem grauenvollen Anblick des an dem Cadet in ihrem Beisein verübten Mords keine ruhige Stunde mehr, und starb, von Gewissensbissen gefoltert, nach abgelegtem Geständniß, im ersten oder zweiten Jahr ihrer Haft. Sowohl sie, als auch Viele der andern während der Untersuchung im Gefängniß und Hospital reumüthig gestorbenen Mörder und Mordgehülfeu (es waren deren, wie schon bemerkt, nicht weniger als eilf!) erzählten auf ihrem Sterbebett, wie sie „das arme junge Blut," das Niemanden was zu leid gethan und das sie ermorden geholfen hätten, nicht aus dem Sinn bringen könnten, und wie sie noch immer das Mark und Bein durchdringende Geschrei zu hören glaubten, womit der Nieder-

gemetzelte unter den Händen seiner Mörder nach seiner Mutter gerufen hätte.*)

Nach den bestehenden „Kriegsgesetzen" waren sämmtliche Mitschuldige der Todesstrafe verfallen. Denn das Nassauische Militairstrafgesetz bestimmt ausdrücklich, daß, wenn mehre Personen mit vereinigtem bösen Vorsatz Jemanden zu ermorden einander Hülfe leisten, **alle** das Leben verwirkt haben, ohne Unterschied, ob alle oder nur einige an den Getödteten Hand angelegt und ihn verwnndet haben. Auch ist nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes schon Der als Theilnehmer am Mord anzusehen, also auch mit gleicher Strafe zu belegen, der von einem auf Mord gerichteten Komplott sicher Kunde hatte und die Anzeige unterließ, um wie viel mehr denn Derjenige, der in einem solchen Komplott selbst, wenn auch nur als noch so entfernter Gehülfe, mit verwickelt war! Ganz besonders und im noch verstärkten Grad, wenn, wo Todesstrafe in Frage ist, noch von einer comporativen Steigerung die Rede sein könnte, gilt dies aber, sobald unter den Mitschuldigen **Vorgesetzte** sind, in Bezug auf diese.

Im vorliegenden Fall nahmen an dem Raubmord neun Unteroffiziere, von denen die meisten schon lange gedient hatten, nicht nur Theil, sondern Einer von ihnen, **Sergeant Trapp**, gab sogar den Mordplan an, leitete die Vorbereitung und die Ausführung, und vollbrachte den Raub. Er, und mit ihm mehre Andre der im Complott vereinten Unteroffiziere verführten die ihnen untergebenen Soldaten und warben sie zu Gehülfen an

---

*) Siehe S. 85.

— ja der **Wach-Commandant Häuser** mißbrauchte sogar seine Gewalt als solcher.

Er war zur Erhaltung der Sicherheit aufgestellt, und hat sie durch Begünstigung eines ebenso schändlichen als entsetzlichen Verbrechens ohne Gram und Scham verletzen lassen — ja sogar die unter seinem Befehl stehende Wachmannschaft noch dazu verleitet und beordert. Er stellte sie auf falsche Posten, und machte selbst die Schildwache zur Obhut und zum Gelingen des Mordplans. Ohne ihn konnte (wenigstens an diesem Tag, wo Er die Casernen-Wache commandirte) der Raubmord nicht vollbracht werden.

Das am 29. März 1832 in der Garnison Diez niedergesetzte Kriegsgericht sprach sonach einstimmig über alle Theilhaber am Complott die Todesstrafe aus, worauf das siebenunddreißig Menschenleben heischende Urtheil dem Staatsoberhaupt vorgelegt, nicht sowohl zur „Bestätigung", sondern zum Entscheid der Frage, ob und in wie weit in diesem Fall vor dem Forum des, die Anwendung des Begnadigungsrechts regeln sollenden, Princips Begnadigung zulässig sei oder nicht. Die Anerkennung dieses Forums ist im Einklange mit der, im Wesen des Rechtsstaates begründeten Ansicht, sein als Richtschnur festzuhaltendes Princip entspringe der, dem Begnadigungsrecht zu Grunde liegenden Aufgabe und Bestimmung: Ausgleichung der in einem einzelnen Fall sich bisweilen an seinen Eigenthümlichkeiten hervorhebenden Härte und Unbeikommenheit des allgemeinen positiven Rechts, dafern dieses nach der Strenge seiner Wortfassung zur Anwendung kommen sollte.

Der Herzog versammelte den Staatsrath, um dessen berathende Ansichten zu vernehmen, ob und in wie weit er hier von dem Begnadigungsrecht als pflichttragendes Staatsoberhaupt Gebrauch machen dürfe. In der, das Resultat dieser Berathung und die ihr entsprechende Schlußfassung fixirenden, Entscheidung ward zu Gunsten der von ihren Obern verführten Soldaten ausgesprochen: daß diese „wegen ihrer Jugend, wegen ihrer kurzen Dienstzeit, und wegen des moralischen Einflusses, welchen ihre vorgesetzten Unteroffiziere auf sie ausübten, einiger Entschuldigung theilhaftig erschienen.“ Hiervon ausgehend, wurden sie sämmtlich — es lebten von neununddreißig noch achtundzwanzig — zwar mit der Todesstrafe verschont, aber dafür mit Zuchthausstrafe belegt; der unter ihnen befindliche Gefreite Schwarz um seiner vorragenden Thätigkeit bei der Vollbringung des Mords willen auf 10, einundzwanzig andre auf 9, und die sechs übrigen auf 2 Jahre. Auch von den neun Unteroffizieren wurde fünfen die Todesstrafe in Zuchthausstrafe verwandelt und zwar auf 15 Jahre. Nur an vieren wurde, wie schon Eingangs erwähnt, das Todesurtheil vollzogen; es waren dies die Sergeanten Matthias Trapp, Aureus Häuser (der Wach-Commandant), Johann Lemp und Anton Leidung.

Seltsam tritt unter den oben angegebenen Begnadigungsmotiven das darin zu Gunsten der begnadigten Soldaten mit aufgeführte Moment „ihrer kurzen Dienstzeit“ hervor. Es ist der Grund, warum hierauf ein Gewicht zu legen, nicht wohl einzusehen, zumal da im Gegentheil in dieser kurzen Dienstzeit ein Ge-

gengewicht gegen den allerdings sich mit bedeutendem Uebergewicht in die Wagschale legenden „moralischen Einfluß" (oder vielmehr unmoralischen Einfluß) der verführenden Unteroffiziere zu erblicken; jene kurze Dienstzeit hätte die Verführten noch nicht so sehr dem demoralisirenden Einfluß des blinden Militairgehorsams preisgegeben gehabt. Man mag noch so billig die Sache beurtheilen, so wird man doch immer zu der Ansicht hingestoßen, daß dort in dieser Caserne die Geister des Bösen einen ihrer Wohnsitze hatten. In nicht ganz zweimal 24 Stunden war das Mordcomplott von acht und vierzig Personen fertig, nicht zu gedenken der unbekannt gebliebenen Theilnehmer!

Schaudernd fragt man sich, ob es möglich sei, daß bloßer Eigennutz so viel Menschen zu einem so furchtbaren Mord habe bestimmen können! Und wie klein konnte voraussichtlich nur das Blutgeld sein, das bei so vielen Theilnehmern auf den Einzelnen kommen konnte, angenommen auch, daß sie bei dem Ermordeten

(der doch immer nur ein achtzehnjähriger, von der Mutter abhängender Minorenn war und als solcher nicht wohl Hunderte von Thalern verwahren konnte!)

eine größere Summe Gelds als die gefundenen 40 Gulden vermuthet hätten! — Und so müssen denn nothwendig noch andre Motive mitgewirkt haben, die eines Theils den Mord mit anstiften ließen, andern Theils der Verführung leichtern Eingang verschafften. Verhaßt war der harmlose, gutmüthige, noch so sehr junge, Vigelius nicht; auch bekleidete er noch keine Charge, die ihn etwa irgendwie bei den Leuten hätte mißliebig machen kön-

nen, bei dem Regiment, in das er erst vor etwa 9 Monaten eingetreten war.

Der Verfasser hat nicht verfehlt, sich in Nassau darnach zu erkundigen. Allein, was er darüber jetzt noch in Erfahrung bringen konnte, beschränkte sich auf die Andeutung, daß zunächst die Unteroffiziere, und mittelbar auch die Soldaten, das ganze **Cadetten**-Wesen haßten, weil aus den Cadetten vorzugsweis, wenn nicht alleinig, die Offizierstellen besetzt wurden, und jeder Andre es nicht, oder doch nur höchst ausnahmsweis, zum Offizier bringen konnte. Nun ist aber der von den Unteroffizieren, namentlich von den „langgedienten", ausgehende Einfluß auf die Leute, schon als der nächstunmittelbare, bei Weitem der vergleichungsweis mächtigste und ihm, wenn sonstige Casualitäten hinzutreten und die Verhältnisse sich darnach lagern, eine specifisch demoralisirende Atmosphäre eigenthümlich!

Ferner konnte der Verfasser auf dem Weg brieflicher Erkundigung nicht verlässigen, ob eine und welche Pflichtwidrigkeit, oder Dienstnachlässigkeit dem zum Commandanten der Regiments-Caserne bestellten Offizier zur Last fiel oder nicht. Gewöhnlich wird dieser Posten einem der diensttüchtigsten und sittlichsten der älteren Subaltern-Offizier — meist einem Oberlieutenant oder Stabscapitain — übertragen, der die Verpflichtung hat, innerhalb der Caserne selbst zu wohnen, um dadurch um so kräftiger aus erster Hand die Hausordnung und die Mannszucht überwachen und handhaben zu können. Wohnte damals der Commandant in der Caserne? — Wechselte vielleicht nur eine wöchentliche Inspection unter den Offizieren? —

Dieser sich so; durch sein eignes Gewicht, in Anregung bringende Umstand würde, wenn er nicht oder mangelhaft gewahrt war, auch seines Orts erklären, wie das Entsetzliche möglich, und so **leicht** möglich wurde, **was dort in dieser Caserne im Jahre 1827 geschah.**

III.

Der geheimnißvolle Wechseldieb.

In den letzten Tagen des Monats August 1835 brachte der „Geheimsecretair" — unter diesem vor- und angenehmen Pleonasmus titelsüchtiger Drehkrankheit wird der Mann in den Acten eingeführt — der „Geheimsecretair Sr. Königl. Hoheit des Herzogs von Würtemberg" Herr Dang aus Stuttgart, bei dem Criminalsenat der Freien Stadt Hamburg zur Anzeige:

„Am 29. September vorigen Jahres (1834) sei des Herrn Herzogs von Würtemberg, Königliche Hoheit, auf der Rückkehr von St. Petersburg in Hamburg gelandet, in Gemeinschaft mit ihm, seinem Geheimsecretair, einem Kosak Namens Iwan, und sonstiger Dienerschaft. Seine Königl. Hoheit habe auf dem Schiff einen Makler aus Hamburg, Namens J. H. H. Bor, kennen lernen, und zugleich einen jungen wohlgebildeten Kaufmann, der mit ihnen die Reise von St. Petersburg nach Hamburg gemacht habe. Dem Herzog sei darum zu thun gewesen, in Hamburg einen Geschäftsführer zu haben, der ihm Wechsel verkaufe, Einkäufe mache und diese nach St. Petersburg oder sonst hin nach Auftrag versende. In Hamburg angekommen, sei Sr. Königl. Hoheit gerade derselbe Makler J. H. H. Bor als ein in Hamburg angesessener, sehr sicherer Mann empfohlen worden, und

so habe er ihn rufen lassen und mit seinen Aufträgen beehrt.

Der erwähnte junge Kaufmann, der sich Matthias Schreiber genannt, habe sich schon auf dem Schiff sehr gefällig bewiesen, habe deutsch, russisch und englisch gesprochen, und in Hamburg sehr gut Bescheid gewußt. Da Sr. Königl. Hoheit daran gelegen, sich einige Oertlichkeiten in Hamburg zu besehen, so habe sich der junge Mann zum Begleiter erboten und der Herzog dies angenommen. — Zu den Gegenständen, die Se. Königl. Hoheit dem Makler Bor zum Ankauf aufgegeben, hätten unter Anderm Silberzeug, mit Silber belegtes Pferdegeschirr und eine Koppel Englische Doggen gehört. Als der Makler den Ankauf übernommen, auch den Tag darauf das genauere Verzeichniß der Gegenstände so wie den Namen des Adressaten in St. Petersburg, aus seinen, des „Geheimsecretairs" Händen persönlich erhalten, sei weiter verabredet, daß der Beauftragte bei der Heimkunft Sr. Königl. Hoheit mit nöthiger Geldanweisung versehen werden solle.

Der Herzog habe nach seiner Ankunft in Stuttgart unterm 20. Januar d. J. durch ihn, den „Geheimsecretair", unter der Adresse: „An den Makler Herrn J. H. H. Bor zu Hamburg" eine Anweisung über 5000 Albertusthaler*) auf das Haus Freda u. Comp. in Riga, 8 Tage nach Sicht und auf den Makler oder dessen Ordre lautend, mittels Post überschickt und um Nachricht über den Empfang der Valuta, so wie über Absendung der gekauften Sachen nach Petersburg und Abrech-

*) Nach damaligem Cours etwa $1^1/_5$ Thlr. an Werth.

nung gebeten. (Zur Bescheinigung ward eine Abschrift dieses Briefs und der betreffende Postschein vom Postamt zu Stuttgart über einen Werth von 5000 Albertus-Thalern zu den Acten gebracht.)

Als darauf in einem Monat keine Antwort erfolgte, hat der „Geheimsecretair" Dang sie unter derselben Adresse erinnert. Erst unterm 28. Mai erhielt er als Antwort die Nachricht: daß die Anweisung zwar richtig eingegangen, daß jedoch die Commissionen, namentlich was das Silberzeug und die englischen Doggen betreffe, noch nicht sämmtlich hätten besorgt werden können, daß dies aber nächstens geschehen werde, und die Gegenstände dann an die Adresse nach Petersburg abgehen sollten.

Dieser Brief war mit P. W. von Bor unterzeichnet und sein Siegel trug die Buchstaben: M. S. & C. Diese Verschiedenheit in den Namen war zwar aufgefallen, doch glaubte man daraus eine Prokura abnehmen zu müssen, und ließ die Sache auf sich beruhen. Nachdem abermals vier Wochen ohne Erfolg hingegangen, schrieb „Geheimsecretair" Dang wieder unter derselben Adresse an den Makler J. H. H. Bor und erhielt darauf unter dem 30. Juni und 20. Juli zwei Antwortschreiben wieder mit der Unterschrift P. W. von Bor und mit demselben Siegel. Man schrieb darin, daß das Haus Freda und Compagnie in Riga noch nicht gezahlt habe, weil ein Londoner Haus, durch welches in Hamburg die Zahlung der 5000 Albertusthaler hätte bewirkt werden sollen, noch immer nicht geantwortet habe.

Mitte Augusts schickte der Herzog von Würtemberg den Kosaken Iwan über Hamburg nach Petersburg, und beauftragte ihn, sich bei dem Makler Bor zu melden,

wegen Besorgung der Sachen anzufragen, und wenn diese noch dort sein sollten, einen Theil davon, namentlich die Hunde, mit nach Petersburg zu nehmen. Als Iwan zum Makler Bor kam, hörte er von diesem, daß weder eine Anweisung noch sonstige Briefe von Stuttgart Seiten des Herzogs bei ihm eingegangen, und er geglaubt habe, seine Königl. Hoheit hätten ihren Entschluß geändert und die vorgehabten Ankäufe aufgegeben. Iwan gab hiervon Nachricht nach Stuttgart und reiste weiter. Darauf schickte nun der Herzog seinen „Geheimsecretair" Dang nach Hamburg, um bei der Behörde wegen des ihm dort gespielten Betrugs die Untersuchung zu beantragen, ließ auch von diesem sogleich nach Riga schreiben, um wo möglich das Honoriren der allem Anschein nach entwendeten Anweisung zu verhindern, oder, falls dies bereits geschehen, die näheren Umstände davon zu erfahren.

Secretair Dang hatte sich bereits auf der Post in Hamburg wegen des Briefs mit der Anweisung erkundigt und hier in Erfahrung gebracht, daß ein Herr P. W. von Bor Namens des Maklers J. H. H. Bor auf Vorzeigung **der Nebenadresse** den Brief mit der Anweisung erhalten und darüber quittirt habe.

Das Gericht begann die Untersuchung mit Vernehmung der betreffenden Postofficianten, nachdem es die fragliche Quittung zu den Acten genommen hatte; sie lautete vom 25. Januar 1835, und war „P. W. von Bor" unterzeichnet, also nicht in Uebereinstimmung mit der auf „J. H. H. Bor" lautenden Adresse des eingetragenen Briefs.

Der Postsecretair, aus dessen Expedition und Hän-

den der Brief verabfolgt worden, erklärte, daß er sich noch dunkel des jungen Mannes erinnere, der sich für einen Commis des Maklers J. H. H. Bor ausgegeben, und **auf Vorzeigung der Nebenadresse** den Brief in Empfang genommen habe. Er glaube, daß er ihn wieder erkennen werde; doch stehe er, bei der Menge solcher Sendungen und Empfangnehmer, nicht dafür ein, ob er sich das Bild gehörig eingeprägt habe. Bekannt sei ihm der junge Mann nicht gewesen; dies sei aber nichts Ungewöhnliches bei der Menge solcher Comptoirbedienten, die sich die Hamburger Kaufleute und Geschäftsmänner hielten, und durch die sie ihre Briefe und Paquete abholen ließen, und auch empfingen, wenn der Abholende im Besitz der vorzuzeigenden Papiere sich befände, die zur Legitimation dienten. Der zweite Brief des Herzogs, welcher 4 Wochen später angekommen, sei auch abgeholt und wahrscheinlich von derselben Person, die den ersten empfangen habe. Uebrigens wußte man auf der Post nichts davon, daß diese Person auch sonst noch, und zwar öfters, gekommen sei und nach Briefen gefragt habe.

Der Makler J. H. H. Bor wiederholte, daß er weder Anweisung noch ein sonstiges Schreiben von dem Herzog erhalten, auch daß der Auftrag zur Besorgung dieser Geschäfte von Sr. Königl. Hoheit ihm allein, ohne Beisein eines Andern, gegeben; auch habe er das Verzeichniß der zu besorgenden Sachen stets in seinem verschlossenen Pult verwahrt. Allerdings habe er vorläufig Auftrag zur Anfertigung des Silberzeugs gegeben, auch wegen der Doggen nach England geschrieben, doch weder mit einem seiner Commis noch mit irgend einem Andern darüber gesprochen.

So wenig tröstlich diese Nachricht war, eben so wenig war es die, welche von Riga einlief. Schon unter dem 26. März waren die 5000 Albertusthaler von einem Altonaer Banquier auf einen vom bezogenen Rigaer Haus ausgestellten Wechsel bezahlt und diesem Rigaer Haus in Rechnung gebracht worden.

Jetzt galt es also, die Person aufzufinden, welche den Brief mit der Anweisung auf der Post in Empfang genommen, oder, weil Hand und Namen der Postbuchquittung und der mit dem Secretair des Herzogs geführten Correspondenz unverkennbar ein und dieselben waren, die Briefe an diesen geschrieben hatte.

Die Sache verlief mehre Monate in vergeblichen Bemühungen, und in einer volkreichen Stadt, wo die diesfalls ergangene Bekanntmachung vielleicht nicht an die Hälfte der Menschen gelangt war, schien wenig Aussicht vorhanden, dem Thäter auf die Spur zu kommen. Jedoch wurde allmälig im Dunkel ein Licht angezündet. Ein Mann niedern Standes, ein Korkschneider Namens Paul, in einem engen Häuschen auf einer entlegenen Straße in Hamburg wohnhaft, der von dem gegen eine Person fürstlichen Standes gespielten Betrug gehört hatte, erinnerte sich, daß in dem Anfang des Monats October 1834 ein Mann bei ihm Stube und Kammer monatsweis gemiethet, der, wie er gehört, mit einem Herzog auf der Reise von Petersburg zu Schiff gewesen, diesen einige Tage in der Stadt begleitet, nachdem der Herzog aber abgereist, hier geblieben sei. Er erinnerte sich ferner, daß dieser Mann, nach dem vorgezeigten Paß, Matthias Schreiber geheißen, und Kaufmann gewesen, daß aber auch einigemale unter dem Namen Bor

nach ihm gefragt worden; daß er anscheinend in den ersten Monaten wenig Geld, seit dem Frühjahr aber mehr gehabt habe, indem er Miethe vorausbezahlt, noch ein zweites Zimmer gemiethet, welches seine Mutter und sein Bruder, die von Braunschweig zu ihm auf Besuch gekommen, bewohnt hätten.

Waren auch alle diese Dinge noch weit davon entfernt, auf diesen Miether den Verdacht wegen des zur Untersuchung gezogenen Betrugs zu werfen, so vermochten sie doch den Korkschneider, sie im November dem Gericht anzuzeigen, wobei er zugleich ein kleines Handbillet seines Miethers, welches er zufällig aufbewahrt hatte, mit vorwies. Nicht die sonstigen Gedankenverbindungen des guten Mannes, sondern dieses Handbillet war es, welches der Spur näher führte. Die Schriftzüge wurden ähnlich gefunden mit denen, welche im Postquittungsbuch den Empfang des fraglichen Briefs mit der Anweisung über 5000 Albertusthaler bescheinigt hatten. — Paul gab hierbei noch an, daß sein vormaliger Hausgenosse mit seinen Verwandten vor einem Monat (Anfang Octobers) nach Braunschweig gereiset sei.

Hierauf wurde der Behörde zu Braunschweig von der Sache Anzeige gemacht und bei ihr angefragt: ob man gesonnen sei, den Kaufmann Matthias Schreiber, falls er sich dort noch aufhalten sollte, zu verhaften und auszuliefern, oder ob man vorziehe, gegen Einsendung der Acten die Untersuchung dort fortzusetzen? Man wählte in Braunschweig das Letztere, und ließ sofort einstweilen den sich noch immer dort aufhaltenden Kaufmann Schreiber unvermerkt unter polizeiliche Aufsicht

stellen. Nach Einsendung der Hamburger Acten wurde derselbe vor Gericht geladen. Als er nicht ohne sichtbare Bestürzung das Handbillet an den Korkschneider Paul in Hamburg sowohl als die Postbuchquittung über den Empfang der Anweisung von 5000 Albertusthaler als von ihm geschrieben anerkannte, auch einräumen mußte, die Anweisung, damit sie realisirt werde, an das Rigaer Haus geschickt zu haben, wurde seine Verhaftung verfügt. — Hierauf wurden in seiner Wohnung auch seine Papiere in Beschlag genommen, doch fand sich darunter nichts von anscheinender Erheblichkeit.

Dagegen war seine Mutter, die unvermögende Wittwe des Zimmermanns Schreiber, ehrlich genug anzugeben, daß sie eine Verschreibung von 2500 Thalern besitze, welche von Geldern herrühre, die ihr Sohn Matthias ihr, als sie im Juni d. J. auf seine Einladung in Hamburg gewesen, ihr mit den Worten geschenkt, daß sie von diesen Geldern sich in ihrem Alter pflegen, auch ihre übrigen Kinder, wenn sie Noth hätten, unterstützen und dermaleinst ihm nur den Theil davon hinterlassen möge, welchen sie ihm etwa zugedacht, oder dessen er etwa bedürftig sein könnte, wenn es ihm selbst unglücklich gehen sollte. Weinend sagte die Mutter, sie habe sich Anfangs geweigert, diese Verbriefung anzunehmen, da ihr Sohn aber in sie gedrungen, und sie gebeten, sie möge ihm ihre Liebe nicht entziehen, und möge diese Gabe als einen Beweis der Dankbarkeit ansehen, welche Kinder ihren Eltern schuldig wären, zumal da er sich Nichts dadurch entzöge, indem er außerdem noch Gelder im Vermögen habe und sein Oheim in Petersburg ihn nicht im Stiche ließe, so habe sie das Geschenk

ihres Sohnes angenommen. Auch müsse sie bemerken daß dieser schon früher ihr öfter Geld geschickt und immer sehr liebevoll geschrieben habe.

Die der Mutter vom Sohn überhändigte Verbriefung war ein Wechsel des Hauses Mürner in Hamburg, und wurde auf Nachforschung verläßigt, daß Matthias Schreiber selbst den Wechsel auf den Namen seiner Mutter gekauft und baar bezahlt habe. Mehr war von dem Aussteller des Wechsels nicht zu ermitteln. Auch bezeugte die Mutter, daß ihr Sohn für sich etwa nur noch 12 Louisd'or im Besitze gehabt, und bereits an seinen Oheim in Petersburg geschrieben, daß er ihm Reisegeld senden möge.

Sehen wir jetzt, in wiefern das Leben des Angeschuldigten und dessen Aussagen uns der Sache näher führen und ob sie im Stand sind, von ihm den Verdacht der That zu entfernen oder nicht.

Matthius Schreiber stand im 24. Lebensjahr, als die Untersuchung gegen ihn begann. Sein Vater war ein fleißiger Zimmermann in der Stadt Braunschweig, der nicht allein Frau und drei Kinder, wovon Matthias der jüngere der beiden Söhne war, ernährte, sondern auch soviel verwendete, das seine Söhne (besonders der Jüngere) perfect rechnen und schreiben und Englisch und Französisch erlernen konnten. Matthias war ein feuriger lebhafter Knabe, war wohlgebildet und von gefälligem Aeußern und obwohl der Vater dem Knaben vom 15. bis 18. Jahre Beil und Säge in die Hand gab, so war doch seine Neigung mehr dem kaufmännischen Stand zugewandt. Er vertraute sich daher nach dem Tod seines Vaters einem reichen Oheim in Petersburg.

der dort Kaufmann war. Dieser schrieb ihm: „komm zu mir und werde bei mir Kaufmann," und überschickte ihm das erforderliche Reisegeld. Matthias eilte über Hamburg nach Petersburg und zeigte sich während des fünfjährigen Aufenthalts bei seinem Oheim nicht allein als ein fähiger und gewandter Mann, sondern auch gutmüthig und — wie alle Zeugnisse lauten — von einer großen Liebe zu den Seinigen, besonders zu seiner Mutter beseelt, mit der er nicht allein fortwährend und fleißig Briefe gewechselt, sondern der er auch häufig Geschenke gemacht habe, Nur hielt sein Oheim ihn insofern für leichtsinnig, als er eine zu große Vorliebe für gewagte Speculationen gezeigt habe, so richtig auch seine Ansichten über die Gegenstände gewesen, worin er Geld hätte anlegen wollen, oder auch wohl angelegt habe. Der Oheim setzte hinzu, daß sein Neffe in den fünf Jahren, so oft er ihn reisen lassen (namentlich auch einmal nach Hamburg), immer für ihn nützliche Geschäfte gemacht, und er überhaupt sehr wohl mit ihm zufrieden gewesen sei.

Im Jahre 1832 zeigte Matthias Schreiber Neigung, sich selbst auf eigne Rechnung, jedoch noch keineswegs für beständig, als Kaufmann zu versuchen, und zwar, wie er sagte, um für die Seinigen etwas zu erübrigen, indem er, wie er wohl einsehe, besser thue, wenn er mit eigentlicher Selbstständigkeit noch einige Jahre warte. Sein Oheim gab zwar ungern nach, doch stattete er ihn mit 3000 Silberrubeln aus und Matthias reiste nach Stettin, um sein Geld im Kornhandel anzulegen. Seine Speculation war jedoch nicht günstig; er setzte die Hälfte des Anlagecapitals zu, und lief Gefahr in Un-

tersuchung zu kommen, weil er, um sich aus einer augenblicklichen Verlegenheit zu reißen, ein falsches Conossament verfertigt und sich darauf Geld verschafft hatte. Doch war die diesfällige Täuschung gleich von Haus aus nur auf wenige Tage berechnet, und er in der That auch im Stande, die betreffende Firma zeitig zufrieden zu stellen. Bald darauf kehrte er zu seinem Oheim nach Petersburg zurück, um ihn abermals zu bitten, daß er, theils für eigene Geschäfte, theils um die Seinigen zu sehen, auf ein halbes Jahr verreisen dürfe. Der Oheim erlaubte es.

Matthias Schreiber trat diese nach Hamburg bestimmte Reise auf demselben Schiff an, auf welchem der Herzog von Würtemberg reiste. Dem Herzoge gefiel Schreiber durch sein elegantes Aeußere, und durch sein gefälliges und gewandtes Benehmen. Doch will weder der Herzog mit ihm über die dem Makler Bor zu ertheilenden Aufträge gesprochen, noch Schreiber diesfalls das Geringste vom Herzog erfahren haben; vielmehr versichern Beide, daß an den beiden Tagen, wo der Herzog in Schreiber's Begleitung die Sehenswürdigkeiten Hamburgs in Augenschein genommen, nur über Dinge gesprochen worden, die sich auf Gegenstände des dasigen Handels bezogen. Dasselbe sagte auch der „Geheimsecretair" Dang, der ebenfalls damals in der Begleitung des Herzogs war.

Matthias Schreiber gab zu, daß er zu der von dem Korkschneider Paul angegebenen Zeit bei demselben gewohnt, versicherte jedoch, nur auf Gegenstände des Handels sein Augenmerk gerichtet zu haben, wie ihm die Kaufleute (er nannte deren mehre) bezeugen würden. Neue Be-

kanntschaften habe er wenige gemacht, doch müsse er erwähnen, daß er einst an der Börse einen Deutschen, angeblich in London ansässig, der sich von Bor genannt, angetroffen, und dieser, als er, Schreiber, ihm gesagt, daß er dermalen ohne bestimmte Geschäfte sei, aber gern etwas verdienen möchte, eingeladen habe, täglich auf bestimmte Stunden zu ihm zu kommen, um seine Correspondenz zu führen. Er habe auf unbestimmte Zeit zugesagt, und sei ihm dafür nicht nur ein guter Monatsgehalt, sondern auch eine angemessene Provision versprochen worden Diesen Herrn von Bor habe er im Monat November kennen gelernt, und habe derselbe in dieser Zeit vor dem Thor auf einem Gartenhaus, im Monat Januar aber in der Stadt, und zwar im Gasthof zur Stadt Prag gewohnt.

Befragt, ob er Briefe an den Herzog von Würtemberg geschrieben? bejahete er dies, erkannte auch die vorgelegten Briefe als von seiner Hand geschrieben an, jedoch mit dem Hinzufügen, daß er sie nur im Auftrage des Herrn von Bor geschrieben, das zu ihnen gebrauchte Siegel M. S. & C. aber das seinige sei, weil er das des Herrn von Bor nicht zur Hand gehabt. Auch die Postbuch-Quittung sei von ihm — wie er sich noch erinnere und jetzt wiederum sehe — in Herrn von Bor's Namen geschrieben worden, wie er denn auch in dessen Auftrag die Anweisung von der Post geholt habe. Den zweiten Brief, welchen der Secretair des Herzogs vier Wochen später geschrieben haben wolle, habe er jedoch nicht in Empfang genommen. Eine gleiche Correspondenz habe er auch mit dem Handelshaus Freda und Comp. in Riga geführt, und auch die

Papiere indossirt, worauf er 5000 Albertusthaler erhoben. Die Unterschrift habe gewöhnlich P. W. von Bor gelautet, und habe eben dieser von Bor auch die erhobenen Gelder in Empfang genommen, er selbst aber als Provision nur 500 Mark (etwa 150 Thaler) erhalten.

Befragt: woher er die Gelder genommen, welche er seiner Mutter überwiesen, nnd wann dieses geschehen? antwortete der Angeklagte, daß er sich in Hamburg wohl an 500 Thaler erspart, weil er sehr eingezogen gelebt und keinen andern Wunsch gehabt, als seiner guten Mutter, die er herzlich liebe, ein sorgenfreies Alter zu bereiten, seinem Bruder und seiner Schwester aber gleichfalls ein Andenken zu hinterlassen, da er wiederum nach Petersburg hätte gehen und darauf gefaßt sein müssen, die Seinigen vielleicht in seinem Leben nicht wieder zu sehen. Außerdem habe er ja aber auch in Geldern, die theils in Stettin, theils in Riga, theils in Petersburg ausgestanden, 2500 Thaler in eigenem Vermögen gehabt. Zwar habe er in Stettin Einiges im Kornhandel eingebüßt, allein er habe schon vorher bei seinem Oheim in Petersburg schon über 800 Thaler verdient gehabt, und 3000 Silberrubel von diesem zur Betreibung seiner Stettiner Speculation geschenkt bekommen.

Das Gericht fand bei diesen Aussagen überflüssig, den Matthias Schreiber nach Hamburg zur Anerkennung seiner Person zu senden, nicht aber, die dortige Behörde um die Ermittelung des Herrn von Bor zu ersuchen, auch nach Petersburg, wegen der angeblichen Geldmittel des Angeklagten zu schreiben.

Von Hamburg ging die Antwort zurück, daß zwar

auf jenem Garten vor dem Thor zu der von Schreiber angegebenen Zeit ein Herr logirt, dessen Namen der Wirth nicht mehr wisse, weil sich die Gartenbesitzer vor den Thoren um Päße, Namen 2c. Derer, die nur kurze Zeit bei ihnen einmietheten, nicht sonderlich kümmerten; dagegen aber habe der Wirth in dem Gasthof zur Stadt Prag eidlich erhärtet, daß zu der erwähnten Zeit bei ihm kein Herr dieses Namens logirt, und könne er solches um so mehr versichern, da er seine Zimmer nicht gern monatsweise vermiethe, und wenn es geschehen, solches von ihm nicht allein im Gedächtniß behalten, sondern auch in seinem Buch stehen würde. Die Kellner des Gasthofs bestätigten diese Angabe.

Von Petersburg lief die Nachricht ein, daß man über die Geldmittel des Matthias Schreiber keine sichere Auskunft geben könne. Allerdings möge sich derselbe während seines Aufenthalts in Petersburg wohl Etwas erspart, auch von den 3000 Silberrubeln, womit ihn der Oheim zu dem Geschäftsversuch in Stettin ausgestattet, die Hälfte übrig behalten haben. Uebrigens sei es nicht auffällig, daß Matthias Schreiber seiner Mutter eine solche Summe überwiesen habe, weil er eine ungewöhnliche Liebe und Zuneigung zu ihr Jahre lang bethätigt habe. Er habe auch zu dem Ende wohl Gelder von dem Oheim verlangt, dieser aber erklärt, daß es genug sei, wenn er sich seiner annehme und für sein künftiges Etablissement sorge, und daß er ihn daher mit solchen Anträgen verschonen müsse. Die 3000 Silberrubel habe der Oheim ihm gegeben, weil er es für nützlich gehalten, wenn sein Neffe einmal versuche, was es heiße, Kaufmann auf eigne Rechnung zu sein. Auch

habe er ihn zu der letzten Reise nach Hamburg mit Empfehlungsbriefen versehen, und nur einige bestimmte Aufträge gegeben, übrigens ihm überlassen, Geschäfte auf eigne Rechnung zu machen.

Erwägen wir Thatbestand und Anzeichen, so erscheint außer Zweifel, daß der Herzog von Würtemberg die Anweisung über 5000 Albertusthaler nach Hamburg abgeschickt hatte, und zwar unter der Adresse des Makler J. H. H. Bor. Ebenso gewiß war aber auch, daß dieser Adressat den Brief und Anweisung nicht erhalten, weder persönlich noch durch einen Beauftragten, vielmehr war Matthias Schreiber geständigermaßen Der, welcher den Brief mit der Anweisung auf der Post persönlich in Empfang genommen und darüber quittirt, auch die Anweisung zu Geld gemacht und dieses erhoben hatte.

Aber weil Matthias Schreiber dies gethan, war er noch lange nicht als der Thäter des dem Herzog von Würtemberg gespielten Betrugs anzusehen. Wer diesen verüben wollte, mußte zuvörderst wissen, daß der Herzog von Würtemberg Gelder oder Anweisung nach Hamburg senden würde. Der Herzog hatte, nach eigner Angabe, nur mit dem Makler J. H. H. Bor über den fraglichen Gegenstand gesprochen und nur diesem darauf hinzielenden Auftrag gegeben. Auch der Makler Bor hatte, außer mit dem Silberarbeiter, mit Niemandem über den erhaltenen Auftrag gesprochen, und die Doggen brieflich in England bestellt. Der Brief, den der Angeklagte mit der Unterschrift P. W. von Bor unterm 28. Mai dem Herzog schrieb, erwähnte aber ausdrücklich des Silberzeugs und der Hunde als derjenigen Gegenstände,

welche noch Schwierigkeiten in der Besorgung machten. Auch dieser Brief setzt also nähere Kenntniß von der Sache voraus. Und dann ist nicht zu läugnen, daß wiederum eine besondere Kunde dazu gehörte, auf der Post zu erfragen, ob Briefe unter einer gewissen bestimmten Adresse angekommen und zu wissen, daß diese Briefe noch nicht in die Hände der Briefträger gelangt wären, die beauftragt waren, solche nur dem richtigen Adressaten zuzustellen, — also eine Kunde, deren Erlangung für einen Fremden, wie Schreiber, kaum anzunehmen war. Endlich hätte auch den Matthias Schreiber ein ganz besonderer Zufall begünstigen müssen. nämlich der, daß der Wechsel, welchen das Rigaer Haus zur Realisirung der Anweisung sandte, gerade auf ein solches Haus gestellt worden sei, dem der eigentliche Inhaber der herzoglichen Anweisung, der Makler J. H. H. Bor oder dessen Handschrift nicht bekannt war, weil das Geld weder von diesem noch auf seine Quittung oder Indossament erhoben worden ist. Uebrigens konnte, weil der Wechsel nicht herbeizuschaffen war, nicht erhoben werden, ob ihn Matthias Schreiber wirklich mit „P. W. von Bor" und nicht mit „J. H. H. Bor" indossirt hatte.

Alle diese Umstände sprachen zu Gunsten des Angeklagten. Doch stand ihm auf der andern Seite entgegen:

1) daß er geständlich auf der Post den an einen Andern, nämlich an den Makler J. H. H. Bor, adressirten Brief in Empfang genommen, worin die Anweisung enthalten war, und darüber im Namen eines P. W. von Bor quittirt hatte;

2) daß er geständlich, die Anweisung an das

Haus Freda und Comp. nach Riga geschickt, damit solche honorirt werden möge;

3) daß er den von Riga über den Betrag der Anweisung geschickten Wechsel indossirt, sei es mit der Unterschrift „P. W. von Bor", oder, wie nicht ermittelt, mit „J. H. H. Bor";

4) hatte Matthias Schreiber auch in eines Andern Namen mit dem Herzog correspondirt, dagegen aber

5) nicht nachweisen können, daß er hierzu von einem Andern beauftragt gewesen, und er, vermöge seiner Stellung zu diesem, den Auftrag hätte ausrichten müssen, indem der angebliche Mandant weder aufzufinden, noch in dem angegebenen Gasthof wohnhaft gewesen war;

6) war Matthias Schreiber geständlich um die Zeit des verübten Betrugs in dem Besitz einer bedeutenden Geldsumme gewesen, ohne genügend nachweisen zu können, daß er wirklich so viel Geld im Vermögen gehabt, um die seiner Mutter überwiesene Summe anschaffen zu können.

Und in diesen sechs Punkten bestanden die Gründe, worauf hin Matthias Schreiber, nach zweijähriger Untersuchungshaft, mit einer Zuchthausstrafe von acht Jahren belegt und schuldig erkannt wurde, den Herzog von Würtemberg zu dem noch näher nachzuweisenden Betrag zu entschädigen.

Die Verurtheilung Matthias Schreiber's geschah auf Indicien hin. Die oben unter 1 bis 6 angeführten, die sie rechtfertigen sollten, rechtfertigen sie aber schon an und für sich keineswegs, geschweige der im Anhalt

an die S. 109 hervorgehobenen Gegenindicien, die an und für sich schon gar sehr bezweifeln lassen, daß Matthias Schreiber die ihm als beweisende Indicien zur Last gelegten Handlungen als Betrüger unternommen habe.

Allerdings ist ihm nicht gelungen, den Beweis zu führen, daß er von einem Dritten den Auftrag erhalten, in seinem Namen mit dem Herzog von Würtemberg über die fraglichen Gegenstände zu correspondiren, auf der Post den fraglichen Brief abzuholen und darüber wieder unter dem Namen dieses nämlichen Dritten zu quittiren, die in diesem Brief liegende Wechselanweisung zur Realisirung an das bezogene Haus einzuschicken, und die Summe des dafür als Valuta empfangenen Wechsels einzuziehen, die er seinem Auftraggeber treulich ausgehändigt zu haben versichert. Aber diesen Beweis konnte Matthias Schreiber nur deshalb nicht führen, weil dieser Dritte nicht ausfindig gemacht werden konnte. Ihm hatte er sich als ein Herr W. H. von Bor aus London genannt. Und unter diesem Namen konnte er, als zur fraglichen Zeit in Hamburg gewesen, allerdings nicht ermittelt werden. Die Untersuchungsbehörde aber fand für unnöthig, deshalb nach London, wohin er zurückgekehrt sein konnte, zu recherchiren.

So ist also dieser wichtige Punkt keineswegs erledigt, und wie er vorliegt läßt er der Vermuthung weiten Spielraum, der aber im Zweifel nicht zum Nachtheil eines peinlich Angeklagten ausgebeutet werden durfte.

Die Frage aber, ob Matthias Schreiber die seiner Mutter geschenkte Summe von 2500 Thaler aus eignen

Mitteln hergenommen, war nach den von Petersburg über den Betrag der ihm als Eigenthümer disponiblen Gelder eingegangenen Nachrichten, die mit seinen diesfälligen Angaben (S. 107) nicht in Widerspruch standen, wohl nur zu bejahen. Und wo wäre denn die ihm nach der theilweis verunglückten Stettiner Kornspeculation immer noch verbliebene, nach dem Petersburger Zeugniß gar wohl auf 2500 Thaler anzuschlagende, Summe hingekommen, wenn sie nicht zu der seiner Mutter gemachten Schenkung verwandt wäre? Die ihm von seinem Oheim zu Theil gewordenen 3000 Silberrubel repräsentiren ungefähr 4000 Thaler. Er soll die Hälfte davon in Stettin zugesetzt haben, so bleiben ihm noch circa 2000 Thaler, zu denen Das hinzukommt, was er sich vorher in Petersburg *verdient*, oder wie das von dort eingegangene Zeugniß sagt, „*sich erspart*" hatte, und was er auf 800 Thaler anschlägt.

Man fand bei ihm außer wenigen Louisd'oren sonst kein Geld weiter, weder in Baarschaft noch in Wechseln. Hätte er die 5000 Albertusthaler sich zugeeignet, die einer Summe von annähernd 6000 Thlr. gleichkommen, so hätte er — selbst angenommen, daß er von *dieser* Summe seiner Mutter die Schenkung von 2500 Thlr. gemacht habe — ja, selbst angenommen, daß er das Verbrechen mit Zuziehung eines Mitschuldigen ausgeführt, weil Alles erwogen dasselbe überhaupt nicht von Einem allein begangen werden konnte, und er die Beute mit einem Andern hätte theilen müssen — so hätten selbst nach dieser zwiefachen (sich aber sonsther nirgends begründenden) Annahme ihm immer noch wenigstens 2 bis 3 Tausend Thaler verbleiben müssen, deren Dasein

der Behörde während der zweijährigen Dauer der Untersuchung schwerlich entgangen sein würde.

Es ist mehr als blos unwahrscheinlich, daß der Betrug von einem verübt worden sei, der dem Haus des Makler J. H. H. Bor so fern stand als Matthias Schreiber.

Wie war es ihm möglich zu erfahren, was zwischen diesem und dem Herzog verhandelt worden? Wie möglich zu erfahren, wann Briefe und Sendungen von dem Herzog in Hamburg ankommen würden, und zwar nicht blos **ein** Brief, sondern auch die übrigen, welche etwa früher einlaufen konnten, bevor der beabsichtigte Betrug wirklich vollführt worden sei! Wie hätte Matthias Schreiber — angenommen, daß er irgend wie mit Zauberei hinter die vom Herzog dem Bor ertheilten Aufträge gekommen wäre — die Kunde bezüglich der fraglichen Briefe des Herzogs erlangen können, ohne irgend einen Postoffizianten in das Geheimniß zu ziehen, weil ein öfteres — in diesem Fall nothwendig posttäglich zu wiederholen gewesenes — Erkundigen nach Briefen von dem Herzog aufgefallen sein würde, zumal bei einem Fremden, der Matthias Schreiber doch in Hamburg war! — Aber man wußte auf der Post nichts davon, daß dies geschehen sei.

Doch vor Allem tritt für die Annahme, daß hier eine nähere Beziehung zum J. H. H. Bor'schen Haus im Spiel war und sein mußte, der Umstand hervor, daß der Brief mit der Anweisung **gegen Vorzeigung der Nebenadresse** auf der Post abgeholt wurde; diese Nebenadresse war also zuvor vom Briefträger im Haus des Adressaten (des Maklers J. H. H. Bor) abgegeben und

hier irgendwie unterschlagen worden und auf diese Weise in die Hände jener nicht wieder aufzufindenden Person gekommen, die sich gegen Matthias Schreiber P. W. von Bor nannte, sich seiner zur Erlangung des Wechsels ꝛc. bediente, und dann nicht wieder zum Vorschein kam. Wider den Makler J. H. H. Bor selbst erhob sich in dieser Sache nicht der leiseste Anflug eines Schattens von Verdacht, weil er für seine Person notorisch einer der rechtschaffensten Männer Hamburgs war, aber in seinem Hause — d. h. auf seinem Comptoir, konnte im Betreff dieser 5000 Albertusthaler es nicht rein hergegangen sein. Nur die Briefe aus Stuttgart und zwar auch nur die vom Herzog kamen ihm nicht in die Hände. Nur diese galt es zu unterschlagen, nur auf sie richtete sich deshalb das perfide Augenmerk, um den Betrug, der zu seiner Vollendung — d. i. bis zum effectiven Erheben der Wechselvaluta **und** sich damit aus dem Staub machen — unterschiedliche Wochen beziehungsweis Monate brauchte, in seiner Entwicklung nicht zu stören. Denn ein gleichsam Cerniren und Absperren der gesammten Correspondenz des Hamburger Maklers, um auf's Gerathewohl hin jene Stuttgarter Briefe nicht durchwischen zu lassen, läßt sich ja gar nicht denken; wann aber diese ungefähr in Hamburg eintreffen würden, konnte die dem fraglichen Betrug im Hause des Maklers J. H. H. Bor nahstehende Person recht wohl wissen. — Ob dies nun des armen Matthias Schreibers Herr von Bor war, oder dieses Individuum eine Mittelsperson im J. H. H. Bor'schen Haus unterhielt — muß dahingestellt bleiben, nur Das ist gewiß, daß die Untersuchung nichts erspüren konnte, was darauf auch nur mit einiger Wahrschein-

lichkeit, mit nur einiger vernünftiger **Denk**barkeit hingewiesen hätte, daß zwischen Matthias Schreiber und einer zum Haus des Makler Bor in einem die Kunde von dortigen Comptoirvorgängen möglich machenden Verhältniß stehenden Person eine Beziehung bestanden hätte. — Und läßt sich denn denken, daß Matthias Schreiber so gleichsam in's Blaue hinein riskirt hätte, eine nicht au porteur, sondern auf einen bestimmten Namen („J. H. H. Bor, Makler in Hamburg") lautende Anweisung auf Riga realisiren zu lassen? Es ist schon oben (S. 110) in dieser Beziehung das ganz absonderliche Zufallsspiel hervorgehoben worden, welches den Matthias Schreiber hätte diesfalls begünstigen müssen, damit die von Riga als Rimesse zu erwartende Tratte nicht auf ein Hamburger oder Altonaer Haus laute, dem die Handschrift des Maklers J. H. H. Bor bekannt war. Der (oder die eigentlichen) Betrüger konnten es aber darauf ankommen lassen, da sie — je nach dem — entweder für diesen Fall eventuelle Auskunftsmittel in petto hatten, oder für den Fall der dadurch vermittelten vorzeitigen Entdeckung des Betrugs Matthias Schreiber in der Klemme stecken ließen und sich selbst in Sicherheit brachten, wie dies ja auch später wirklich geschah, als der dem Herzog gespielte Betrug von diesem entdeckt und zur Anzeige gebracht worden war. Und in dieser Beziehung zeigt sich wieder ein sehr erhebliches Moment zu Gunsten Matthias Schreibers. Wäre **Er** der Betrüger, oder auch nur einer der zu dieser Wechselunterschlagung in Complott getretenen Spitzbuben gewesen, hätte er — der sich nur als Fremder in Hamburg aufhielt — ganz bestimmt gleich das Weite gesucht, als die 5000 ergau-

nerten Albertusthaler, oder der auf seine Schurkenportion kommende Antheil, in seiner Tasche gewesen wäre. Dies wäre (S. 100) am 26. **März** der Fall gewesen. Seiner Mutter konnte er die ihr davon zugedachte Schenkung schicken und sich davonmachen. So blieb er aber nicht allein ganz ruhig in Hamburg — dem Schauplatz des Betrugs und eines solchen, wegen der Summe sowohl als wegen der hochgestellten Person des Damnificaten höchst bedeutenden und auf das Prägnanteste markablen Betrugs! — sondern ließ auch Mutter und Bruder nach Hamburg kommen, um dort mit ihnen in ein und demselben Quartier, und obendrein noch in dem nämlichen Quartier, worin er wohnte, als der Betrug gespielt wurde, gemüthlich zusammen zu sein, auf die täglich drohende Gefahr hin, die über Alles zärtlich geliebte Mutter Zeugin seiner Entlarvung und Einkerkerung als Spitzbube werden zu sehen. Bis in den Monat **October** blieb er auf diese Weise mit Mutter und Bruder in Hamburg. Und auch dann dachte er noch nicht daran zu Schiff zu gehen, sondern ging mit ihnen in die Vaterstadt nach Braunschweig, wo er wiederum in aller Ruhe und Familiengemüthlichkeit mehre Wochen blieb, und als er dort verhaftet wurde, noch mehre Wochen bleiben wollte, bis ihm sein Onkel Reisegeld geschickt haben würde. (Vergl. S. 103.)

Der Schleier, worin dieser merkwürdige Strafrechtsfall noch immer gehüllt bleibt, hat nicht aufgehoben, nur kaum in Etwas gelüftet werden können. Es ist mir nicht gelungen den fernern Verlauf der Sache und des Geschicks von Matthias Schreiber zu erkunden. Es ist

eine der dunklen Geschichten im dunkeln Haus des geheimen schriftlichen Inquisitionsverfahrens.

Selbst für den Fall, daß Matthias Schreiber denn noch der Thäter gewesen, würden wir dieser Criminalgeschichte die seltene Seite abgewinnen, daß hier ein Verbrechen aus Pietät, aus Kindesliebe, verübt worden wäre. Nicht um sich zu bereichern, um sich die Mittel zur Befriedigung von Genußsucht zu verschaffen, wäre er Verbrecher geworden, soudern nur um seiner ihm über Alles theuren Mutter ein sorgenfreies Alter zu bereiten. Er für seine Person war der Gunst des reichen Oheims in Petersbürg sicher; für ihn und seine Zukunft war sogar glänzend gesorgt. Auf die Hand, die ihm blos zum Versuch, um den merkantilen Verkehr auf eigne Rechnung, durch Klugwerdung aus eignem Schaden kennen zu lernen, schon einmal eine Summe von 3000 Silberrübeln, als wären es 3000 Kopeken, in die Tasche gab — auf diese Hand konnte er fest rechnen. Auf Geldausgeben kam es diesem splendiden Oheim, der an die Oheime in den Romanen errinnert, nicht an; nur die Eigenheit wohnte in ihm, daß er nicht — wenigstens nicht direct und geradezu — Geld zur unmittelbaren Unterstützung für Matthias Mutter und Geschwister hergeben wollte.

So wäre denn selbst für den äußersten und bedauerlichsten Fall, daß Matthias Schreiber des ihm zur Last gelegten und an ihm (leider!) bestraften Betrugs wirklich auch schuldig gewesen wäre, bei ihm dann bestätigt, daß bisweilen Eigenschaften — hier Kindesliebe und Edelsinnigkeit — die unter andern Umständen Nachruhm und Denkmal verdienen würden, sobald sie im

Conflict mit der verlockenden Versuchung zum Bösen unterliegen, die Veranlassung zu argen Verbrechen werden, und dann zu Schimpf und Schande, zu Strafe und Keiten führen. Es erinnert dies an die Geschichte von den schlechten, nach der Sophistik des Herzens, durch die gute Absicht geheiligt werden sollenden, Mitteln zum guten Zweck. Leichter als Andre unterliegen ihr die jungen Herzen, die feurig thatkräftigen, keck alle Schranken und Malzeichen verachtenden Jugendherzen. Ihnen und ihrem Geschick wäre dann auch der unglückliche Matthias Schreiber und das seinige beizuzählen.

Wie gesagt, ich habe nicht erkunden können, was aus ihm geworden. Doch ist wohl der Liebe seines Oheims zu vertrauen, daß sie ihn nicht verstieß.

Dieser Rechtsfall bietet aber auch in civilrechtlicher Beziehung einige nicht uninteressante Fragen dar. Dahin gehört die: Ob — nämlich auf Grund des ergangenen (S. 111 erwähnten) Urtels — der Herzog von Würtemberg diejenigen Gelder in Anspruch nehmen konnte, welche Matthias Schreiber seiner Mutter geschenkt hatte — ob er nicht vielmehr sich mit der Beschenkten in ein Verfahren darüber einlassen mußte: ob jene Summe aus den (nach Annahme des Urtels!) von ihrem Sohn entwendeten, oder diesem rechtmäßig zugehörigen Geldern herrühre? Was in dieser Beziehung der Herzog „im Rechtsweg" unternommen, und darauf ergangen — hierüber habe ich nichts in Erfahrung bringen können.

Eben so wenig auch in Ansehung der **postrechtlichen** Frage: ob die Post zu Hamburg nicht für die verlorne Summe der 5000 Albertusthlr. haften mußte? —

Wenigstens hätte (nach örtlicher Verfassung) zur Frage kommen müssen, ob die Post **nur** für die Sendungen und deren richtige Ablieferung im Ort einzustehen habe, die sie durch ihre eigenen Boten („Brief-" und Packetträger) den Addressaten zustellt, während sie bezüglich derjenigen Gegenstände welche die Addressaten selbst abholen lassen, nur dann von der Haftberbindlichkeit entbunden ist, wenn sie die Packete oder Briefe an solche Leute ausgeliefert hat, die ihr als Mandatare oder Boten der betreffenden Addressaten bekannt sind. Im vorliegenden Fall kam noch hinzu, daß die Post, laut ihres eignen Quittungsbuchs, sich mit einem der Addresse widersprechenden Namen des Quittirenden begnügt hatte. —

Nun, dies war die Geschichte von dem „geheimnißvollen Wechsel-Dieb," zugleich aber auch die von einem, wie ich glaube durch Verurtheilung eines Unschuldigen begangenen Rechtsmord.

IV.

Der Weiber- und Kinder-Mörder.

Folgende Geschichte trug sich zu im (Baier'schen) Schwabenland, und hat an die zehn Jahre gespielt, bevor die Reihe schwarzer Thaten entdeckt und das Scheusal, das mit den Opfern seiner heimtückischen Verruchtheit ein Grab nach dem andern füllte, vor den Richter geführt wurde, nachdem das Ungeheuer bis dahin überall für einen zwar geistig etwas beschränkten, aber gutherzigen und liebreichen Menschen, der still und harmlos vor sich hingehe, gegolten hatte.

Im Frühjahr 1835 kaufte sich in der kleinen Landstadt Weißenhorn (Landgericht Roggenburg) ein Mann Johann Baptist Sohler ein „Söldneranwesen" das ist ein Wohnhaus mit Garten und Stadel und einigen Feldgrundstücken. Er kam von dem im nämlichen Landgericht gelegenen Dorf Ingstetten, wo er ebenfalls ein Söldnergut besessen, das er verkauft hatte. Gebürtig war er aus Würtemberg, nicht weit vom Bodensee. Er hatte, bevor er nach Ingstetten kam, mehre Jahre als „Schweitzer", wie sie in Baiern den Senner nennen, bei verschiedenen Landwirthen gedient, und in dieser Beschäftigung sich nicht unebne viehärztliche Kenntnisse und

Erfahrungen erworben, womit er Andern bei jeder Gelegenheit freundlich aushalf, und war hierdurch, sowie überhaupt durch sein gefälliges Betragen und durch seine Sorgfalt in Beachtung der gottesdienstlichen Formen — er bekannte sich zur katholischen Religion — in den Ruf eines treuen Nachbars und eines frommen und guten Unterthans gekommen, und galt obendrein noch für einen durch harte Unglücksschläge schwer geprüften Christen. Er hatte in Ingstetten, wo er seit 1825 wohnte, zwei Weiber und drei Kinder begraben. Mit seiner dritten Frau, die ihn nach Weißenhorn begleitete, war er seit Mai 1832 verheirathet. Sie brachte ein zweijähriges Kind mit, Namens Josepha; doch auch dies starb einige Monate darauf, im Juni 1835.

Im Mai oder Juni 1836 zog Martin Mayer, der Bruder von Sohler's Frau, um sich in einer „Gliederkrankheit" von einem dortigen Arzt behandeln zu lassen, zu ihr in's Haus. Kaum ein paar Wochen dort, zeigten sich bei ihm ganz eigenthümliche Krankheitserscheinungen, und zwar zweimal auf Fliederthee, den ihm sein Schwager an's Bett gebracht hatte. Seine Schwester hatte schon früher Argwohn gegen ihren Mann, daß er ein Giftmischer sei, denn sie war schon zweimal so erkrankt wie jetzt ihr Bruder, einmal in Ingstetten und einmal in Weißenhorn; auch hatte ihr Mann verdächtige Drohreden zum Vorschein kommen lassen. Ihr Bruder theilte ihren Verdacht, und so kam es, daß sie auch gegen Andere davon sprachen, und diese wieder unter sich. Man brachte die früheren in der Familie Johann Baptist Sohler's vorgekommenen Sterbefälle in Verbindung, und so geschah es, daß gegen das Ende des Octobers die

Sache zur Anzeige des Landgerichts kam. Es fand eine Haussuchung statt, und man fand in versteckten Kasten Baptist Sohler's eine Menge Mäusegift, sogenannte „Mausnudeln," wie sie die Apotheker aus Mehlteig und zerstoßenem Arsenik zur Vertilgung der Mäuse bereiten und vor einigen Jahren, wo es ungeheuer viel Feldmäuse gab, an die Gemeindevorsteher abgeben durften, die sie damals unter die Gemeindemitglieder vertheilten. Und so wollte auch Johann Baptist Sohler die bei ihm gefundenen noch in Ingstetten bekommen und von dorther mit nach Weißenhorn gebracht haben. Aber drei Tage nach dieser Hausdurchsuchung, am 31. October (1836) ward er verhaftet.

Die hierauf gegen ihn eröffnete Untersuchung führte zu grauenvollen Resultaten, eins entsetzlicher als das andre. Wir beginnen die diesfällige Darstellung mit der Erzählung der von ihm an seiner dritten Frau und ihrem Bruder wiederholten Lebensnachstellungen, denen sich die Geschichte der an seinen ersten zwei Frauen und seinen Kindern vollbrachten Mordthaten anreiht.

---

1. Aus den Zeugen-Verhören, im Betreff der am dritten Weib begangenen Giftmordversuche.

Von der zweimal arg vergifteten, aber wieder hergestellten Frau erhob das Untersuchungsgericht folgende Angaben:

Im ersten Jahr ihrer Ehe habe sie keine Ursache gehabt, sich über ihren Mann zu beklagen. Als aber (Frühjahr 1833) das Kind gekommen, hätte sie sich mit

demselben von allen Leuten abschließen und weder sie zu Jemandem noch Jemand zu ihr kommen sollen*).

So um Martini 1833 — also noch in Ingstetten — sei sie einmal krank gewesen, und nachdem sie drei oder vier Tage Medicin genommen, habe ihr Mann, der für sie gekocht, ihr einmal Abends geschnittene Nudeln in Fleischbrühe gekocht, auf deren Genuß sie sich von 6 bis 10 Uhr Abends 6 bis 7 Mal heftig habe erbrechen müssen. Außer ihrem Mann sei Niemand bei ihr gewesen. Erst nach 9 Uhr sei er zu den Nachbarleuten Scheller gegangen und habe dort gesagt, es möge doch Eins hinüber kommen, sie habe es gerade so, wie seine früheren zwei Weiber und werde wohl auch sterben. Hierauf sei Max Scheller herüber gekommen, und habe den Landarzt Xaver von Roggenburg herbeigeholt, der ihr eine Medicin gegeben, worauf das Erbrechen aufgehört. Auch habe Max Scheller ihr die Walburg Wohlgeschaft zur Wärterin bestellt, was ihrem Mann gar nicht recht gewesen sei. Diese sei dann 14 Tage bei ihr geblieben, und habe auch für sie gekocht. Nach diesem Vorfall sei in ihr Mißtrauen und Abneigung gegen ihren Mann entstanden. Sie habe nun gesehen, daß er ein falscher Kamerad sei, um so mehr, als er ihr schon früher einmal gesagt, daß, wenn sie nicht zufrieden sei, er mit ihr so wie mit seinen andern Weibern gleich fertig sein werde; auf ihre Frage, was er denn mit diesen gemacht? — habe er, ohne ein Wort darauf zu sagen, ganz eigen gelacht.

---

*) Aus dem Nachfolgenden wird der Leser entnehmen, daß dies in der Giftmord-Tactik des scheußlichen Weiber- und Kindermörders lag.

Kurz nach Ostern 1836 habe sie ein Geschwür unter der rechten Achsel bekommen und sei von Dr. Zacher in Weißenhorn behandelt worden; im Uebrigen aber habe sie sich wohl befunden. An einem Sonntag (in der Woche des April) habe sie von den beiden in ihrem Haus wohnenden Schwestern Spagele ein Gericht gedämpfter Baierrüben (Kohlrabi) mit Rindfleisch geschenkt erhalten und davon zu Mittag mit Appetit gegessen; den Rest habe sie, um ihn Nachmittags, wenn sie aus der Kirche gekommen sein würde, zu verzehren, in das Ofenrohr warm gestellt. Nach 3 Uhr — bis dahin habe sie sich wohl befunden — habe sie diesen Rest zu sich genommen, und etwa eine Stunde darauf sich jämmerlich übel befunden. Sie habe sich zu erbrechen angefangen, und dies zwei Stunden fortgedauert. Einen Arzt habe sie nicht rufen lassen, sondern die Spageles hätten ihr Hofmann'sche Tropfen und Fleischbrühe gegeben. Ihr Mann habe, als sie sich zu erbrechen angefangen, zu ihr gesagt, er hätte ihr schon zu Mittag angesehen, daß sie nicht recht wohl sei, worauf sie ihm aber erwiedert, daß ihr Mittags nichts gefehlt und ihr Alles geschmeckt habe.

Am Tag nach Durchsuchung seines Hauses und Wegnahme der Mausnudeln habe ihr Mann Abends niedergeschlagen am Tisch gesessen, weshalb sie zu ihm gesagt: „Nun warum sitzest Du denn gar so elend verdattert da?" worauf er erwiedert: „Mir fehlt nichts." Sie habe weiter zu ihm gesagt: „Jetzt sag' mir nur gerade heraus, was Du uns*) gegeben hast?" worauf er ihr ge-

---

*) Nämlich ihr und ihrem Bruder.

standen, daß er ihr Mausnudeln in die Bayerrüben gethan, jedoch nicht geglaubt, daß sie ihr etwas thun würden. Er habe sie hierbei gebeten, ihn nicht zu verrathen.

Der Gerichtsarzt Dr. Beck zu Weißenhorn, von dem Untersuchungsgericht zu einem Gutachten aufgefordert:

in wie fern die an der Josepha Sohler (und Martin Mayer) wahrgenommenen Krankheits-Erscheinungen auf eine wirkliche Vergiftung hindeuten, gab die Symptome, die durch Arsenikvergiftung hervorgerufen werden, und beantragte zunächst, genauere Erhebung: ob und welche von diesen Erscheinungen bei den fraglichen Personen hervorgetreten.

Josepha Sohler giebt nun auf die nach dieser gerichtsärztlichen Anleitung an sie gerichteten Fragen Folgendes an*):

Sowohl auf den Genuß jener Suppe in Ingstetten als auf den der Bayerrüben in Weißenhorn habe es sie nicht allein in dem Magen gequält, sondern der ganze Körper, Hände und Füße seien wie gelähmt gewesen, und

---

*) Der Verfasser glaubte die in den Acten häufig vorkommenden, von ungelehrten Leuten aus dem Volk gelieferten Symptomenbeschreibungen hier und da ausführlicher mittheilen zu dürfen, um der eigenthümlichen Lebhaftigkeit der Sprache willen, die sich namentlich beim Gebrauch von Gleichnissen, malender Wortfügungen 2c. in süddeutscher Ausdrucksanschaulichkeit und Schwäbischer Sonderart — im Ganzen überein und doch auch wieder individuell verschieden — auf nicht uninteressante Weise kund giebt.

es sei dann unter Würgen und Grimmen Erbrechen erfolgt.

Nachdem dies aufgehört, sei sie elend schwach gewesen.

Ob sie bald einen süßen, bald einen sauern Geschmack gehabt — das könne sie nicht sagen, denn sie habe immer nur gedacht, wenn sie nur wieder athmen könnte, indem ihr beide Male der Unterleib wie eine Trommel angeschwollen gewesen sei.

Ob sie ein Brennen im Schlund verspürt, könne sie sich nicht erinnern; nur sei es beide Male gewesen, als wenn ihr Feuer zu den Fingerspitzen hinaus möchte.

Im Hals habe sie eine Trockenheit oder ein Zusammenschnüren nicht bemerkt, aber beide Male sei es gewesen, als ob ihr der Magen zusammengeschnürt würde.

Die Fragen, ob sie Neigung zum Harnen mit Schmerz verbunden, ob sie Durst verspürt, ob sich Durchfall oder Stuhlzwang eingestellt habe? — verneinte sie; eben so auch, ob sie Zuckungen in den Gliedern verkt, ob sie steif da gelegen, ohne reden zu können, aber doch mit dem Vermögen wahrzunehmen, was um sie vorgehe?

Die Frage: ob sich nach dem Erbrechen Bewußtlosigkeit eingestellt? — verneinte sie ebenfalls, gab aber auf die Frage, ob die ihr vom Landarzt in Ingstetten gegebene Medicin nicht einmal verändert worden sei? an: sie könne dies nicht sagen, da sie damals einen Tag und eine Nacht lang nicht recht bei Sinnen gewesen. Während des Erbrechens und etwa eine Stunde nachher habe sie jedesmal Zittern an Händen und Füßen gehabt

und sei der ganze Körper voll Schweiß und doch kalt gewesen; im Gesicht habe sie — wie man ihr hernach gesagt — ganz blau ausgesehen.

Während des Erbrechens sei Unruhe und Angst über sie hergefallen; ihre Augen seien ganz geschwächt gewesen; sie habe fast Nichts gesehen; sei ganz matt gewesen und abgeschlagen, so daß sie nach dem Erbrechen das Bett nicht hätte verlassen können; sie sei dann jedesmal wie gelähmt gewesen; es habe sich über den ganzen Körper große Kälte eingestellt, daß sie vor Frost hätte schnattern müssen; dies habe wohl $^3/_4$ Stunden gedauert.

Schlaf habe sie gar nicht gehabt, und die Neigung dazu habe sich erst spät Nachts eingestellt.

Max Scheller, ihr Nachbar in Ingstetten, gab an: ungefähr 1 Jahr bevor Sohler nach Weißenhorn gezogen, sei dessen Weib krank geworden, und habe ihn Abends 9 Uhr rufen lassen, und ihm gesagt, ihr Mann habe ihr eine so fette Suppe gebracht, sie habe sich darauf erbrechen müssen, und es sei ihr elend zu Muthe. Da ihm das Brechen verdächtig vorgekommen, so habe er den Landarzt Xaver geholt, diesem seine Besorgniß geäußert, und ihn veranlaßt, der Kranken eine Wärterin zu bestellen, wozu Sohler sich durchaus nicht habe verstehen wollen.

Dr. Xaver in Roggenburg bekundete: er sei am 10. November 1833 Nachts durch Max Scheller von Ingstetten zur Josepha Sohler gerufen worden, die er damals seit einigen Tagen wegen einer Lungenentzündung behandelt gehabt. Er habe sie im Bett und sehr schwach getroffen, und sie ihm erzählt, daß sie auf eine ihr von

ihrem Mann gereichte Suppe sich sehr arg habe brechen müssen, Ihr Mann habe das Wasser zu dieser Suppe aus dem Höllhafen genommen; es müßten Fliegen oder sonst etwas in der Suppe gewesen sein. — Er habe Medicin verordnet, und eine Wärterin bestellen lassen, da die Sohler nach der Aeußerung Max Scheller's kein Vertrauen zu ihrem Mann gehabt habe.

Die Schwestern Juliane und Agathe Spagele: 3 bis 4 Wochen nach Ostern (1836) waren sie an einem Sonntag Nachmittags gegen 4 Uhr bei ihrer Hauswirthin gewesen. Die sei aus der Stube hinausgegangen, aber ganz bleich zurückgekommen, und habe gesagt, es sei ihr hundsschlecht. Sie habe sich nun in's Bett gemacht und sich gegen $1^1/_2$ Stunde lang stark brechen müssen, und sei ganz blaß und eingefallen gewesen, und am ganzen Leib kalt; die Nase sei spitzig, und die Hände ganz lahm geworden und kalt wie Eis gewesen; sie habe über Steifigkeit der Glieder geklagt und sei ganz schwach gewesen, und habe kaum reden können. Sie hätten ihr Hofmann'sche Tropfen und Fleischbrühe gegeben, darau habe das Erbrechen nachgelassen und sich Wärme eingefunden. Während des Erbrechens habe es sie gräulich gewürgt und ihr heftige Stöße gegeben. Dies wüste Erbrechen habe sich auf den Genuß eines Rests von Baierrüben eingestellt, die sie der Sohler gekocht hätten, weil die dergleichen gern gegessen.

Dr, Zacher in Weißenhorn weiß nur anzugeben, daß die Sohler im März 1836, wo sie seine Hülfe angesprochen, an einer „skirrhösen Entartung der Achseldrüsen gelitten."

Auf Grund dieser Ergänzungen gab der Gerichts-

arzt sein Gutachten dahin ab, daß die Erkrankungszufälle im November 1833 für eine mögliche, die im April 1836 aber für eine höchst wahrscheinliche Arsenikvergiftung sprächen. — Die Frage, ob Josepha Sohler einen bleibenden Nachtheil hierdurch erlitten habe, ward mit einem Nein beantwortet.

---

2. Aus den Zeugenverhören im Betreff der von Baptist Sohler an seinem Schwager verübten Lebensnachstellungen.

Martin Mayer, aus Ingstetten, damals 39 Jahr alt, gab an: er sei im Juli 1836, da ihn eine „Gliederkrankheit" befallen, in's Haus seines Schwagers nach Weißenhorn gezogen, um sich vom dortigen Arzt, Dr. Zacher, behandeln zu lassen. Seine Schwester habe ihm Morgens und Abends Hollunderthee gereicht, der ihm immer sehr gut gethan habe. Zweimal hätte ihm aber auch sein Schwager den Thee gebracht; das erste Mal an einem Sonntag Abend (17. Juli); dieser Thee hätte ganz anders geschmeckt und im Mund wie Feuer gebrannt; eine halbe Stunde darauf habe sich eine Hitze eingestellt, daß ihm das Feuer zu den Fingern hinaus gefahren sei, dann sei unter Reißen und Würgen ein Erbrechen losgegangen, als wenn Alles aus dem Leib heraus müßte. Im Mund, und im Schlund, und in der Speiseröhre und im Magen habe Alles gebrannt; der ganze Körper sei wie gelähmt gewesen; manchmal habe er gemeint, der Magen müsse heraus. Als dies eine Zeitlang gedauert, habe er die Besinnung verloren.

Den nächsten Sonntag darauf (24. Juli) habe ihm sein Schwager Morgens etwa 7 Uhr wieder einen sol-

chen Teufelsthee gereicht. Er habe nur eine halbe Tasse davon getrunken, aber gleichwohl wären diesmal die Wirkungen nur noch stärker gewesen. Der Thee habe ihm wie Feuer durch den Hals hinunter gebrannt, das Erbrechen sei $^1/_2$ Stunde darauf unter weit heftigerem Würgen als das erste Mal eingetreten, und habe bis 11 oder 12 Uhr Nachts gedauert; es habe ihm die Glieder verdreht, worauf er ganz matt und einige Stunden besinnungslos gewesen sei, so daß er hinterher nicht einmal gewußt habe, während dieser Zeit dem Hrn. Pfarrer gebeichtet zu haben; er habe dagelegen mit geschlossenen Augen und manchmal wohl gehört, daß um ihn etwas vorgehe und gesprochen werde, aber ohne zu wissen, was? Ueber den ganzen Körper habe sich ein kalter Schweiß verbreitet; seine Arme und Füße seien diesmal so gelähmt gewesen, daß er geglaubt habe, selbe nicht mehr brauchen zu können; der Schlaf habe sich bei beiden Malen erst nach 24 Stunden eingestellt, und sei dann immer noch kein rechter Schlaf gewesen.

Mit seinem Schwager habe er nie einen Streit gehabt, doch habe er wohl gemerkt, daß er ihm Feind sei. Er habe nachher einmal bei dem Nachtessen zu seinem Schwager gesagt: „Schamperle (Jean-Baptistle) warum hast Du mir das gethan?“ (nämlich etwas unter den Thee gemischt), worauf dieser den Kopf gehängt und gesagt habe: „Ihr glaubt es halt.“ Darauf habe er erwiedert: „Nun, wenn Du Dich rein weißt, so geh morgen auf's Gericht und verklag' uns.“ — Kurz vor der Arretirung habe er aber zu ihm gesagt: „Schwager, verzeih mir, was ich Dir gethan habe; wir wollen jetzt recht sein mit einander; Du mußt jetzt da bleiben bei

mir, es mag jetzt dauern so lang es will;" — worauf er erwiedert habe, daß er ihm verzeihe, er soll nur recht werden.

Josepha Sohler gab an: sie habe ihrem Bruder, während er bei ihr gewesen, täglich Hollunderthee gemacht, und ihm denselben immer selbst gereicht. Zweimal habe dies ihr Mann gethan, und sei ihr Bruder dann beide Male so krank geworden, daß der Dr. Zacher und das zweitemal auch ein Geistlicher zum Beichtnehmen habe geholt werden müssen 2c. 2c.

So viel sie habe merken können, wären bei ihrem Bruder dieselben Zufälle wie bei ihr, nur in weit höherem Grad eingetreten. Es habe ihm die Arme und Finger verdreht, die sich immer hin und her bewegt hätten, und dann ganz lahm geworden wären. Das erste Mal habe er zwei, das andere Mal vier Stunden lang bewußtlos da gelegen, habe Niemand gekannt, wenn Jemand in's Zimmer gekommen, und nicht einmal gewußt, daß er gebeichtet; er habe hinterher auch noch einmal beichten müssen.

Dr. Zacher habe seine Verwunderung ausgedrückt, wie auf diesen Thee solche Zufälle hätten eintreten können.

Sie habe ihrem Mann geradezu gesagt, daß er ihrem Bruder etwas in den Thee gethan habe, was er jedoch geläugnet habe.

Auch ihr Bruder habe dies ihm vorgeworfen, worauf er geäußert, daß er rein sei, und sich nicht fürchte; jedoch habe er den Kopf gar recht hängen lassen, und sei niedergeschlagen geworden und ganz still herumgegangen.

Als er ihrem Bruder das erste Mal den Thee gereicht, und sie sich bereits zu Bette gelegt, habe er, was früher und später nie passirt, sie aufgefordert, doch noch einmal nach ihrem Bruder zu sehen, worauf sie erwiedert, daß sie denselben gerade in's Bett gebracht habe, und er sich soweit wohl befinde. Da habe sie ihr Mann nochmals dazu aufgefordert, weil oft schnell an Jemanden etwas komme; worauf sie ihm erklärt, daß sie nicht hinüber gehe. Bald darauf habe aber ihr Bruder, dessen Schlafstelle nur durch eine dünne Wand von der ihrigen getrennt gewesen, geklopft, worauf ihr Mann ausgerufen: „Siehst Du, habe ich's nicht gesagt?" Er und sie wären nun hinüber gegangen. Als ihr Mann gesehen, wie es ihren Bruder elend herumgerissen, habe er gesagt, was dies doch sei, und habe sich erboten, den Doctor zu holen, und ihn auch wirklich geholt. — Beim zweiten Mal habe ihr Mann gesagt: „Ihr werdet sehen, diesmal muß er dran" (stirbt er).

Die Hausgenossen Agathe und Juliane Spagele: Martin Mayer sei todtenblaß gewesen, seine Hände und Füße steif und starr, der ganze Körper kalt, das Gesicht mit Angstschweiß bedeckt; er habe sich unter schrecklichem Würgen vielmals erbrechen müssen und habe dann bewußtlos mit geschlossenen Augen dagelegen; beim zweiten Mal wären diese Erscheinungen weit stärker und heftiger gewesen. Sohler sei beide Male ganz theilnahmlos gewesen, und habe das zweite Mal zu ihnen gesagt, „daß es **diesmal** mit seinem Schwagers augehe" (zur Juliane: „diesmal nimmt's ihn gewiß"). Beide stimmen darin überein, daß Sohler **vor** der Haussuchung ganz munter gewesen, **nach** derselben aber „nach-

denklich und niedergeschlagen" und „wie tiefsinnig" worden sei.

Die Hafnerfrau, Ida Müller, sagte aus: sie sei am Sonntag (24. Juli) Morgens nach 8 Uhr in das Sohler'sche Haus gekommen, und habe da gesehen, wie die Sohler ihren Bruder, der sich heftig gebrochen, in den Armen gehalten. Sie habe in ihrem Leben vom Erbrechen noch Niemand so d'ran kriegen sehen; es habe dem Mayer die Hände ganz durch einander gedreht; er habe gezittert, habe ohnmächtig dagelegen und zu ihr gesagt, daß er sie wohl höre, aber nicht sehe. Sie sei dem Sohler auf der Stiege begegnet und habe zu ihm gesagt: „Ja, Mann, was ist denn auf einmal an den Martin gekommen?" worauf er erwiedert: „Ja, was ist an ihn gekommen? dreierlei Thee hat er gesoffen." Sohler sei aber auf diese Anrede arg erschrocken und habe gleich darauf gesagt: „Er geht halt" (d. h. er stirbt), und noch beigesetzt: Martin könne es noch 2 bis 3 Stunden treiben, dann müsse er fort.

Dr. Zacher giebt im Wesentlichen nur an, daß er in der Nacht des 17. Juli, und 8 Tage darauf wieder zum Martin Mayer gerufen worden sei, und denselben beide Male über heftigem Erbrechen getroffen habe; nur wären das zweite Mal die Zufälle stärker gewesen; das Erbrechen sei da in Strömen unter heftiger Angst und brennender Hitze erfolgt. Er habe sich vergebens nach der Veranlassung erkundigt, und erinnere sich nicht, daß ihm gesagt worden, das Erbrechen sei auf einen Thee erfolgt. Er habe beide Male mit gutem Erfolg eine mixtura aërophora*) gegeben, und diese Brechan-

*) Zu deutsch so viel als Brausepulver.

fälle einem allenfallsigen Diätfehler zugeschrieben, der seiner Ansicht nach um so eher die Veranlassung dazu hätte sein können, als Mayer öfter über schwachen Magen geklagt, und in Folge der damals herrschenden stationären Krankheits-Constitution *) zu jener Zeit auch anderwärts ähnliche Krankheitsfälle vorgekommen wären.

Das Gutachten des Gerichtsarzts geht dahin, daß die am 17. und 24. Juli 1836 eingetretenen Zufälle höchst wahrscheinlich durch Arsenikvergiftung hervorgebracht wurden, aber ohne allen bleibenden Nachtheil für Martin Mayer.

---

3. Aus den Zeugenverhören über den Giftmord Baptist Sohler's an seinem in Weißenhorn begrabenen Kind.

Seine Frau sprach vor Gericht den Verdacht aus, daß ihr Mann, dessen Lebensnachstellungen sie und ihr Bruder kaum entgangen, dieses Kind durch Gift gemordet habe. Sie gab darüber folgende nähere Umstände an:

Seit ich mich auf den Genuß der Baierrüben (Ende April 1836, S. 125), so schrecklich brechen mußte, habe ich schon oft daran gedacht, ob mein Mann nicht auch unserm Kind, das so gesund und kräftig war und mit einem Mal krank wurde, man wußte nicht wovon, und nach 9 Tagen starb, etwas gegeben habe. Ich dachte um so mehr daran, als mein Mann öfters so daher

---

*) Zielt auf die damalige so zu sagen Cholerahaftigkeit der Zeit.

studirte und ich ihn oft tiefsinnig und vor sich hinbrütend im Winkel sitzen sah." — „Es hat das Kind mit Erbrechen angepackt und dauerte dies auf jämmerliche Weise einige Tage fort; dann stellten sich die stillen Gichter ein, und die blieben, bis es daran starb. Wenn ich dem armen Kind in den ersten Tagen seiner Krankheit auch nur ein Löffelchen voll Kaffee gab, gleich ging's Erbrechen wieder los unter heftigem Würgen und Stoßen; es wies oft auf die Brust und sagte, daß es ihm da weh thäte; ich wollte Dr. Zacher holen lassen, aber mein Mann gab es nicht zu; erst als das Brechen aufgehört hatte und die stillen Gichter gekommen, ließ er es zu. Er machte sich aus dem Leiden seines Kindes nichts und war immerfort guter Dinge, und konnte kaum erwarten bis das Kind starb. Wenn ich betete, daß es doch wieder gesund werden möchte, sagte er, das Kind könne doch nicht wieder werden, und so thäte ich besser, wenn ich betete, daß es der liebe Gott zu sich nehme, als daß ich betete, daß es nicht sterben möchte; mit meinem Beten brächte ich es blos dahin, daß es nicht ersterben könnte. Als das Kind nun wirklich starb, war er froh und guter Dinge, und vergoß nicht Eine Thräne."

Die Sohler'schen Hausgenossinnen, die Schwestern Spagele, sagten, sie hätten das Kind mit der Mutter um die Wette gepflegt, weil sie es sehr lieb gehabt; es habe dem Kind Hände und Füße verzogen und Hals und Kopf zurückgebogen; es sei am Körper kalt gewesen und habe überhaupt gar sehr leiden müssen; sein Vater sei dabei ganz munter gewesen, und habe schon am ersten Abend, als sich die „stillen Gichter" eingestellt, ge-

sagt „itzt geht's aus" — was er sehr oft wiederholt habe; man habe wohl erwarten können, daß es ihm ganz recht sei, wenn das Kind stürbe; so sei er auch gewesen, als das Kind wirklich gestorben, und als es begraben worden sei, sei er ganz theilnahmlos so herumgegangen, als wenn das todte Kind ihn gar nichts angehe.

Die uns schon bekannte Hafnerfrau, Ida Müller, hatte auch das kranke Kind gesehen und beschrieb seinen Zustand ganz so wie seine Mutter und die beiden Schwestern Spagele ihn schilderten. Sie führte dabei noch an, sie habe gehört, daß Sohler, als ein Arzt habe geholt werden sollen; gesagt hätte, „das solle nicht geschehen, das helfe nichts; das Kind müsse doch einmal d'ran, und so wolle er nicht noch Geld zum Fenster hinauswerfen." In der letzten Nacht habe sie mit Sohler bei dem Kind gewacht; doch habe dieser meistens geschlafen und sei ganz theilnahmlos gewesen; als sie dem Kind in dieser Nacht um 12 Uhr Medicin gegeben, habe sie ihn geweckt und ihm dies gesagt; er habe aber gleichgültig erwiedert: „da hilft Nichts — von mir bringt man kein Kind davon; da war mein Bub in Ingstetten, den hatte es auch mit Erbrechen gepackt und er mußte sterben, und das dahier muß auch dran." Als am andern Menge das Kind gestorben, sei er dabei gewesen und habe, als wenn er recht froh darüber wäre, gesagt: „nun, hab' ich's nicht gesagt, das Kind stirbt?" — Ihr (der Zeugin) sei gleich damals die ganze Sache wegen der ungeheuren Theilnahmlosigkeit Sohler's nicht richtig vorgekommen.

Der Sohler'sche Hausarzt Dr. Zacher gab zu Pro-

tokoll: er sei, nachdem er das Kind im Mai desselben Jahres wegen eines „hypersthenischen Fiebers im Stadium der Dialytionsperiode" behandelt gehabt, im Juli 1835 zu ihm gerufen worden: das Kind solle

— wie er aber **erst lange nachher** erfahren — mehre Tage hindurch viel gebrochen gehabt haben*); er habe im Zustand desselben das deutliche Bild einer hitzigen Gehirnhöhlenwassersucht im Stadium der Exsudation erblickt. Auf die hiernach eingerichtete ärztliche Behandlung sei Besserung eingetreten, die jedoch nur drei Tage gedauert, worauf das Fieber mit neuer Gewalt hervorgebrochen sei und das Lähmungsstadium nun unaufhaltsam sich eingestellt habe. Es seien Zuckungen in den Extremitäten eingetreten und so der Tod erfolgt, „den die sorgfältigste Behandlung der tief bekümmerten Mutter nicht zurück zu drängen vermocht habe."

Folgendes das Wesentliche aus der dem Dr. Zacher auf Veranlassung des Gerichtsarzts Dr. Beck abgeforderten Krankengeschichte: „2c. Das Kind lag mit dem Kopf rückwärts gebeugt ganz ruhig auf dem Rücken, in tiefem Sopor, unempfindlich gegen Alles, was in seiner Nähe vorging, und nur bisweilen unterbrachen diese bewegungslose Lage einzelne automatische Bewegungen der

---

*) Hierbei machte der Referent beim appellationsgerichtlichen Vortrag die Bemerkung: ‚ist wohl anzunehmen, daß dieser Arzt (der sich übrigens, beiläufig gesagt, in absonderlich gelehrten Redensarten bewegt) nach dem Zustand des ihm anvertrauten kranken Kindes, nach der Veranlassung seiner Erkrankung sich pflichtmäßig erkundigt, und nicht vielmehr in den lieben Tag hinein curirt habe?" —

Hand nach dem Kopf. Die Füße waren im Knie gebeugt (?), und so an den Leib angezogen, daß sich die Ferſen den Hinterbacken näherten. Die Temperatur des Kopfs war ſehr erhöht, das Pulſiren der Karotiden und der Temporalarterien ſtark, das halbgeſchloſſene Auge ſtier, die Pupille erweitert, die Iris bewegungslos, die Reſpiration beſchwerlich, ſtöhnend und ſeufzend, und der Puls veränderlich, doch immer mehr hart und ſtark anſchlagend, als ſchwach. Erbrechen war keins mehr vorhanden, und der Stuhlgang verhalten. Am 4. und 5. Juli zeigte ſich einige Beſſerung; der Sopor verlor ſich, das Bewußtſein kehrte zurück; das Kind wurde heiter und verlangte ſogar Nahrung. Am 7. verſchlimmerte ſich der Zuſtand wieder; es zeigten ſich tiefer Sopor, Delirien, Zuckungen der Glieder, Abnahme der Wärme; am 10. Zufälle, die dem Opisthotonus (Rückenkrampf) glichen; am 11. wurde der Puls immer kleiner und fadenförmig; Marmorkälte übergoß Geſicht und Extremitäten; endlich wurden die kalten Extremitäten ſteif, und unter Verzerrungen der Geſichtsmuskeln ſtarb das Kind ꝛc. ꝛc.“

(Von dem **gerichtsärztlichen Gutachten** weiter unten bei dem Befund der ausgegrabenen Leichen der Ermordeten und der chemiſchen Unterſuchung ihrer Ueberreſte.)

---

4. Aus den Zeugenvernehmungen über Baptiſt Sohler's Giftmord an ſeiner zweiten Frau, Maria Sohler.

Sie ſtarb am 23. Februar 1832. Ihrem Tod iſt eine längere Kränklichkeit von nicht genau beſtimmter Dauer vorausgegangen. Es wird in dieſer Be-

ziehung — aber unzuverläſſig und unbeſtimmt, auch von Andren bezwei — bald von einem Frieſelfieber, bald von einem Bruſtübel geſprochen und Beides mit ihrem ſchon im Septbr. 1830 ſtattgehabten Kindbett in Verbindung gebracht. Während dieſer Kränklichkeit ſoll ſie bisweilen bettlägerig geweſen ſein, aber dennoch ihre häuslichen Arbeiten beſorgt haben. Am Abend vor ihrem Todestag äußerte ſie ſich gegen ihre Nachbarinnen, der Mariane Bolli und Severina Schmid, über ihre Geundheit zufrieden, ſpann an der Kunkel und war luſtig und munter in allerlei Scherzreden und Späßen.

Die Nacht vom 22. auf den 23. Februar hatte ſie in einer obern kalten Kammer zugebracht.

Allein in der Nacht wurde ſie fürchterlich krank. Sie hatte (wir kommen unten wieder darauf zu ſprechen) mehre Stunden in einer kalten Kammer des zweiten Stocks zugebracht.

Der Agathe Bannwolf entdeckte ſie am andern Morgen, daß ſie auf einem von ihrem Mann in der Nacht gekochten Kaffee ſich ſehr arg habe brechen müſſen; (die Spuren davon waren noch auf dem Fußboden zu ſehen) — daß es ihr die ganze Nacht über ſehr herb geweſen ſei, und daß ſie ſchon am Tage zuvor ſich auf eine Brodſuppe, die ihr Mann ihr gekocht, habe brechen müſſen. — Die Kranke lief in der Stube umher, zitterte und klapperte mit den Zähnen, und klagte über Froſt, Uebelkeit und Drücken auf der Bruſt.

Während nun ein Bett zurecht gemacht wurde, ſaß ſie auf einem Stuhl, und ſagte zu den um ſie beſchäftigten Nachbarsfrauen: „O meine Weiber, meine guten Weiber, macht doch! Ich muß ſonſt ſterben; mir wird

Nacht, mir wird schwarz vor den Augen!“ — Zu Bett gebracht und mit warmen Tüchern bedeckt, kam die Kranke in Schweiß; es stieg ihr aber alles Blut in den Kopf, und sie fing an zu phantasiren.

Kalter Schweiß lief stromweis ihr über das Gesicht. Es war ihr Todesschweiß. Bald erkannte sie Niemand mehr, und konnte auch nicht mehr sprechen. Nun wurde sie von Viertelstunde zu Viertelstunde schwächer und starb endlich Mittags.

Ueber die Natur der Kränklichkeit, welche jenem tödtlichen Anfall vorangegangen war, enthalten die Acten nichts Erhebliches. Dr. Zacher konnte nur noch angeben, daß er sich entsinne, die Verstorbene etwa 8 oder 14 Tage vor ihrem Tod wegen einer Frieselkrankheit „im Stadium der Eruption“ behandelt zu haben.

In den letzten Stunden ihres Lebens bemerkten an ihr die Nachbarsfrauen kleine blaue Maserle, und als sie kurz vor ihrem Tod in Schweiß kam, zeigte sich ein rother, frieselartiger Ausschlag, der aber „so recht wie es sein soll nicht herausgekommen ist.“

Ueber das Benehmen Johann Baptist Sohler's und das Verhalten seiner Frau zu ihm an ihrem Todestag, kommen folgende Zeugenaussagen vor:

Severine Schmid: Sohler habe sie am Morgen des frgl. Tags — so um 7 Uhr — geholt, indem er gesagt, sie solle zu seiner Frau gehen, sie sterbe. Sie habe die Frau im Bett bei vollem Verstand angetroffen; dieselbe habe ihrem Mann Vorwürfe gemacht, daß er sie in der Nacht habe umbringen wollen; daß er an ihrem Tod schuld sei, indem er sie in die kalte Kammer **eingesperrt** habe, wodurch sie sich erkältet und ihr

das Friesel zurückgetreten sei. Sohler habe darauf gesagt: sein Weib sei selbst in die Kammer hinauf, habe den Kammerschlüssel mitgenommen, und wie er sie herunter habe holen wollen, habe er die Kammerthür nicht öffnen können; er sei wieder herunter gegangen und hinter dem Ofen eingeschlafen; da habe ihn nach einiger Zeit das Aechzen seines Weibes oben in der Kammer über der Stube aufgeweckt — nun sei er schnell zum Boden hinaufgesprungen, habe hier ein Brett aufgehoben, sei durch diese Oeffnung in die Kammer hinabgestiegen und habe dann seine Frau herunter geführt. Diese aber habe darauf gesagt, er solle fortgehen, sie könne ihn nicht mehr ersehen. Einige Zeit darauf habe sie angefangen zu phantasiren, von ihrem Mann selbst aber jetzt auch durchaus keine Bedienung annehmen wollen; der aber habe sich daraus nichts gemacht, habe ihr geheißen still zu sein und ihr dabei mit dem Sacktuch den Schaum von dem Mund abgewischt, aber gerade so, als wenn er sie hätte am Sprechen hindern wollen, denn er hätte ihr beim Abwischen mit dem Tuch den Mund gleichsam zugehalten.

Auch andere Zeugen bestätigen dieses Benehmen Sohler's und den Widerwillen seiner Frau, von ihm Dienstleistungen anzunehmen: „sie habe ihn von sich weggeschoben, oder sich abgewendet, wenn er ihr einen Dienst habe erweisen wollen."

Bemerkenswerth ist, daß er den Tag zuvor (am 22. Febr.) — wo doch seine Frau, wie oben bemerkt, sich über ihre Gesundheit zufrieden geäußert hatte und wohlauf und munter war — einer Nachbarin auf die Frage nach seiner Frau Befinden geantwortet hatte: „ich ge-

„trau' mir's kaum zu sagen; der Doctor hat gesagt, „wenn er den Ausschlag nicht herausbringe, müßte sie „sterben; ich sollte ihr nur immerhin ihr' Sach'" (die „Sterbesacramente) „geben lassen."

(Von dem gerichtsärztlichen Gutachten weiter unten).

---

5. Zeugenvernehmung im Betreff des am Kind zweiter Ehe verübten Mords.

Fünf Tage nach der Mutter starb auch ihr Kind, der $2^3/_4$ Jahr alte kleine Lorenz. Er war nach den Aussagen vieler Zeugen wohl und gesund. Am 25. Februar war er noch mit dem Vater beim Leichengottesdienst seiner Mutter und aß am Abend dieses Tags mit dem besten Appetit bei den im Ingstetter Söldnergut wohnenden Eltern der ersten Frau seines Vaters.

Am Morgen des 26. Februar ward aber das Kind elendiglich krank und das mit Einem Mal; es mußte sich erbrechen, und immer wieder und immer wieder erbrechen; lag in kläglicher Angst und Unruhe da, und schlugen alle Glieder an ihm. Die, welche es warteten und jetzt darüber als Zeugen aussagten, gaben an, daß sie es von seinem Bettchen, auf dem es einem Stein zu erbarmen dagelegen, bald auf den Tisch, bald auf den Stuhl, bald auf die Stubendiele gelegt hätten — auf den Rücken und auf die Seiten und auf's Gesicht; aber das Elend, die Angst und die Unruhe des Kindes hätte sich nicht gemindert. „Es war zu bemerken," sagt Agathe Bannwolf, die es am Meisten gewartet hatte, „daß ihm recht „bange sei — es war ganz lahm (hinfällig), und auf die „Bettstatt gelegt, blieb es ganz lahm dort liegen. Es

„hatte nirgends Ruhe — es war ein Jammer, es mit „anzusehn; am Meisten lag es auf dem Gesicht."

So brachte das Kind drei Tage zu — am dritten Tag Abends ward es von seinen Qualen durch den Tod erlöst.

Ein Arzt ward nicht gerufen, und so ward Dr. Zacher verhindert, mit griechisch- und lateinischen Namen anzugeben, welche Krankheit und welches Stadium derselben er in diesem Fall entdeckt habe.

Alle Zeugen stimmen überein, wenn sie von Sohler's Gleichgültigkeit, die er auch beim Leiden und Sterben dieses seines (damals letzten) Kindes zu Tag gelegt, ihre Aussagen machen.

Als ihm Max Scheller*) bemerkte: „daß, wenn auch dieser Bub' sterbe, er dann wieder ganz allein dastehe" — entgegnete er: daß, wenn das Kind auch d'rauf ginge, es demselben nicht schlecht gehen würde —

---

*) Derselbe Ingstetter Nachbar, der, wie oben S. 124 erwähnt, (zwar später, aber doch fast drei Jahre vor gerichtlicher Kundbarwerdung des Verdachts gegen den Giftmischer) im November 1833 den ersten Argwohn gegen den Landarzt Xaver aussprach, wodurch — wenn dieser Arzt, auf dessen Concurrenz wir auch unter 6 stoßen, außer der Bestellung einer Wärterin, die er doch darauf hin traf, auch gerichtliche Anzeige gemacht hätte, nicht allein der im Juli 1835 an Josephina Sohler verübte Giftmord verhütet worden wäre, sondern auch die Ausgrabung der Maria und Lorenz Sohler'schen Ueberreste zur wahrscheinlich großen Förderung der Thatbestandsherstellung, drei Jahre früher hätte stattfinden können, desgleichen die Vernehmung der Zeugen, die sogar damals auf Mehre, die inzwischen gestorben, erstreckbar gewesen wäre. Auch hätten zu jener Zeit wohl die von Josepha Sohler

es hab' halt die Gichter, wie seine andern Kinder auch, und werde auch wie diese sterben müssen.*)

Nach der Aussage der bereits oben erwähnten Severine Schmid hat diese gesehen, daß Sohler den armen kleinen Lorenz, wie er schon die Gichter auf jämmerliche Weise gehabt (sie glaube am dritten Tag), in einen Kübel voll eiskalten Wassers gesetzt hat.

(Vom gerichtsärztlichen Gutachten weiter unten).

---

6. Aus den Zeugenvernehmungen über die Todesart seiner (von ihm erwürgten) ersten Frau, Margaretha Sohler.

Sie starb am 17. Mai 1827. Ihr Tod erfolgte unter Umständen, die damals Verdacht erregten, den auch die Behörde für bedeutend genug hielt, um darauf hin eine — freilich sehr eigenthümliche! — Art von Untersuchung zu veranstalten, die man aber wieder fallen ließ, obschon die von ihr erhobenen Umstände nur zu sehr geeignet waren, den Verdacht zu verstärken.

(der Mutter) frisch ausgebrochne Substanzen sofort chemisch untersucht werden können ꝛc. Doch Sohler sollte nach Gottes unerforschlichem Rathschluß sein schreckliches Handwerk noch länger treiben.

*) Die zwei ihm von seiner **ersten** Frau geborenen Kinder waren vor der Mutter gestorben; so auch das älteste der beiden von seiner **zweiten** Frau zur Welt gebrachten. Es kommen hier und da einzelne Anklänge in den Acten vor, die wohl darauf hingedeutet werden konnten, daß auch diese drei Kinder von dem eigenen Vater wieder zur Welt hinausgeschafft worden; auch ward, wie wir unten erfahren, darauf mit inquirirt, doch beim Mangel näherer Beziehungen ohne Erfolg.

Margaretha Sohler, ein kräftiges, sechs und zwanzigjähriges Weib, kerngesund, ohne irgend ein körperliches Gebrechen, auch am Tag vor ihrem Tod munter und wohlauf — wird am frühen Morgen in dem Bett, das sie mit ihrem Mann theilte, todt gefunden — blau im Gesicht, Schaum vor dem fest zusammengebissenen Mund; ganz nackt auf dem Rücken liegend und zwar in einer Lage, die auf eben stattgehabten Geschlechtsgenuß hinweist. — Ihr Mann, der mit ihr in offenem Hader lebte, sie schon öfters selbst vor den Leuten geprügelt hatte, von ihrem Tod (nach den unten zu erwähnenden Ehepacten) aber für seine Verhältnisse sehr große Vortheile erwarten konnte, macht (wie wir aus dem unten mitzutheilenden Protokollextract ersehen) in ziemlich verdächtiger Weise den Tod seiner Frau im Dorfe kund und zeigt auch später ein nicht weniger auffallendes Benehmen.

Und wie wurde damals die nöthig befundene Untersuchung tractirt! — Das über den Befund der Leichenschau am 18. Mai 1827 und über den als medicinforensisches Gutachten gelten sollenden Unsinn zu Papier gebrachte Protokoll-Durcheinander lautet wortgetreu folgendermaßen:

„2c. Aus dem linken Nasenloche der Leiche kam Schaum; über das linke Knie floß (?) etwas vertrocknetes Blut; an beiden Kniegelenken sind zwei Hautabschürfungen und auf dem Brustbeine ein kleiner gelber Fleck. Ueber die Schultern und Vorderarme befanden sich Todtenflecken, der Eingang der Ohren, Nase, des Afters und der Schaam enthielt nichts Widernatürliches.

Eben so wenig der Mund, welcher, weil die Verstorbene sich verbissen hatte, nicht geöffnet werden konnte."

„In der Kopfhöhle fand man die Gefäße der harten Hirnhaut, des großen und kleinen Gehirns mit Blut überfüllt, im (!) basi cranii zwei Eßlöffel voll Wassers. Die Lungengefäße strotzten von Blut, der Herzbeutel enthielt drei Unzen Wassers, sämmtliche (?) Herzkammern waren blutleer; die Leber mit schwarzem Blute überfüllt, und der ganze Darmkanal enthielt einen großen Gefäßreichthum. (!)"

„Wenn gleich (?) alle Eingeweide und das Enthaltene der drei Haupthöhlen natürlich waren, und nichts Krankhaftes verriethen, so ist doch (?) als Krankheits-Zustand die widernatürliche Anhäufung von Wasser in der Hirn- und Rückenmarkshöhle und im Herzbeutel anzusehen, der in Verbindung mit der aufgefundenen Vollblütigkeit und der vorzüglichen Anhäufung von Blut im Hirn eine Stockung verursacht haben muß, welche Stockung, nachdem sich die Herzkammern losgepumpt (?) hatten, immer mehr vermehrt wurde, mit Blutschlag endete, und ohne eintretende Hülfe schnell den absoluten (?) Tod herbeiführen mußte.

Dr. Xaver, k. Gerichtsarzt.
Landarzt Ysop."

Die Schwiegereltern Sohler's, die Eheleute Bauer, welche im Gut freie Herberge hatten, gaben an: am Morgen des 17. Mai, so zwischen 4 und 5 Uhr, sei ihr Schwiegersohn, der an diesem Morgen ungewöhnlich früh — zwischen 3 und 4 — aufgestanden wäre, zu ihnen herunter gekommen und habe gesagt, er **glaube**, die Margarethe sei todt; sie wären alsbald in

die Kammer hinaufgelaufen und hätten da ihre Tochter in der und der Lage (dieselbe wird widerlich genau beschrieben) todt liegen gesehen (im Gesicht blau, um den Mund herum gelb); sie dächten, daß unser Herrgott ihrer Tochter das Unglück geschickt, ihr Mann aber nicht die geringste Schuld daran trage. Richtig sei es zwar, daß er mit ihr nicht am besten gelebt hätte, daß er sie oft arg geschlagen — aber alle Schuld wegen des Unfriedens könnten sie doch nicht geradezu ihm allein zur Last legen; 's gebe ja halt überall etwas, und Er und Sie wären doch auch immer wieder mit einander gut geworden; so hätte er seine Frau z. B. noch die Nacht zuvor aus dem Haus geworfen, aber auch wieder hereingelassen. Sie sei am Tag vor ihrem Tod ganz gesund und munter gewesen. Allerdings sei Sohler ungewöhnlich früh aufgestanden, dies wäre aber nur geschehen, weil er das Pferd hätte putzen müssen, welches an diesem Morgen gegen ein anderes hätte verhandelt werden sollen.

Die Mutter der Margaretha Sohler bemerkte jedoch am Ende ihrer Vernehmung: aufgefallen sei ihr freilich Sohler's große Gleichgültigkeit, und daß er am fraglichen Morgen zu den Nachbarsleuten (die er herbeigerufen, um die nackt und in einer solchen Stellung daliegende Verstorbene zu sehen!), ohne alle Scham und noch dazu lachend, gesagt hätte, seine Frau hätte am frühen Morgen von ihm verlangt, daß er es ihr noch einmal thun solle, da er es ihr doch schon am Abend beim Zubettgehen gethan hätte; ihre Tochter hätte zwar so dagelegen, als wenn dies eben erst an ihr geschehen wäre, aber sie hätte es sich gewiß nur gefallen lassen, und

nicht so lüstern von ihrem Mann es verlangt, denn sie sei gar nicht so drauf versessen gewesen.

Es wurden damals noch zwei Männer von Ingstetten, darunter der Ortsvorstand, als Zeugen vernommen; beide sagten aus, daß Sohler mit seinem Weib im Unfrieden gelebt und sie oft geschlagen; sie könnten von ihm sonst nichts Unrechtes sagen, er sei arbeitsam und ordentlich in der Wirthschaft und außer dem Haus friedlich; sein Weib aber sei zänkisch und ohne alle Nachgiebigkeit gewesen; beim geringsten Anlaß wäre sie aus Bosheit im Bett liegen geblieben und hätte nichts gearbeitet, so daß ihr Mann kochen müssen; Sohler habe oft darüber gejammert und gesagt: so könne es nicht fortgehen. Am Tag vor ihrem Tod sei sie noch ganz wohlauf gewesen. An ihrem Todestag sei der Mann um 3 Uhr aufgestanden und habe, wie er selbst sage, sie erst eine Stunde darauf, als er sie habe wecken wollen, todt im Bett gefunden. Der Ortsvorstand setzte schon damals hinzu: „Die Sache komme ihm curios vor," denn als Sohler ihm den Todesfall angezeigt, habe er geäußert: „ich bin nur froh, daß ich meinem Weib nichts mehr gethan habe;" dabei sei er über den Tod seiner Frau weder bestürzt noch betrübt gewesen.

Sohler kam mit der einzigen Frage aus dem Spiel: „was ist Euch über den schnellen und unvermutheten Tod Eures Weibes bekannt?" Nach den (uns nur im Auszug vorliegenden) Acten scheint er auf diese Frage eben nur erzählt zu haben, wie er am fraglichen Tag sehr früh aufgestanden, um das zu verhandelnde Pferd zu putzen, während sein Weib im Bette liegen geblieben; als

er dann eine Stunde darnach sie habe wecken wollen, hätte er sie todt gefunden.

In dieser Sachlage ward die Untersuchung (durch Decret vom 11. Juni 1827) definitiv aufgehoben! — In den damals ergangenen (uns wie gesagt nur im Extract vorliegenden) Acten kommt anscheinend außer dem was die Mutter von der schamlosen Rede ihres Schwiegersohns und der damit in Beziehung zu bringenden Attitüde, worin ihre Tochter gefunden, angab, sonst nichts weiter hierüber vor; aber aus den 9 bis 10 Jahre darauf stattgefundenen Erörterungen ergiebt sich, daß diese Umstände auf das Auffallendste sich schon damals aufgedrängt haben, so daß man unmöglich annehmen kann, sie wären dem Gericht entgangen. Erinnerte sich doch 1836 der bei der Obduction zugegen gewesene Landarzt Xaver, daß man bei der Todtenbeschauung noch „**Seminal**-Spuren" bemerkt hätte.

Und nun erwäge man, um nur Eins der dringenden Verdachtsmomente anzuführen, das Nichtzusammenzureimende dieser Umstände mit der Angabe Sohler's, erst eine Stunde nach seinem Aufstehen (von dem gemeinschaftlichen Ehebett) die darin Gebliebene todt gefunden zu haben; ferner, daß sie in der oben erwähnten, ihrer Natur nach einem lebenden Körper hinterher (nach stattgehabtem Act) gewiß nicht bleibenden Lage todt gefunden wurde, was physiologisch auf den Tod während des Acts, oder auf den noch **im** Tod an ihr geschehenen Vollzug des Acts hinweist!

Wir erfuhren schon S. 124 daß Sohler zu seiner dritten Frau gesagt, „wenn sie nicht zufrieden sei, so

mache er es ihr, wie er es seinen beiden ersten Weibern gemacht, er sei dann mit ihr gleich fertig."

Diese Angaben veranlaßten jetzt die Hervorsuchung jener Acten vom Jahr 1827 über den plötzlichen Tod der Margaretha Sohler. Sie wurden dem Gerichtsarzt Dr. Beck mit vorgelegt. Dieser tüchtige Gerichtsarzt machte den jetzigen Inquirenten auf das Mangel- und Fehlerhafte darin aufmerksam und gab ihm die weitere Erörterung anheim.

Es wurden nun mehre Zeugen aus Ingstetten über Sohler's damaliges Verhalten und die sonst dabei vorgekommenen Umstände vernommen, und hierdurch die früheren Anzeichen gegen Sohler gleichsam retouchirt — wieder aufgefrischt, zugleich aber auch die schon vorliegenden Verdachtsgründe noch gemehrt und verstärkt.

So ward unter Anderm von mehren Weibern bestätigt, daß, als Margaretha Sohler im Bett todt gefunden, ihr Mann „vor einer Stube voll Leute," Männer und Frauen, in der obenerwähnten Weise erklärt. daß, bevor er aufgestanden, er seinem Weib noch einmal habe beiwohnen müssen. Auch ward verlässigt, daß sie den Tag vor ihrem Tod munter und lustig gewesen, und noch am Abend den Nachbarweibern lachend zugerufen hatte, morgen mit ihr in's Gras zu gehen. Es kamen auch Züge vor von roher Mißhandlung, die sie von ihrem Mann öfters hatte erleiden müssen, auf der andern Seite aber auch Züge ihrer Jähzornigkeit und Neigung zum Zank; so war namentlich der (oben erwähnte) von ihrem Mann beabsichtigte Tauschhandel mit einem Pferd ein Gegenstand des Zanks gewesen; übrigens war noch

an demselben Morgen, wo er Wittwer geworden, dieser Pferdehandel von ihm wohlgemuth abgeschlossen worden.

Nachdem Johann Baptist Sohler sämmtlichen Anschuldigungen beharrliches Leugnen entgegengestellt hatte, erkrankte er im December 1836 an einer heftigen Leberentzündung, die sich so steigerte, daß er mit den Sterbesacramenten versehen wurde. Da ließ er um ein Verhör bitten und fing an zu gestehen, jedoch nur in Ansehung der Giftmord-Versuche und auch hier nur noch mit großer Zurückhaltung. Aber in jedem der nun schnell auf einander folgenden Verhöre gestand er immer mehr und mehr, und ob es sich gleich mit seiner Gesundheit alsbald so besserte, daß er schon am 15. December von Roggenburg nach Weißenhorn zur Recognition der an diesem Tage dort ausgegrabenen Leichenreste seiner Tochter gebracht werden konnte, setzte er dennoch seine Geständnisse mit einem rückhaltlosen Wesen, das man vielleicht Aufrichtigkeit nennen könnte, wenn es aus dem Bedürfniß der Reue entstanden wäre, bis zuletzt fort, ohne daß er einen Widerrufsversuch oder auch nur eine hinterziehende Beschränkung gemacht, oder sich in wesentlichen Punkten widersprochen, oder — nachdem er einmal seine Thaten in ihrer nackten Gräßlichkeit gestanden — nach beschönigenden Vermäntelungen gegriffen hätte.

Auf dem so eben erwähnten Transport von Roggenburg nach Weißenhorn erzählte er dem Gensdarmerie-Brigadier unaufgefordert vielerlei Details aus der Geschichte seiner Verbrechen (namentlich das Nähere von der scheusalhaften Ermordung seiner während des Beischlafs

erwürgten ersten Frau) — und sogar Manches, das bis dahin von ihm noch nicht vor Gericht eingestanden war; dies Alles erzählte er dem Brigadier „munter und wohlgemuth" — „ohne Reue noch Leid zu zeigen" — sogar „unter Lachen."

Auch einer Mitgefangenen, die neben seiner Zelle einsaß, der Francisca Berchtold, erzählte er mit einem gewissen Behagen ausführlich von seinen Verbrechen, und ebenfalls zum Theil vor seinen gerichtlichen Geständnissen, zum Theil ausführlicher und detailreicher als vor Gericht. Charakteristisch ist es unter Andrem, daß, nachdem er ihr erzählt,

er habe sein (noch lebendes) Weib und deren Bruder nur so nach und nach mit Gift von der Welt bringen wollen und würde das Giftgeben immer fortgesetzt haben, bis sie daran gestorben wären*),

er hinzufügt: „wenn mir nur diese beiden verreckt wären, dann würde ich nicht dasitzen; aber wenn ich hingerichtet werden soll, such' ich erst noch Gelegenheit, meinem Weib, weil es daran schuld ist, den Kragen umzudrehen."

Diese Francisca Berchthold scheint nur wegen eines geringen Vergehens, wenigstens nicht wegen eines ihre Glaubwürdigkeit trübenden Verbrechens in Haft gewesen zu sein, denn der Untersuchungsrichter hat unverkennbar ihren (übrigens auch beeidigten) Angaben, durch die Beachtung derselben als Grundlagen zu weiteren Proceß-

---

*) Etwas dem Aehnliches giebt er gerichtlich in Bezug auf die Vergiftung seines zweiten Weibes an, wie man unten sehen wird.

schritten, das Gewicht eines unverdächtigen gerichtlichen Zeugnisses beigelegt.

Zur Ausführung seiner Vergiftungsversuche und Giftmorde will Sohler nur einzig und allein sich der erwähnten (arsenikhaltenden) „Mausnudeln" bedient haben, von denen bei der Haussuchung noch eine Partie vorgefunden wurde und in Bezug auf deren Erlangung er beharrlich versichert, daß er sie von der Quantität übrig behalten, die ihm vor einigen Jahren von dem Ingstetter Ortsvorsteher zur Vertilgung der Feldmäuse abgegeben worden. Wiederholt und ausdrücklich giebt er zu, gewußt zu haben, daß in diesen Mäusepillen ein stark wirkendes Gift enthalten sei, ob er schon den Namen desselben nicht gekannt haben will. — Weder seine Frau und deren Bruder, noch sonst Jemand hat bemerkt, daß er sie besaß — er hob sie verborgen auf. Seine Frau vermuthete nur im Allgemeinen, daß er Gift im Hause habe.

Der Apotheker Böhme in Weißenhorn versichert, daß in diesen (von ihm bestimmt motivirt als sein Fabrikat wieder erkannten) „Mausnudeln" Arsenik sich befinde und zwar nach dem Verhältniß zum Mehlteig wie 1 zu 5; auf 4 Pfund Teig nämlich 1 Pfund weißen Arseniks.

Die Arsenikhaltigkeit bestätigte sich auch bei der unter Leitung des Kreisphysikus Dr. Beck angestellten chemischen Untersuchung.

Das quantitative Verhältniß des darin befindlichen Arseniks stellte sich jedoch annähernd wie 1 zu 4, so daß z. B. „drei Finger voll Mausnudeln" (das von

Sohler gebrauchte Maß) = 20 Stück 17 bis 18 Gran Arsenik enthielten, da 20 Stück etwa 70 Gran wogen.

Als nun Johann Baptist Sohler plötzlich sterbenskrank wurde und er, von Todesfurcht gejagt, aus Seelenangst dem Geständniß halb und halb in den Weg lief, gab er in dem Verhör, das er sich, um etwas von der Angst zu kommen, erbeten hatte, auf die Frage, was er vorzubringen, zögernd an: er wolle bekennen, daß er seinem Weib und seinem Schwager Gift beigebracht habe — es sei im Zorn geschehen, und im Zorn thue man Vieles, was nicht recht sei. Zur umständlicheren Erzählung aufgefordert, erzählte er nun von dem vergifteten Kohlrabi-Gericht und dem vergifteten Thee; erzählte von den „Mausnudeln," die er zufällig aufgehoben haben will und auf die er erst im vorigen Jahr von ungefähr wieder draufzu gekommen sei. Seinem Weib schon in Ingstetten Mausnudeln unter's Essen gethan zu haben, leugnete er unter der Betheuerung, er habe Alles bekannt und dürfe jetzt ruhig sterben.

Aus seinen in den darauffolgenden Verhören über seine Mordversuche sowohl als vollendete Morde abgelegten Geständnissen theilen wir nachstehende Einzelheiten mit, theils weil aus ihnen das Wesentliche des Thatbestandes hervorgeht, theils weil sie für die Charakteristik dieses scheußlich-tückischen Mörders von psychologischer Bedeutung sind. Es darf uns daher um dieser letztern Rücksicht willen auch nicht bisweilen auf Wiederholung ein und desselben factischen Moments ankommen. Doch soll im Ganzen dieselbe Reihfolge eingehalten werden, in welcher oben unter 1 bis 6 das Hauptsächliche aus den

Zeugenverhören über die einzelnen Verbrechen mitgetheilt wurde. Zuvor werde aber noch besonders erwähnt, daß Sohler den ersten, schon in Ingstetten geschehenen Versuch, seine (dritte) Frau zu vergiften, lange ableugnete. So wie er sich gleich Anfangs nur mit seinen Geständnissen auf die — ohnehin von ihm gegen die dem Tod entgangenen Vergifteten (S. 125 u. 131) außergerichtlich gestandenen — Giftmord-**Versuche** beschränkte, vermied er auch, die Untersuchung auf dem Schauplatz wirklich vollendeten Mords, eben in jenem Ingstetten, dessen Kirchhof drei, wenn nicht sechs seiner Opfer barg, Terrain gewinnen zu lassen. Selbst als er schon den an seiner (in Weißenhorn begrabenen) Tochter (dritter Ehe) vollbrachten Giftmord gestanden hatte, leugnete er noch jenen ersten an ihrer Mutter schon in Ingstetten verübten Giftmordversuch. Es ist dies ein um so bemerkenswertherer Zug umsichtiger Ueberlegung, als — merkwürdigerweise! vom Untersuchungsrichter aus eignem Antriebe ohne allen triftigen Grund ein Gutachten über Sohler's Zurechnungsfähigkeit eingeholt wurde.

Zu 1., S. 123.

Als er endlich auch den Ingstetter Giftmordversuch eingestanden hatte, gab er auf den Vorhalt,

daß er wohl schon längere Zeit die Absicht gehabt habe, sein noch lebendes Weib mit Gift aus der Welt zu schaffen,

zur Antwort: „so gar oft habe ich eben nicht dran gedacht; es hat mich aber halt alle Zeit so inne gehabt, wenn die Weiber krank gewesen sind, und da ist alle Zeit mir eingefallen, sie aus der Welt zu schaffen.“

Ein anderes Mal sagte er: er könne nicht leugnen, schon damals, als er seinem gestorbenen Mädchen die Mausnudeln beigebracht, gedacht zu haben, wenn das Kind gestorben sei, es der Mutter auch so zu machen. „Ich habe die Mausnudeln aus meinem Kasten oben in der Kammer jedesmal mit drei Fingern herausgenommen, kann aber nicht sagen, ob ich gerade mehr oder weniger erwischt habe.“ (Nach einem angestellten Versuch faßte er mit drei Fingern etwa 20 Stück.)

Von der Zeit, wie lange sich seine Frau nach dem Genuß der vergifteten Baierrüben erbrochen, sagt er: „es hat keine drei Vaterunser lang gedauert.“

Auf die Frage, warum er sein Weib und deren Bruder habe vergiften wollen, antwortet er: „ich sag's gerade zu, wie es ist, ich gab ihnen die Mausnudeln, damit sie sterben sollten, und ich dann ihr Vermögen bekäme. Wäre der Martin gestorben, hätte sie ihn beerbt, und dann hätte sie dran gemüßt.“

[Baptist Sohler hatte (wovon unten das Nähere) mit allen seinen Weibern Ehepakten gemacht, wonach er ihren Erben nur einen kleinen Theil des Vermögens herauszugeben hatte.]

Zu 2., S. 130.

Als er zur Angabe der näheren Umstände von den an seinem Schwager verübten Giftmordversuchen aufgefordert wurde, erzählte er: „als im vorigen Sommer (1836) in Weißenhorn die Primiz war“ (die erste Messe eines Geistlichen in seinem Geburtsort) „geschah's zum ersten Mal. Das zweite Mal am Sonntag drauf, während meine Frau im Früh-Gottesdienst war.“ Auch gab

er an, daß er hierbei den Krankheitszustand seines Schwagers berechnet habe, indem er gemeint, daß dessen Tod so keinen Verdacht erregen würde.

In den folgenden Verhören variirt er in der Angabe der Zeit, wenn er die zur Vergiftung seines Schwagers gebrauchten Mausnudeln aus dem Kasten geholt, und sie dann zu sich gesteckt habe, um sie — wenn sich Gelegenheit zur Giftmischung böte — gleich bei der Hand zu haben. So will er die Mausnudeln, die er zum ersten Mal und zwar Abends in seines Schwagers Thee gemischt, zwar erst am nämlichen Tag, aber nicht erst Abends, sondern schon Nachmittags geholt und bei sich getragen haben; später läßt er fallen, daß er sie schon am Morgen dieses Tags zu sich gesteckt habe. Anlangend die zum zweiten, an einem Morgen stattgehabten Vergiftungsversuch genommenen Mausepillen, giebt er an, sie schon den Tag **vor** der That aus dem Kasten geholt und bei sich in der Tasche gehabt zu haben; später sagt er jedoch, daß er sie desselben Tags während der Frühmesse geholt und sie zu sich gesteckt; und dann auch wieder, daß er dies ganz früh gleich beim Aufstehen aus dem Bett gethan.

Die Quantität betreffend, so spricht er von „drei Fingern voll" — ohne sagen zu können, ob er (wie in den Aussagen über die Vergiftung seiner Frau) „mehr oder weniger erwischt habe;" später erwähnt er jedoch einmal, daß er das zweite Mal mehr Nudeln in den Thee gethan hätte, als das erste Mal — denn „diesmal hätte nach seiner Meinung sein Schwager eigentlich d'rauf gehen sollen."

Zu 3., S. 135.

Auf die Frage: „was hat Eurem am 11. Juli 1835 verstorbenen Kind Josephine gefehlt?“ antwortete er: „das Kind hatte die Gichter.“ Später sagte er: „ich kann nicht leugnen, ich hab auch meiner Tochter Mausnudeln beigebracht — so viel als ich mit zwei Fingern fassen konnte.“ (Nach angestellter Probe 8 bis 10 Stück.)

Im Verlauf der Untersuchung gestand er über das Nähere Folgendes: Während die Mutter in der Frühmesse gewesen, habe er das Kind in einem eigens dazu gekochten Kaffee vergiftet. Die Mausnudeln habe er erst an diesem Morgen aus seinem Kasten in der obern Kammer heruntergeholt; er habe sie mit dem Wasser zum Kaffee kochen lassen und dann in diesen, um ihn dem Kind mundrecht zu machen, recht viel Zucker gethan; es habe den Kaffee ganz ausgetrunken; bald darauf habe es sich stark erbrechen müssen, was sich drei Tage hindurch, sobald das Kind etwas gegessen oder getrunken, wiederholt hätte; dann wären die „stillen Gichter“ eingetreten und an diesen wäre es auch gestorben. Er habe dem Kind Gift gegeben, um es wegzuschaffen, weil sein Weib gar zu sehr an dem Kind gehangen und sich zu viel mit ihm beschäftigt und abgegeben habe, wobei viel Zeit verloren worden; da sei der böse Feind über ihn Herr geworden und er habe nun dem Kind die Mausnudeln beigebracht; dabei habe er schon damals daran gedacht, daß er es, wenn das Kind weg wäre, der Mutter auch so machen müsse *). — Es sei richtig,

*) Er hatte es der Mutter schon einmal so gemacht, S. 124.

daß er das Herbeirufen eines Arztes verhindert hätte; Dr. Zacher sei erst am 3. oder 4. Tag von der Mutter geholt worden.

Am 15. December (1836) ward in Weißenhorn das Grab des vergifteten Kindes geöffnet und Sohler von Roggenburg dahin transportirt. Er recognoscirte sowohl die Grabstätte, als auch den (an verschiedenen Merkmalen wieder erkennbaren) Leichnam, als das Grab und die Ueberreste seines „drittehlichen Kindes Josephina."

(Laut des über die Ausgrabung aufgenommenen Protokolls, wo man ihm die Worte in den Mund legt:

„Ja, es ist dies das Grab und der Leichnam meines dahier verstorbenen Mädchens, welchem ich in der Absicht, es zu tödten, Mausnudeln in den Kaffee hineingethan habe.")

Zu 4., S. 139.

Wie bereits erwähnt, hatte Sohler's dritte Frau schon beim Beginn der Untersuchung angegeben, daß er zu ihr einmal gesagt: wenn sie nicht zufrieden sei, so mach' er ihr's wie seinen beiden ersten Weibern, da sei er mit ihr gleich fertig. — Indessen gestand er erst im vierten Verhör die Vergiftung seiner zweiten Ehefrau, indem er auf den Vorhalt:

„Euer Weib hat in der Nacht vor ihrem Todestag sich auf eine von Euch ihr gereichte Suppe stark erbrechen müssen"

laut Protokolls antwortet: „ja, ich gestehe, daß ich meinem zweiten Weib in der Nacht, ehevor sie starb, Kaffee gekocht und ihr in denselben — ich weiß nicht gerade wie viel — Mausnudeln gethan habe; ich kann auch

nicht leugnen, ihr diese Mausnudeln in der Absicht beigebracht zu haben, damit sie sterben solle."

Auf die Suggestivfrage: „Habt Ihr dieses Verbrechen nicht deshalb vollbracht, um das Vermögen Eures Weibes zu erhalten?" gab er zur Antwort — oder vielmehr zur Nichtantwort: „ich habe ihr halt Mausnudeln gegeben, und benutzte ihre Krankheit dazu, damit bei ihrem Tod Niemand etwas merken solle."

Erst im darauf folgenden Verhör ward dieser Cardinalpunct der innern Verbrechensgeschichte wieder aufgenommen und zwar mit Wiederholung derselben Suggestivfrage, worauf jedoch Sohler diesmal rundheraus erklärte, daß er seine Frau nur um ihr Vermögen zu erlangen vergiftet habe. Dieser Beweggrund ist auch in späteren Verhören von ihm mit Bestimmtheit angegeben worden. Ferner gesteht er, ihr etwa 4 oder 5 Wochen vor ihrem Tod, in einer schwarzen Brodsuppe so viel Mausnudeln beigebracht zu haben, als er zwischen drei Fingern habe fassen können; er habe auch diesmal eine Unpäßlichkeit seiner Frau benutzt und ihr die Suppe gekocht, während sie in der Frühmesse gewesen wäre; sie hätte diese Suppe gegessen, „während er in der Spätkirche seine Andacht verrichtet;" auf den Genuß derselben hätte sie sich arg erbrechen müssen; wäre aber nicht bettlägerig-krank geworden, habe vielmehr, wiewohl fortkränkelnd, bis zum Abend vor ihrem Todestag ihre Wirthschaft versehen können

Er beschließt nun, seinem Weib bei der nächsten Gelegenheit noch einmal so viel Mausnudeln beizubringen, um sie damit ganz gewiß von der Welt zu bringen.*)

---

*) In einem andern Verhör gesteht er, daß er die erstere

Er erzählt nun, daß sich diese Gelegenheit schon in der Nacht desselben Tags gefunden; sein Weib sei in dieser Nacht, ohne daß er etwas davon gemerkt, aufgestanden und hinauf in die kalte Kammer gegangen, um hier ihre Kleider zu ordnen; er will sie nach seinem Erwachen vermißt, sie aufgesucht, oben in der Kammer ganz erstarrt gefunden und in die Stube herunter gebracht haben; sie habe ihn gebeten, ihr eine Suppe zu kochen, worauf er so gegen 4 Uhr Morgens ihr einen Kaffee gemacht hätte, in welchen er (auch hier das später noch mehr eingeübte Maß seines Griffs!) **„drei Finger voll“** Mausnudeln **„abgesotten,“** die er, da sich jetzt „eine gute Gelegenheit“ zum Vergeben seiner Frau gezeigt, schnell aus seinem Kasten in der obern Kammer herabgeholt habe. Auf den Vorhalt:

daß es nach Zeugenaussagen scheine als ob sein Weib in ihrer letzten Nacht in der kalten Kammer oben eingesperrt gewesen sei, und daß — wenn dies der Fall gewesen — man wohl der Meinung sein könne, daß **Er** sie oben eingesperrt habe,

entgegnet Sohler: er wolle es sagen, wie es sei; und wenn es anders sei, solle man ihn gleich auf dem Fleck

---

„drei Finger voll Mausnudeln“ seiner Frau beigebracht habe, nicht sowohl in der Meinung, sie damit tödten zu können, als vielmehr in der Absicht, ihre Gesundheit dadurch — als Vorbereitung zu einer zweiten Vergiftung und deren Tödtlichkeit — zu untergraben. Hier erinnere man sich an die S. 153 mitgetheilte Aeußerung Sohler's gegen Francisca Berchtold über seine wiederholten Versuche, seine dritte Frau und deren Bruder mit Gift „nur so nach und nach“ aus der Welt zu schaffen.

umbringen; als man am Morgen den Geistlichen (zur Vornahme der letzten Oelung) geholt, habe das Bett frisch überzogen werden sollen; als er nun, um Bettwäsche aus der obern Kammer zu holen, den Schlüssel zu derselben verlangt, habe sein Weib nicht sagen können, wo er sei; daher er auf dem Boden ein Bret aufgehoben und dann in die Kammer hinabgestiegen sei, wo er dann den Kammerschlüssel auf dem Kasten liegend gefunden habe. — Was den Aufenthalt der kranken Sohler in der kalten Kammer während jener Nacht betrifft, so ist diese verworrene Geschichte aus den vorliegenden Actenstücken nicht zu entwirren, wenn man Das, was Severine Schmid darüber (als von der Kranken und deren Mann am Morgen darauf gehört) erzählte, mit Dem vergleicht, was Sohler diesfalls in der Untersuchung angab, und dieses wiederum mit Dem, was er von dem Holen der (nachher im Kaffee abgesottenen) Mausnudeln aus jener Kammer aussagte.

Sohler beschreibt den Zustand seiner Frau nach dem Genuß dieses vergifteten Kaffees im Ganzen so, wie die darüber als Zeugen vernommenen Nachbarn, die er — um Verdacht zu verhüten — mit der Bitte seinem Weib, das im Sterben liege, zur Hülfe zu kommen, selbst herbeigerufen hatte.

Da die S. 153 erwähnte Francisca Berchtold mit angegeben hatte, Sohler habe ihr erzählt, daß er seiner zweiten Frau, als sie krank geworden, zweimal Medicin von Weißenhorn geholt und jedesmal Gift darunter gethan hätte, so wurde er auch hierüber vernommen. Er leugnete jedoch beharrlich, dies der Berchtold gesagt zu haben, versicherte auch, daß er seiner Frau keine Medicin

geholt, also auch kein Gift in dieselbe gethan, so wie er überhaupt außer den von ihm angegebenen beiden Malen ihr weiter kein Gift beigebracht habe.

Uebrigens hat er dieses Geständniß in seinen einzelnen Theilen vielmals gleichförmig — ja, (wenigstens nach den Protokollen) fast wörtlich gleichlautend — wiederholt.

Als (am 17. Decbr. 1836) auf dem Kirchhof in Ingstetten die Ausgrabung der Leichenüberreste seines zweiten Weibes und seines Sohnes Lorenz vor sich ging, war der bereits seiner Missethaten geständige Inquisit zugegen und recognoscirte sowohl beide Grabstätten als auch die drin liegenden Skelette und schimmelähnliche Substanzen auf die Frage: „ob er diese Leichname (?) kenne?“ — „als die“

(wie es wenigstens im Protokoll heißt!!)

„Leichname meines zweiten Eheweibes und meines Söhnleins Lorenz, welchen beiden“

(so läßt man den Inquisiten dort hinzusetzen!)

„ich Mausnudeln in der Absicht, sie zu tödten, beigebracht habe.“

Zu 5., S. 143.

Im Betreff der Ermordung seines ihm in zweiter Ehe geborenen Sohnes, so leugnet er zwar die ihm von der Zeugin Severine Schmid (S. 145) schuldgegebene Grausamkeit, das todtsterbenskranke Kind in einen Kübel eiskalten Wassers gesetzt zu haben, gesteht aber wiederholt, mit seinen Mäusepillen auch dieses Kind vergiftet zu haben, um das von der Mutter auf dasselbe vererbte kleine Vermögen an sich zu bringen. Den Entschluß dazu habe er am Tag des Leichengottesdienstes der Mut-

ter gefaßt; am andern Morgen habe er ihn ausgeführt — doch hören wir ihn in einem seiner Verhöre selbst: „Den Tag nach dem Begräbniß meines Weibes Maria kochte ich meinem Söhnlein Lorenz, das sich am Tag zuvor, wo es mit mir im Leichengottesdienst seiner Mutter war, ganz wohl befunden hatte, einen Kaffee und in demselben so viel Mausnudeln, als ich mit zwei Fingern fassen konnte. Nun gab ich diesen recht stark süß gemachten Kaffee dem Kind zu trinken, das ihn austrank und sich dann etwa $^1/_2$ Stunde darauf erbrechen mußte ꝛc. ꝛc. Ich griff mit zwei Fingern in die Mausnudeln hinein und nahm so viel als ich damit fassen konnte, ohne sie weiter zu zählen ꝛc. ꝛc."

Zu 6., S. 145.

Nachdem Baptist Sohler lange jede Schuld an dem Tod seiner ersten Frau geleugnet hatte, bekannte er sich endlich auch zu ihrer Ermordung, indem er auf die allgemeine Eingangsfrage:

„bleibt Ihr bei Euren bisherigen Aussagen?"

ohne Weiteres (wenigstens nach dem Protokoll) antwortete: „ich will auch bekennen, daß ich mein erstes Weib umgebracht habe." Folgendes das Wesentliche seiner Aussagen über die näheren Umstände:

Im Ganzen sei seine Frau immer gesund gewesen, kräftig und ohne alles Gebrechen; ein Paar Tage vor der That sei sie jedoch etwas matt gewesen, ohne dabei eigentlich unwohl zu sein; diesen Zustand habe er benutzt, weil er gedacht, sie werde wegen ihrer Mattigkeit ihm keinen großen Widerstand leisten können. So gegen 4 Uhr Morgens habe er sich an sie herangemacht, um sie

dahin zu bringen, daß sie ihm den Beischlaf gestatte, sie habe aber von seinen Zumuthungen nichts wissen wollen und gesagt, er solle sie gehen lassen, sie sei nicht wohl; er habe sich aber daran nicht gekehrt und angefangen; sie hätte, während er schon darüber her gewesen, noch immer gesagt, er solle von ihr weggehen, aber ihn nicht von sich weggeschoben; nachdem er kurze Zeit auf ihr gelegen und im Zug gewesen, habe er ihr mit der rechten Hand Mund und Nase zugehalten, die linke Hand aber unter ihre rechte Schulter geschoben und sie dann so fest als er nur gekonnt an sich angedrückt; dieses Zuhalten und Ansichdrücken habe eine Viertelstunde (ein andres Mal sagt er eine halbe Stunde) gedauert, während welcher Zeit er immer fort in der Ausübung des Beischlafs begriffen gewesen wäre; als er damit fertig, hätte er gesehen, daß seine Frau nicht mehr am Leben sei; jetzt sei er aufgestanden, habe sie zugedeckt und sich an die Viehbeschickung gemacht; nach einer Stunde sei er wieder in die Schlafkammer hinauf gegangen, damit es den Anschein habe, als hätte er seine Frau wecken wollen und sie zufällig todt gefunden.

Den Vorsatz, seine Frau während des Beischlafs zu erwürgen, habe er kurz vor der That gefaßt. — Aus den Acten ist nicht zu ersehen, ob er dieses unbestimmte „kurz“ näher limitirt habe.

Nachdem er das Geständniß dieser namenlosen Scheuslichkeit mehrmals — und man muß wirklich zum Vorwurf des Inquirenten, der es so oft wiederholen ließ, sagen: viel zu vielmal — wiederholt und fast immer, wenigstens nach den Protokollen, wörtlich-gleichlautend

wiederholt hatte, giebt er in einem späteren Verhör auf die Frage:

ob seine Ehefrau ihn nicht an dem Vollzug des Beischlafs gehindert?

folgende ihn und seine That charakterisirende Antwort: „Anfangs schränkte sie die Beine übereinander, so daß ich sie ihr mit Gewalt auseinander thun mußte; als dies aber geschehen war, hat sie still gehalten und ich machte mich darüber; ob sie sich mit den Händen gewehrt, weiß ich nicht, weil ich ganz voll **Zorn** war."

(Ueber die merkwürdige Angabe dieses Vollzorngewesenseins eines in der Ausübung des Beischlafs begriffenen Mannes ward kein Vorhalt gemacht.)

Auf den Vorhalt: „es scheine, daß er den Beischlaf erzwungen," erklärt Sohler: „mit ganzer Gewalt gerade nicht; sie hat's halt im Anfang nicht zugeben wollen, als es aber losging, war es ihr schon recht." Auf ferneren Vorhalt: „Als ich anfing, sie zu caressiren, schlief sie nicht mehr; im Schlaf überfallen oder gebunden hab' ich mein Weib nicht."

Was es mit dem Blut am Knie seiner Frau (von welchem S. 146 die Obducenten sagen, es sei im „vertrockneten" Zustand geflossen") für eine Bewandtniß habe — weiß er nicht zu sagen, so auch nicht, wie die beiden Hautabschürfungen an beiden Kniegelenken wohl dahin gekommen sein möchten; er behauptet wiederholt, außer dem Angegebenen (Zuhalten des Mundes und der Nase mit der rechten und Ansichdrücken mit der linken Hand) seiner Frau sonst nichts gethan zu haben.

Der Gerichtsarzt Dr. Beck erklärte auf die etwas confuse Frage:

„ob durch den Obductionsbefund an der Margaretha „Sohler im Zusammenhang mit dem Geständniß des „Inquisiten und den übrigen Umständen und Aussagen „nachzuweisen sei, daß selbe den Tod der Erstickung „während des Beischlafs gestorben?“

es lasse sich, bei der Mangelhaftigkeit der über Leichenschau und Section vor 9 bis 10 Jahren aufgenommenen Actenstücke, ärztlich aus physischen Merkmalen nicht mehr nachweisen, „daß Margaretha Sohler durch eine gewaltsame Erstickung (oder wie Inquisit angegeben, durch Zuhaltung des Mundes und der Nase) umgekommen sei.“ — Auch möchte sich in der That die physische Möglichkeit einer gewaltsamen Erstickung der (nach Behauptung ihres Manns) wachend und bei vollem Bewußtsein gewesenen Margaretha Sohler, einer so robusten Frau, nicht wohl annehmen lassen. Sie würde der ihr drohenden Gefahr, von dem sponsirenden Scheusal im ehlichen Act erwürgt werden zu sollen, inne geworden sein und die auf ihr liegende Mordbestie von sich gestoßen haben. Aber wohl mag sie **im tiefen Schlaf** — im bewußtlosen Zustand der Schlaf-**Trunkenheit** — von dem sich ihrer in diesem Zustand leicht bemächtigenden Ungeheuer während des Acts der Beiwohnung erwürgt und dieser (S. 150) an der schon zur Leiche Gewordenen fortgesetzt und beendet worden sein. Die Versicherung Sohler's, sie nicht im Schlaf überfallen zu haben, ist — in ihrem oben ersichtlichen Zusammenhang genommen — um so verdächtiger, als einem so schändlich-heimtückischen und scheußlichen Menschen jede noch so große Abscheulichkeit zuzutrauen ist. — Doch konnte dies, vom Standpunkt juristischer Beweislehre aus, auf welchem Stand-

punkt der doch immer nur nach Actenlage begutachten sollende **Gerichts**-Arzt auch steht, nicht über die Grenzen einer Vermuthung hinaus von ihm angenommen werden. So beschränkte er sich also in seinem Gutachten auf den Ausspruch, daß nach den ihm vorliegenden Acten „eine gewaltsame" (d. h. von Außen her gekommene) „Erstickung unerweislich erscheine." Unter diesen Umständen entschied er sich für die Annahme eines tödtlichen Schlagflusses. Und allerdings lehren auch Erfahrung und Theorie, daß außer dem Zorn kein Affect mehr als der Genuß der Wollust — die Extase des Beischlafs — im Stande ist, so sehr die Actionen des Kreislaufs vom Blut auf das Heftigste zu steigern, den Athmungsproceß auf das Aeußerste zu beschleunigen und dadurch in den mit Blut überfüllten Lungen eine plötzliche Stillstandlähmung, und so und hierdurch Erstickung zu erzeugen. Von den berühmtesten Aerzten älterer und neuerer Zeit ist durch viele und unbezweifelbare Beispiele aus ihrer eigenen Praxis nachgewiesen, daß Personen beiderlei Geschlechts unter dem Act der Beiwohnung plötzlich apoplektisch und auch suffocativ hingerafft wurden. Geschah dies doch selbst an dem gewaltigen Attila in den Armen der schönen Ildiko. Dies übergetragen auf unseren Fall, drängt sich für die hier fragliche Todesart die Vermuthung einer **Zusammen**-Wirkung beider Momente auf. Baptist Sohler ging — dies bezeugt sein Geständniß — nicht allein auf Mord aus, sondern begann auch durch äußere, auf Erstickung seines Opfers abzielende Handlegung das Mordwerk — es kam aber bei der Vollendung die **Mit**-Wirkung geschlechtlicher Actionen hinzu, die im inneren Organismus

der von ihm zum Mord Bestimmten gleichzeitig vorgingen.

Auf keinen Fall war der objective Thatbestand einer von Sohler vollbrachten Tödtung hier als juristisch festgestellt anzunehmen. Auch fehlten die Voraussetzungen, unter welchen die Mangelhaftigkeit des objectiven Thatbestandes durch das Geständniß des Angeschuldigten ersetzt werden kann, um so mehr, als es — obgleich höchstwahrscheinlich, daß er den Tod seiner (ersten) Frau durch Vergewaltigung herbeigeführt, — doch ganz und gar unwahrscheinlich ist, daß er denselben unter den **von ihm angegebenen** Umständen bewirkt hat. So wurde denn in Folge richterlicher Entscheidung die Untersuchung wegen dieser That „mangelnden Beweises halber" beigelegt.

Dies geschah gleichfalls im Betreff der Anschuldigung Sohler's, auch seine beiden Kinder erster und das älteste seiner zweiten Ehe vergiftet oder sonstwie getödtet zu haben. Er hatte nach der beeidigten Aussage seiner bereits oben erwähnten Gefängnißnachbarin Francisca Berchtold dieser gestanden, daß er auch seine übrigen Kinder aus der Welt geschafft habe. Doch vor Gericht leugnete er beharrlich die That sowohl als die fragliche, gegen die Berchtold gethane Aeußerung — und leugnete auch letztere in der mit ihm und der Berchtold abgehaltenen Confrontation, wobei diese jedoch ihm fest in's Gesicht behauptete, daß er ihr auch diese dreifache Mordthat gestanden habe. Auch die Aeußerung, daß er sich mit Kinderabtreibung beschäftigt, die er ebenfalls der Berchtold gemacht haben sollte, und worüber er mit ihr ebenfalls confrontirt wurde, stellte er in Abrede. So

blieben gegen ihn außer den beiden Giftmordversuchen als Anschuldigung noch **drei** vollendete Giftmorde stehen.

Die Ueberreste der wieder ausgegrabenen drei Leichen wurden wiederholt, zuerst unter der Leitung des Gerichtsarztes Dr. Beck in der Apotheke zu Weißenhorn, dann von den ausgezeichneten Chemikern der polytechnischen Schule zu Augsburg, im Beisein einer Deputation des dortigen Stadtgerichts, auf das Genaueste, beziehungsweis in Augsburg mit Hilfe der vortrefflichsten Apparate, chemisch geprüft, aber keine Spur von Arsenik darin entdeckt, oder vielmehr nicht mehr darin entdeckt.

Hier ist der Ort, das über die Frage, ob diese drei Leichen die Leichen von Opfern einer Vergiftung, und zwar einer **Arsenik**-Vergiftung waren, von Dr. Beck erstattete Gutachten im Auszug mitzutheilen:

1. Den Tod der zweiten Frau Johann Baptist Sohler's betreffend.

2c. 2c. Für eine wirklich vollrachte Arsenik-Vergiftung spricht:

1) das wiederholte Geständniß des Inquisiten, seiner Frau zweimal „drei Finger voll Mausnudeln" beigebracht zu haben.

Bei einem von Johann Baptist Sohler vor dem Richter gemachten Versuch betrug die Zahl der zwischen drei Fingern gefaßten Mausnudeln zwanzig Stück; diese wogen 70 Gran, und enthielten 2c. 2c. 17 bis 18 Gran Arsenik. Eine mehr als hinreichende Quantität

zur Tödtung eines Erwachsenen, wozu nach Hahnemann (über Arsenikvergiftung) schon 4 Gran genügen sollen.*)

Da das Gift das erste Mal in einer aus Schmalz, schwarzem Brod und Wasser bestehenden Suppe gegeben, und so durch Fett und mehlige Theile eingehüllt wurde, so ist es leicht erklärlich, warum sich seine nachtheiligen Wirkungen blos auf die Erregung eines heftigen Erbrechens beschränkten, wodurch die schädliche Potenz aus dem Magen auf das Schleunigste wieder entfernt wurde.

Da Inquisit bei dem zweiten Vergiftungsversuch die Mausnudeln im Kaffee kochte, wodurch das Arsenik nicht blos größtentheils aufgelöst, sondern auch beim Durchseihen der seine Wirksamkeit beschränkende Nudelteig entfernt wurde, so mußte durch die starke Dosis des Gifts der Nahrungskanal mit der ganzen Intensität seiner tödtlichen Wirkung ergriffen und durch Erbrechen und Abweichen größtentheils wieder entfernt werden; allein viel zu spät, einen tödtlichen Ausgang zu verhindern, viel zu früh, um die bekannten antiseptischen (Fäulniß und Verwesung verhindernden) Eigenschaften des Arseniks an der Leiche der Maria Sohler auszuüben.

2) Wurde die Verstorbene nicht unmittelbar, sondern $^1/_4$ bis $^1/_2$ Stunde nach dem Genuß des Kaffees vom Erbrechen befallen, indem nach dem Zeugniß der

---

*) Aus den in mehren, auch in toxikologischer Hinsicht besonders merkwürdigen Giftmorduntersuchungen (z. B. in dem Proceß Gesche Gottfried zu Bremen, Lafarge zu Tulle ꝛc.) abgegebenen technischen Gutachten erinnert sich der Verfasser, daß dort unter Bezugnahme auf berühmte Autoritäten behauptet wurde, ein einziger Gran Arsenik sei unter Umständen zur Tödtung eines Erwachsenen vollauf genug.

bewährtesten Aerzte die Wirkungen des Arseniks nicht vor der oben angegebenen Zeit beginnen.

3) Stellt die anhaltende Brechneigung, die plötzlich eingetretene Schwäche, der Durchfall mit Stuhlzwang, der heftige Schmerz im Kopf und der rasche Eintritt des Phantasirens, Vergiftungs-Zufälle dar, welche specifisch der Arsenikvergiftung angehören.

4) Verdient der auf dem Grund des Grabes der Marie Sohler gefundene weißliche Schimmel, dann die an der linken Seite ihres Sarges adhärirende gelbliche Substanz um so mehr unsere Aufmerksamkeit, als sich nach wissenschaftlicher Beobachtung ergiebt, daß sich kurz vor der Mumification der mit Arsenik vergifteten Thiere ein weißer und an manchen Stellen ein gelblicher Schimmel bildet, dem ähnlich, welcher sich unter der Rinde gefällter Baumstämme erzeugt. — Allein da anderer Seits

a) aus der eidlichen Aussage des praktischen Arztes Dr. Zacher hervorgeht, daß Marie Sohler am Friesel gelitten habe, das nicht zum Ausbruch gelangen konnte;

b) dieses Friesel auch durch die Verkältung in der Nacht vom 22. auf den 23. Febr. sich in den Leib zurückgeschlagen haben soll;

c) der Tod bei zurücktretendem Friesel aber äußerst rasch, unter unaussprechlicher Beängstigung, Delirien, Gliederschmerzen, kurz unter all den Erscheinungen erfolgen kann, deren Ziffer 3 erwähnt;

so ist um so weniger mit Gewißheit anzunehmen, daß der Tod der Marie Sohler durch eine Arsenikvergiftung herbeigeführt worden ist, als die chemische Untersuchung

der Leichenüberreste kein Arsenikpräparat nachzuweisen vermochte.

2. Den Tod Lorenz Sohler's betreffend:

Da der (fast) dreijährige Knabe mit dem Vater dem Leichengottesdienst seiner Mutter am 25. Februar noch ganz gesund beiwohnte und am nämlichen Tag mit dem größten Appetit zu Nacht aß; da actenmäßig keine Ursache seiner rapiden und tödtlichen Erkrankung vorliegt; und da Johann Baptist Sohler wiederholt geständig ist, seinem Sohn im Kaffee 8 bis 10 Mausnudeln gekocht zu haben, welche 7 bis 8 Gran Arsenik enthalten, so liegt ein wohlbegründeter Verdacht vor, daß der Tod dieses Kindes durch den Genuß jenes mit Arsenik vergifteten Kaffees bewirkt worden ist.

Dieser Verdacht wird durch mehre einstimmige Zeugenaussagen über die Krankheitserscheinungen zur **höchsten** Wahrscheinlichkeit einer wirklich geschehenen Vergiftung erhoben.

Wie bei allen Arsenikvergiftungen trat die Wirkung nicht unmittelbar, sondern erst in einer Viertelstunde nach dem Genuß des vergifteten Kaffees in die Wahrnehmung, und es wurden dadurch alle jene Erscheinungen hervorgerufen, welche eine Arsenikvergiftung zu begleiten pflegen: unaufhörliche Uebligkeit, qualvolles Würgen, das heftigste, bis zum Tod fortwährende Erbrechen, die heftigsten Schmerzen im ganzen Nahrungskanal, unbeschreibliche Bangigkeit und Unruhe, zu deren Beschwichtigung man das jammernde Kind vergeblich bald dort- bald dahin — bald so, bald so legte. Endlich stellten sich am dritten Tag Convulsionen ein, welche je-

doch bald einer allgemeinen Lähmung, und damit dem Tod Platz machten. Hierdurch wird es bei der Unausmittelbarkeit eines anderen genetischen Moments nicht dem entferntesten Zweifel unterliegen, daß es sich hier um die Gegenwart einer acuten Arsenikvergiftung mit tödtlichem Ausgang handelt.

Allein da durch das drei Tage bis zum Tod des Kindes fortwährende Erbrechen das Gift aus dem Nahrungskanal wieder eliminirt wurde, so war es nicht im Stand, in der Leiche seine bekannte austrocknende Wirkung zu realisiren, und noch weniger konnte es durch chemische Untersuchung aufgefunden werden.

3. Den Tod der Josephina Sohler betreffend.

Auch der Tod dieses Kindes ist mit **höchster** Wahrscheinlichkeit als die Wirkung einer Arsenikvergiftung anzusprechen. Für eine solche Vergiftung zeugen:

1) die wiederholten Geständnisse des Inquisiten, dem Kind einen mit 8 bis 10 Mausnudeln vergifteten Kaffee gereicht zu haben; diese enthielten 7 bis 8 Gran Arsenik, welches Giftquantum, wie schon oben (S. 172 und in der Note daselbst) nachgewiesen, eine mehr als hinreichende Dosis zur Tödtung eines Erwachsenen, um wie viel mehr also zur Ermordung eines zweijährigen Kindes abgiebt.

2) Deutet das eine Viertelstunde nach dem Genuß des Kaffees sich einstellende und 4 bis 5 Tage fortwährende Erbrechen alles Genossenen, der unerträgliche Schmerz in der Magengegend, die ungeheure Unruhe und Angst des Kindes und die eintretenden Gichter, die dem Kind Hände und Füße verdrehten 2c. 2c., offenbar einen

sehr hohen Grad von entzündlicher Reizung der Magenhäute mit gleichzeitigem Ergriffensein des Rückenmarksystems an, welche Erscheinungen zunächst und spezifisch der acuten Arsenikvergiftung zukommen.

3) Sprechen mit **an Gewißheit grenzender** Wahrscheinlichkeit für eine durch Arsenik bewirkte Vergiftung die bei Eröffnung des Sarges stattgehabten Wahrnehmungen, nämlich: der von allen Umstehenden wahrgenommene Knoblauchgeruch; die auf dem Leichentuch befindlichen Myriaden todter Larven und Maden*), die am Leichnam wahrgenommene Mumification einzelner Haut- und Muskelgebilde und die reichlich vorgefundene Fettwachsbildung.

Daß aber trotz allen sonstigen Untersuchungs-Ergebnissen gleichwohl die beiden eben so tüchtig als genau vorgenommenen chemischen Untersuchungen in den ausgegrabenen Ueberresten nicht die geringste Spur von Arsenik nachwiesen, war ganz einfach auf doppelte, oder vielmehr dreifache Weise zu erklären. Es konnte eben kein Arsenik mehr drin sein,

I. weil Johann Baptist Sohler die Mäusepillen, womit er Weib und Kinder vergiftet hatte, vorher zerrieben und dann in kochendheißem Kaffee oder kochendheißer Suppe aufgelöst hatte, wodurch

---

*) Der Tod dieser Maden ꝛc. deutete auf den Einfluß einer ihr Leben vernichtenden Kraft, und ihre Erhaltung auf eine austrocknende und Fäulniß verhindernde (antiseptische) Kraft der tödtenden Einwirkungen, welche Eigenschaften vorzugsweis dem Arsenik zukommen.

auch das darin (ohnehin schon „in gestoßener Form") enthaltene Arsenik aufgelöst und bei dem erfolgten heftigen und langandauernden Erbrechen größtentheils nur um so leichter wieder ausgeleert worden war, während

II. derjenige kleine Theil, der in die Blutmasse überging, durch den Verwesungsprozeß aus den Leichen wieder entfernt wurde, indem

1. die darin enthaltene arsenige Säure, als sich in den **verwesenden** Leichnamen Ammonium erzeugte, in arsenigsaures Ammonium verwandelt wurde, welches mit der **fortschreitenden** Fäulniß durch die Sargspalten in die Erde sickerte, und

2. dadurch, daß sich durch die Verwesung und mit der Verwesung Wasserstoffgas entwickelte, nun die letzten noch vorhandenen Arsenikttheilchen als Arsenik-Wasserstoffgas in Luftform entwichen.

Wenden wir uns jetzt von den Leichen seiner Opfer zurück zu dem scheußlichen Giftmischer — dem verruchten Weiber- und Kinder-Mörder!

Ein zusammenfassender (resumirender) Rückblick auf die äußere und innere Geschichte seiner schwarzen Thaten ist um so mehr am Ort, als dieser Rückblick uns zugleich auch aus der beflissenen Gewerblichkeit dieser sich auf einander drängenden Mordthaten — der eingestandenen sowohl, als der geläugneten — das psychologische Bild der Person und der **Persönlichkeit** dieses, den Mord

an Frau und Kind gleichsam zu seinem Element machenden Scheusals vor die Augen bringt.

Mit dem Mord in der Seele von Heirath zu Heirath schreitend, war diesem Schandbuben des Priesters Segensspruch am Traualtar nur die Losung zum neuen Gattenmord. Er machte Hochzeit eine auf die andre, nur um das Opfer in seine Gewalt zu bekommen — um in der, die Gelegenheit zur Giftmischerei wie von selbst darbietenden Gemeinschaft des häuslichen Zusammenlebens mit aller Bequemlichkeit und möglichster Sicherheit sein Vorhaben ausführen — die Gelegenheit ablauern zu können, wo aus dem höllischen Kasten seiner sorgfältig verborgenen Mausnudeln die Morgengabe mit den verfluchten drei Fingern zu greifen sei.

Und wie er Heirath und Hochzeit in den Kreis seines Giftmischer-Betriebs zog, zog er auch Wiegenfest und Taufe hinein. Kinder waren ihm nur Erbschaft vermittelnde Intestaterben, denen aus dem Todeskampf der ermordeten Mutter sofort ein Mutter-Erbtheil zustarb, das, um es auf sich sterben zu lassen — um sich es zu holen, bedurfte er gar wenig — kaum der Rede werth! — nur ein Paar Griffe in den nachhaltigen Schatz seiner still und sicher anschlagenden Mäusepillen.

Johann Baptist Sohler, beim Beginn der Untersuchung 45 Jahre alt, war der Sohn eines Schenkwirths in Ratzenried, einem Dorf des Würtembergischen Oberamts Wangen Er wurde in der katholischen Religion erzogen, genoß vom 7ten bis zum 14ten Jahr in seinem Geburtsort den gewöhnlichen Schulunterricht, und besuchte von da an bis zum 19. Jahr die „Christen-

lehre" — eine Art von Feiertagsschule im Bannkreis der Alleinseligmachenden.

Das was man Schulbildung nennt, stand bei ihm auf einer niedrigen Stufe: nothdürftiges Lesen und Schreiben und — — Katechismus-Auswendigwissen! Nach dem Zeugniß seines Lehrers hat er theils wegen auffallender Unempfänglichkeit gegen intellectuelle Bildung, theils wegen Mangel an Fleiß in dem Elementarunterricht („christlich-germanischer Volkserziehung!") nur die allerspärlichsten Fortschritte gemacht.

Von seinem Vater erfuhr er eine strenge, aus Grundsatz auf sehr vieles Prügeln eingerichtete Behandlung. Bis zum 20. Jahr erhielt er wegen des kleinsten Versehens Stockhiebe und Farrenziemerstreiche. So wurde er schon früh zur **Heimtücke** hin geprügelt, und sie ihm dann für's ganze Leben an- und eingeprügelt: denn je mehr er geprügelt, um so heimtückischer wurde er, und je heimtückischer er wurde, um so mehr Prügel empfing er; natürlich wurde er nur **noch** heimtückischer, und so ging es in dieser Wechselwirkung in wüster, wechselseitiger Steigerung zwischen Prügel und Heimtücke fortan fort. Die hinein geprügelte Heimtücke sollte wieder herausgeprügelt werden, wurde aber für immer in ihm festgeprügelt, mit ihr zugleich die ungeheuerste Gemüthsfühllosigkeit, bis er zum Klotz wurde. Das Prügel-System häuslicher Erziehung ist eins der unseligsten Irrthümer deutschplumper Vertölpelung. Auch hier trug es seine unheilvolle Frucht. Hätte die Criminal-Statistik hierfür eine Spalte, würde sich an und in Zahlen zeigen, daß, um und an, die Thäter der nur der größten

Gefühllosigkeit möglichen Thaten auch am Meisten nach dem Prügelsystem erzogen wurden.

Alle Zeugen, die ihn von früher Jugend an kannten und über sein Sichgehaben und Bethun vernommen wurden, behaupten sämmtlich, daß er als ein dummer, einfältiger Mensch gegolten, über den man oft lachen gemußt, und mit welchem man gern seinen Spaß getrieben — „mit dem man, wie ein Zeuge sagt, nur den Narren gehabt und der keinen Gulden Geld zusammenzählen gekonnt.“ Uebrigens wird er „als ein gutmüthiger, stiller, auch in seinem Betragen christlicher und gegen seine Mitmenschen liebreicher Junge“ geschildert, der nur Freude an Stall- und Feldarbeiten gezeigt. Da er auch nur zu diesen, nicht aber auch zu dem Geschäft eines Wirthes brauchbar erschien, so wurde sein väterliches Wirthsanwesen einer seiner drei Schwestern überlassen.

Wie er bei verschiedenen Landwirthen als Senner gedient, sich als solcher gar nicht so unbedeutende viehärztliche Kenntnisse erworben, womit er später stets freundlich und gefällig den Leuten ausgeholfen ꝛc. ꝛc. ꝛc. — ward bereits in der Einleitung erzählt.

Im Jahr 1825 verheirathete er sich, damals 33 Jahr alt, mit der 24jährigen Margarethe Bauer zu Ingstetten, die ihm ihr auf 1200 Fl. angeschlagenes väterliches Anwesen — ein Söldnergut, worin ihren Eltern freie Wohnung ausbedungen war — und 200 Fl. Geld zubrachte. Ob er nun gleich diesen 1400 Fl. nur 600 Fl. gegenüber stellen konnte, ward dennoch „allgemeine, ehliche Gütergemeinschaft“ eingegangen und gegenseitig ein Rückfall von nur 200 Fl. ausbedungen.

Diese Ehe war, wie wir wissen, keine friedliche zu nennen. Zwei aus ihr hervorgegangene Kinder starben bald wieder. Am 17. Mai 1827 folgte ihnen ihre Mutter, und schon 3 bis 4 Wochen darauf verlobte sich ihr Mörder wieder. Josepha Deutschenbaner war das von ihm zum Mord erkohrne Opfer. Ihr Schutzgeist warnte sie, und sie trat ein paar Wochen nach dem Verlöbniß zurück. Aber noch im August desselben Jahres gelang es dem nach neuer Mitgift und neuem Mord gierigen Baptist die arme Maria Mückenrieder mit ihren 400 Fl. in seine Gewalt zu kriegen, und in das greulige Bereich seiner „Mausnudeln“ zu ziehen. In den Ehepakten war wohlberechnet nur der dritte Theil als Rückfall bedungen. Von den zwei Kindern dieser Ehe starb das eine (ein Mädchen) im September 1830, das andre war der arme Junge, den wir in seinem Jammern und Wimmern sterben sahen, vergiftet von seinem Vater wenige Stunden darauf, nachdem sie zusammen zur Seelenmesse der Mutter gewesen waren. Sohler konnte und mochte nicht lange warten, bis er die vollen 400 Fl. sich ermordet hatte. — Schon nach sechs Wochen schloß er einen neuen Ehevertrag mit Josepha Mayer, die jedoch seinen Lebensnachstellungen entging. Auch sie brachte ihm 400 Fl., und auch jetzt war nur der dritte Theil davon zur Rückgabe auf den Todesfall bedungen.

In Ingstetten verfolgten den Weiber- und Kindermörder die Schatten seiner Mordopfer, deren Todeskampf er dort gesehen und die nun dort in ihren Gräbern lagen. Und waren es nicht Gewissensbisse, die den Fühllosen packten, so war es die Furcht vor diesen Gräbern,

die er **dort** nicht durch die seiner nun an die Reihe kommen sollenden Opfer zu mehren wagte. Zum wenigsten verkaufte er, ohne einen hinreichenden Grund deshalb angeben zu können, sein dortiges Söldnergut; denn als seine Frau ihn fragte, warum er dies thun wolle, gab er nichts weiter an als: er möge halt nicht länger in Ingstetten bleiben, weil er die Leute dort nicht leiden könne. So kam er nach Weißenhorn, und gerade **hier** sollte ihn der Arm des irdischen Richters erreichen.

In seiner äußern Erscheinung war er ein ramassirter, baumlanger und schöngewachsener Mann von wahrhaft athletischem Knochen- und Muskelbau. Nach seiner Versicherung war er bis zum December 1836, wo er aus Angst vor Richter und Strafe eine heftige Leberentzündung bekam, welche die Anwendung des ganzen anthiphlogistischen Apparats nothwendig machte, noch nie in seinem Leben krank gewesen.

Seine schwarzgelbe Gesichtsfarbe, seine großen und starken Blutgefäße mit einem langsamen aber starken Puls, seine energische Verdauung, seine rege Gallensecretion und seltene Stuhlentleerung, seine trockene pergamentartige Haut, seine düstere und in sich gezogene Gemüthsstimmung, sein finsterer und tückischer Blick aus dunkelgrauen kleinen Augen — wiesen auf eine Combination des cholerischen und melancholischen Temperaments hin.

Seine Sinne, Einbildungs-, Gedächtniß- und Urtheils-Kraft waren ungetrübt. In seiner Untersuchung beantwortete er die Fragen rasch und richtig und stets wohl überlegt.

In seinem Begehrungsvermögen war Habgierde der

Zweck, der jedes Mittel heiligt. — Seine Willensenergie war so zäh, daß er einen einmal gefaßten Entschluß nicht allein nie wieder aufgab, sondern, selbst Jahre lang die Ausführung bis zum günstigen Augenblick aufsparte.

Den äußeren Formen des Katholicismus war er nach allen pfarramtlichen Zeugnissen streng ergeben. Damit vertrug sich ganz bequem, daß er — wie aus den Acten zu ersehen — häufig kurz vor oder nach dem Gottesdienst Gift mischte; so wußte er unter Andrem **während** er im Gottesdienst war, daß **jetzt**, unterdessen daß er sich bespritze und bekreuze, seine (zweite) Frau die vergiftete Speise esse.

In seinem gäng und geben Leben hat kein Zeuge an ihm je eine hervorstechende Leidenschaft beobachtet. Er war kein Spieler, kein Hurer, kein Säufer und Wirthshausläufer. In seiner Heimath in Würtemberg galt er zwar allgemein als ein beschränkter Mensch, dem deshalb sein Vater nicht einmal das väterliche Anwesen übergeben, und den Jedermann von Kindesbeinen an zum Besten gehabt habe. Seit seiner Ansässigmachung in Baiern ward er aber allenthalben blos als ein guter, liebreicher, gefälliger, freundlicher und arbeitssamer Nachbar gerühmt, welcher kein Kind beleidigt habe und sein Haus und Hof trefflich beschicke.

Durchgehen wir dagegen seine eigenen actenmäßigen Geständnisse, so lernen wir diesen vermeintlich so liebreichen und gutmüthigen Menschen als ein Ungeheuer kennen, das seine nächsten, durch die heiligsten Bande an ihn geknüpften Umgebungen mit einer schauderhaften Kaltblütigkeit, theils aus dem Weg räumte, theils hinwegzuräumen trachtete, um sich ihres Vermögens zu be-

mächtigen, sein Anwesen zu verbessern und neue ergiebige Heirathen schließen zu können.

Dieser angeblich bornirte Mensch benutzte zur möglichsten Vermeidung jedes Verdachtes bei allen Vergiftungen eine allen Nachbarn bekannt gewordene Erkrankung seines Opfers, nahm nach vollzogenem Attentat alsbald unter dem Schein der größten Bestürzung die Hülfe der ganzen Nachbarschaft in Anspruch, äußerte dabei seine nur allzu gegründeten Befürchtungen eines traurigen Ausgangs, und berief auch die ihm angerathene oder aufgedrungene ärztliche Hülfe. Beinah alle seine Vergiftungen stellte er bei nüchternem Magen der Vergifteten an. Dies verdient eine um so größere Beachtung, als schon eine ganz kleine Dosis Arsenik Morgens nüchtern genommen, schwache und reizbare Personen tödten kann, und die Benutzung dieses nüchternen Zustands einen neuen Beweis für die Ueberlegung abgiebt, mit welcher Sohler den günstigsten Augenblick zur Ausführung seiner Mordanschläge zu benutzen verstand.

Gestützt auf seine thierärztlichen Erfahrungen war es ihm nur allzuwohl bekannt, daß die Auffaugung (resp. Verdauung) alles Genossenen bei nüchternem Magen rascher und sicherer von statten geht, als bei vollem. Er konnte sich daher leicht sagen, daß unter solchen Umständen die im Kaffee, Thee oder in der Suppe gereichte Arsenik-Dosis ihre lebensgefährlichen Wirkungen um so gewisser zeigen werde.

Das Mißlingen eines Versuches schreckte ihn nicht von der Wiederholung desselben ab. Meist lag ja auch schnelle Bereitung des Todes außer seinem teuflischen Plan. Denn statt durch eilige Experimente den Ver-

dacht seiner Opfer zu erregen, besaß er vielmehr Vorsicht und Geduld genug, Jahre lang auf eine neue Erkrankung zu warten, um die erprobte tödtliche Kraft seiner „Mausnudeln" desto sicherer und unverdächtiger spielen zu lassen.

Ebenso verstand er es nur zu gut, durch sein erheucheltes, gefälliges Benehmen seine Mitbürger zu täuschen, und durch eifrige und uneigennützige Hülfe bei jedem Unfall, insbesondere bei Erkrankungen oder Geburtsfällen ihres Viehes, den Verdacht fern zu halten, den die rasche Aufeinanderfolge so vieler Todesfälle in seinem Haus und seine Gefühllosigkeit gegen die unbeschreiblichen Leiden der Erkrankten wohl sonst hätte leicht erregen können.

Wenn wir der eidlichen und in der Confrontation mit ihm bestätigten Angabe der Severine Schmidt glauben dürfen, so ging seine Grausamkeit soweit, daß er seinen vor Schmerz sich windenden Knaben in einen Kübel voll eiskalten Wassers setzte, offenbar um Gift und Kälte zu einer um so gewisseren Wirkung zu verbinden.

Ueber manchem seiner Verbrechen liegt noch ein dichter Schleier. Denn daß z. B. seine (frieselkranke) zweite Frau bei vollem Bewußtsein in einer kalten Februarnacht im bloßen Hemd und ohne Licht in die obere Kammer gegangen sein soll, um ihre Kleider zu ordnen, mag wohl kein vernünftiger Mensch glauben. Ist nicht zu vermuthen, daß er die Kranke absichtlich in jene kalte Kammer sperrte, um als anscheinende Todesursache eine Zurücktreibung des Friesels zu bewirken, bevor er zur Vergiftung schritt? Wenigstens spricht für diese Vermuthung

der Umstand, daß ihn später die Phantasirende deßhalb heftig schalt, er aber sie am Sprechen zu hindern suchte (S. 141). In einem gleichen Dunkel liegt auch die Ermordung seines ersten Weibes.

Seine, später von dem Vertheidiger in Frage gestellte Zurechnungsfähigkeit steht außer dem Bereich jedes begründeten Zweifels. Er hat die von ihm nach langem Leugnen eingestandenen Verbrechen mit vollem Bewußtsein ihrer Zwecke und mit den zur Erreichung dieser Zwecke tauglichen Mitteln ausgeführt; er hat hierbei die zum Verborgenbleiben geeignete Zeit und Gelegenheit stets mit schlauer Berechnung wahrgenommen und immer ging ein fester Entschluß jeder seiner Thaten voran. Auch im Lauf der ganzen Untersuchung hat er keine Spur von einem Gemüthszustand gezeigt, welcher seine Zurechnungsfähigkeit zweifelhaft machen könnte. Sein Benehmen in der Untersuchung bekundet überall Besonnenheit und Zusammenhang der Gedanken, freilich auch einen sehr hohen Grad von Gefühllosigkeit, ohne die aber die Verübung dieser gräßlichen Thaten kaum denkbar wäre.

Auch in seinem bis zum Beginn der Untersuchung abgeflossenen Leben sind nirgends solche Momente zu finden, aus denen man auf eine, die Zurechnungsfähigkeit mindernde Geistesbeschaffenheit — insbesondere etwa auf eine große Dummheit — schließen könnte. Er hat die Volksschule in seinem Geburtsort zwar mit geringem, aber doch wenigstens mit solchem Erfolg, daß er schreiben und lesen lernte, auch fünf Jahre die Feiertagsschule besucht, und Religionsunterricht genossen. In der Folge hat er mehre Jahre an verschiedenen Plätzen

als Senner zur Zufriedenheit seiner Dienstherrschaften gedient, obgleich der Dienst eines Senners schon mehr als ganz gewöhnliche Eigenschaften eines sich blos mit der Pflege des Viehes beschäftigenden Dienstboten fordert. Er hat hierbei ohne andre als eigne Anleitung, auf dem Weg des Selbstunterrichts, sich in der Thierarzneikunde Kenntnisse erworben und sie mit Geschick und gutem Erfolg ausgeübt. Er hat mehre (wenigstens für ihn höchst wichtige und bedeutende) Rechtsgeschäfte, insbesondere Eheverträge und Kaufscontracte über liegende Güter abgeschlossen, ohne daß hierbei irgend etwas darauf hingedeutet, daß er nicht die volle Fähigkeit besäße, sich in und außerhalb Gerichts gehörig zu vertreten. Es hat sich ferner nicht eine einzige Stimme dafür vernehmen lassen, daß er sein Söldnergut (sowohl in Ingstetten als in Weißenhorn) nicht gehörig bewirthschaftet hätte. Was es aber für einen Sinn hat, wenn von ihm gesagt wird, „er sei in seiner Jugend ein dummer einfältiger Mensch gewesen, mit dem Jedermann den Narren gehabt," ist hiernach klar, und wäre auch an sich nicht zweifelhaft; denn es giebt sehr viele Menschen, die im Verhältniß zur Mehrzahl der Andern „dumm und einfältig" genannt werden, indem sie etwas Seltsames in ihrem Benehmen haben und Andern daher zum Gegenstand der Belustigung dienen, ohne deshalb den erforderlichen Verstandesgebrauch an sich verkennen zu lassen, um sich in einer der untern Schichten des staatsbürgerlichen Lebens selbstständig zu bewegen, in das Familienleben zu treten, sich auf eine dem Gemeinwesen nützliche und ihnen Lebensunterhalt sichernde Weise zu beschäftigen, den Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung gehörig einzusehen, und so

nach auch die Folgen ihrer Handlungen zu erkennen, zwischen Recht und Unrecht, Gut und Bös zu unterscheiden, also auch die **Strafbarkeit** böser Thaten **vor, bei** und **nach** ihrer Verübung sich zum Bewußtsein zu bringen.

Daß Baptist Sohler aber über die Rechtswidrigkeit Seiner Thaten mit sich im Reinen war, davon zeugt seine ganze Handlungsweise vor, bei und nach der Verübung seiner entsetzlichen und ungeheuren Verbrechen, sowie auch die von ihm befolgte Taktik bei Ablegung seiner Geständnisse, und die Kundgebung seiner Ueberzeugung, daß er todteswürdige Verbrechen begangen und eingestanden habe, also auch das Gewicht und die Folgen seines Geständnisses kannte und sich dessen bewußt war.

Auch der Gerichtsarzt, dem über die Zurechnungsfähigkeit des vielfachen Mörders ein Gutachten abgefordert wurde, sprach sich mit entschiedener Bestimmtheit und wissenschaftlicher Begründung dahin aus, daß Sohler ohne allen Zweifel vollkommen zurechnungsfähig sei, indem er sich im ungestörten Besitz aller höheren und niederen Erkenntnißkräfte befunden, und dieselben mit der vollsten Ueberlegung und der berechnendsten Vorsicht zur Verübung seiner Verbrechen angewendet, auch die Größe derselben eingesehen habe.

Wir nähern uns dem Schluß. — Zur Spruchreife der Sache gehörte die vorgängige Vertheidigung. „Mit Grauen" — ließ der Vertheidiger die von ihm eingereichte Defensionsschrift beginnen — „Mit Grauen durchblätterte ich die Acten, in denen ich von

einer gräßlichen That auf die andere stieß. Wohl kenne ich den Beruf eines Vertheidigers — aber Wer wird nicht mit Schaudern zurückbeben, wenn er auf die offenen Gräber hinschaut, die dem Angeschuldigten das Zeugniß seiner Schandthaten zurückgeben sollten, wenn er die Gattin und deren Bruder erblickt, die ihn öffentlich des Mordversuchs anklagen? — Doch es handelt sich hier um das Leben, das höchste zeitliche Gut eines Menschen, der sich vertrauungsvoll in die Arme seines Anwalts wirft. Eingedenk meines Eides, den Angeschuldigten soweit es rechtlich-möglich zu vertheidigen, schreite ich gerüstet zum mühevollen Werk."

Die Frage: ist nach den gesetzlichen Erfordernissen der den vollendeten Mord, beziehungsweis Giftmord betreffende Thatbestand durch die Untersuchung formell hergestellt? war hier allein das dem Vertheidiger für seine Thätigkeit überwiesene Feld.

Die in diesem wichtigen Fall von der höchsten Medicinalbehörde des Königreichs d. d. München am 1. Juni 1838 vorgenommene Revision derjenigen drei ärztlichen Gutachten, welche oben S. 171 f. im Auszug mitgetheilt wurden, änderte nur in Bezug auf das, die Todesart der Maria Sohler betreffende die formelle Sachlage, indem es die Alternative zwischen Tod an zurückgetretenem Frieseł oder an erlittener Arsenikvergiftung beseitigte, und fest und bestimmt aussprach:

I. Maria Sohler starb **höchst wahrscheinlich** an einer Arsenikvergiftung;

II. außer dieser mit dem Grad höchster Wahrscheinlichkeit anzunehmenden Vergiftung ergiebt

sich aus den Acten **keine andere** und (also auch **keine**) nähere Ursache ihres Todes.

Zu 1:

führte das Obergutachten folgende wesentliche Momente an:

1) Die Erscheinungen, unter welchen Maria Sohler in den letzten Stunden ihres Lebens litt, und endlich starb, sind sowohl ihrer Reihenfolge, als auch ihrer immer mehr sich steigernden Intensität nach vollkommen übereinstimmend mit denjenigen Symptomen, die in den besten Handbüchern der Toxikologie als Wirkungen eines scharfen und ätzenden Giftes, und zunächst als Wirkungen des Arseniks angeführt werden. Sonach kann, als das Ursächliche jener an Maria Sohler theils unmittelbar vor, theils bei ihrem Tod beobachteten Erscheinungen, eine Vergiftung mittels Arseniks mit der größten Wahrscheinlichkeit angenommen werden.

2) Diese Wahrscheinlichkeit findet ihre Bestätigung in dem Geständniß des Inquisiten, ihr zweimal Gift gegeben zu haben, und zwar sogenannte Mäusenudeln. Dieselben enthalten bekanntlich weißen Arsenik, und in den bei Sohler vorgefundenen Mäusenudeln findet sich nach chemischer Untersuchung der weiße Arsenik in einem Verhältniß zum Mehlteig annähernd wie 1 zu 4 2c. 2c. (Es folgt nun der bereits vom Gerichtsarzt gegebene Nachweis, daß die der Maria Sohler beigebrachte Dosis Arsenik mehr als hinreichend war, sie zu tödten.)

Dazu kommen (fährt das Obergutachten fort) noch andere Umstände, welche die tödtliche Wirkung dieser Giftgabe intensiver machen mußten. Inquisit giebt näm-

lich an, die Mäusenudeln zuvor zerrieben zu haben. Nun ist es ein Erfahrungssatz, daß der Arsenik um so tödtlicher wirkt, je feiner er pulverisirt ist. Ferner wurde dieses Gift in einer heißen Flüssigkeit, nämlich im Kaffee gereicht; es konnte sich also der Arsenik leichter auflösen und freier wirken.

Endlich wurde das Gift in der frühen Morgenstunde, also zu einer Zeit gereicht, wo der Magen leer war, das Gift mit keinem Speisebrei sich vermengen konnte, und die vergiftete Flüssigkeit begieriger aufgesogen wurde.

Zu II:

Maria Sohler galt bis auf einige Zeit vor ihrem Tod für eine gesunde und rüstige Frau. Jetzt fing sie zu kränkeln an, lag öfters zu Bette, nahm Arzneien, besorgte aber übrigens ihre häuslichen Geschäfte. Die Natur dieser Kränklichkeit ist aus den Acten nicht zu erkennen, und selbst Dr. Zacher ist in der Diagnose derselben nicht sicher (!—). Er spricht von einer „Frieselkrankheit in dem Stadium der Eruption;“ aber es bleibt unentschieden, ob Dr. Zacher aus einigen Symptomen (Drücken auf der Brust, Abgeschlagenheit der Glieder, Eingenommenheit des Kopfes, fieberhaftem Zustand ꝛc.) auf den möglichen Ausbruch eines Exanthems zu schließen wagte, oder ob er vielleicht einige Spuren des vermeintlichen Frieselexanthems entdeckt hat, oder endlich ob er sich von Sohler's Mittheilungen zu dieser Annahme bestimmen ließ ꝛc. Da aber Maria Sohler 4 bis 5 Wochen vor ihrem Tod Gift, und zwar Arsenik, in einer schwarzen Brodsuppe erhalten hatte, da weder eine sporadische, wie z. B. Kindbett, noch eine endemische oder

epidemische Ursache des Frieſels aus den Acten anzunehmen iſt, und der Charakter der Krankheit durchaus nicht dem Charakter eines Frieſelfiebers entſpricht; ſo können wir mit großer Wahrſcheinlichkeit dieſe Krankheit nur für die permanente Wirkung der erſten Giftgabe halten. Uebereinſtimmend mit dieſer unſerer Uebezeugung iſt die Erfahrung, daß einige ſcharfe und corroſive Gifte, und ſo namentlich der Arſenik, in einer gewiſſen Doſis beigebracht, ein Exanthem erzeugen, welches dem des Frieſels ähnlich iſt, und von den Pathologen Exanthema toxicum (Hautausſchlag durch Gift) genannt wird.

Beſtätigend für dieſe unſere Annahme iſt auch die Ausſage des Inquiſiten, ſeinem Weib eine kleinere Doſis Gift gegeben zu haben, blos um ihre Geſundheit zu untergraben, mit der Abſicht, ihr ſpäter eine ſtärkere Doſis zu geben. Ebenſo die Ausſage der einen Zeugin, daß der von ihr beſchriebene Ausſchlag, als der Körper der Sohler ein Paar Stunden vor ihrem Tod zu ſchwitzen begann, zum Vorſchein kam, obwohl „nicht ſo recht“ — ein Umſtand, der mit dem Verlauf eines Frieſelfiebers nicht übereinſtimmt.

Die in den Acten aufgezeichnete Thatſache, daß Maria Sohler in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar in einer kalten Kammer geweſen, ſei es nun gezwungen oder freiwillig, erſcheint uns von wenig Erheblichkeit. Man hat wahrſcheinlich nur deshalb hierauf einiges Gewicht gelegt, weil man dem Beſtehen einer wirklichen Frieſelkrankheit Glauben ſchenkte, was aber nach unſerer oben ausgeſprochenen Ueberzeugung keinen Grund hat.

Wenn wir unter den angeführten Verhältniſſen den

Mord der Maria Sohler mittels Arseniks nur mit dem Grad der höchsten Wahrscheinlichkeit ausgesprochen haben, so liegt der Grund davon lediglich in dem Umstand, daß das Gift in den Ueberresten der Leiche nicht aufgefunden werden konnte*), und daß nach gerichtsarzneiwissenschaftlichen Grundsätzen eben diese Auffindung allein die volle Gewißheit des Giftmordes giebt.

So war also für alle drei Anschuldigungen des vollendeten Giftmords das Terrain der Vertheidigung nur auf den Spielraum beschränkt, den die, wenn auch auf „höchste Wahrscheinlichkeit", doch immer nur auf **Wahrscheinlichkeit** lautende Expertise ihr ließ. Allein durch rechtsgültiges Geständniß sowohl als auch sonsther war über allen Zweifel juridisch festgestellt, daß der Angeschuldigte nicht allein **im Besitz** von Arsenik war, sondern auch diesen (in der Form von Mäusepillen von ihm heimlich in seinem Gewahrsam gehabter) Arsenik den drei Personen, deren tödtlicher Vergiftung er angeschuldigt war, in der Absicht sie damit zu tödten, **beigebracht** hatte, und zwar in Gaben mehr als groß genug, um tödtliche Wirkung damit hervorzubringen, so wie sie in der That auch in allen drei Fällen als unmittelbaren Erfolg eine, von fast sämmtlichen specifischen Symptomen der Arsenikvergiftung begleitete uud tödtlich verlaufende Erkrankung hervorbrachten. Ein Gegenbeweis, daß der Tod in diesen drei Fällen nicht durch

---

*) S. 176 sind die Gründe nachgewiesen, warum in den Leichenresten das Gift nicht mehr aufgefunden werden konnte.

das den Verstorbenen beigebrachte Gift, sondern durch eine andre Ursache bewirkt wurde, liegt eben so wenig vor als darüber, daß das beigebrachte Gift nach Menge und Beschaffenheit nicht lebensgefährlich war. Sonach war der objective Thatbestand des vollbrachten dreifachen Giftmords festgestellt, zugleich aber auch das Dasein des die Strafverhängung bedingenden Anschuldigungs-Beweises außer dem Bereich jedes vernünftigen Zweifels gebracht, da bloße, gleichsam wie aus der Luft gegriffene Möglichkeiten nicht im Stande sind, criminalrechtlich zu berücksichtigende Zweifel aufzustellen, geschweige denn in dem Maß zu begründen, daß ihnen, weil der Richter im Zweifel stets für den Angeschuldigten zu entscheiden hat, die Kraft eines Entlastungs-Beweises (eines Gegen-Beweises) eingeräumt werden muß.

Während aus der Sachlage von selbst hervorging, daß diese drei, theils an der eignen Gattin, theils an den eignen Kindern vom geständigen Angeschuldigten vollbrachten Giftmorde „qualifizirte“ (im juristisch-technischen Rothwälsch ungefähr soviel als höher vervönte) Morde waren, bekundete das Geständniß die Thatsache, daß auch ihr Motiv nur zu sehr geeignet ist, den Abscheu gegen den Mörder zu steigern — nichts als die empörendste, nach Erbschaft ausschleichende Habgier war es, die ihn von Mord zu Mord trieb, zum heimtückischen, mit kaltem Blut verübten Mord an Weib und Kind.

Neben diesen drei vollendeten Mordthaten standen, ebenfalls thatbeständlich verlässigt und beweislich festgestellt, die bis zum Grad des nächsten Versuchs vollbrachten und wiederholten Lebensnachstellungen. — Wiederum

mit Gift, wiederum an Verwandten, wiederum aus Habsucht von ihm verübt.

In Gemäßheit von diesem Allen erkannte das Appellationsgericht zu Neuburg an der Donau und zwar **einstimmig**, daß Johann Baptist Sohler schuldig des fortgesetzten Mordversuchs durch Gift, in eigennütziger Absicht verübt an seiner Ehefrau und deren Bruder, und des ebenfalls durch Gift und in eigennütziger Absicht vollendeten Mords an seiner vorigen Frau und an zweien seiner Kinder; daß er wegen dieser ihm zur Last liegenden Verbrechen mit dem Tod zu bestrafen, und diese Strafe nach vorgängiger halbstündiger Ausstellung durch Enthauptung zu vollziehen.

Der Verurtheilte appellirte, und das Oberappellationsgericht änderte das Neuburger Urtel dahin ab, daß es für die Todesstrafe durch Enthauptung, den „bürgerlichen Tod" durch „Kettenstrafe" (lebenslängliches Zuchthaus) aussprach. Auch das Oberappellationsgericht erkannte ihn der sämmtlichen in Frage stehenden Verbrechen zwar für schuldig, aber mit dem Zusatz: „bei mangelhaftem Thatbestand," mangelhaft um deswillen, weil in den Leichen kein Arsenik gefunden worden, der Thatbestand aber — hier die Thatsache der wirklich **stattgehabten** Vergiftung — selbstständig und unabhängig von den Angaben des zur Urheberschaft sich (wenn auch durch ein noch so rechtsbeständiges Geständniß) bekennenden Angeschuldigten zur Gewißheit gebracht sein müßte, sobald von Zuerkennung der ordentlichen Strafe die Rede, denn außerdem sei der Thatbestand „mangelhaft" und der Richter müsse dann zu dem, der ordent-

lichen Strafe nächst stehenden, Strafmaß greifen. Da sich nun dem Tod in der Strafscala ewiges Gefängniß anreiht, so war, bei dieser von der Sachanschauung des Richters erster Instanz abweichenden Ansicht des Oberappellationsgerichts, auf Kettenstrafe mit „bürgerlichem Tod" erkannt worden. — Der Mörder wurde zu Anfang des Jahrs 1839 in die Strafanstalt abgeführt, wo er dem Vernehmen nach vor einigen Jahren gestorben ist.

V.

Die Giftmischerin am Wochenbett der Schwiegertochter.

Der Schauplatz dieses Criminalfalls ist im Land der „Altenburger Bauern" — jenem kleinen Gebiettheil des Herzogthums Sachsen-Altenburg, der von einem Ueberrest des Sorben-Wendischen Volksstamms bewohnt wird. Er umfaßt zunächst den, Hunderte von Dörfern zählenden Bezirk des „Kreisamts" Altenburg, dessen Sitz sich in der Hauptstadt des Herzogthums befindet, und streckt sich von da auf eine kleine Anzahl Dörfer theils in den Sachsen-Altenburgischen Amtsbezirk Ronneburg, theils in den Preußischen Stadt- und Landgerichtskreis Zeitz hinüber. Die Altenburger Bauern — wer kennt nicht die absonderliche Tracht ihrer Männer und Frauen: die weiten Pumphosen und das kleine runde Hütchen — die kurzen, aber sehr kurzen und ganz eigenthümlich und verfänglich genähten und genestelten Röcke ihrer Weiber und Mädchen und deren entgegenlachende, dem suchenden Blick zur Schau getragene Strumpfbänder? — Groß und mannigfach ist der Stände-Unterschied, der unter ihnen herrscht, und leichter können Zehn Erzherzöge Post-

meister-Töchter heirathen, als daß sich Ein Altenburger Vier-, oder gar erst **Sechs**-Späuner mit der Tochter eines „Kühbauers," oder gar erst eines „Häuschens-Mannes" vermählen sollte. Die Tracht aber ist überein, sowohl in Schnitt als in Farbe. Sie trägt die Dienstherrschaft und das Gesinde, der Reichste und der Aermste. Es ist halt die Tracht der Altenburger Bauern. Aber nicht Jeder, der in weiten Hosen steckt, ist drum ein „Bauer". In ihrem Sinn und ihrer Sprache heißt allein nur Der „Bauer", der ein gehuftes Gut „in Lehn und Würden hat," d. i. „ein Bauer- und Anspanngut" besitzt, dessen Frohnleistungen in Spannfuhren mit **Pferden** besteht, sei es nun ein zwei-, ein vier- oder ein sechs-spänniges Gut. Bauer **und** „Anspanner" sind unzertrennlich von einander. An den „Bauer und Anspanner" schreibt das Amt, der „Bauer und Anspanner" wird von der Kanzel bei Aufgebot und Verdankung verlesen, und „Bauer und Anspanner" sind es allein, die ebenbürtige Söhne und Töchter zum Aneinanderverheirathen haben. Sie sind die „Großen", die andern (trotz demselben Brustlatz und demselben Hut) die „Kleinen". Unter diesen giebt es „Kühbauern', (Handfrohnguts-Besitzer), die ihr Feld mit Küh'n bebauen; und „Häuschensleute", die von Grundstücken nichts als ein Gärtchen am Haus haben; und „Hausgenossen", die zur Miethe wohnen, aber nur bei den Häuschensleuten, denn selbst der Kühbauer befaßt sich nicht damit, eine ihm auch entbehrliche Oberstube zu vermiethen.

Sie sind Sorben-Wendischen, und somit Slavischen Ursprungs, und der Slavische Grundzug steckt noch heutigen Tags in ihnen und guckt überall aus ih-

rem Sichbethun und sich Sichgehaben heraus. Von Allem, was geradeaus und geradezu, rein'raus und frisch-weg, was offen und aufrichtig — was rasch und hurtig durchgreifend und entschieden ist, wollen sie nicht viel wissen. Sie lieben sich stets offene Hinterthüren und das „Dusegehn", sind aus Grundsatz mißtrauisch und schon darum, in natürlicher Wechselwirkung, selbst heimlich und versteckt, am Meisten gegen die Obrigkeit, gegen die sie nicht genug auf ihrer Hut sein zu können vermeinen. Daher ist es gar schwer und schwierig, mit ihnen als Richter zu verkehren, namentlich wenn sie auf dem Gebiet der Strafrechtspflege Zeugen sein sollen.

Zur Erörterung und Entwickelung des hier zu erzählenden Criminalfalls trug der Verfasser als mitwirkender Jurist insofern wesentlich bei, als er Untersuchung und Urtelsfindung in drei Instanzen als Vertheidiger controlirte. Seinen Vertheidigungsschriften und den ergangenen Acten ist nachstehende Darstellung des Hergangs der Untersuchung und der von ihr erhobenen Geschichte des Verbrechens entnommen.

Im August 1834 wurde von der Hebamme Anna Wanner aus Zürchau beim Kreis-Amt Altenburg freiwillig angezeigt: daß sie im Monat Januar 1827 die erste Ehefrau des Hausbesitzers und Tagelöhners Kalm zu Selleritz entbunden habe. Obschon die Entbindung leicht gewesen, so sei doch die Kalm kurz darauf krank geworden und bald darauf gestorben. Als Ursache von diesem schnellen Erkranken wäre von der Umgebung der Wöchnerin, (der Schwiegermutter und dem Ehemann), sowie auch von der Erkrankten selbst, der Genuß einer ge-

wöhnlichen Suppe und eines kalten Wassertrunks darauf angegeben worden. Die Kalm hätte über Leibschneiden geklagt und sich heftig erbrochen. Das schnelle Sterben sei ihr freilich aufgefallen, und habe sie auch damals den Pfarrer des Kirchspiels von ihrem Bedenken in Kenntniß gesetzt. Da jedoch die Leichenfrau keine widernatürlichen, auch sonst nicht auffallende Erscheinungen an dem Leichnam bemerkt hätte, Wöchnerinnen aber so mannigfachen Zufällen unterworfen wären, so habe sie keinen weitern Verdacht gefaßt. Jetzt aber, wo die Leute „Allerhand im Stillen" davon sprächen, daß seit einiger Zeit die alte Stiefmutter Kalm's über den Tod ihrer ersten „Schnur" (Schwiegertochter) unheimliche Reden führe, wobei es einem angst und bange werde — von „Gewissensangst" spräche, von „Geheimnissen, die sie nicht mit in's Grab nehmen wolle", von „Wegputzen wie die erste Frau" und dergleichen — da wolle sie denn doch die Sache anzeigen.

Einige Stunden darauf, gegen Abend, erscheint die zweite Frau dieses Tobias Kalm's, Eva geborene Sas, ebenfalls freiwillig beim Kreisamt und zeigt an: vor einigen Wochen habe sich ihr Mann mit seiner Stiefmutter gezankt, diese habe dabei die Worte fallen lassen: „hättest du doch deine erste Frau behalten!" Sie habe deshalb zu ihrem Mann beim Zubettgehen gesagt, das klinge ja, als ob er seine erste Frau umgebracht hätte, und ihn himmelhoch gebeten, sie darüber zu beruhigen. Da habe er ihr denn im Vertrauen gestanden, daß er und seine Mutter die erste Frau im Wochenbett mit Rattenpulver, das sie ihr in die Suppe gethan, vergeben hätten; seine Mutter hätte das Ganze angestellt und sei

an Allem schuld. — Sie habe erst dieses schreckliche Geheimniß bei sich behalten wollen „weil es ihr **im Ehebett** von ihrem angetrauten Mann vertraut worden sei", aber es lasse ihr keine Ruhe. Auch führe ihre Schwiegermutter die ganze Zeit daher immer verdächtiger werdende Reden, daß schon die Leute im Dorf davon sprächen. Sie sähe wohl, daß unser Herrgott wolle, daß diese Missethat an's Licht solle, und so befürchtete sie sich der Sünde, wenn sie nun noch länger schweigen wollte.

Den Tag vor dieser Anzeige war es, daß der Schwager dieser Frau, ein Patrimonialgerichtsunterthan vom Verfasser, sich im Vertrauen an diesen mit der Frage wendete: „was eine Ehefrau in einer solchen Lage zu thun habe — eine Verwandte von ihm befände sich in dieser Bedrängniß und habe ihn deshalb um Rath gefragt — jetzt wolle er bitten, ihm zu rathen was er ihr antworten solle? Der Verfasser sagte ihm, als er die näheren Umstände herausgefragt hatte, die Frau werde nicht eher wieder Ruhe bekommen, als bis sie der Obrigkeit das Ganze erzählt habe — die That wolle aus der Erde hervor und werde auch sonst bald ruchbar werden. Damals ahnte ich nicht, daß ich diesen Fall als Criminaldefensor überkommen würde.

Noch in der Nacht desselben Tages, wo diese Entdeckung zur Kunde des Amts gekommen — es fand sich später, daß die Frau wußte, daß sie nicht die **erste** Anzeige gemacht — ward Tobias Kalm und seine Stiefmutter Barbara geborene Flöhm in Selleritz verhaftet und in die Amtsfrohnveste nach Altenburg gebracht.

Tobias Kalm heirathete, nachdem er das väterliche

Haus, worin seinem Vater, dem Hutmann Urban Kalm, für sich und seine zweite Frau lebenslängliche Herberge ausbedungen war, übernommen hatte, im April 1825, in einem Alter von 29 bis 30 Jahren, die damals 24 bis 25 Jahr alte Sibylla geb. Pold aus Merlach, wo ihr Vater ein kleines Gut besaß. Sie hatte sich bis dahin als Näherin genährt, eine Beschäftigung, die sie auch in der Ehe fortsetzte. Sie brachte ihrem Ehemann außer einigem Hausrath 150 Gülden (ungefähr 125 Thaler) baares Geld zu, hatte früher, was er jedoch schon vor der Verlobung wußte, ein unehliches, schon damals wieder verstorbenes, Kind geboren und war auch jetzt wieder, was sie jedoch vor dem Eheverspruch verheimlicht und in der Ehe bis zur Niederkunft geleugnet hatte, abermals außerehlich von einem Dritten schwanger. Dieser letzte Umstand mußte das Anfangs bestandene gute Vernehmen der Ehegatten stören und so kam es, als noch andere Beziehungen feindselig hinzutraten, daß in das häusliche Leben der Familie Kalm der Zwist sich eindrängte und sich immer mehr und mehr darin breit machte, bis er nicht wieder daraus wegzubringen war.

Während dieser eingeschwärzten Schwangerschaft entstand nämlich dringender Verdacht gegen den Vater Kalm's, daß er mit der Schwiegertochter zuhalte. Er war Nachts in ihre Kammer gekommen und hatte ihr Liebesanträge gemacht, die sie jedoch von sich gewiesen haben will. Bei jedem Streit nahm er ihre Parthei. Während die alte Kalm ganze Tage, ihr Sohn (als Hofdrescher auf einem 2 Stunden entfernt liegenden Rittergut) die ganze Woche außer dem Haus auf Arbeit waren, saß er daheim mit der „Schnur", und hatte

die beste Gelegenheit mit ihr zu sündigen. — In träger Ruhe verzehrte sie mit dem Schwiegervater leckere Gerichte, wozu sie die Wochenersparnisse ihres Mannes verwendete. Kam nun die Schwiegermutter nach vollbrachtem Tagewerk nach Hause, so fand sie für sich nur leere Schüsseln und mußte mit schmaler, von ihr erst zuzubereitender Kost fürliebnehmen.

So steigerte sich bei der alten Kalm in Eifersucht und Neid der Haß gegen die Schwiegertochter — der Unwille gegen ihren Mann, dem sie Ehebruch mit der Frau seines leiblichen Sohnes vorwarf.

Als nun die schmähliche Entbindung der verheimlichten Schwangerschaft (Juli 1825) stattfindet, will Kalm seine Frau verstoßen, aber auf ihre dringenden Bitten, auf Zureden seines Vaters vergiebt er ihr und setzt die Ehe fort.

Das Kind ward auf den Namen seines unehlichen Vaters, des Dienstknechts Therro in Merlach, getauft, sollte auch von diesem einigermaßen alimentirt werden, starb aber, ohne daß sein Vater seiner Verbindlichkeit nachgekommen, noch in demselben Jahr, am 11. December.

Kalm übernimmt die Kosten der Entbindung, des Wochenbetts, der Taufe, der Alimentation bis zum Tod des Kindes, des Begräbnisses — ja trägt sogar den Sarg des Kindes selbst auf den eine halbe Stunde entfernten Gottesacker, bezahlt auch die von seiner Frau wegen ihres Fehltritts verwirkte Geldstrafe und diesfällige Gerichtskosten, ohne von dem Vater des Kindes deshalb Entschädigung zu verlangen. Er that dies aus einer gewissen plumpen Gutmüthigkeit, die ihm eigen-

thümlich war, und sagte damals er thäte dies, weil er heilfroh sei, daß das leidige Kind aus dem Haus fort sei.

Kalm's Ehe scheint jetzt weniger entzweit gewesen zu sein, zum Wenigsten wird im Jahr 1826 seine Ehefrau von ihm schwanger. Auch sagt er selbst, daß er damals „so leidlich mit ihr gelebt habe."

Inzwischen war auch sein Vater im März 1826, nach mehrwöchentlichem Krankenlager, gestorben. Die Stiefmutter hatte sich mit dem Vater wieder ausgesöhnt, der, in Reue und Scham über seine Schwäche, den Gegenstand derselben, die Schwiegertochter, zuletzt haßte, indem er ihr, in verblendeter eigenliebiger Verwechselung der eigenen Schuld mit fremder, bis zum letzten Augenblick nicht verzeihen konnte, daß sie sein Gelüst auf sich gezogen, „daß er ihretwegen mit Schimpf zur Grube fahren müsse."

Mit dem Vorschreiten ihrer jetzigen Schwangerschaft gegen das Ende des Jahres 1826, nahmen aber die Zwistigkeiten in der Kalm'schen Familie wieder zu.

Nur eimal in der Woche, Sonnabend Abends, kommt Kalm von seiner Wochenarbeit nach Hause, wo er bis zum frühen Morgen des Montags bleibt. Wenn er herankommt, lauert schon seine Stiefmutter vor dem Haus, um ihm dort in ungestörter Heimlichkeit zu erzählen, „wie seine Frau in der vergangenen Woche abermals nichts verdient, abermals sein Geld verpampt habe, wie sie garstig gegen sie gewesen, auf ihn squalirt habe, kurz wie seine Frau ganz und gar nichts tauge." — So vorbereitet betritt er sein Haus, um dort nach angreifender Wochenarbeit die Sonntagsruhe zu feiern.

Aber statt diese zu finden, trifft ihn nur Zank und Verdruß, Aerger und Reue über die Wahl seiner Ehefrau — und anstatt mit Frohsinn und neuem Muth, mit herzlichem Adieu Anfangs der neuen Woche auf die Arbeit zu gehen, wird mit der Stiefmutter heimlich verabredet, der Frau Benehmen während seiner Abwesenheit ferner genau zu beobachten, um nächsten Sonnabend ihm Alles, was geschehen, hinterbringen zu können. — Nur gar zu bereitwillig hierzu weiß die übelgesinnte Schwiegermutter ihm stets neue Züge von der Faulheit, Verschwendung, Grobheit und Lüderlichkeit seiner Ehefrau zu erzählen.

Hier dürfte die aus den Acten zu entnehmende Charakteristik der drei vom Schicksal zum wechselseitigen Verderben so nahe zusammengebrachten Menschen den entsprechenden Platz finden.

So weit die Untersuchung Kalm's Leumund nachgespürt hat, genoß er den Ruf eines tüchtigen, fleißigen Arbeiters — so lange er gedient hatte, eines redlichen treuen Knechtes — überhaupt eines Mannes, wider den nichts vorgekommen. Von seinen Verwandten, von seinen verschiedenen Brodherren, von den Dorfgerichtspersonen, von dem Ortsprediger wird er als ein arbeitsamer, ordentlicher, ehrlicher Mann geschildert, dem man eine solche Frevelthat nicht zugetraut; — er sei zwar nicht gebildet, aber doch gefällig und verträglich, sei auch regelmäßig zur Kirche und Beichte gegangen. Er habe gestrebt in seinem Hauswesen vorwärts zu kommen, habe gesammelt und gespart, und nichts Angelegentlicheres gekannt, als zu erwerben, jedoch stets auf rechtlichem Weg, durch Arbeit und Fleiß.

Von seiner Geistesstumpfheit, von der Verthierung

seiner Seele bieten die Acten in einzelnen Zügen auffallende Beweise, zugleich aber auch nicht weniger sichere Belege, daß er dabei höchst gutmüthig gewesen, so daß keine Bezeichnung besser auf ihn paßt, als die dem gemeinen Umgangsleben entnommene: „ein gutes Thier.“ Die einzelnen, in Nachstehendem verstreut erzählten Züge seiner apathischen Gutmüthigkeit wird der Leser dieser Vertheidigungsschrift unschwer herausfinden. Hier nur noch im Allgemeinen die Bemerkung, daß vom Typus des Menschenschlags, dem Kalm zugehört — der Handarbeiter in den Altenburger Bauerndörfern — dieses thierhafte Wesen mit bedingt scheint. — Leicht findet auch der Leser die Charakteristik der Stiefmutter Kalm's heraus.

In Zanksucht, Neid, Hang zum Herrschen, Neigung zur Klätscherei — gelangt in ihr das böse Princip zur Uebermacht. So wie dem Fisch das Wasser, so ist ihr Zwietracht und Hader nothwendig. Unheil zu stiften ist ihr Liebstes, die Aussöhnung der Entzweiten unmöglich zu machen ihr Dichten und Trachten. Mit ängstlicher Eifersucht bewacht sie die Keime ihrer teuflischen Saat und hofft mit Ungeduld auf die Ernte des Verbrechens. Sie will und muß die Erste im Hause ihres Stiefsohnes sein, seine Frau muß unter ihr — er ohne die Stiefmutter keinen Willen haben, ihr Niemand deshalb im Weg stehen, am Wenigsten die verhaßte Schwiegertochter, und geht das nicht im Guten, so muß diese Frau fort — fort unter die Erde.

Die erste Frau Kalm's erscheint als eine, ihrer körperlichen Constitution wegen, zu schwerer Handarbeit untüchtige Person. Schmächtig gewachsen und lahm,

wird sie von Jugend auf zur Näherin bestimmt. Diese Lebensbeschäftigung, die von ihr bedingten Geschlechtsanregungen, Hang zur Wollust, Befriedigung dieses Hangs — verweichlichen sie noch mehr und machen, als sie in ihrem 24. Jahr Kalm heirathet, sie zu nichts weniger als einer guten Hausfrau. Sie, die ihrem Mann mehr Vermögen zubringt, als er hat, bildet sich hierauf nicht wenig ein, und meint, sie habe eben nicht sehr nöthig, sich so mit Arbeit zu plagen, wie ihr Mann verlange — „ihre 150 Gülden hielten lange nach." So erscheint sie denn für ihre Verhältnisse sogar verschwenderisch. Sie verdient nichts, verzehrt aber das von ihrem Mann verdiente und von ihm zu Haus abgelegte Geld. Zurechtweisungen, die sie sich von ihrem Mann allenfalls hätte gefallen lassen, läßt sie sich nicht von der Schwiegermutter gefallen, von einer Schwiegermutter — „einer Hutmanns Frau" — die nicht einmal die rechte Mutter ihres Mannes ist, von der läßt sie, „die aus einem Gute stammt", sich nichts gefallen. Leider ist ihr Mann nur einen Tag in der Woche, die Schwiegermutter die ganze Woche zu Haus. Sie muß aber jeden Tag erfahren, daß Beide im Bund gegen sie, gegen die rechtmäßige Hausfrau, stehen. Dadurch erbittert, giebt sie nun kein gutes Wort mehr, und, durch zunehmende Schwangerschaft noch mehr reizbar, kommen nun unterschiedliche lebhafte Zänkereien zwischen ihr und ihrem Mann, zwischen ihr und ihrer Schwiegermutter vor. Sie führt verwogene unchristliche Reden über ihre Leibesfrucht, und macht sich, die ohnehin nichts weniger als geliebte und geachtete Gattin und Schwiegertochter, durch ihre unglücklichen körperlichen und gemüthlichen Eigenschaften,

durch ihr Benehmen und Wesen überlästig, ihrem Mann zuwider, ihrer Schwiegermutter immer mehr verhaßt.

Ihr Mann, so fleißig und sparsam, der so gern was vor sich bringen möchte, steht mit Groll und Verdruß, wie gerade die Person, deren Beihülfe ihm hierzu unumgänglich nothwendig ist, wie seine Frau, ihm in der Erreichung seines liebsten Wunsches hinderlich ist. Die Zeit ihrer Niederkunft kommt näher, mit ihr die Lebensgefahr, der jedes gebärende Weib, jede Kindbetterin ausgesetzt ist. „Wenn sie doch d'rauf ging," raunt ihm der Satan in's Ohr — und findet auch hier zur gänzlichen Besitznahme Dessen, der ihm den Finger hingehalten, die gewohnte treue Bundesgenossin — ein altes böses Weib.

An einem Sonntagsabend im November 1826, als seine Frau nach einem Zwist, ohne weiter anzufragen — wie sie es (und zwar allemal Sonntags) schon öfters gemacht — nach Merlach zu ihren Verwandten gegangen war, spricht Kalm gegen seine Stiefmutter zum ersten Mal den Wunsch aus, daß seine Frau doch im Kindbett, wie so manche Andere sterben möge. — Noch steht er vor dem verschlossenen Thor zur dunkeln Bahn des Verbrechens — die Hand an den Riegel gelegt. Er will nur versuchen, ob dieser noch fest sei. Sein böser Geist raunt im verworrenen Durcheinander ihm arge Gedanken zu. — Da reiht er an den noch haltlosen Wunsch die schon bestimmtere Frage: „ob sie (die Mutter und Er) denn nicht der Frau im Kindbett etwas beibringen könnten, woran sie sterben müßte?" Die Stiefmutter ist gleich da mit der bejahenden Antwort. — Der Riegel weicht — und auf springt das furchtbare Thor.

Die, theils durch das gleich im ersten Verhör von Kalm mit leichter Mühe — schwerer und später von seiner Stiefmutter erlangte Geständniß, theils durch beeidigte Zeugenaussagen gewonnene actenmäßige Geschichte des geständigen Verbrechens zeigt sechs Abschnitte, die für die Beurtheilung des Thatbestands höchst wichtig sind:

1) Die erste Verabredung der beiden Angeschuldigten im Allgemeinen.

2) Erwerb und Aufbewahrung der zur verabredeten Vergiftung gebrauchten Stoffe.

3) Verabredung über die Ausführung der beschlossenen Vergiftung.

4) Den Act der Ausführung.

5) Krankheitsgeschichte und Tod der Kalm'schen Ehefrau.

6) Handlungen und Benehmen der beiden Angeschuldigten nach vollendetem Act der geständigen*) Gifteinbringung bis zur Beerdigung der Verstorbenen.

1) Die erste Verabredung der Angeschuldigten im Allgemeinen.

Verschieden von einander in den eigenen Aussagen variirend, erzählen die beiden Angeschuldigten die Ver-

*) Das vorliegende Geständniß war kein „adminiculirtes" — d. i. kein sonsther unterstütztes, mithin kein beweiskräftiges. Daher sprach die Vertheidigung, wenn sie der Vergiftung in Beziehung zu Kalm erwähnt, stets von der „geständigen," von der „geständigermaßen verübten" Vergiftung, wodurch vermieden wurde, die Vergiftung als eine auf Kalm unzweifelhaft lastende Thatsache zu bezeichnen. Für die jetzige Darstellung würde dies oft zu schleppend sein, weshalb diese Beisetzung meist unterblieben.

anlassuug, den Anfang und Verfolg der unheimlichen Zwiesprache. Das Gericht hat versucht, Beider Aussagen in Uebereinstimmung und so der Wahrheit nahe zu bringen, und hiernach dürfte obige Darstellung gelten, der noch hinzuzufügen wäre, daß in der Hoffnung, der Tod im Kindbett werde nicht auffallen, die Ausführung, laut Geständnisses, bis zur Niederkunft verschoben worden ist.

2) Der Erwerb und die Aufbewahrung der zur gestän. dig verabredeten Vergiftung gebrauchten Stoffe.

Auch hierin variirt Kalm zwar mehr oder minder — bald in Haupt- bald in Nebenpunkten — bei jedem Verhör. Stellt man jedoch seine Aussagen zusammen und nimmt hierbei an, daß die letztbewirkten die früheren berichtigen sollen, so will er einige Wochen vor der Niederkunft seiner Frau, in der Absicht es derselben als Kindbetterin von seiner Mutter beibringen zu lassen, auf Anstiften und unter Beirath derselben. erst für 1 Groschen Fliegenwasser bei dem Hufschmidt Quas in Löhmitz, dann aber auch noch für 1 Groschen Rattenpulver bei dem (inzwischen verstorbenen) „alten" Benndorf in Altenburg, einem damals bekannten Ratten- und Mäusevertilger, gekauft haben. Er erzählt dies in folgender Weise: „Ich wollte in der Löwenapotheke zu Altenburg Gift (angeblich gegen die Ratten) holen, bekam aber, wie mir die Mutter vorher gesagt hatte, dort keins, weil mir ein Zeugniß fehlte. Ich traf nun den alten Benndorf, welchem ich mein Vorhaben von wegen der Ratten sagte; er griff in die Hosentasche, und gab mir ein in Papier gewickeltes weißes Pulver, das er in der

Ficke hatte, indem er bemerkte, hier werde gleich noch so viel sein als ich brauche.“ Es waren etwa drei Messerspitzen voll. — Das Fliegenwasser will Kalm unter dem Vorwand, es gegen Ungeziefer an einem Schwein zu gebrauchen, in einem steinernen Büllchen, das etwa 1/4 Nößel Flüssigkeit gefaßt und von dem Fliegenwasser nicht ganz voll geworden sei, geholt und **mit** dem Pulver eine Zeitlang auf dem Hausboden, dann auf einem Schrank in einer Kammer des untern Stocks aufgehoben haben. — Wie hiervon abweichend seine Stiefmutter ausgesagt, wird weiter unten im beurtheilenden Abschnitt dieser Defensionsschrift vorkommen.

Der Hufschmidt Quas sagt hierüber als Zeuge: Er treibe mit seinem Vater Vieharzneikunst. Sie hätten deshalb auch Fliegenstein mit unter ihren Medicamenten, und davon werde sogenanntes „Läusewasser“ zum Gebrauch gegen Ungeziefer der Schweine bereitet. Sie verkauften davon sehr viel und häufig, und („leider ohne Weiteres!“) an Jeden, der es verlange, und könnten daher auf einen längern Zeitraum nicht merken, Wer bei ihnen dergleichen geholt. Den Hausbesitzer Kalm von Selleritz kenne er, könne aber nicht sagen, ob, worin, wann und unter welchem Vorwand dieser bei ihnen „Läusewasser“ gekauft habe. Dasselbe bestehe aus Wasser und Fliegenstein, wovon das erste kochend auf diesen gegossen werde. Das Nößel (eine halbe Meßkanne) koste 1 Gr. 6 Pf. Auf eine Meßkanne Wasser werde gewöhnlich ein Loth Fliegenstein gerechnet. Dieser löse sich nicht auf und bleibe immer im Wasser liegen, so daß, wenn Jemand davon kaufen wolle, gleich davon aus dem Gefäß abgegossen werde. Man könne aber zwei-

auch dreimal von Neuem Wasser auf den schon benutzten Fliegenstein gießen und es werde immer noch gut.

Der später vernommene Hufschmidt Georg Quas, Vater des Vorgenannten, bestätigte diese ihm vorgelesene Zeugenaussage seines Sohnes („selbige zu der seinigen machend") mit der einzigen Abänderung: „mein Sohn hat sich geirrt, wenn er sagt, daß 1 Loth Fliegenstein auf eine Meßkanne Wasser gerechnet werde; denn es werden vier Meßkannen Wasser darauf gerechnet, so daß auf ein Nößel etwa $^1/_8$ Loth Fliegenstein kommt." Auf Geheiß überreichte Georg Quas einige Tage darauf dem Gericht eine Probe „Läusewasser," wie er solches zum Verkauf von je geführt habe. Von dieser Probe mißt der als Expert vereidete Hofapotheker Stör, nach der von Kalm früher abgemessenen Quantität gewöhnlichen Wassers, eine gleiche Menge ab, wonach er die letztere auf $2^1/_2$ Unzen bestimmt; so wird auch hinsichtlich der von der alten Kalm abgemessenen Quantität verfahren und diese auf eine Unze bestimmt.

Die von Kalm angeblich seiner Ehefrau beigebrachte Quantität Pulver ward von ihm mit feinem Streusand abgemessen, und als „die kleine Hälfte" der von ihm erkauften Partie bezeichnet. Die alte Kalm mißt mit Streusand bloß diejenige Quantität des Pulvers ab, „welche ihr Stiefsohn vor ihren Augen in die für dessen Frau bestimmte Suppe gethan habe." Diese beiden Sandproben werden von dem Gericht in überschriebene Pappenkapseln gethan und dem Physikat überschickt, und zwar mit der Anfrage: „wie viel der Arsenik, wenn man die Bestandtheile sogenannten Rattenpulvers prüfe, und die Gewichtsverhältnisse der nach

Streusand von den Angeschuldigten angegebenen Quantität als Maßstab nehme, ausgemacht habe?" —

Da dem Physikatsgutachten eine besondere Stelle in dem beurtheilenden Abschnitt dieser Defensionsschrift gewidmet werden soll, so erwähne ich hier nur, daß das von dem Physikat, (gleichsam privatim) ohne Concurrenz des Gerichts, ohne Hinzuziehung eines Experten, bestimmte Gewicht der von Kalm abgemessenen Sandproben 64 Gran, und der von seiner Stiefmutter abgemessenen 60 Gran betragen habe. Da Kalm später angiebt, daß er die ganze erkaufte Quantität in die leere Suppenschüssel geschüttet habe, so würde sich hiernach das fragliche Gewichtsverhältniß auf 128—120 Gran erhöhen. Nimmt nun das Physikat ferner an, daß, nach von ihm (ebenfalls nur privatim) ermitteltem specifischen Gewicht beider Substanzen der weiße Arsenik um $^2/_3$ schwerer als Streusand sei, so würde Kalm 213—217 Gran weißen Arsenik von Benndorf erhalten haben, und hätte er „Rattenpulver", (halb Arsenik, halb Mehl und Zucker) gekauft, so hätte er in dieser Mischung 106—109 Gran Arsenik erhalten. —

3) Die Verabredung der Angeschuldigten über die Art der Ausführung der geständigermaßen beschlossenen Vergiftung.

Nach der ersten Besprechung sollte der Sybille Kalm im Kindbett Gift beigebracht und deshalb ihre Entbindung abgewartet werden. Diese erfolgte Donnerstags, am 4. Januar 1827. Nach Versicherung der Hebamme wurde die Kalm leicht entbunden und von ihr

so wohl, als unter Umständen möglich, etwa 6 bis 7 Uhr Abends verlassen.

Nach wiederholter, in der Confrontation mit der alten Kalm auch durchdringender und sodann beschworener Aussage der Hebamme, hat diese der Schwiegermutter beim Weggehen am Tag der Entbindung aufgegeben, der Wöchnerin erst am Morgen darauf eine Suppe zu kochen. Die Suppe wird aber noch denselben Abend von der Alten gekocht, und als Mittel das Gift beizubringen benutzt. — Wer von Beiden, ob Kalm oder seine Stiefmutter, den ersten Gedanken, die Wöchnerin mittelst dieser Suppe zu vergiften, gefaßt und geäußert? ist nicht verlässigt. Die Alte behauptet, ihr Sohn habe zuerst diesen Gedanken ausgesprochen, allein Er sagt, wenn er in seinen Geständnissen hierauf zu reden kommt: „Wir (sich und seine Stiefmutter meinend) dachten ꝛc. — zwar sagt er, jedoch nur einmal: „Die Mutter hatte Suppe für uns und meine Frau gekocht, da fiel mir ein, daß wir die vergeben wollten, und ich sagte zur Mutter: soll ich das Zeug (das Gift meinend) holen? Diese verstand mich auch gleich und antwortete: „so hol's — wir wollen's in die Suppe thun."

Aber an einer andern Stelle erzählt er: „Als nun Abends die Mutter die Suppe gekocht hatte, fragte sie mich: „wo ich die Sache (womit sie das Gift meinte) hätte — ich sollte es holen, wir wollten 's in die Suppe thun."

4) Act der geständigen Vergiftung.

Es erscheint paßlich, diesem Theil der Geschichtserzählung die Beschreibung der Kalm'schen Wohnstube,

wo die Wöchnerin lag und wo die Suppe von der alten Hexe gekocht wurde, vorausgehen zu lassen.

Diese Stube befindet sich zur ebenen Erde. Wenn man zur einzigen Thüre derselben eintritt, so steht linker Hand ein Kachelofen, und an den beiden vordern Seiten desselben eine 20 Zoll hohe Bank. An zwei Wänden der Stube, wo sich die vier Fenster, wovon zwei (der Stubenthüre gegenüber) nach Morgen, zwei nach Mittag sehen, befinden, läuft eine 12 Zoll breite und 12 Zoll hohe Bank hin. An der, den zwei Fenstern nach Mittag gegenüber stehenden Wand, links von der Thür, stand das Bett der Wöchnerin; das Kopfende stieß an die erwähnte Fensterwandbank, das Fußende war nach dem Ofen gerichtet. Die Entfernung zwischen der Wand- und Ofenbank beträgt 8 Fuß 10 Zoll, das auf dem Boden des Hauses aufgefundene Bett, worin die Wöchnerin gelegen, war 6 Fuß lang; mithin blieb von dem Fußende des Bettes bis zur Ofenbank ein Zwischenraum von 2 Fuß 10 Zoll.

In dem erwähnten Kachelofen kochte die alte Kalm am Tag der Entbindung ihrer Schwiegertochter, Abends gegen 7 Uhr, die schreckliche Wochensuppe. Auf dem, dem Bett zunächst befindlichen Theil der Ofenbank stand die Schüssel, in welche die Suppe gethan werden sollte; bevor noch die Suppe darin war, goß Kalm (nach seiner Angabe), den Rücken dem Bett zugekehrt, das Fläschchen mit Fliegenwasser in diese Schüssel, und schüttete sodann, in derselben Stellung, auch das oben erwähnte „weiße Pulver" hinzu. Nun goß die Stiefmutter die kochende Wassersuppe darauf, rührte sie mit den von Kalm in die Schüssel gethanen Substanzen durch-

einander, und reichte sie der Wöchnerin, während Kalm, um dieser das Essen zu erleichtern, ihr das Lager hochmachte. So aß die Wöchnerin diese Suppe, in welcher nach der oben erwähnten gutachtlichen Berechnung weit über 100 Gran Arsenik enthalten gewesen wären! — Sie aß mit Appetit die ganze Schüssel voll aus, ohne sich über einen widrigen Beigeschmack zu beschweren. Dies geschah am Abend des 4. Januars 1827.

5. Krankheitsgeschichte und Tod der Kalm'schen Ehefrau.

Nach einer so langen Zeit — über $7\frac{1}{2}$ Jahr darnach — konnte die Untersuchung durch Geständnisse und Zeugenaussagen nur ein höchst lückenhaftes Resultat hierüber gewinnen.

Eine viertel oder halbe Stunde nach dem Genuß der Suppe erbricht sich die Wöchnerin, sie verlangt zu trinken, und erhält von ihrem Mann einen Topf kaltes Wasser gereicht, den sie austrinkt. Sie bekömmt denselben Abend den Durchfall und bringt die Nacht, über Leibschneiden und Herzdrücken klagend, schlaflos zu.

Das, was die wichtigste Zeugin, die Hebamme, aussagt, ist in Folgendem zusammengestellt: Den andern Tag den Freitag, etwa um 8 Uhr früh, besucht sie die Wöchnerin nach der Entbindung zum ersten Mal. Diese klagt, daß ihr nach einer Suppe und einem Trunk Kaltwasser schlimm geworden, sie habe sich erbrechen müssen, auch den Durchfall bekommen, jetzt habe sie heftige Leibschmerzen und Herzdrücken. Die Hebamme macht der Schwiegermutter und dem Ehemann Vorwürfe über diese zugelassenen Diätfehler, sie als Krankheitsursache annehmend. Sie verordnet Kamillenthee und reicht der Kranken zwei

Tassen davon. Nach jeder Tasse erbricht sich dieselbe. Es bleibt nichts bei ihr. Die Hebamme giebt ihr ein Klistier von Kamillen uud Butter, aber auch dies hilft nichts. Sie besucht die Kranke denselben Tag noch einmal, und findet ihren Zustand noch schlimmer; sie hat brennenden Durst, kann aber nicht viel hinunterbringen — „manches Mal trinkt sie aber auch ordentlich". — Am Tag darauf, am Sonnabend, Vormittags gegen 9 oder 10 Uhr, kommt die Hebamme wieder zu ihr und verläßt sie gegen Mittag „sehr krank". Sie bemerkt an ihr eine größere Gesichtsbläße, um die Augen blaue Ringel, an den Fingernägeln blaue Flecke. Die Kranke klagt über verstärkte Leibschmerzen. Am Sonntag früh gegen 8 Uhr besucht sie die Wöchnerin wieder. „Die arme junge Frau," giebt die Hebamme an, „schrie immer: Ach! ach! — seufzte ohne gerade etwas zu sprechen und über bestimmte Schmerzen zu klagen, und war sehr schlecht; ihre Beine waren, wie's aber bei Wöchnerinnen oft der Fall ist, dick und geschwollen. Sie war unruhig und schlug mit den Händen um sich, und mußte dies schon vorher gethan haben, denn sie waren aufgeschlagen. Sie drückte mir immer die Hände, konnte aber nicht mehr sprechen."

Die Hebamme bleibt an diesem Vormittag nicht lange dart, kommt aber in der Nachmittagsstunde, wegen der von ihr zu beschickenden Taufe, wieder, und bleibt nach derselben bis zu dem, gegen Abend erfolgenden Tod der Wöchnerin anwesend. Nach ihrer Angabe hatte auch jetzt die Kalm dieselben Zufälle, wie am Vormittag — nur um die Zeit des Sterbens, vielleicht eine halbe oder ganze Stunde zuvor, wurde sie ruhig; sie entschlief

schmerzlos; ihre Besinnung hatte sie nicht mehr. Nach dem Kind hatte sie weder an diesem ihrem letzten Lebenstag, noch auch früher verlangt.

Die übrigen Zeugen (dreizehn Personen — Verwandte und Nachbarn — worunter zehn Frauen), sowie auch beide Angeschuldigte bestätigen mehr oder minder diese Krankheitsgeschichte, je nachdem sie in verschiedenen Zeiten die Kranke besucht und gesehen hatten.

Die höchst bedenkliche Uebereinstimmung der diesen Theil der Geschichtserzählung betreffenden Geständnisse und Zeugenaussagen ist hauptsächlich dadurch erlangt worden, daß den Zeugen sowohl als den Angeschuldigten die von dem Physikat angegebenen Kennzeichen der Arsenikvergiftung von dem Untersuchungsgericht mit der Frage vorgelesen worden sind, ob sie während der letzten Krankheit der Kalm diese Symptome an derselben bemerkt hätten? — worauf, wie sich leicht denken läßt, von Allen mit Ja geantwortet wurde.

Der Tod der Wöchnerin vermochte nicht die Kindtaufsgäste in der Fortsetzung des Festes zu stören. Sie lag in ein und derselben kleinen niedrigen Stube als Sterbende und Todte, wo einige zwanzig Menschen wohlgemuth und guter Dinge, zur Feier des Kindtauffestes, Kuchen aßen, Kaffee tranken und das Abendessen einnahmen. Ja, ein großer Theil der Gesellschaft blieb noch nach dem Abendessen bis gegen 12 Uhr, wo nach Landessitte bei solchen Festausrichtungen den Gästen noch einmal Thee gereicht werden muß. Um auch diesen Genuß mitzunehmen, hielten diese Menschen (?) in derselben Stube aus, wo immer noch die Leiche der in ihrem Bei-

sein verschiedenen Mutter des Täuflings lag, und vertrieben sich, woran jedoch Kalm keinen Theil nahm, die Zeit mit Kartenspiel! Sie gingen erst auseinander, als die Todtenfrau, um die Leiche beschicken zu können, „Feierabend gebot.“*) — Diese hatte übrigens nach ihrer pflichtmäßigen Aussage an dem Leichnam nichts ihr Auffallendes wahrgenommen.

6. Benehmen der Angeschuldigten nach vollendetem Act der geständigen Gifteinbringung bis zur Beerdigung der Verstorbenen.

1. Nachdem die alte Kalm der Schwiegertochter die Suppe hingegeben und diese davon zu essen angefangen, geht sie aus dem Haus zu einem Nachbar, wo ein Schneider für ihre Tochter, die das neugeborne Kind aus der Taufe heben soll, das Gevatterkleid fertigt. Sie verweilt dort über eine halbe Stunde und benimmt sich ganz wie gewöhnlich — keine Angst, keine Unruhe verrathend.

2. Kalm wacht die erste Nacht nach der Entbindung seiner Ehefrau bei derselben, die andern Nächte hat bei ihr seine Stiefmutter gewacht. Er bemerkt hierbei: „Sie (die Wöchnerin) schlief nicht viel und am Tag der Niederkunft sollten wir sie auch nicht schlafen lassen; und deshalb weckte ich sie immer wieder auf.**)

---

*) Dieses cannibalenartige Schmausen beim Leichnam der Mutter des Neugeborenen ist ein Beleg für die Wahrheit obiger Bemerkung (S. 206) über den Typus dieses Menschenschlags.

**) Diese Sorgfalt für die Gesundheit einer Ebenvergifteten veranlaßte keinen Vorhalt.

3. Den andern Morgen sagt nach ihrem eigenen Geständniß die alte Kalm zum Stiefsohn: „das Gift hat nicht gewirkt, sie hat Alles wieder weggebrochen — es wird nichts!“ Im Verhör, wo sie dies angiebt, setzt sie hinzu: „ich war verwundert, daß ihr das Gift nicht geschadet, sondern sie solches wieder weggebrochen habe.“ Was ihr Sohn darauf erwiderte, kann sie eben so wenig als er selbst angeben.

4) Den Freitag (5. Jan.) kauft Kalm in der Stadt Altenburg den Bedarf zur Kindtaufsfeier ein.

5) Den Sonnabend geht er, auf Vorstellung und Betrieb der Hebamme, nach Altenburg, um dort über den Zustand seiner Frau den Medizinalrath Schuderoff zu consultiren. Er bringt auch ein Glas Arznei mit und giebt an, daß dieselbe der Dr. Schuderoff verschrieben und die Hofapotheke in Altenburg zugerichtet habe. Auch wird diese Arznei von ihm seiner Frau eingegeben. Mehre Zeugen versichern, ein Arzneiglas mit Apothekenzettel in der Krankenstube gesehen zu haben. Die diesfälligen Vernehmungen des Medizinalraths Schuderoff und des Hofapothekers führen zu keinem Resultat.

6) Kalm drückt seiner verstorbenen Frau kurz nach ihrem Tod die Augen zu, bindet ihr auch nach Sitte und Brauch mit einem Tuch das Gesicht zusammen.

7) Er hilft der Leichenfrau beim Herausschaffen der Leiche aus der Stube in den Schuppen.

8) Er selbst zeigt den andern Tag den Todesfall beim Ortsprediger an, das Begräbniß bestellend.

9) Während der Krankheit sowohl als beim Tod und Begräbniß der Verstorbenen zeigt er denjenigen Grad

von Ergriffensein, dessen ein so stumpfes Gemüth fähig sein kann. Als seine Frau gestorben, stöhnt und heult er gerade so viel, als in seinem Stand bei solchen Gelegenheiten herkömmlich von den Anwesenden erwartet wird. Sein Benehmen fällt keinem der Augenzeugen auf, eben so wenig das seiner Stiefmutter.

10) Zur Bestreitung des Begräbnißaufwandes borgt er von seiner Stiefmutter 8 Thlr., die ihm später von derselben geschenkt werden, und giebt sie als Grund dieses Geschenks an: „damit er mich nicht verrathen sollte!“

Als Motiv der (geständigen) That*) bezeichnet Kalm die immermehr zugenommene Abneigung gegen seine Frau, „die ihm nichts nutze gewesen“, die seinem Hauswesen, anstatt zum Vortheil, nur zum großen Nachtheil gelebt, die sich weder mit ihm noch mit seiner Stiefmutter habe vertragen können, in deren widerwärtigem Benehmen er den einzigen Grund von dem Unfrieden und Hader, der im Haus sich eingenistet, gesehen habe, — die das einzige Hinderniß für sein Verlangen nach einem „stillen, friedsamen Leben“ gewesen sei.

Der Inquirent drängte ihn zwar zu gestehen, daß er die Frau nur um das von ihr ihm zugebrachte Geld zu erlangen vergiftet — die Vergiftung bis zur Niederkunft aufgeschoben, um so durch einen Erben das ganze

---

*) Die Untersuchung hat verlässigt, daß Kalm in keinem solchen Verhältniß zu einer andern Frauensperson stand, daß etwa darin der Beweggrund zu der geständigen Vergiftung seiner Frau gesucht werden könne.

Vermögen der Frau nach dem Tod sich zu sichern, — allein Kalm giebt nur zu, daß er bei der (geständigen) Vergiftung zwar mit daran gedacht habe, daß er und das Kind das Vermögen seiner Ehefrau erben würden und zwar dieses zu $^1/_3$, Er zu $^2/_3$ — das sei jedoch nicht Bewegungsgrund zur (geständigen) That gewesen, und wäre diese nur um deswillen bis zur Niederkunft verschoben worden, weil er und seine Stiefmutter bedacht hätten, daß der Tod der Frau, wenn sie im Kindbett sterbe, nicht auffallen werde.

Mit dieser Angabe des Motivs harmoniren auch die diesfälligen Aussagen der Stiefmutter.

Wohl wäre zu wünschen gewesen, daß der Inquirent von dem oben erwähnten Umstand,

daß die Verstorbene ohne deshalb ihren Mann um Erlaubniß zu fragen, oft nach Merlach gegangen sei,

Veranlassung genommen hätte zu erforschen, ob sie etwa wegen ihres damals noch dort als Knecht dienenden Liebhabers — jenes Therro, von dem ihre in die Ehe mit eingeschwärzte Schwangerschaft herrührte, dorthin und zwar gerade nur Sonntags so häufig gegangen sei; ob sie in fortgesetzter Vertraulichkeit zu demselben auch nach ihrer Verheirathung gestanden — ob ihr Mann deshalb von Eifersucht ergriffen worden sei? —

Ein halbes Jahr nach dem Tod seiner Frau wird Tobias Kalm, dessen Kind inzwischen am 22. März desselben Jahres an „Husten und Schwämmchen“ (wie im Kirchenbuch steht) gestorben war, mit seiner zweiten Frau,

Eva gebornen Sas aus Kosma, am 22. Juli 1827 getraut.

Wie seine Lebensweise bis dahin gewesen, setzt er sie auch jetzt fort. — Nach der Versicherung seiner Nachbaren, nach dem Zeugniß des Ortsvorstandes, nach der Angabe seines Brodherrn, auf dessen Gut er, Jahr aus Jahr ein, Drescher und Tagelöhner war, ist er nach wie vor ordentlich, sparsam, rührig, ehrlich, gutwillig — ein Mann, der was vor sich bringen will und die Sache am richtigen Fleck angreift. — Er führt „ein christliches Leben", flucht nicht, geht Sonntags in seine Kirche und des Jahrs zweimal zu Beichte und Abendmahl; thut Niemandem etwas zu Leid und lebt mit seiner zweiten, ihm wegen ihres Fleißes, ihrer Ordnung und Sparsamkeit wohlgefälligen Frau, in Friede und Eintracht. Ihre Ehe blieb kinderlos. — Ob nun auch in der Erst Eva Sas ihren Mann nicht hatte nehmen wollen, hält sie doch nun große Stücke auf ihn, und als er ihr, wie oben erzählt wurde, entdeckt hatte, daß seine-Mutter und er die erste Frau vergeben hätten, hat es ihr große Ueberwindung gekostet, es der Obrigkeit anzuzeigen, und sie war lange mit sich und ihrem Gewissen, und dann mit ihren Verwandten darüber zu Rathe gegangen.

In dem Verhältniß nun, in welchem Tobias Kalm sich mehr an seine zweite Frau anschließt, entfernt er sich von seiner Stiefmutter. — Das merkt denn diese nur gar zu gut, und, da die große Nachgiebigkeit der stillen friedfertigen Frau ihr den Weg, durch Zank mit derselben die alte Zwietracht im Hause wieder anzuregen und Unheil bringend zwischen beide Gatten zu treten, abschneidet, so ist es nun ihr Stiefsohn, mit dem sie anbindet. Doch

dieser, in seiner unverwüstlichen Gleichgültigkeit, läßt sie reden und keifen so viel sie will, und macht sich aus ihr und ihrem Aerger nicht das Geringste.

Da sieht sie die Früchte ihres Verbrechens, die Zweck und Motiv für Sie waren, sich entzogen. Sie verliert die von ihrer Herrschsucht verlangte oberste Stelle im Haus ihres Sohnes, und muß fürchten, bei ihm und seiner Frau nach gerade gar nichts mehr zu gelten. — Im Ingrimm getäuschter Erwartungen, verschärft durch das Nagen der Gewissensbisse, versetzt das Gefühl ihrer Ohnmacht sie bei jeder Veranlassung, die sie hieran erinnert, in giftigbissige Wuth. Sie will sich für die Zurücksetzung an ihrem Sohn rächen — so läßt sie sich zu jenen verdächtigen Aeußerungen (S. 200) hinreißen, und führt so selbst die Entdeckung ihrer Missethat herbei.

Um nun möglicherweise den Thatbestand der so zur Kunde und Untersuchung gekommenen Vergiftung festzustellen, verfügte die Behörde:

I) Ausgrabung der Verstorbenen;

II) chemische Untersuchung der aufgefundenen Leichenüberreste;

III) physikat-gutachtliche Erörterung über folgende, die Symptome einer tödtlichen Arsenikvergiftung betreffende und dem vorliegenden Fall angepaßte Fragen:

A. Fragen allgemeiner Natur.

1) Welches sind im Allgemeinen die gewöhnlichen Symptome einer Arsenikvergiftung, welches die außerordentlichen und die selten vorkommenden?

2) Wie werden diese Symptome durch Alter, Geschlecht, frühere oder begleitende Krankheiten, oder durch

die sonstige Körperbeschaffenheit und andere Umstände modificirt?

3) Giebt es Krankheitserscheinungen oder sonstige Kennzeichen, aus welchen sich mit unbedingter Gewißheit auf einen vorhergegangenen Genuß von Arsenik schließen läßt, und welche sind diese Kennzeichen und Erscheinungen?

4) Giebt es Erscheinungen, welche mit voller Zuversicht auf das Gegentheil schließen lassen, — oder, liegt eine solche unbedingte Gewißheit außer den Grenzen der Wissenschaft auf ihrem gegenwärtigen Standpunkt?

5) Welches sind, falls keine solche unbedingte Gewißheit zu erreichen sein sollte, diejenigen Erscheinungen, aus welchen auf Vergiftung der Art oder auf das Gegentheil mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, oder doch im Allgemeinen mit einiger Wahrscheinlichkeit, zu schließen ist?

6) Wie viel Arsenik in Einer Dosis genügt zur Tödtung eines Menschen, je nach seinem Alter, Geschlecht, Leibesbeschaffenheit und sonstigen Umständen?

7) Wie schnell und auf welche Weise pflegt in diesem Fall das Gift zu wirken?

8) Wenn Arsenik und Fliegenstein zusammen angewendet werden, welches Verhältniß und welche Wirkung tritt dann ein? — Verstärkt sich die Wirkung beider *), oder aber wird die Wirkung des einen Giftes durch die des andern vermindert und in welcher Weise?

---

*) Arsenik und Fliegenstein sind übrigens durchaus nicht zweierlei — letzterer ist auch Arsenik, und zwar der sogenannte graue, schwarze Arsenik.

B. Fragen in Bezug auf den concreten Fall.

1) Wieviel **mag**, nach den Beschreibungen und Geständnissen der beiden Inculpaten, ingleichen nach den Aussagen der Hufschmidte Quas, der beigebrachte Fliegenstein betragen haben?

2) Wie viel ferner der Arsenik*), wenn man die Bestandtheile des sogenannten Rattenpulvers prüft und die Gewichtsverhältnisse der, nach Streusand von dem Angeschuldigten beschriebenen Quantität (so wie solche beigefügt vorliegen) in Obacht und als Maaßstab nimmt?

3) Stimmen die sowohl von den Angeschuldigten, als von Zeugen behaupteten Krankheitserscheinungen mit obigen (in Beantwortung der Fragen unter A zu erörternden) Symptomen überein, und in welcher Maaße?

4) Welchen Einfluß hat die Niederkunft der Kalm und deren Erbrechen gehabt?

5) Läßt sich nun nach diesem Allen als wahrscheinlich annehmen, oder kann der gerichtliche Arzt nach seiner Wissenschaft, angewendet auf den gegebenen Fall, die Frage verneinen, ob der Tod der Sybille Kalm Wirkung des genossenen Giftes gewesen sei?

Unter nicht geringen Schwierigkeiten wurde die Ausgrabung bewirkt. Der Verfasser dieser Defensionsschrift wohnte ihr bei — nicht als schon bestellter Defensor, doch war es ihm wahrscheinlich, daß ihn Kalm zu seinem Vertheidiger erwählen werde.

Beim Beginn der Vorexpeditionen war fast keine Aussicht da, das Grab der verstorbenen Kalm aufzufin-

---

*) S. Note S. 225.

den. — Auf dem Gottesacker des sehr großen Kirchspiels Saara, das einige zwanzig Dörfer zählt, befinden sich keine Grabhügel, er wird — wegen Benutzung des darauf wachsenden Grases (!) vom Schulmeister — eben gehalten*), und wird dies als ganz in der Ordnung, ja gewissermaßen als löblich gefunden.

Da indessen aus dem Kirchenregister mit Bestimmtheit zu ersehen war, wann die Kalm begraben, die Leichen auf diesem Gottesacker aber nach der Zeitfolge des Todes in fortlaufender Reihe begraben werden, und da die beiden Kinder eines ziemlich um dieselbe Zeit gestorbenen Bauer und Anspanners — die Einzigen in dem großen Kirchspiel, die das konnten*)! — das Grab ihres Vaters mit Bestimmtheit bezeichneten, weil sie — wiederum die Einzigen! — das Grab mit Blu-

---

*) Ueber diese empörende Ungebührniß hatte das damals ultraorthodoxe Consistorium hinweggesehen. Daß jedoch das Untersuchungsgericht, zwar nach vorgängiger Benehmung mit dem Pfarramt, aber ohne Anfrage bei dem Consistorium, die Ausgrabung vorgenommen hatte, **das** konnte diese hohe Behörde weder verwinden noch ungerochen lassen! Darüber wurde in einem mißfälligen Rescript dem mit dieser doch wahrlich höchst wichtigen und mit vielen andern gleichzeitigen Untersuchungen, so wie auch mit einer Menge anderer Obliegenheiten, vollauf beschäftigten Kreisamt sofort zu erstattender verantwortlicher Bericht abverlangt!

*) Das Gefühl der Pietät gegen Verstorbene spricht sich bei den Altenburger Bauern im Allgemeinen nur in solennen Leichenessen und Kaufgelderabtheilungen aus. — Der Verfasser erinnert an die S. 219 in der Note gemachte Bemerkung. Gilt diese auch zunächst nur der ärmern Klasse, so paßt sie doch mehr oder minder annähernd auf den ganzen „Menschenschlag dieses Slavischen Volksstamms.

men beflanzt und diese nach 7 bis 8 Jahren noch pflegten, so konnte man (mit Hülfe der vom Todtengräber beim Anlegen der Gräber gebrauchten Maaßstange) mit einiger Erwartung des Erfolgs einschlagen lassen. Allein der Sarg, auf den man jetzt stieß, war, in Erwägung der diesfalls vorausgewonnenen Kennzeichen, nicht der verlangte. Dies war erst der nächstliegende. — Mehre höchst singulaire, und, in Folge glücklicher Erinnerung der damals Besorgenden, angegebenen Nebenumstände, deren Spuren sich in dem wieder geöffneten Sarg noch unverkennbar vorfanden, ließen nicht wohl bezweifeln, daß der dafür genommene Sarg der richtige sei. Dahin gehörte unter Anderem das Vorhandensein einer irdenen Suppenschüssel, welche die Todtenbeschickerin, um die Leiche in die rechte Lage zu bringen, unter dieselbe in den Sarg hineingelegt hatte, und die jetzt von ihr wieder recognoszirt wurde. Diese Schüssel war aus dem Kalmschen Hausrath, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß es die war, aus welcher die Verstorbene die vergiftete Suppe gegessen hatte. — Auch der von der umsichtigen Untersuchungsbehörde hinzugezogene Altenburger Tischler, der vor $7\frac{1}{2}$ Jahren für die Kalm den Sarg gefertigt hatte, erkannte den zweiten ausgegrabenen Sarg mit Bestimmtheit für sein Arbeitsstück.

Da die chemische Untersuchung in den wenigen (von der Verwesung total aufgelösten) Leichenresten auch nicht die geringste Spur von irgend einem Gift zu entdecken vermochte, so konnte der Vertheidiger über diesen — sonst höchst wichtig gewesenen Theil der Untersuchung — hinweggehen, wenn er auch in den Acten, zur Beurkundung der gerichtlichen Concurrenz, die amtlichen Pro-

tokolle über den mehrtägigen Fortgang der physikat-chemischen Untersuchung der in's Local der Hofapotheke gebrachten Leichenreste vermißte — wenn auch die Notul des von dem Hofapotheker als chemischem Experten geschwornen Eides sich nicht auf die (ohnehin vom Untersuchungsgericht nicht von sich auf Andere zu übertragen gewesene) Verwahrung der zu untersuchenden Stoffe erstreckte*) — wenn auch bei dem fast zweistündigen Transport der drei Töpfe, worin diese Stoffe bei der Aufgrabung gethan und zunächst in's kreisamtliche Local zu Altenburg gebracht worden waren, keine Urkundsperson zugegen, mithin auch eine, wegen Beweises der Identicität nöthig gewesene, Niederschrift über das Geschäft des Transports nicht aufgenommen worden war.

Das oben, unter III erwähnte, gleich näher zu erörternde Gutachten des Kreis-Physikus sprach als Endresultat aus: „daß er die **feste Ueberzeugung hege,** daß die Krankheit und der Tod der Kalm durch den Genuß eines ätzenden Giftes und zwar höchst wahrscheinlich durch den Genuß von Arsenik veranlaßt worden sei,' und ward dieser Ausspruch, in Folge oberrichterlich gegebener Veranlassung, noch einmal erwogen und noch einmal bestätigt. Das nachträglich über den Arsenikgehalt des angeblich gebrauchten Fliegenwassers eingeholte Physikat-Gutachten versicherte, daß die von Kalm abgemessene, vom Experten (S. 212) auf $2^1/_2$ Unzen be-

---

*) Der Physikus versichert zwar in seinem Gutachten: er habe bei jedem Prüfungsabschnitt diese Stoffe unter Siegel genommen, aber er war als Physikus gewiß nicht dazu legitimirt.

stimmte Quantität Wasser, nach der Quantität der vom Hufschmid Quas überreichten Fliegenwasserprobe, sechs Gran weißen Arsenik enthalten habe*). Hiernach wäre anzunehmen, daß die von der alten Kalm abgemessene, vom Experten auf 1 Unze gesetzte Quantität (nach gleicher Qualität bestimmt) $2^5/_8$ Gran Arsenik enthalten habe.

Die Zurechnungsfähigkeit Tobias Kalms, so wie auch die seiner Mutter, war nicht zu bezweifeln. Auch hatten beide die der Verstorbenen beigebrachten Stoffe für Gifte gehalten, auch gewußt, daß Gifte tödtliche Wirkung hätten und daß Menschen zu tödten nach göttlichem und menschlichem Gesetze verboten sei. Wohl aber mag Tobias, wie nach einer gleich zu erwähnenden Aeußerung kaum zu bezweifeln, allen Ernstes der Meinung gewesen sein, daß die Sache, weil sie schon so lange her, verjährt sei und ihn deshalb (in seiner Redeweise) „irend nicht" (irgend nicht, etwa nicht) „die häufige Strafe" treffen könne.

Zu seiner Entschuldigung führte er oft die unaufhörlichen „Hetzereien" der Stiefmutter an. Auch enthalten die Acten Bekundigungen seiner Reue, selbst **vor** Ausbruch der Untersuchung. Seine gute Aufführung während der Untersuchung attestirt der Inquirent in seinem Schlußbericht. Es wird hier sein „zeitiges Geständniß und seine in den Verhören bewiesene Reue" als berücksichtlicher Milderungsgrund hervorgehoben.

---

*) Ob hierbei die Verschiedenheit des spezifischen Gewichts (von reinem Wasser und mit Fliegensteinauflösung geschwängertem Wasser) berücksichtigt wurde, ist aus den Acten nicht zu ersehen. —

Die Vernehmung des Gefangenwärters über Kalm's Benehmen während seiner Untersuchungshaft, seinen Schlaf, seine Träume, und seine Aeußerungen u. s. w. — die gar wohl am Ort gewesen wäre, wird in den Acten vermißt. — Nur eine Aeußerung, die mir der Amtsstockmeister mittheilte, erlaube ich mir hier zu erwähnen. Als nämlich Kalm einige Wochen in Haft gewesen war und die Zeit der Kartoffelernte mit herankam, fragt er den Stockmeister: „Ich muß doch warlich in Gott meine Erdäpfel ausnehmen — ist denn der alte Suppen-Matzsch noch nicht bald alle?" Damit meinte er die Untersuchung wegen der geständigen Vergiftung seiner Ehefrau! „Matzsch" bedeutet nach dortiger Redeweise in dieser Wortstellung aber so viel als: eine „unangenehme Geschichte", als eine unbequeme Partie, die man satt hat.

Dies wäre denn der, aus der ersten Vertheidigungsschrift des Verfassers hier mitzutheilende Auszug der Geschichtserzählung. Ihm reihe sich zur geheischten Vervollständigung aus dem der **Beurtheilung** gewidmeten Abschnitt, im Betreff der **Thatbestands**-Frage, das Nöthige in nachstehendem zusammengedrängten Auszug folgerecht an:

Der Beweis, daß Tobias Kalm das ihm zur Last gelegte Verbrechen wirklich verübt habe, ist durch die Untersuchung überall **nicht** geführt. Denn das Geständniß allein kann den Criminalrichter nicht befriedigen. Von seinem Standpunkt aus verlangt er, daß von der Wahrheit er innerlich überzeugt, daß zu diesem Ende der Inhalt des Geständnisses auch von sonsther erwiesenen Thatsachen bestätigt werde. Sucht er in den vor-

liegenden Untersuchungsacten diese thatsächlichen Belege zum Geständniß, so findet er sie nirgend.

Vor allen Dingen ist nicht erwiesen, daß überhaupt das Verbrechen, das Gegenstand der Untersuchung war, verübt wurde.

Vom Physikat ist zwar, wie schon oben erwähnt wurde, ausgesprochen worden,

„daß es die feste Ueberzeugung hege, daß Sybille Kalm an einem ätzenden Gift und zwar höchst wahrscheinlich an Arsenik gestorben sei"

allein es ist, neben eindringlicher Erinnerung daran:

daß in den ausgegrabenen Leichenresten keine Spur von irgend einem Giftstoff gefunden worden ist,

von mir nachzuweisen, daß dieses Gutachten durch mannigfache Selbstwidersprüche **sich selbst aufhebt.**

Bevor ich tiefer eingehe, erlaube ich mir die Vorausbemerkung, daß bei der Fragstellung zu diesem Gutachten der Inquirent in das Gebiet des Arztes, bei der Beantwortung aber der Physikus in das des Juristen herübergeschweift zu sein scheint.

Die zahlreichen untersuchungsrichterlichen (oben mitgetheilten) Fragen stecken dem Physikat für sein Gutachten die Grenzen ab — dies schließt aber das Sichunterfangen eines **ärztlich-wissenschaftlichen** Urtheils in sich. Denn der Fragsteller giebt dadurch zu erkennen, daß er der Ueberzeugung sei, erschöpfend gefragt zu haben, und sinnt dem Arzt an, dies factisch anzuerkennen. Diese Ueberzeugung kann sich aber ihrer Natur nach nur auf die Kenntniß des menschlichen Körpers, seiner Krankheiten, deren Erscheinungen — der Einwirkung

beigebrachter Gifte, insbesondere beigebrachten Arseniks, der durch Nebenumstände verursachten diesfälligen Modificationen — mithin nur auf ärztliche Kenntniß stützen, die dem Richter als solchem nicht beiwohnen. Nach meinem Dafürhalten hätte die Fragstellung ganz **allgemein** gehalten und das Physikat ausdrücklich requirirt werden sollen, die besonderen Gesichtspunkte, auf die es **hier** ankomme, **selbst** anzugeben und von ihnen aus sich gutachtlich vernehmen zu lassen.

Bei der Beantwortung der Haupt- und Schlußfrage:

„läßt sich nun nach diesem Allen gewiß oder wahrscheinlich annehmen, oder kann der gerichtliche Arzt nach seiner Wissenschaft, angewendet auf den Fall, die Frage verneinen, ob der Tod der Kalm Wirkung des genossenen Gifts gewesen sei?"

verirrt sich das Physikat unverkennbar in die richterliche Sphäre, indem es (noch dazu sehr entfernte) „**Indizien**" einer Vergiftung in die Kette der Gründe seines Gutachtens „über die Wirkung einer Vergiftung" mit anreiht. Dahin gehört die Bezugnahme auf die den Tag nach dem Tod der Kalm Seiten der Kindfrau beim Pfarramt gemachte Anzeige, „es möchte etwas Ungewöhnliches mit der Wöchnerin vorgefallen sein", — dahin die Bezugnahme auf den Umstand, daß der fragliche Todesfall allgemeine Aufmerksamkeit, Verwunderung und Verdacht erregt habe*), — dahin die Bezugnahme

---

*) Die Acten sagen zwar nirgends, daß dies der Fall gewesen, aber allerdings habe auch ich davon gehört, daß in der Umgegend damals ein dunkles unheimliches Gerücht über

auf den Umstand, daß die Suppe, nach deren Genuß die Kalm so schnell erkrankt, ihr von Personen, die stets in Unfrieden mit ihr gelebt, gereicht wurde; daß der Ehemann, trotz den schon Freitags erfolgten Mahnungen der Hebamme, erst Sonnabend Abend ärztliche Hülfe suchte. — So mag ein Mann der Jury, der seine Entscheidung zu motiviren nicht verbunden ist, wenn er vor dem Ausspruch seines „Schuldig" mit sich zu Rathe geht, operiren, nicht aber der Gerichtsarzt bei Aufsuchung seines sachverständigen Gutachtens. — Mit Einem Wort: Dem Arzt die „**Symptome**", dem Jurist die „**Indizien**"!

Die wissenschaftlichen Behauptungen des Gutachtens werde ich nicht angreifen — davon verstehe ich nichts; aber wohl werde ich vom Standpunkt der Logik aus darthun, daß es in seinen wichtigsten Punkten sich selbst widerspricht.

Die fragliche „feste Ueberzeugung" ist theils aus obigen juridisch-indizienhaften Gründen entstanden, theils

„abgesehen von dem erfolgten Geständniß über wirklich (?) beigebrachten Arsenik*),

---

die Ursache des plötzlichen Todes der Kalm sich verbreitet habe. Daß es nicht zur Kunde des Gerichts kam, darf hier um so weniger auffallen, als, wie schon in der Einleitung bemerkt, die Bewohner der altenburger Bauerndörfer vorzugsweis „gern hinterm Berge halten und sich das Dusegehen loben."

*) Ein solches Geständniß liegt nirgends vor — Kalm bekennt ja blos, und kann blos bekennen, daß seine Stiefmutter Ingredienzen, die er für Gift gehalten, seiner Frau beigebracht habe. Es ist ja, wie sich unten erweist, nirgends bewiesen, daß er im Besitz von Arsenik gewesen.

1) aus „Betrachtung" der Erscheinungen, welche während der drei letzten Lebenstage der Kalm wahrgenommen wurden, theils

2) weil „bedacht" wird, daß die Kalm bis zu der Zeit, wo sie die bewußte Suppe zu sich nahm, „gesund" war, indem, wenn das Gegentheil stattgefunden, sie letztere „gewiß nicht rein ausgegessen haben würde", theils

3) weil „dazu genommen wird", daß die Entbindung „leicht" war und die Hebamme die Wöchnerin am Tag der Niederkunft „gesund" verlassen habe, theils

4) weil der Umstand „hinzugerechnet" wird, daß der Tod „schnell" erfolgt sei,

5) weil „keine andere" Krankheitsursache zu ermitteln gewesen, und

6) auch jetzt nach reiflicher Erwägung aller damals stattgehabten Umstände nicht zu ermitteln sei, indem es „etwa mit Ausnahme der bei uns noch nie vorgekommenen asiatischen Cholera", keine Krankheit gebe, welche höchst ähnliche oder gleiche Erscheinungen und in der Reihenfolge und Schnelle entwickele, wie sie bei der Kalm beobachtet worden wären.

Zu 1:

In demselben Physikatsgutachten lesen wir nun aber: „daß es keine Krankheitserscheinungen oder sonstige Kennzeichen gebe, aus welchen sich mit Gewißheit auf einen vorhergegangenen Arsenik-Genuß (!) schließen lasse. Indessen werde der **erfahrene** Arzt doch immer da, wo er einige oder mehre der angegebenen Symptome wahr-

nehme oder nur erwähnen höre, an eine Vergiftung durch eine ätzende Substanz denken; der Umstand aber, daß eine andere die vorhandene Erscheinung bedingende Ursache mangele, ferner das schnelle Auftreten dieser Symptome, die Reihenfolge, in welcher sie erscheinen und endlich der meist rasch erfolgende Tod werde es **dem guten Beobachter** höchst wahrscheinlich machen, daß eine Vergiftung mittelst Arseniks stattgefunden habe. In den Fällen aber, wo die Gabe des Arseniks so groß gewesen, daß der Tod binnen wenigen Stunden ohne heftige Zufälle erfolgt wäre, könne freilich **nur** der bei der Section im Magen noch vorhandene Arsenik Aufschluß geben."

Nach dieser Deduction wird der Arzt da, wo er einige oder (?) mehre der angegebenen Symptome wahrnimmt, oder nur angeben hört (wie beim gegebenen Fall), an eine Vergiftung durch eine ätzende Substanz nur denken, wenn er (nämlich) **erfahren** ist", ja sogar da, wo (wie beim gegenwärtigen Fall behauptet wird) eine andere, die vorhandenen Erscheinungen bedingende Ursache mangelt, wo die Symptome schnell auftreten und in angezeigter Reihenfolge erscheinen, wo der meist rasch erfolgende Tod eintritt, ja sogar da wird der Arzt, wenn er **ein guter Beobachter** ist,

weil selbst in Fällen, wo die Gabe des Arseniks so groß gewesen, daß der Tod binnen wenigen Stunden erfolgte, nur der bei der Section im Magen aufgefundene Arsenik Aufschluß geben kann —

eine Vergiftung mittelst Arseniks „**nur als höchst wahrscheinlich**" annehmen, — nicht aber **die feste**

Ueberzeugung hegen, daß Krankheit und Tod des Subjects durch den Genuß eines ätzenden Giftes veranlaßt worden sei.

Ist das Physikat in diesem Fall, in Erwägung der Symptome und anderer Umstände, **fest überzeugt**, daß die Kalm an einem ätzenden Gift gestorben, so versteht man nicht, warum es hinzusetzt: und „**höchst wahrscheinlich** an Arsenik," — denn die Symptome und die Umstände, die es zu jener Ueberzeugung brachte, betrafen nach seinem eigenen Exposé eben **nur** Arsenikvergiftungen. — Behauptet es nun ferner,

daß im Allgemeinen **jede** Vergiftung nur **relativ** tödtlich zu sein scheine" —

und gleich darauf:

„aber so viel sei allerdings wahr, daß die Vergiftung in jedem einzelnen Fall, wo die Symptome der Vergiftung zugegen und keine anderen sehr wichtigen (?) Umstände vorhanden gewesen, die man mehr als das Gift für die Ursache des Todes mit Wahrscheinlichkeit annehmen könne, für „**absolut** lethal" erklärt werden müsse,"

so ist ebenfalls nicht zu verstehen, was es mit dieser Behauptung sagen will. Denn, da die **relative** Tödtlichkeit **jeder** Vergiftung als Regel hingestellt wird, **jede** Vergiftung aber, bevor überhaupt ein Urtheil über ihre Tödtlichkeit gefällt werden kann, Symptome zeigen muß, so kann das Dasein von Symptomen nicht auf **absolute** Lethalität schließen lassen — und dies eben so wenig als der Mangel „anderer sehr wichtiger*)

---

*) Selbst ein relativer Begriff.

Umstände, die man mehr als das Gift für Ursache des Todes mit Wahrscheinlichkeit annehmen könne", weil die Begriffe Wahrscheinlichkeit und absolut sich gegenüberstehen, auch nach einer andern Stelle des Gutachtens „**alle** Symptome" einer Vergiftung, trotz aller wechselseitigen Verstärkung, nur zur **Wahrscheinlichkeitsannahme** berechtigen" — selbst dann, wenn auch andere Umstände, „denen der Tod mehr als dem Gift zugeschrieben werden könnte," mangeln sollten.

Zu 2 und 3:

Das Factische dieser Gründe ist actenwidrig, denn die Kalm war eben entbunden worden, war mithin nicht gesund, und man konnte sie auch nicht als „Gesunde" verlassen. Aber auch zugegeben, daß eine Ebenentbundene als solche in medizinischer Hinsicht nicht krank zu nennen sein sollte, so lehrt doch ohne alles medizinische Studium die tägliche Erfahrung, daß, wie das Wetter, der Zustand einer Wöchnerin veränderlich ist.

Zu 4:

Da nach einer Stelle des Gutachtens „der Tod bei Arsenikvergiftung **selten** später als nach **drei** Tagen" erfolgen soll, so war die nach dem dritten Tag verstorbene Kalm für eine Arsenikvergiftete eben nicht so schnell gestorben, zumal wenn man mit dem Physikat annehmen will, „daß sie eine sehr große Gabe Arsenik, unter für die Wirkung sehr förderlichen Nebenumständen, bekommen habe." Aber zugestanden, sie wäre, selbst für eine solche Arsenikvergiftete, wie sie das Physikat im Sinne hat, schnell gestorben, — folgt an sich

daraus, daß sie auch wirklich vergiftet war? Heißt das nicht ein Argument aus dem Beweisthema hernehmen?

Zu 5 und 6:

Die Acten sprechen allerdings von Thatsachen, die als Krankheitsursachen gewirkt. Dahin gehört erstens die Entbindung und der (gar leicht zum „Kindbettfieber" führende) Zustand als Wöchnerin; zweitens das von der öffentlich autorisirten Hebamme, die in der Wochenstube als Arzt gilt, die als Zögling des Hebammeninstituts für ihren Beruf gebildet worden ist, der als solcher ärztliche Kenntnisse beiwohnen — das von dieser für den Tag der Niederkunft untersagte und doch stattgehabte Suppenessen wenig Stunden nach der Niederkunft; drittens der von derselben Hebamme als Krankheitsursache hingenommene Trunk kalten Wassers.

Was übrigens das Physikat selbst von der Untrüglichkeit der Vergiftungssymptome hält, geht aus seinem eigenen Gutachten hervor, wo es dieselben für sehr trüglich erklärt, wie sie es denn auch an und für sich allein stets wirklich sind. Hiermit kann aber die Behauptung, „daß es, etwa die **asiatische Cholera ausgenommen**, sonst **keine** Krankheit gebe, die ähnliche oder gleiche Erscheinungen und in der Reihenfolge und Schnelle entwickele, wie sie bei der Kalm beobachtet worden wären" — keineswegs zusammengereimt werden.

Noch erlaube ich mir beiläufig zu bemerken, daß man die Erwähnung des im Fliegenstein enthaltenen Schwefels als Arsenikgegengift vermißt — und von dem Fliegenwasser wäre eine gleiche Quantität des

ersten, zweiten, dritten und vierten Aufgusses*) auf Fliegenstein chemisch zu prüfen gewesen, um so aus den verschiedenen Arsenikgehalten adproximativ eine durchschnittliche Angabe für den Gehalt der fraglichen Quantität zu erhalten.

Und diese Symptome, die den Ausspruch des gerichtsärztlichen Gutachtens begründen sollen — worauf beruht die Annahme, daß sie überhaupt existirt hätten? Antwort: auf den in den Acten befindlichen Angaben über Krankheitsgeschichte und Tod der Sybille Kalm. Aber diese Angaben entbehren ja jeder zuverlässigen Grundlage, worauf ein Urtheil gestützt werden könnte, und zwar: erstens weil sie meistens Verwandte und nahe Verwandte der angeblich vergifteten Frau ertheilt haben, die in mehr als einer privatrechtlichen Hinsicht dabei interessirt sind, wenn der Tod der Vergiftung richterlich angenommen wird; zweitens weil die sämmtlichen Zeugen nicht über die gesetzlichen Generalfragen vernommen worden sind — mithin jedes Urtheil über ihre Zeugenfähigkeit in der Sache suspendirt werden muß; drittens weil die Uebereinstimmung sämmtlicher diesfälliger Aussagen unverkennbar nur dadurch erlangt worden ist, daß man jedem der Zeugen die

---

*) Das Physikat nimmt actenwidrig blos zwei Aufgüsse nach dem ersten an; auch wird der Umstand nicht beachtet, daß nach S. 211 das Stück Fliegenstein im Aufguß liegen bleibt, wodurch derselbe, je nachdem er kürzere oder längere Zeit über dem Fliegenstein stehen bleibt, davon mehr oder weniger geschwängert wird.

Symptomenbeschreibung des Physikats vorgelesen und so diese gleichsam zum Leisten gemacht, über welche nun jeder Zeuge seine Aussagen schlug. — Man weiß, wie so durchaus ungebildete Leute, wie hier auftreten, ihre Erzählungen müberhaupt leicht accommodiren, geschweige ihre Erzählungen über Das, was sie vor 8 Jahren wahrnahmen, was sie damals als gewöhnliche Lebenserscheinung betrachteten, was aber jetzt mit einmal so entsetzlich wichtig wird.

Aber es fehlt ja sogar jeder juristische Beweis dafür, daß Kalm je Arsenik, der seiner Frau hätte beigebracht werden können, in Besitz gehabt hätte. Dieser gänzliche Beweismangel geht aus demjenigen Theil der Geschichtserzählung hervor, der den Erwerb und die Aufbewahrung der zur geständig verabredeten Vergiftung gebrauchten Stoffe betrifft. (S. 210 f.) Denn 1) stößt man darin auf Widersprüche über Widersprüche in den Geständnissen der beiden Angeschuldigten; 2) findet man keine Uebereinstimmung beider Geständnisse mit einander; 3) keine Bestätigung der Geständnisse durch Zeugenaussagen — ja 4) keine Uebereinstimmung der Zeugenaussagen unter sich, auch sticht 5) aus Kalms Geständnissen das Mährchenhafte hervor.

In folgenden sehr wesentlichen Punkten weichen die Geständnisse der beiden Angeschuldigten von einander ab:

Er behauptet wiederholt, das Giftpulver bei einem alten Mann, Namens Benndorf, der auf dem Teichplan in Altenburg gewohnt, gekauft zu haben. — Sie hingegen auch wiederholt, ihr Sohn habe ihr er-

zählt, er habe das Pulver bei einem alten Mann, der Müller heiße und auf dem Nikolaikirchhofe wohne, gekauft.

Die Quantität Pulver, welche er geständig in die (noch leere) Suppenschüssel geschüttet, beträgt nach seiner Aussage mehr als noch einmal so viel als die Quantität, welche diesfalls seine Stiefmutter angiebt.

Stark divergiren auch Beider Angaben über die Quantität des in die Schüssel hineingegossenen Fliegenwassers. (S. 212.)

Er will das Fliegenwasser bei dem Schmidt in Löhmitz geholt haben; Sie giebt an, er habe es in der Apotheke zu Altenburg gekauft*).

Auffallend bei der sonst im Ganzen sorgfältig und ziemlich umsichtig geführten Untersuchung ist es, daß die Angeschuldigten wegen dieser Abweichung ihrer, Eine That betreffenden, Geständnisse nicht confrontirt wurden! Ja, über den wichtigsten und meist frappanten Punkt dieser Abweichung — über die Person des Giftpulververkäufers — ist in der ganzen Untersuchung beiden Angeschuldigten nicht einmal ein Vorhalt deshalb gemacht worden!

Weder der alte noch der junge Quas kann sich darauf besinnen, daß Kalm bei ihnen Läuse- (Fliegen-) Wasser geholt habe. Warum Kalm nicht mit ihnen confrontirt worden ist — hierfür ist in den Acten ebenso-

---

*) Abweichungen über Nebenpunkte — wie z. B. im Betreff des Gefäßes, worin das Fliegenwasser, des Prätextes, unter welchem das Pulver geholt worden sei ꝛc., will ich hier nicht einmal besonders erwähnen

wenig ein Grund zu finden, als für die Unterlassung der Frage an beide Quas, ob sie sich besinnen könnten, daß die alte Kalm bei ihnen Läuse- (Fliegen-) Wasser geholt habe.

Als der ältere Quas nach seinem Sohn vernommen wurde, liest man ihm die Aussagen seines Sohnes vor, und macht die Sache mit der kurzen Bemerkung ab: „er habe diese Aussage seines Sohnes als der Wahrheit gemäß ausgesprochen und sie so zu der seinigen gemacht.“ — Einer so erlangten Gleichmäßigkeit zweier Aussagen über Einen Punkt, ist, wie schon im Betreff der Symptome gerügt wurde, gar sehr mißzutrauen.

Die in den Aussagen beider Hufschmidte über die Zubereitung des Läusewassers befindliche Abweichung auszugleichen, ist nicht einmal durch Vorhalt, geschweige durch Confrontation versucht worden, und gleichwohl handelt es sich um eine quantitative Verschiedenheit nach dem Verhältniß wie 1 zu 4.

Mährchenhaft klingt die Erzählung über „die näheren Umstände, unter welchen Kalm vom alten Benndorf das fragliche Pulver gekauft haben will.“ Wie eine Düte Schnupftaback zieht dieser das Arsenikpäcktchen aus der Hosentasche, und erscheint — allezeit fertig Jedem, mit dem er auf der Gasse zusammentrifft, Gift zu verkaufen — als unheimlicher Colporteur von Tod und Zerstörung. Es ist nicht einmal versucht worden zu verlässigen, wie und wo Kalm des Giftverkaufs wegen mit dem alten Benndorf zusammengetroffen, wie er auf den Gedanken gekommen, bei diesem gerade Gift zu suchen, ob und wodurch er ihn früher kennen gelernt?

Die Informativuntersuchung und das articulirte Verhör schlüpfen darüber hinweg.

Da nach diesem Allen der **Giftbesitz** als unerwiesen, ja zu Gunsten der Vertheidigung, in Betracht, daß Kalm's zuverlässig erhobener Leumund als der eines Mannes erscheint, dem (S. 205) eine solche Frevelthat nicht zuzutrauen, sogar als zweifelhaft angenommen werden muß, so folgt hieraus, daß für die geständige **Gifteinbringung** jeder materielle Beweis fehlt. Würde dieser aber auch durch weitere Untersuchung herbeigeschafft, so würde doch, wie aus der oben zu 1 bis mit zu 6 (S. 209 bis 219) gegebenen Erörterung dann mit hervorgeht, immer noch der Beweis fehlen, daß das der Sybille Kalm beigebrachte Gift **Erfolg** gehabt, daß es **tödtlichen** Erfolg gehabt, daß es **absolut** tödtlichen Erfolg gehabt habe.

Auf den Grund dieser Vertheidigungsmomente mußte ich für meinen Defendenden, Tobias Kalm — seine Stiefmutter hatte einen besondern Vertheidiger — Freisprechung von der Instanz beantragen.

Nichts desto weniger glaubte ich aber ihm schuldig zu sein, jedoch nur eventuell, seine Vertheidigung mit auf den Fall zu erstrecken, daß die fragliche Vergiftung als wirklich geschehen und seine Theilnahme daran als erwiesen angenommen werden sollte und könnte.

In dieser Voraussetzung suchte ich darzuthun, daß er als Gehülfe, nicht als Urheber anzusehen sei. Folgendes ist das Wesentliche der diesfälligen Ausführung:

Der nur gesprächsweis mit seiner Stiefmutter hingeworfene Wunsch wurde durch Sie, durch die Bereit-

willigkeit, mit der Sie darauf einging, zur verbrecherischen Absicht gestempelt, und so war Sie es, die den ersten Keim zum Verbrechen legte. — Sie ist es, die in der ersten Wochensuppe eine nicht vorüberzulassende Gelegenheit, die verhaßte Schwiegertochter zu vergiften, sieht, Sie kann nicht die von der Hebamme der Wöchnerin für den Genuß der ersten Suppe bestimmte Zeit erwarten; mit dem hastigen Eifer eines liebgewonnenen Plans kocht sie diese Suppe anstatt den Tag nach der Entbindung, wenige Stunden nach derselben, so wie die Hebamme den Rücken gewendet. Sie ist es, die den Sohn veranlaßt, das Gift, um es in die Suppe zu thun, herbeizuholen, die die Suppe auf das Gift gießt, die diese mit dem Gift durcheinander rührt, und Sie ist es, die die vergiftete Suppe der Wöchnerin im Bett zum Essen darreicht. — Hiernach ist nur Sie nur Sie allein die Giftmischerin und die Vergifterin. Kalm erscheint nur vorbereitend, nicht ausführend.

Eben so wenig als Derjenige, der den Dolch, mit welchem ein Dritter meuchelmörderisch umgebracht werden sollte, wissentlich angeschafft, bis zum Gebrauch versteckt und bei Ueberreichung zum Gebrauch aus der Scheide zieht und dem Mörder blank überreicht, als Miturheber des mit diesem Dolch verübten Meuchelmords angesehen werden kann, da sogar (nach Feuerbach) Der, welcher den Ermordeten gehalten, nur als Gehülfe gelten würde, — eben so wenig ist hier Kalm als Miturheber der fraglichen Vergiftung zu betrachten — er kann nur als Gehülfe gelten. Daß er geständig seiner Frau, während diese die Suppe aß,

das Lager hochmachte, beweist abermals seine nur beihülfliche Thätigkeit.

Zur mehren Begründung dieser Ansicht über das Schuld- (Reatus-) Verhältniß beider Inculpaten knüpfte ich noch folgende Reflexionen an:

An die (freilich vom Untersuchungsgericht ganz außer Acht gelassenen) Worte der alten Kalm: „ich schenkte meinem Sohn die 8 Thaler, damit er mich nicht verrathen sollte" — reihe sich wie von selbst die Frage an: wie konntest du fürchten, daß dein Sohn, der Gehülfe deiner That, dich verrathen sollte — in dir verrieth er sich ja selbst? — Bringe man nun hiermit in Verbindung die in der actenmäßigen Geschichte ihres Verbrechens enthaltenen Züge von Giftmischer-Erfahrenheit und -Verhärtung — namentlich:

das Ergreifen des für die Vergiftung wirksamsten Zeitpunkts: wenig Stunden nach der Entbindung, und das Benutzen der sichersten Zeit: vor dem ersten Wiederbesuch der Hebamme;

die dreiste Ruhe, mit welcher sie gleich nach Verübung des Verbrechens im Nachbarhaus als wenn nichts vorgefallen wäre beim Schneider sitzt, keine Unruhe, keine Angst zeigend;

daß sie recht wohl weiß, daß Erbrechen den Vergifteten retten kann (S. 220):

das ärgerliche Verwundern, daß die vergiftete Schwiegertochter sich so gebrochen habe;

daß sie ihrem Sohn bemerkt, er habe um Gift in der Apotheke zu kaufen ein gerichtliches Zeugniß nöthig;

und knüpfte hieran im Hinblick auf die schrecklichen Wei-

ber: Tofania, Spara, Brinvillier, Voisin, Urfinus, Zwanziger, Gottfried und Andere — die Erwägung, daß die Giftmischerei so leicht habituell, der weiblichen Verruchtheit zur liebsten Waffe wird — so stände im Gegenüber der Thatsache, daß im Kalm'schen Haus in kurzer Zeit so mancher Todesfall vorgekommen, der Vermuthung ein großes Feld offen, dessen Raum und Grenzen die Untersuchung noch nicht abgesteckt habe.

Hier erinnerte ich an die actenmäßige Charakteristik der alten Kalm und an das aus dieser psychologisch hergeleitete, im Verhältniß zu ihrer Unthat stehende Motiv, während man in dem actenmäßig von ihrem Sohn angegebenen Motiv seiner verbrecherischen Beihülfe nur das Sichhingeben eines Bestimmten, nicht die Thätigkeit eines Bestimmenden gewahren könne, womit auch seine stumpfsinnige Abhängigkeit, in welcher er zur Zeit des Verbrechens zu seiner Stiefmutter gestanden, übereinstimme, so wie auch seine apathische Gutmüthigkeit und seine oben S. 231 mitgetheilte Aeußerung, aus welcher seine Ansicht von der strafrechtlichen Bedeutung Dessen was Er dabei gethan, hervorgehe.

Da nun der Gehülfe — selbst der unmittelbare Gehülfe — stets gelinder als der Urheber bestraft werde, so sei Kalm — in Berücksichtigung der doch unter allen Umständen nicht vollkommen hergestellten Beweisführung und der ihm zur Seite stehenden Milderungsgründe, nur mit zeitiger Zuchthausstrafe zu belegen. Als diesfällige Milderungsgründe hob ich hervor: zeitiges Geständniß; Aufreizung und Verführung durch die Stiefmutter; Mangel an Bildung; aufrichtige Reue, bestätigt durch

einen nach der fraglichen That faſt 8 Jahre hindurch geführten guten Lebenswandel.

Nach Eingang der für beide Angeſchuldigten von zwei beſondern Vertheidigern angefertigten Vertheidigungsſchriften wurden die Unterſuchungsacten im September 1835 zum Spruch an das Landesjuſtiz-Collegium in Altenburg eingeſchickt. Als nun bis zum 14. Juli 1836 noch immer kein Erkenntniß erfolgt war, hielt ich, weil ich auf Erkundigung bei dem Stockmeiſter in Erfahrung gebracht, wie ſchwer es ſei den nun faſt zwei Jahre lang in enger Haft befindlichen Kalm in Geduld zu erhalten, für heilige Pflicht, eine energiſche Anregung zu geben und richtete deshalb folgendes Schreiben an das Unterſuchungsgericht:

„Im Septbr. 1835 überreichte ich für den wegen Gatten-Giftmord in Unterſuchung befangenen Tobias Kalm die Vertheidigungsſchrift, und noch iſt bis zum heutigen Tag, nach faſt 300, ſchreibe dreihundert Tagen, kein Spruch erfolgt!

„Das iſt der Weg, um den Gefangenen, mag er nun ſchuldig oder unſchuldig ſein, zur Verzweiflung, zum Selbſtmord, zum Verderben zu führen!

„Ich kenne meine Pflicht als Defenſor zu gut, um nicht, dieſer in der Geſchichte der deutſchen Criminalrechtspflege faſt beiſpielloſen Verzögerung gegenüber, die geeigneten Schritte zu thun.

„Ich erſuche daher Ew., als die Unterſuchungsbehörde, dasjenige Spruchcollegium, welches ſo lange nach einem Urthel in dieſer Sache geſucht hat, in der geeig-

neten Weise zu bitten, das Urthel nun endlich einmal zu finden und auszufertigen ꝛc. ꝛc."

Das endlich im August 1836 eingegangene Erkenntniß des L. J. Collegiums zu Altenburg ist vom 11. Mai 1836 datirt und wurde, wie das L. J. Collegium sich ausdrückt, „mittelst unterthänigsten Berichts vom 11. Mai Sr. herzogl. Durchlaucht zur landesherrlichen (?) Cognition vorgelegt", —

(wovon man, da es das erstgesprochene Erkenntniß war, den Grund nicht wohl einsieht!)

„worauf des gnädigst regierenden Herzogs Durchlaucht, in Gemäßheit eines höchsten Rescripts vom $^{19}/_{28}$ Juli, die gnädigste Entschließung gefaßt, den Inquisiten sothanes Urthel eröffnen zu lassen, hierauf aber demselben eine nochmalige Vertheidigung zu gestatten und nach deren Beibringung ein zweites Erkenntniß einholen zu lassen ꝛc. ꝛc." — — Alles Dinge, die sich von selbst verstanden, und deren wegen also eine Justizverzögerung von fast drei Monaten Seiten des Landesjustizcollegiums zu Weg gebracht wurde!!

Sothanes Urthel," dessen Eröffnung kraft „gnädigster Entschließung" dem Inquisiten endlich zu Theil werden durfte, war nach Annahme, daß der Thatbestand des Giftmords unzweifelhaft festgestellt sei, ein Todesurtheil, und noch dazu eins mit Schärfung. Hören wir, wie es sich am Ende seiner Entscheidungsgründe darüber ausspricht:

„Die Strafe des Giftmords" — heißt es dort — „ist nach der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls des V. bei Mannspersonen das Rad, bei Weibspersonen das Ertränken — Strafen, welche durch Schlei-

fung zur Richtstätte oder durch Kneipen mit glühenden Zangen geschärft werden sollen. Eine gelindere neuere Praxis hat für diese Strafe die Strafe des Schwerdtes substituirt. Dieser Strafe sind Tobias Kalm sowohl als dessen Stiefmutter Barbara geb. Flöhm anheimgefallen. Tobias Kalm war aber der Ehemann der Gemordeten. Die Peinliche Gerichts Ordnung bestimmt, daß die Strafe eines unter Eheleuten begangenen Mordes durch Zangenreißen oder Ausschleifen vor der endlichen Tödtung zu schärfen sei. Auf eine Schärfung der Todesstrafe für den Inquisiten mußte daher erkannt werden, doch kommt demselben auch hier (!) die mildere Richtung des neuern Gerichtsbrauchs zu Statten, nach welchem da, wo eine Schärfung der Todesstrafe erforderlich (?) ist, solche durch Flechtung des Körpers auf das Rad nach der Enthauptung des Verbrechers, oder auf andere (??) den Lebenden nicht peinigende Weise zu geschehen pflegt."

Worin besteht das „Milde" **dieser** Richtung, dieser **angeblichen** Richtung des neuern Gerichtsbrauchs? — Wie rechtfertigt sich ein Schänden der menschlichen Gestalt, von der geschrieben steht, sie sei ein Ebenbild Gottes — und darf solchen Greuel die Obrigkeit vornehmen, die von sich sagt, sie sei eine Dienerin Gottes? — Und woher und wozu die sogenannte „Schärfung der Strafe" an einem todten Körper, an dem Körper Dessen, der mit seinem Leben seinen Frevel an der Gesellschaft so eben gebüßt — für das Diesseits getilgt hat! — Soll etwa die Seele noch im Jenseits einiger Maßen chagrinirt werden? — Diese angebliche „Richtung" wäre noch weit unvernünftiger als das

abgethane „Schleifen auf der Kuhhaut“ und das „Reißen mit glühenden Zangen“ — wofür nicht etwa das Gesetz — nein der neuere Gerichtsbrauch in seiner „Milde“ dieses gräßliche „Radflechten“, dieses Preisgeben eines Menschenleibes an die Raubvögel — substituirt haben soll. Ein solch wüstes Spectakelstück beleidigt auf frevelhafte Weise die Lebenden, in deren Interesse die Hinrichtung doch eben geschehen war. Abschreckung? — Abgesehen davon, daß Die, auf welche es hiermit vernünftigerweise nur abgesehen sein könnte, durch eine solche Unmenschlichkeit der Justiz nur noch mehr verwildert werden würden — so ist doch wahrlich vor Allem hier nach dem Recht zu fragen, nach welchem der todte Körper eines Menschen, noch dazu eines Menschen, der so eben seine Schuld mit dem Tode gesühnt hat, zur Scheuche verwendet werden darf.

Der Eindruck, den die Eröffnung dieses Urthels auf Tobias Kalm machte, war tiefer und heftiger, als bei seiner Stumpfsinnigkeit zu erwarten. Er war außer sich und konnte sich lange nicht fassen. Ich tröstete ihn in der Redeweise, die gäng und gäbe in den Altenburger Bauerdörfern — sagte ihm: „er solle nicht die Flügel hängen lassen, als wenn ihm nun gleich der Garaus gemacht werden sollte; **ein** Urthel sei noch kein Donnerschlag, und es gäbe noch mehr Urthel draußen, und er möge erst abwarten, ob nicht das nächste aus einem ganz andern Ton ginge, er solle sich jetzt als ein richtiger Kerl zeigen, der Courage im Leibe hat und seine Sache dem lieben Gott anheimstellen; der Kopf ginge

nicht so gleich herunter und käme auch nicht so fix auf's Rad 2c. 2c."

So brachte ich es doch dahin, daß er ziemlich gefaßt die Gerichtsstube verließ, doch habe ich ihm auch nachher in seinem Gefängniß Trost zugesprochen.

In der zweiten Vertheidigung wieß ich das Unerfindliche der Entscheidungsgründe des ersten Urthels nach. Für gegenwärtige Darstellung hebe ich nur folgende Stelle daraus hervor:

„Hätten die Herren Verfasser des ersten Urthels, bevor sie in den Entscheidungsgründen die Beweiskraft der Kalm'schen Erzählungen (als seien diese — „Geständnisse!") darthun wollten, die Feststellung des objectiven Thatbestandes versucht, sie würden gefunden haben, daß aus dem diesfälligen Actenmaterial — ohne Hinzukommen der fraglichen sogenannten Geständnisse — sich nicht mehr als ein „entferntes Indicium" zusammenbauen lasse, weil:

„einmal die von den Sachverständigen behauptete „Wahrscheinlichkeit" nur unter der Voraussetzung gelten kann, daß die Krankheitsgeschichte, was ihren factischen Inhalt betrifft, richtig (ächt) — was die Form ihrer Erlangung betrifft, legal gewonnen worden sei, was aber nachgewiesenermaßen nicht der Fall ist, und

„dann weil, um Jemanden zu überführen, daß er Gift einer bestimmten Person beigebracht, erst vorher festgestellt sein muß, daß er dergleichen zu der kritischen Zeit gehabt, was aber hier ebenfalls nachgewiesenermaßen nirgends geschehen ist.

„Daß bei einer solchen Sachlage das Geständniß allein keine Beweiskraft haben kann, wird im Hinblick

auf die Requisite, welche ein Criminalbekenntniß, soll es als vollkommenes Beweismittel gelten, haben muß, Niemand mit Rechtsbestand behaupten können. Mögen im gegenwärtigen Fall die übrigen Erfordernisse eines rechtsgültigen Geständnisses vorhanden sein, die Uebereinstimmung mit solchen actenkundigen Thatsachen,

ohne deren Vorhandensein die Existenz des eingestandenen Verbrechens selbst nicht gedacht werden kann,

wird immer fehlen. Daß aber gerade dieses Requisit ein Haupterforderniß ist, lehrt schon die gesunde Vernunft, ohne deshalb Handbücher und Compendien nachschlagen zu müssen. Hiernach erscheint das sogenannte Geständniß des Kalm immer nur als eine objectiv-unbegründete Selbstanklage, die — worauf jedoch in der hier zu nehmenden Beziehung nichts ankommt — allenfalls aus Kalm's subjectiver Ueberzeugung hervorgegangen sein mag. Die Bezüchtigung der Mitangeschuldigten kann hierin nichts ändern, denn alles Das, was von Kalm's Geständniß gilt, trifft auch ihr Geständniß, überdies sind aber auch noch hierbei die für Beurtheilung der Bezüchtigung durch Mitschuldige gültigen Regeln zu berücksichtigen."

Auch jetzt ging mein Hauptantrag auf Freisprechung von der Instanz, womit abermals nur eventuell der Versuch verbunden war, darzuthun, daß Tobias Kalm nur Gehülfe des Verbrechens sei, dafern ein Thatbestand für existant erachtet werden sollte, und bemerkte in dieser Beziehung:

Meine dießfallsige Ausführung hat zwar nicht das Glück gehabt, sich des Beifalls der Herren Urthel-Ver-

fasser zu erfreuen, doch vermöchte ich nicht meine Ansicht über diesen Punct — selbst nach genauer Erwägung Dessen, was darüber in den Entscheidungsgründen dunkel angedeutet sei — zu ändern. Die betreffende Stelle der Entscheidungsgründe nehme mit mir an, daß seine Stiefmutter, durch ihr Daraufeingehen, den von ihm nur so hingeworfenen Gedanken, „seiner Ehefrau im bevorstehenden Wochenbett etwas beizubringen, daß sie stürbe," zum „verbrecherischen Entschluß" ausgebildet habe. Die Herren Justizräthe in Altenburg pflichteten also meiner Ansicht bei, daß Kalm's intellectuelle Thätigkeit ihn nicht zum Urheber des Verbrechens mache. Noch weit weniger aber thue dies seine physische. Daß er das Gift geholt — auf ausdrückliches Verlangen der Stiefmutter geholt und in die noch leere Schüssel gethan, könne plattterdings nicht mit den Altenburger Justizräthen als „eine zur Existenz des Verbrechens des Giftmords wesentlich-erforderliche Handlung" betrachtet werden. „Denn (fragte ich) wo ist der factisch gesicherte Grund zu behaupten, daß die Inquisitin, die actenmäßig wußte, wo das Gift aufgehoben war, und die recht gut zu ihm gelangen konnte, es nicht selbst geholt und in die Schüssel gethan hätte — Sie, die geschäftige, ungeduldig-eifrige, erfahrene und umsichtige Giftmischerin?" — „Sonach (schloß ich) kann Kalm's physische Thätigkeit nichts weniger als für die Hervorbringung des fraglichen Verbrechens bedingend erscheinen."

Die Schöppen zu Jena — es war zufällig gerade ihr letztes Criminalurthel, das sie sprachen! — bestätigten das Altenburger Erkenntniß. Ihre Sentenz

— sie war in drei Wochen fertig! — wurde, nachdem sie länger als vier Wochen bei dem Landesjustizcollegium und der höchsten Stelle gelegen hatte, wieder in Folge „gnädigster Entschließung," endlich im März 1837 publizirt. Auch diesmal gelang es mir, den zweimal zur Enthauptung mit Radflechten Verurtheilten zu ermuthigen. Es war freilich nur „noch ein Urthel draußen" — das des Oberappellationsgerichts zu Jena, damals in Hinsicht auf Criminalrechtspflege trefflich besetzt; vor Allem war es der würdige **Christoph Martin**, einer der vorzüglichsten Criminalisten, die Europa gehabt hat, der damals noch im Oberappellationsgericht saß und Recht- und Wahr-Spruch überwachte. So konnte denn mit Gewißheit vorausgesetzt werden, daß die dritte Sentenz eine ganz andere sein werde, als diese zwei ersten Erkenntnisse. Beide wagten in ihren „Entscheidungsgründen" die Behauptung, es sei gewiß:

I. daß die Inquisiten im Besitz von **wirklichen** (arsenikhaltigen) Giftstoffen gewesen;

II. daß sie diese Stoffe der verstorbenen Sybille Kalm beigebracht;

III. daß diese daran gestorben sei.

Die **dritte** Vertheidigung*) wies nach, daß auch

---

*) In ihrer Einleitung war gesagt: „Nach der Ansicht, in den beiden ersten Defensionsvorträgen bereits Alles ausgeführt zu haben, was sich theils in bestimmten Umrissen und entschieden als Defensionsmomente darbietet, theils als solche sich darstellen läßt, lag mir die Weigerung, auch noch die **dritte** Vertheidigung zu übernehmen, um so näher, als es mir — bei dem Interesse für den Fall, bei dem Streben nach Förderung

die Jenaischen Schöppen so wenig als die Altenburger Justizräthe in ihren Entscheidungsgründen diese drei Annahmen irgendwie zu rechtfertigen vermocht, und führte dies in folgenden (hier natürlich nur im Auszug mitzutheilenden) Sätzen näher aus:

Zur I. Annahme:

Die „eignen Aussagen der Inquisiten über die näheren Umstände der Gifterlangung" genügen keineswegs, denn:

1. widerspricht jeder der beiden Inquisiten dem andern in solchen Punkten, die zwar der Hauptfrage,

nämlich der Vollbringung des in Rede stehenden Giftmords,

gegenüber, „unwesentlich" erscheinen mögen, die aber in Bezug auf ein sehr wesentliches Moment eben dieser Hauptfrage,

nämlich in Bezug auf den Gift-**Erwerb**, diesen als eine selbstständige Handlung gedacht,

von der directesten Bedeutung und deshalb — **wenn** sie wirkliche Thatsachen waren — schlechterdings gleichmäßig in der Wissenschaft beider Inquisiten beruhen mußten. (Vergl. S. 210 f.)

2. stehen Beider Aussagen der Inquisiten ohne

---

der Wahrheit — wünschenswerth sein mußte, das Schuldverhältniß meines Defendenden der umsichtigen und gelehrten Prüfung eines andern Anwalts unterbreitet zu sehen." Allein Kalm's dringend wiederholte Bitten machten die Unternehmung auch dieser dritten Defension mir zur Gewissenssache.

alle Unterstützung und Bestätigung andrer Aussagen da; ihre (sogenannte!) „Geständnisse“ entbehren eben jeder Adminiculation. Nirgends erhalten sie durch die über ihre thatsächlichen Details vernommenen Zeugen Bestätigung (S. 211), geschweige denn von der chemischen Prüfung der Leichenreste.

3. sind ihre Angaben theilweis in sich selbst unwahrscheinlich (S. 243); es lassen sich aber auch

4. ganz zwanglos verschiedene Ursachen annehmen, aus denen Kalm, ob er schon wirklich Gift verlangt haben mag, gleichwohl kein wirkliches Gift erhalten hat, nämlich: a) Argwohn des Verkäufers wegen eines Mißbrauchs; b) betrügerische Gewinnsucht des Verkäufers in der Zubereitung des vermeintlichen Giftstoffs; c) Annahme einer dieser Ursachen für den Vor-Erwerb des Kalm'schen Verkäufers. Da nun der Thatbestand des Gift-**Erwerbs** factisch durch nichts hergestellt ist, so verlangen diese dem gewöhnlichen Gang der Dinge gar nicht auffallende Suppositionen (Unterstellungen) hier um so mehr Berücksichtigung, als es dem chemisch-physikalisch ungebildeten Kalm intellectuell rein unmöglich war, eine der supponirten Täuschungen zu bemerken. — Die Krankheitsgeschichte läßt aber

5. für den Arsenikgehalt der fraglichen Stoffe wo möglich noch weniger als gar nichts folgern, wie sich dies sonnenklar gleich ergeben wird aus der Ausführung.

Zur II. Annahme:

Da nach den Untersuchungsacten keine andern Stoffe der verstorbenen Kalm beigebracht sein können und sollen,

als diejenigen, deren Giftgehalt nach vorstehender Ausführung zu I. zweifelhaft bleibt, so ist sich auf das dort unter 1 bis mit 4 Gesagte zu beziehen. Die Krankheitsgeschichte aber betreffend, so kann sie durchaus nicht als ein „indicium subsequens“ (nachfolgendes Anzeichen) für geschehene Giftbeibringung gelten, denn:

erstens und vor allem Andern ist sie, wie sie steht und geht, selbst nicht, und zwar ganz und gar nicht bewiesen — ist erhoben nach einer fast achtjährigen Zwischenzeit, von sachunkundigen und obendrein bei der Annahme eines vollendeten Giftmords interessirten Zeugen, und überdies nur auf inducirenden Vorhalt der vom Physikat gegebenen Symptomenbeschreibung, und noch dazu ohne Beachtung nothwendiger Formalien (vergl. S. 240); könnte aber auch

zweitens, selbst wenn ihr factischer Inhalt unzweifelhaft wäre, nicht als schlechthin (direct) beweisend hingestellt werden und zwar aus den gerichtsärztlich aufgestellten Gründen, die sich auf das Bestimmteste dahin aussprechen, daß aus dieser Krankheitsgeschichte (unter der freilich, wie gezeigt, ganz grundlosen Voraussetzung, daß es eine wahre Geschichte sei) nur mit „Wahrscheinlichkeit“ (resp. „höchstwahrscheinlicher“) die Gifteinbringung gefolgert werden könne.

Zur III. Annahme:

Daß aber die Kalm wirklich an Gift gestorben sei, kann in Erwägung Dessen, was zu I. und II. gesagt wurde, weder juristisch behauptet werden, noch ist es medicinisch behauptet worden. Bei einem solchen Mangel des objectiven Thatbestandes konnte und durfte

trotz der gemachten Geständnisse (da ein nicht adminiculirtes Geständniß ein Strafurtheil weder begründen kann noch darf!) nicht auf Strafe, geschweige denn gar auf Lebens-Strafe erkannt werden. — Das ganze sogenannte Kalm'sche Geständniß hat in der That nur den Werth einer objectiv unbegründeten Selbstanklage, ob ich schon in psychologischer Hinsicht, „nach Erwägung aller einzelnen Umstände," nicht glauben mag, daß Kalm sich selbst wissentlich falsch eines solchen schweren Verbrechens angeklagt haben sollte. Aber eben nach diesen, hier abermals entwickelten „einzelnen Umständen" schwebt die Annahme wenn nicht einer Selbsttäuschung, denn doch einer ihm (nach II, 4) widerfahrenen Täuschung Seiten des Kalm zwischen seinem Geständniß und dem Mangel des die Gift-Erwerbung und die Gift-Einbringung betreffenden objectiven Thatbestandes mitten inne, während für den entgegengesetzten Fall die Annahme, daß seine Frau an den ihr, nach dem Geständniß ihres Mannes, beigebrachten Stoffen, weil dieselben wirklich arsenikhaltig gewesen, auch wirklich gestorben sei, einer legal-physikatgutachtlichen Basis entbehrt.

Und in der dritten Instanz geschah, was mit Sicherheit vorauszusehen. Das Oberappellationsgericht zu Jena erkannte auf **Martin's** Vortrag und auf Antrag „für Recht: daß in jetziger Instanz für die Inquisiten hinreichende Gründe ausgeführt worden, weshalb dieselben mit der ihnen zuerkannten Strafe des Schwerts und resp. des Flechtens auf ein Rad zu verschonen; es sind jedoch dieselben nichts destoweniger,

weil sie des ihnen angeschuldigten Verbrechens (nach dem inzwischen erschienenen Indizienbeweisgesetz vom 15. April Achtzehnhundert **sieben** und dreißig) für genügend durch Schlußfolgerungen überführt zu achten, mit lebenslänglichem Zuchthause zu bestrafen."

Hätten die Altenburger Justizräthe zur Auffindung ihrer nach Urthel und Recht nun für untauglich und untüchtig befundenen, Sentenz nicht so unverantwortlich lange Zeit gebraucht — ich will sprechen: etwa nur das **Dreifache** der Zeit, in welcher die Schöppen ihr Erkenntniß fanden, — so wäre das erste Erkenntniß schon im Januar 1836 publicirt worden; da die Acten 20 Wochen nach der Eröffnung des ersten zur Fällung des zweiten Erkenntnisses verschickt wurden, so wären sie also in der zweiten Hälfte des Monats Juni bei dem Schöppenstuhl angekommen; da aber das (innerhalb 3 Wochen dort gesprochene, in der 4ten Woche zu den Acten gekommene) zweite Erkenntniß 5 Wochen nach seinem Eingang publicirt worden ist, so wäre die dritte Instanz schon im August 1836 beschritten worden; da nun beide Defensionen dieser Instanz innerhalb der nächsten 8 Wochen zu den Acten kamen, so wären diese nicht erst im Mai 1837, sondern schon im November 1836 dem Gericht zugegangen; da dieses Tribunal aber sein Erkenntniß schon in der 5ten Woche beschlossen hat, so wäre dies also jedenfalls noch im Jahr 1836 geschehen, also 6 bis 7 Monate früher als es so geschah, und 20 Wochen früher als das Indizienbeweisgesetz in Kraft trat. Dann würde aber die dritte Instanz — nach der durch kein solches Gesetzwerk gestörten gemeinrechtlichen Praxis — trotz der (nach ihrer objectiven

Werthlosigkeit von Martin's Meisterhand abgewogenen) Geständnisse ein den Vertheidigungsanträgen entsprechendes Resultat gehabt haben.

Das war die Folge von zwei argen Mißständen: der Justizverzögerung in der ersten Instanz und (wenn man auch diese Verzögerung nachsehen wollte) der dem Gesetz über Indizienbeweis vom 15ten April 1837 beigelegten **rückwirkenden Kraft**, wozu die Stände des Herzogthums ihre Zustimmung ertheilten, weil ihnen der Regierungscommissarius (es war einer der Justizräthe!) das Gefahrlosseinsollende dieser **legislativen** groben **Unnatur** dadurch plausibel gemacht hatte, daß er ihnen laut Landtagsacten vorredete: „das fragl. Gesetz betreffe lediglich etwas Formelles, eine durch den bisherigen Gerichtsbrauch ohnehin schon längst (?) eingeführte Criminalproceßform, keineswegs aber etwas Materielles (sic! —) keineswegs eine neue Criminalstrafe; überdies könne auch in der zweiten und dritten Instanz niemals in pejus (d. h. auf ein schlimmeres Strafübel) erkannt werden, somit dürfte die Anwendung dieses Gesetzes auf alle bei seinem Erscheinen noch nicht in allen drei Instanzen erledigte Untersuchungen nicht nur unbedenklich, sondern hin und wieder dem Interesse des Angeschuldigten selbst sogar wünschenswerth (?) erscheinen." — Der Herr Justizrath hatte hierbei unter Anderm vergessen, daß es doch auch Reformationen in mitius giebt, er hatte dies wider die doch wahrlich nicht bloß bisweilen von C. J. Balley's gemachte Erfahrung vergessen, wonach es fast Regel war, daß seine Erkenntnisse zum Vortheil der Angeschuldigten in Jena reformirt wurden!

Schon oft erfolgte, bei der verschiedenen Auslegung der betreffenden Artikel der Carolina, auf ein Strafurtheil eine juristisch wohlbegründete Absolutio ab instantia, die freilich nach diesem Indizienbeweisgesetz nicht zu motiviren gewesen wäre. Und übrigens gesellt dieses Gesetz einer solchen Lossprechung Nachtheile von der schlimmsten, materiellsten Sorte bei, die vorher nicht in ihrer Begleitung waren.

Die Entscheidungsgründe dieses abändernden Erkenntnisses sagen ausdrücklich, daß es an allen **directen** oder **natürlichen** Beweisen über den Thatbestand fehlt. Es scheine zwar aus dem völlig rechtsbeständigen Geständniß beider Inquisiten die geschehene Anwendung von Giftstoff auf directe Weise mit vollkommener Gewißheit hervorzugehen, indem Beide wiederholt bekannt hätten, daß sogenanntes Rattenpulver und Läusewasser in diejenige Suppe geschüttet sei, welche der Verstorbenen durch sie gereicht wurde. Tobias Kalm insbesondere habe dieses sein Geständniß noch durch das Anführen unterstützt, daß er zuvor in einer Apotheke zu Altenburg Arsenik habe kaufen wollen, und als ihm solcher verweigert worden, er an dessen Statt „Rattenpulver" von dem Kammerjäger Benndorf gekauft habe; so wie sich denn auch, laut der Acten, ergeben, daß in der Art von Läusewasser, wovon der Inquisit bei dem Hufschmidt Quas gekauft zu haben versichert, sich in der That eine Quantität Arsenik befindet. Allein (fahren die Entscheidungsgründe fort) wenn man erwägt, daß auch tadellose gerichtliche Geständnisse nur über solche Thatsachen eine rechtliche Gewißheit zu erzeugen vermögen, welche die bekennende Person selbst zu wissen im Stande war, und zwar

ohne zu dem Ende erst „Schlußfolgerungen" vorgenommen zu haben, und daß daher bei allen Geständnissen, welche des Bekennenden eignes Thun und Lassen nicht betreffen, der Grund seines Wissens erforscht werden und hinreichen muß, um darzuthun, daß derselbe im Stande war, die eingestandene Thatsache selbst mit Gewißheit zu kennen, so wird sich ergeben, daß durch die Geständnisse der Inquisiten gar nicht erwiesen sei, daß der Kalm in der That Gift und namentlich Arsenik beigebracht worden. Man braucht dabei nicht einmal darauf aufmerksam zu machen, daß der Inquisit die Natur der Gifte und namentlich des Arseniks „**nur von Hören-Sagen**" zu kennen versichert. Denn anlangend das sogenannte Rattenpulver, so ist solches von ihm auf keine Weise probirt worden, und er hat nicht einmal (was ohnehin nicht genügen würde) zu behaupten vermocht, daß Benndorf ihm solches als Arsenik bezeichnet habe. Da nun dieser vor angestellter Untersuchung bereits verstorben war, so hat auch so wenig durch dessen Vernehmung, als auf eine andere Weise ausgemittelt werden können, von welchen Substanzen dasjenige Pulver zusammengesetzt gewesen ist, welches der genannte Rattenfänger aus seiner Tasche dem Inquisiten zugestellt haben soll, mit der bloßen Erklärung, daß dieses zur Vertilgung der Ratten genügen werde (vgl. S. 211). Je weniger es nun als ausgemacht betrachtet werden kann, daß unter jedem Rattenpulver sich auch Arsenik befinde, indem häufig Substanzen, die für Menschen nicht gefährlich sind, zum Tödten der Ratten und Mäuse angewendet werden können, desto weniger läßt sich selbst dann, wenn man dem Bekenntniß des

Inquisiten über diesen Vorgang auch einen unbedingten Glauben beimessen will, hieraus mit rechtlicher Gewißheit abnehmen, daß Benndorf ihm kein anderes, als solches Rattenpulver gegeben habe, worin sich in der That auch Arsenik befunden hat. — Betrachtet man aber das sogenannte Läusewasser, welches er von dem Hufschmidt Quas gekauft haben will, so ist zuvörderst diese ganze Angabe nicht durch eine damit übereinstimmende Versicherung des Verkäufers unterstützt, indem dieser vielmehr nebst seinem Sohn eidlich versichert hat, daß er sich nicht erinnere, dem ihm wohlbekannten Inquisiten dergleichen Flüssigkeit vor etwa 7 bis 8 Jahren verkauft zu haben. Es kann also durchaus nicht angenommen werden, daß dasjenige Präparat, welches der Inquisit seiner verstorbenen Frau ebenfalls beigebracht zu haben bekannt, von der nämlichen Substanz gewesen sei, die Quas mit dem Namen Läusewasser bezeichnet. Gesetzt indessen, man könnte auch über diese Ungewißheit hinaussehen, so ist doch nicht zu übersehen, daß, nach des Verkäufers Quas eidlich bestätigter Aussage, dessen Läusewasser dadurch präparirt wird, daß auf dieselbe Portion Fliegenstein zwei- auch dreimal Wasser aufgegossen wird. Es muß mithin auf die Wirksamkeit dieses Läusewassers einen unvermeidlichen Einfluß haben, theils den wievielten Aufguß eine gekaufte einzelne Portion enthält, theils aber auch, wie lange dieser Aufguß zuvor bereits auf dem Fliegenstein gestanden hat, ehe der einzelne Käufer seine Portion erhielt (S. 211). Von dem Allen hat nun aber begreiflicherweise in Beziehung auf vorliegenden Fall gar nichts ermittelt werden können, da sich ja die Verkäufer überall nicht er-

innerten, daß Inquisit Läusewasser von ihnen erhalten habe, des langen Zeitverlaufs nicht zu gedenken, welcher zwischen dem angeblichen Ankauf jener Flüssigkeit und der jetzigen Nachforschung stattgefunden hat.

Unter diesen Umständen müssen denn auch die chemischen Untersuchungen, welche mit dem Läusewasser des Huffschmidts Quas veranstaltet worden sind, ohne allen Einfluß sein 2c. 2c. Sowie denn auch die chemische Untersuchung eine gänzlich **fruchtlose** gewesen sein mußte, wodurch hat nachgewiesen werden wollen, wieviel Gran Arsenik unter dem oben bemerkten Rattenpulver sich befunden haben möge, da man doch die Zusammensetzung und Bestandtheile dieses Pulvers gar nicht kennt.

So fehlt denn (heißt es nun weiter) aller directer oder natürlicher Beweis darüber, ob die angeblich Vergiftete in der That auch irgend einen Giftstoff, und namentlich ob dieselbe Arsenik beigebracht erhalten habe. Denn wenn man auch im Allgemeinen die Gutachten der Kunstverständigen zu den directen Beweisgründen zählen muß, sobald sich dieselben auf **eigne** sinnliche Wahrnehmungen der Sachverständigen gründen, indem unter dieser Voraussetzung die Gesetze Sachverständige den Zeugen gleichstellen, ohne zu berücksichtigen, daß ihr auf solche Wahrnehmungen gegründetes Gutachten nichts Anderes als eine Schlußfolgerung ist, welche auf einer Vergleichung des Wahrgenommenen mit den Regeln der Kunst oder Wissenschaft beruht, so verhält sich das doch ganz anders mit solchen Kunstverständigen, welche die Grundlage ihres Gutachtens nicht aus ihrer eignen sinnlichen Wahrnehmung herleiten, sondern die von einem Gerichtshof nur

zu dem Ende zugezogen werden, um ihre Meinung über die Erheblichkeit und den Einfluß von Thatsachen auszusprechen, welche aus Zeugenaussagen und andern directen Beweisgründen hervorzugehen scheinen. In diesem Fall sind die Kunstverständigen nämlich nur Gehülfen des Richters, um diesem die allgemeinen Grundsätze mitzutheilen, unter welche er die actenmäßigen Thatsachen zu subsummiren hat, die ihm als Richter darum unbekannt sind, weil sie keine Rechtsregeln, sondern Resultate einer Kunst oder Wissenschaft enthalten. Dem Gericht selbst gebührt hingegen in dergleichen Fällen die Beurtheilung der Frage: ob und wie weit diejenigen Thatsachen, auf welche die zugezogenen Sachverständigen (ohne alle eigne Wahrnehmung) ihr Gutachten stützen, sich in der That auch in rechtlicher Gewißheit befinden. Eben darum liegt es in einem solchen Fall klar vor, daß nur eine **künstliche** Beweisführung vermittelst der Schlußfolgerungen, welche theils das Gericht, theils die Kunstverständigen vornehmen, in Frage sei. Da nun in dem vorliegenden Criminalfall die Physikatspersonen, welche nach dem bereits vor länger als sieben Jahren erfolgten Tod der Kalm zu dem Ende zugezogen sind, um die von dem Criminalgericht denselben vorgelegten Fragen (s. S. 224) zu beantworten, gar nicht im Stand gewesen sind, aus eigner sinnlicher Wahrnehmung den Gesundheitsstand dieser Frau zur Zeit ihrer Entbindung und ihres Erkrankens zu kennen, noch auch die Krankheitserscheinungen zu beobachten, welche bei derselben eingetreten sind, so ist es unleugbar, daß das Gutachten dieser Sachverständigen etwas Andres nicht enthalten könne, als eine

künstliche Beweisführung, nämlich eine medicinische Begutachtung über die Todesursache.

Ob nun durch einen solchen künstlichen Beweis den Acten nach dargethan, daß die Verstorbene in der That Gift erhalten habe, davon erkrankt und daran gestorben sei, und auf solche Weise der objective Thatbestand des dem Inquisiten zur Last gelegten und von ihm eingestandenen Giftmords feststeht? — in Bezug auf diese Frage sagen die Entscheidungsgründe, daß, weil amtliche Sachverständige sich für den Tod durch Arsenikvergiftung ausgesprochen,

„gegenwärtig wenigstens, seitdem das Sachsen-Altenburgische Gesetz über den Indicienbeweis vom 15. April 1837 erschienen ist,"

„eine juristische Gewißheit des an der verstorbenen Sybille Kalm verübten Giftmords allerdings vorliegt."

Also nur in Erwägung dieses (mit dem legislativen Makel rückwirkender Kraft behafteten) Gesetzes nahm das erkennende Gericht dritter Instanz auf dem Weg künstlicher Beweisführung den Thatbestand des angeschuldigten Verbrechens als festgestellt an.

Doch ist nicht zu verkennen, daß der für geführt geachtete künstliche Beweis Sprünge über Lücken macht. Ueber das in dem Physikatsgutachten befindliche bloße **„höchst wahrscheinlich"** wird mit der Behauptung hinweggesetzt, daß dies „nicht abhalten könne, diesen Beweis für einen vollständigen zu halten, denn jene Aeußerung könne nach dem Inhalt des ganzen Gutachtens und nach dem in der gerichtlichen Arzneiwissenschaft herkömmlichen Sprachgebrauch nur als Gegensatz einer apodictischen (unbedingten) Gewißheit betrachtet werden,

deren es aber zu einem criminalrechtlichen Beweis nicht bedürfe. — Die Thatsachen, worauf das medizinische Gutachten gebaut ist, werden aber ohne Weiteres als „vollständig und zwar direct erwiesen" angenommen, was sie, wie von der Vertheidigung wohl unwiderlegbar (S. 232 bis 240) nachgewiesen sein dürfte, durchaus nicht sind. — Andrer ähnlicher Sprünge über fast nicht minder große Lücken nicht weiter zu erwähnen. Auch mochte doch wohl die Annahme beweiskräftiger Thatbestands-Herstellung mit mehr als einem Punkt der oben (S. 262 f.) ersichtlichen (den Mangel jedes directen Beweises betreffenden) Ausführung der Entscheidungsgründe in logischem Widerspruch stehen.

Die Todesstrafe*) ward nicht erkannt, weil nur eine künstliche Beweisführung vorliege, welche nach den Regeln mehr erwähnten Indizienbeweisgesetzes die Anwendung dieser Strafgattung nicht gestattet, indem dann an ihre Stelle lebenslängliche Freiheitsstrafe treten muß.

Dieses Erkenntniß ward am 21. August publizirt und, am 23. August wurden die beiden Verurtheilten auf die Veste Leuchtenburg, den ihnen bestimmten Strafort, abgeführt, nachdem sie, während der Dauer ihres Prozesses, drei Jahre und einen Tag im Amtsgefängniß eingesessen hatten. Das am 21. August über ihr kör-

---

*) Von deren Unabwendbarkeit im Rechtsweg das Landes-Justiz-Collegium zu Altenburg seiner Seits so fest eingenommen war, daß es in einem Rescript vom 30. Juli 1836 schon von einem „**Nachlaß des Inquisiten**" spricht.

perliches Befinden vom Physikat erstattete Gutachten lautete dahin: „daß dieselben sich des besten Gesundheitszustandes erfreuten." — Krankheit verhinderte den Defensor Kalm's, dem Act der letzten Urtheilseröffnung beizuwohnen. Kalm glaubte, ihm Dank schuldig zu sein, und da er diesen nicht persönlich abstatten konnte, so that er es auf eine originelle Weise schriftlich. Etwa zehn Tage nach Kalm's Einlieferung in die Strafanstalt erhielt der Vertheidiger von ihm ein Gemisch von Gesangbuchsversen, Bibelsprüchen und eignen Ergüssen, das Kalm eigenhändig niedergeschrieben hatte. Da diese Epistel die religiöse und moralische Bildung Kalm's bekundet, und nicht ohne psychologisches Interesse ist, so wird sie hier diplomatisch treu wiedergegeben:

„Was Gott thut das ist wohlgethan, Freude und Schmerz, Glück und unglück sind Müttel, die ein weiser gütiger Gott anwendet, um ein wahres wohl, denn er will daß wir ihn wohl kennen, als desto mehr auch Vater nennen, denn durch Kreutz und Drübsal sucht er die Herzen der Menschen zu erforschen und die Nieren zu prüfen, denn ich habe täglich und stündlich meine Zeit betend zugebracht und habe bei den Herrn früher allezeit um Gnade gebeten, diewiel ich daß fünfte gebot durch meine Mutter übertreten habe und habe auch in meinem Gefängniß täglich Gott angerufet und ich denke mein Gebet und Bitten wird erhöret sein, daß die schwere Strafe durch Gottes Diener und meinem Verdeitiger Herr Docter Demme ist abgewendet worden, mit Gott,

„Adam hat in Baardiß seinen Bund mit Gott gebrochen, Gott ihn darum nicht verstiß, hat erlösung bei

ihn funden, nun so kömmt in seinem Namen der verlangte Weibessamen.

„Komm mein Hälfer in der Noth, komm o Heiland aller sünder, du wirst Mensch und bist Gott, für uns arme Menschen Künder, denn wer könnte sonst erretten, wenn wir keinem Jesum hätten.

„Nun so danke ich weil ich kann, Gott dem Vater aller Gnaden, bete seinen Heiland an, der uns hilft aus allen Schaden. Ehr sei Gott in der Höhe Frieden auf Erden und dem Menschen ein Wohlgefallen.

„Ich danke für die gute Wohlthat dem Herrn Doc-ter Demme als meinen Verdeitiger, der meine Sache gut besorgt hat.

„Gott schenke Ihnen viel Gesundheit davor. Gott sei ferner mit uns, wie er bis hierher gewesen ist, und verlasse uns nicht. Der Gnädige Herr Docter werden das für Guth annehmen was geschrieben habe, zum Dank."

Fünf Wochen darauf starb die Wittwe Kalm auf der Strafanstalt, Tobias vor einigen Jahren. Er war einer der fleißigsten und sich am Besten aufführenden Sträflinge.

Vergleichender Rückblick auf diesen und den in vorstehender Nr. mitgetheilten Fall.

Die in diesem Band unter IV. S. 121 bis 196 erzählte Geschichte des „Weiber- und Kindermörders" im Baier'schen Schwabenland brachte mir die Kalm'sche Giftmordsache wieder in lebhafte Erinnerung. So ließ ich ihre Geschichte sich jener anreihen.

Hier wie dort ward in den nach vielen Jahren ausgegrabenen Leichenresten eine Spur des geständig zur Vergiftung gebrauchten Arseniks nicht gefunden; hier wie dort galt, bei einer Expertise auf „höchste Wahrscheinlichkeit", das Geständniß dem Richter als genügende Basis für ein Todesurtheil; hier wie dort ward reformirt und für Lebensstrafe Freiheitsentziehung erkannt.

Allein in jenem Baier'schen Criminalfall liegt ein jeder Vorwurf **unjuristischer** Spruchgreifung des Richters erster Instanz weit aus dem Weg. Ihn schützt vor Allem gegen diesen schweren Vorwurf die Rücksichtnahme auf ein **mannigfach und wohl adminiculirtes Geständniß**, das in Sonderheit durch den **Besitz** des im **heimlichen Verwahrsam** Johann Baptist Sohler's **aufgefundenen** und von ihm als dasjenige Material, wovon er das zu den eingestandenen Vergiftungen erforderliche Quantum genommen habe, **recognoscirten** und chemisch auf das Entschiedenste **als Arsenik erkannten**,

Giftes unterstützt und bestätigt wurde. Dies sind Beziehungen, von denen sich bei diesem Sachsen-Altenburgischen Fall nirgends eine Spur zeigt, so daß die Definitiv-Sentenz, wie deutlich aus den Entscheidungsgründen — namentlich aus der mit den Worten: **gegenwärtig wenigstens, seitdem das Gesetz vom** 15. **April** 1837 **erschienen**" (S. 267) marquirten Stelle — hervorgeht, wohl auf Lossprechung von der Instanz, dem Antrag des Vertheidigers gemäß, gelautet haben würde, wenn die Urthelverfasser nicht inzwischen

— in Folge eines unverantwortlichen **erstinstanzli-**

chen Justizverzugs und einer beklagenswerthen landes-legislativen Verkehrtheit! —

an ein während dieser argen Verschleppung entworfenes, berathenes und promulgirtes Indizienbeweis-Gesetz durch die diesem Gesetz aufgezwängte Verleihung rückwirkender Kraft gefesselt worden wären.

Nur die, von den vielfältigen, zum Theil höchst singulairen Eigenthümlichkeiten der großen Menge einzelner, in einem zehnjährigen Zeitraum nach und nach begangener Verbrechen hervorgerufenen Nüancen veranlaßten dort das höchste Tribunal des Königreichs, das erste Erkenntniß zwar abzuändern, aber für den leiblichen Tod des Schwertstreichs, nur den „bürgerlichen" Tod der „Kettenstrafe" zu verhängen. Die Aburtheilung des Falls blieb also immer noch innerhalb des höchsten Strafmaßes, während in diesem verschleiften Fall Altenburgischer Justiz

— wenn die Gesetzgebung unverändert geblieben, oder wenn dem neuen Gesetz nicht Rückwirkung beigelegt worden wäre —

sich ein ungeheuer verschiedenes Resultat gezeigt haben würde.

Uebrigens enthalten beide Fälle viel des Belehrenden und Unterweisenden **für intelligente, sich heran- und fortbilden wollende Geschworne.** Recht lebhaft wünscht der Verfasser, daß vorzugsweis gerade dieser Band seines Werks in die Hände recht Vieler käme, dem die ernste hohe Aufgabe eines volksgenossenen Geschwornen vor der Seele steht.

VI.

Das Gottesgericht des Gewissens.

An der äußersten Grenze eines Kirchspiels im Land Oldenburg lebte in den dreißiger Jahren eine stille rechtschaffene Familie — die betagte Wittwe Gertrud Oehlers mit ihren beiden Töchtern Valentine und Rose. Der Vater — ein „Küther", d. i. Besitzer eines kleinen bäuerlichen Gutes — war um seiner Bravheit und seines verständigen Wesens willen ein im ganzen Kirchspiel geachteter Mann. Er hieß Hans Oehlers und es leben noch Viele die ihn und die Seinigen kannten. Er war bereits im Jahr 1822 verstorben, als die Töchter erst acht und neun Jahre zählten. Treu und ehrlich hatte er bis dahin seine Familie ernährt, und auch auf die Erziehung der Kinder so viel Sorgfalt verwandt, als sein Beruf ihm nur gestatten wollte. Er war eines Schullehrers Sohn, hatte als solcher selbst eine sorgfältigere Erziehung genossen, und war daher bemüht, diese auch bei seinen Kindern wieder geltend zu machen — ein Bestreben, worin er von seiner Frau, die ebenfalls einen Schullehrer zum Vater gehabt hatte, auf das Uebereinstimmendste unterstützt wurde.

Der frühe Tod des Vaters versetzte die Hinterbliebenen in eine dürftige Lage. Die von ihm nachgelassene Kothe war verschuldet und mußte bald den Gläubigern preisgegeben werden; seine brave Wittwe stand fest im rechten Gottvertrauen, dessen mächtiger fast Alles vermögender Wahlspruch hieß: hilf dir selbst, wird Gott dir helfen! Sie hatte ein thatkräftiges Gemüth und einen guten Verstand, und so suchte sie, und fand auch in ausdauerndem Fleiß und kluger Sparsamkeit die genügenden Mittel, um sich mit den Kindern auf eine anständige Weise redlich durchzubringen. Dabei verfehlte sie nicht, die gute Erziehung der Kinder nach Kräften fortzusetzen und durch sittsamen frommen Lebenswandel ihnen mit gutem Beispiel voranzugehen. Jeden Sonntag wurden die „schönen Gebetbücher," die sie aus dem elterlichen Haus mitgebracht, hervorgesucht, um sich daraus mit ihren Kindern gemeinsam zu erbauen. Die Wochentage aber ging sie emsig und rührig ihrem Broderwerb nach, und bald waren die heranwachsenden Töchter, die das Nähen gelernt hatten, auch schon im Stand, der Mutter Erleichterung zu verschaffen und mit ihrer flinken Nadel manchen Groschen in das Haus zu bringen.

Auf diese Weise war die rechtschaffene Frau im ganzen Kirchspiel geachtet und wohlgelitten. Man bezeichnete sie allgemein als eine fleißige und fromme, ehrbare gottesfürchtige Frau, und wenn auch später von ihr gesagt wurde, daß sie ein schüchternes, fast wie „albernes" Wesen an sich hätte, so war dies doch von der Art, daß Niemand weiter Anstoß daran nahm. Eben so standen auch die beiden Töchter als gut erzogene und

ordentliche, nette und sittsame Mädchen in dem besten Ruf, dem auch nicht der entfernteste Makel anklebte. Die älteste, Valentine, hatte ein freundliches sanftes Wesen, die jüngere — „die Rose des Kirchspiels“ wie sie um ihres Namens und ihrer Anmuth willen genannt wurde —, war auch ein gar freundliches, liebes und gutes Mädchen, nur kecker und lebhafter als ihre Schwester, aber dabei so sittsam und ehrbar wie diese.

So beschränkt nun auch die Verhältnisse waren, in denen diese kleine Familie lebte, so gewährte sie doch das Bild eines sittlich und bürgerlich reinen Strebens, und so den Eindruck jener völligen Unbescholtenheit, jener gediegenen Rechtschaffenheit, die — so scheint es — auf dem flachen Land nur in Hütten, in den Städten nur in Dachstuben zu treffen, und uns da so Achtung gebietend entgegentritt: die hohe Sittlichkeit des rechtschaffenen Armen, treu und fest darin ausharrend trotz aller Versuchungen der ihn umzingelnden Lebensnöthe und Mühseligkeiten.

Wie die Töchter herangewachsen waren, hielt es die Mutter für gut, sie einige Jahr lang als Dienstmädchen unterzubringen um ihr Brod zu verdienen und sich etwas vom Lohn zu sparen. Zuerst verließ die ältere das Haus, um nach einigen Jahren dahin zurückzukehren und nun als Näherin einen selbstständigen Erwerbszweig zu begründen. In gleicher Weise trat auch die jüngere im Jahr 1834 in Dienst, zuerst bei einem Nachbar, wo sie zur Zufriedenheit ihrer Dienstherrschaft drei Jahr lang blieb, und dann im Mai 1837 bei einem Köther in einem benachbarten Kirchspiel. Hier erkrankte sie plötzlich. Es war während der Erndte, im Monat August. Nachdem

sie etwa acht Tage im Bett gelegen, stieß sie eines Abends einen so sonderbaren Ton aus und hatte sich dabei so verkehrt im Bett hingelegt, daß die Leute meinten, sie sei „wunderlich im Kopf" geworden. Man bestellte einen Wärter für die Nacht. Während derselben verhielt sie sich ruhig, ohne jedoch anzugeben, was ihr fehle. Aus Besorgniß, das Mädchen möge von einer ernsthaften und langwierigen Krankheit bedroht sein, ließ ihr Dienstherr sie am anderen Tag auf einem Wagen zu ihrer Mutter bringen. Als sie weg war, kam unter dem Gesinde mehrmals das Gespräch auf diesen auffallenden Krankheitszustand, und was wohl der Rose Oehlers gefehlt haben möge. Einer der Knechte äußerte, daß ihm ein Gerede zu Ohren gekommen, wornach sie schwanger sein solle. Allein, obgleich die Magd, welche bei ihr geschlafen, an ihr das Ausbleiben der weiblichen Periode bemerkt haben wollte (als Zeugin später vernommen, konnte sie sich dessen nicht so genau mehr erinnern), so war doch der bisherige Ruf der Rose Oehlers so unangetastet und hatte sie sich auch bei ihrer letzten Herrschaft so sittsam aufgeführt, daß dieses Gerede nicht weiter Glauben fand und unbeachtet vorüberging. Von Seiten der Dienstherrschaft ward sogar bei der Mutter mehrmals angefragt, ob denn die Tochter ihren Dienst nicht wieder antreten könne.

Aber sie trat ihren Dienst nicht wieder an, indem sie auch zu Haus fortkrankte, ein elendes Aussehen bekam und lange hindurch die meiste Zeit des Tags über das Bett hütete. Ueber die eigentliche Ursache ihrer Krankheit verlautete nichts, denn ein Arzt wurde nicht zugezogen und eine andere Mitbewohnerin des Hauses,

die sonst mit der Wittwe Oehlers in täglichem Verkehr stand, wurde damals auch krank.

Indeß wurde seit dieser Zeit in dem Wesen der Mutter und ihrer nach zwei Monaten wieder genesenen Tochter eine große Veränderung bemerkt. Beide bekamen etwas Menschenscheues und zogen sich stets gern zurück, wenn andere Menschen in's Haus kamen. Besonders hatte Rose, die von nun an, gleich der älteren Schwester, als Näherin bei der Mutter wohnen blieb, ihre frühere Lebhaftigkeit eingebüßt und war still und in sich zurückgezogen. Auch Valentine war anders geworden und erschien den Leuten wie schwermüthig.

Was konnte zu dieser Veränderung die Veranlassung gegeben haben? Niemand wußte es — kein bestimmter äußerer Unfall, von jener vorübergehenden Krankheit der einen Tochter abgesehen, hatte die Familie betroffen, der Broderwerb hatte keine Störung erlitten, kein bekanntes Leid war vom Schicksal über sie verhängt, woher also bei Mutter und Tochter diese Umgestaltung der Seelenstimmung? Woher der dunkle Schatten, welcher sich über diese sonst so glücklich heiteren und mit der Welt versöhnten Gemüther gelegt hatte und der sie nun von dieser und dem erquickenden Umgang mit Menschen absonderte und sie in ihre einsame Kammer trieb? Es war ein Geheimniß.

War es zu denken, daß irgend ein Verbrechen das Gewissen dieser harmlosen frommen Menschen belasten könne? Bei Niemandem stieg auch nur eine entfernte Ahnung davon auf. Aber wie wenig sind auch in diesen Lebensverhältnissen die Umgebungen eines Menschen im Stand, die Seelenleiden eines Anderen zu beobachten,

sie zu ergründen und Theilnahme dafür zu gewinnen! Die Noth und der Drang der äußeren Bedürfnisse stumpft ihre Empfänglichkeit für dergleichen Empfindungen ab, oder vielmehr läßt solche von Anfang an gar nicht aufkommen. Und wie klein ist ohnehin der Kreis derjenigen Nachbarn, die mit diesen in den Oldenburgischen Kirchspielen des flachen Landes vereinzelt wohnenden Familien auf längere Zeit ein näheres Verhältniß unterhalten — und kaum angeknüpft, so zerreißt es auch schon wieder, weil es dort meist Heuerleute sind, die häufig ihre Wohnungen wechseln. Nirgend ist daher ein Geheimniß sicherer verwahrt und dem überwachenden Auge der Mitmenschen entzogen, als in diesen stillen niederen Hütten. Unbeobachtet sowohl von lauernden als theilnehmenden Augen begräbt bei ihnen die verschwiegene Nacht wieder, was die Nacht gebar.

So zogen auch jetzt sehr bald andere fremde Mitbewohner ein in das Haus, worin die Familie Oehlers lebte; es wechselten nach und nach die entfernteren Nachbaren, und immer mehr verschwand aus der lebendigen Erinnerung die Vergleichung, wie sehr jetzt die Gemüthsstimmung der Wittwe und ihrer Töchter gegen frühere Zeiten abstach, und daß diese Umwandlung plötzlich eingetreten und daher um so mehr der Erklärung bedürfe. Hatten die verschwiegenen Wände irgend eine verbrecherische That gesehen, so konnten ihre Bewohner auch gar wohl glauben, daß der Frevel für immer unentdeckt bleibe, denn Jahr auf Jahr verging und immer weiter sank die Vergangenheit vor der Gegenwart in das Dunkel der Vergessenheit zurück, um so mehr, als endlich auch die kleine Familie, wenn auch in demselben Kirchspiel, eine

andere Wohnung bezog und hier, vor wie nach, ihren frommen und fleißigen aber menschenscheuen Lebenswandel fortsetzte. Alle drei — Mutter wie Töchter — hatten den früheren guten Ruf ununterbrochen bewahrt, und dieselben guten Zeugnisse, deren bereits oben gedacht wurde, begleiteten sie auch fernerhin. Wahrscheinlich ist, daß das erwähnte, „etwas alberne Wesen," das die Mutter und, wie es hieß, auch die jüngere Tochter in ähnlicher Weise an sich haben sollte, dieser Epoche angehört, denn so genau geschieden sind hierüber die Nachrichten nicht, so daß man berechtigt ist, dieses s. g. alberne Wesen als gleichbedeutend mit jener eingetretenen Menschenscheu und als daraus hervorgegangen anzusehen.

So lebten denn diese drei Menschen ihr stilles Dasein fort, in ihrer Weise geachtet und geehrt, und ohne daß ein herber Zwischenfall störend ihren Lebensgang getroffen hätte, bis im Jahr 1843 die Mutter von einer Krankheit ergriffen wurde, die sich zu einem tödtlichen Ausgang neigte. Im Verlauf derselben empfand sie das Bedürfniß nach dem Genuß des heiligen Abendmahls und theilte diesen Wunsch ihrer älteren Tochter mit, damit solche dem Prediger die Meldung mache. Je natürlicher nun die sofortigste Willfährigkeit der Tochter erschienen wäre, ihrer Mutter zu den letzten Tröstungen der Religion zu verhelfen, um so unerklärlicher war es zu sehen, wie sie durch dieses Anliegen der Mutter in eine sonderbare Unruhe versetzt wurde — wie sie zögerte und sich nicht entschließen konnte, den Gang zum Prediger zu machen. Nach einigen Tagen wiederholte die Mutter ihren Wunsch noch sehnlicher und dringender, aber es blieb beim Alten und Valentine that keinen

Schritt, um den heißen und letzten Wunsch der Mutter zu erfüllen. Es war klar, daß sie mit inneren Zweifeln kämpfte, und geflissentlich den ihr aufgetragenen Gang unterließ. Darüber starb die Mutter. Es war dies im Juli 1843.

Welche Motive konnten jenem auffallenden Benehmen der Tochter zu Grunde liegen, was besonders die ältere Tochter dazu bewegen, die in ihrem ganzen Wesen sich immer viel mehr gleich geblieben war und nie sonst ihren freundlichen offenen Charakter verleugnet hatte? Es war ein Geheimniß, das nur sie allein theilte.

Aber nur kurz noch sollte es ein Geheimniß bleiben und damit zugleich ein schweres Verbrechen an's Tageslicht treten, das zwar lange schon im Dunkeln geruht, indeß unabläßig und fort und fort in der Familie den Seelenfrieden verscheucht gehalten hatte. Furcht vor Schande hatte das Verbrechen erzeugt, und Furcht vor Schande und Strafe von seiner Entdeckung abgehalten. Hören wir, wie die letztere erfolgte.

Nach dem Tod der Mutter überkam die ältere Tochter manchmal eine grübelnde Schwermuth, welche sich daran knüpfte, daß sie ihre Mutter von dem Tisch des Herrn entfernt gehalten habe. Sie fand darin eine schwere, nicht wieder gut zu machende Sünde, und dieser Gedanke fing an ihr alle Ruhe zu rauben, zumal damit zu gleicher Zeit die Erinnerung an ein schwarzes Verbrechen, das sie zwar nicht selbst begangen, wovon sie aber die Last der Mitwissenschaft so lange in der Brust getragen, mit voller Stärke wieder in ihrer Seele emportauchte. Dieses Verbrechen — es war die Wurzel alles

Uebels, das über ihre Familie gekommen war, und war auch die Ursache der an ihrer Mutter begangenen Sünde. Da erschien ihr, inmitten dieser Qual eines doppelt gepeinigten Gewissens, eines Nachts im Traum der unversöhnte Geist ihrer Mutter, der sie „bei dem Herrn der Welt verklagte und sie beschuldigte, daß die Mutter von der heiligen Tafel verstoßen worden und nicht selig werde." Dieser Traum, dem ihr eigenes unversöhnte Bewußtsein die volle Wahrheit verlieh, war zu viel für das arme fromme, sonst so unschuldig reine Gemüth! Am andern Morgen (am 2. September) erzählte sie einer Hausgenossin, „sie habe einen Traum gehabt, der thue ihr den Tod an." Und in der That schien es, als sei es mit ihrem Verstand nicht mehr richtig, weshalb sie von den Hausbewohnern sorgfältig überwacht wurde. Am 4. September sprach sie davon, sie wolle sich ertränken oder erhängen. Man ließ sie daher gar nicht mehr aus den Augen, verschloß aus Vorsicht den Brunnen im Haus und entfernte aus ihrer Nähe Alles, womit sie sich ein Leid hätte anthun können. Am anderen Tag erschien sie wie völlig wahnsinnig und ward nunmehr unter polizeiliche Bewachung gestellt. Spät am Abend desselben Tages, nachdem sie schon mit ihrer Schwester zu Bett sich gelegt hatte, stand sie wieder auf und rief, nachdem ihr auf ihr dringendes Begehren die Thür geöffnet worden war: „ihr Leute! kommt und hört — meine Schwester hat ihr Kind umgebracht."

Man suchte sie wieder zu beruhigen und in's Bett zurück zu bringen, und achtete nicht eben sonderlich auf diese Rede, weil man darin die Einbildung einer Wahn-

sinnigen erblickte. Indeß fiel es doch auf, daß auch ihre Schwester ein verdächtiges Benehmen annahm, indem sie zuerst unter das auf der Hausflur liegende Korn kriechen wollte und dann den Kopf unter eine Grützquerne steckte. Anfänglich wollte Valentine nicht wieder in ihr Bett zurück, fügte sich dann aber und äußerte: „sie habe jetzt ihr Herz erleichtert — für sie sei jetzt keine Wache mehr nöthig, wohl aber für ihre Schwester, damit diese sich nicht ein Leid anthue.“ — In der Nacht stand die Rose einmal auf um Wasser zu trinken, und bemerkte: „ihre Schwester wisse nicht recht, was sie sage, und habe ihr Wort widerrufen.“ Als jedoch am andern Morgen Valentine das Bett verließ, sagte sie: „man habe gestern auf ihre Erzählung nicht achten wollen, die Mordthat sei aber doch geschehen,“ und gab dann so genaue Umstände an, namentlich auch den Platz, wo das Kind begraben liegen solle, daß die Hausbewohner die Rose, die der Erzählung weinend zugehört hatte und dann unter dem Vorgeben einen Verwandten zu besuchen sich entfernen wollte, nicht wegließen, sondern vielmehr ebenfalls unter Bewachung nahmen.

Die näheren Umstände aber, welche die Valentine angab, bestanden in Folgendem:

Einige Wochen darauf, nachdem ihre Schwester (im August 1837) ihren Dienst verlassen und krank zu Haus gekommen, sei dieselbe eines Nachts nebst ihrer Mutter aufgestanden und hinaus auf die Hausflur gegangen, worauf sie ein Kind zweimal habe schreien hören. Als sie ihre Mutter gefragt, was da geschrieen, habe diese geantwortet, sie wisse nicht, was da piepe, sie aber habe gesehen, daß ihre Mutter das Kind in eine weiße Schach-

tel gethan habe. In der andern Nacht habe ihre Mutter das Kind begraben, und sie und ihre Schwester hätten während dessen für die Seele des Kindes ein Vaterunser gebetet Dabei bezeichnete sie die Stelle, wo das Kind begraben, so genau, daß die Hausbewohner sich getrauten, sie nach dieser Bezeichnung auffinden zu können. Ferner erzählte sie, daß sie einst ihrer Mutter vorgehalten, was für eine Sünde sie begangen, und daß sie ja alle drei nach Vechta müßten, wenn die Sache herauskäme, daß aber die Mutter darauf geantwortet: „es habe damit lange Zeit, bis es herauskäme.“ Später habe sie nicht wieder weder mit ihrer Mutter noch mit ihrer Schwester darüber gesprochen. — Als Ursache, warum sie den letzten Wunsch ihrer Mutter nicht erfüllt, gab sie an (und dieser Zug ist als ein Beweis ihrer religiösen, reinen Denkungsart bemerkenswerth): „weil ihre Mutter ja doch unmöglich des heiligen Abendmahls würdig habe sein können,“ und fügte dann mit rührender Selbstanklage hinzu: „darum habe sie das verstockte Herz haben müssen, den Wunsch ihrer Mutter zu verschweigen.“

Nach diesen Vorgängen gestand nun auch, noch am Nachmittag desselben Tages, die Rose einer Nachbarin unter tiefen Seufzern ein, daß sie ein Kind geboren, wollte aber nicht wissen, ob das Kind gelebt, und wo dasselbe geblieben, weil sie ohnmächtig geworden sei. Sie wiederholte dies Geständniß gegen mehre andere Personen, in Gegenwart der älteren Schwester. Ueber die hinzugefügte Beschränkung des Geständnisses entrüstete sich diese aber gar heftig und sagte zu ihrer Schwester: „Du Erzbösewicht! willst Du die Mordthat leugnen und die Schuld auf unsere Mutter schieben, die das Kind

doch nur begraben hat?“ Rose aber blieb dabei, daß sie nicht wisse, was mit dem Kinde geschehen sei. — Tages darauf jedoch verkündigte Valentine, daß ihre Schwester nunmehr die Mordthat bekennen wolle, und in der That gestand diese jetzt den Hausbewohnern und mehren andern Zeugen ihre That. Das Wesentliche davon besteht in Folgendem.

Vor sechs Jahren um die Zeit des Vareler Krämermarkts (im October) habe sie eines Nachts, wie sie mit ihrer Mutter und Schwester in einem Bett gelegen, Geburtswehen verspürt und ihre Mutter gebeten aufzustehen und mit ihr zu gehen. Sie und ihre Mutter seien zusammen zur Norder-Seitenthüre hinausgegangen, wo sie ein lebendiges Kind geboren habe, das sie ihrer Mutter aus der Hand genommen und an der Wand todtgeschlagen habe. Sie sei demnächst mit Hülfe ihrer Schwester, welche ihr auf der Hausflur entgegengekommen, aber nicht bei der That selbst zugegen gewesen sei, wieder zu Bette gegangen. In der darauf folgenden Nacht habe ihre Mutter das Kind begraben. Wohin? wüßte sie nicht — sie habe es nie erfahren wollen und auch nie erfahren sollen. Ihre Schwester Valentine wisse aber den Ort. Während die Mutter es begraben, hätten sie in der Stube für die Seele des Kindes ein Vaterunser und andere fromme Gebete gebetet. — Als Beweggrund ihrer That gab sie an, „daß zur Zeit ihrer Schwangerschaft ihre Schwester sowohl als ihre Mutter mehrmals geäußert hätten, sie dürfe sich künftig nicht mehr sehen lassen und würden die Leute mit Fingern auf sie zeigen, weshalb sie es bei sich überdacht habe,

das Kind, wenn sie es lebend zur Welt bringen sollte, gleich wieder von der Welt wegzubringen." —

Nachdem nun dem Landgericht das Vorgefallene angezeigt worden war, erfolgte die Einleitung einer peinlichen Untersuchung und am 11. September die Verhaftung der Kindesmörderin. Aber während sonst in der Gegend, wo ein lange verborgen gewesenes Verbrechen enthüllt und endlich der Uebelthäter von dem Schein der Unschuld entkleidet werden soll, das Gefühl der Entrüstung — des Abscheu's die Eröffnung einer peinlichen Untersuchung zu begleiten pflegt, so griff hier insofern die umgekehrte Empfindung Platz, als allgemein die Verhaftete von Denen, welche sie und ihre Familie näher gekannt, auf's Tiefste bemitleidet wurde. So entschieden sie sich selbst auch des Mordes ihres eigenen Kindes beschuldigt hatte, so sah dennoch ein Jeder in ihr mehr eine Unglückliche, denn eine Verbrecherin.

In wahrhaft rührender Weise offenbarte sich dies unter andern bei einem der Hausgenossen der Verhafteten, welcher sich am Schluß seiner Zeugenvernehmung also ausließ: „Beide Schwestern sind immer ganz ordentliche und sittsame Mädchen gewesen, auch ihre Mutter war eine ordentliche und rechtschaffene gute Frau, es ist mir daher unbegreiflich, wie die arme Rose zu diesem Fehltritt gekommen ist. Die ganze jammervolle Geschichte ist so traurig, daß es wirklich einen Stein erbarmen muß" — und dabei brach der vierzigjährige Mann in Thränen aus.

In der That, dieser Mann hatte es richtig ausgedrückt: es war unbegreiflich, man wäre so gerne geneigt gewesen, Alles für ein täuschendes Mährchen zu erklären

denn mit Recht stieg Jedem, auch dem Rechtlichsten, die stille Frage in der Brust auf: wenn solche Hände nicht frei bleiben vom Verbrechen, wo ist dann ein Anderer, der sich rühmen kann, er wäre einer gleichen Versuchung nicht erlegen? Und dies ist denn allerdings eine Betrachtung, die nicht nur gemacht hat, daß die neueren Gesetzgebungen den Kindermord in der Strafbarkeit ungemein viel gelinder, wie früher, ansehen, weil meist an sich ehrenhafte Beweggründe diesem Verbrechen das Dasein geben, sondern die auch fortwährend dem untersuchenden und urtheilenden Richter wohl gegenwärtig sein mag. Das tugendhafteste und frömmste Mädchen ist nicht sicher, daß sie nicht einmal, von ihren Sinnen verlockt, in einer süßen heimlichen Stunde einem von ihr eben so heiß als redlich geliebten Verführer zur Beute falle, dann aber drohen die Folgen dieser augenblicklichen Verirrung, die volle Frucht eines langen, untadelichen Lebens plötzlich zu vernichten und für die ganze Zukunft der Unglücklichen ein nie zu tilgendes Zeichen der Schande anzuheften — ja, je eifriger ein solches Mädchen bisher ihre Sittsamkeit bewahrt und je größeres Gewicht sie auf Ehre und guten Ruf gesetzt hat, um so unerträglicher erscheint ihr der Verlust, daher denn auch eben, der allgemeinen Erfahrung nach, scham- und ehrlose Dirnen nicht leicht Kindesmörderinnen werden.

Von diesem Gesichtspunkt aus war es denn aber freilich gar wohl erklärlich und begreiflich, wie gerade ein Mädchen, wie Rose Oehlers, aus Furcht vor Schande zu dem angeschuldigten Verbrechen hatte können hingerissen werden. Und so bestätigte denn auch die

Untersuchung, daß die vermeintliche Wahnsinnige nicht irre geredet und die Verhaftete nicht fälschlich sich beschuldigt hatte.

Valentine war seit der Entdeckung viel ruhiger geworden und blieb dies auch ferner. Die anfänglichen Anfälle eines vermeintlichen Wahnsinnes erneuerten sich nicht wieder. Wenn aber auch nach dem Urtheil des Gerichtsarztes sich keine Merkmale einer eigentlichen Seelen-Krankheit an ihr kund gaben, so blieb sie doch still und in sich gekehrt, sprach oft den halben Tag kein Wort und schwieg auf alle Fragen ihrer Umgebung. Wenn sie sprach, so wünschte sie sich immer den Tod und erklärte: „sie müsse von der Welt ab." Vor Gericht gab sie zwar ihre Antworten bestimmt und deutlich ab, aber stets erst nach langem Besinnen. Bei ihrem ersten Verhör war sie scheu und gewaltig erschüttert und ergriffen. Bei ihrer zweiten Vernehmung war sie in sich gekehrt, theilnahmlos und gleichgültig, und nur selten schien eine innere Rührung hindurch brechen zu wollen. Sie erklärte: „es quäle sie gar sehr, daß sie ihrer Schwester Verbrechen zur Kunde gebracht habe, aber sie habe es sagen müssen, weil sie sich so sehr an ihrer Mutter versündigt hätte." Im Uebrigen wiederholte sie ihre außergerichtlichen Angaben mit geringen Abweichungen auf das Umständlichste, und gab folgende nähere Umstände dabei an:

Wie ihre Schwester krank zu Haus gekommen und fortwährend zu Bett gelegen, habe sie dieselbe einmal gefragt, ob es wahr sei, was die Leute munkelten, daß sie sich schwanger befinde. Ihre Schwester aber habe dies übel genommen und zu ihr gesagt: „heute brauchst du

nicht wieder mit mir zu sprechen.“ Hierauf habe sie später das Gespräch nicht wieder auf diesen Gegenstand gebracht. Vorwürfe habe sie ihrer Schwester über ihre Schwangerschaft nicht gemacht. In der Unglücks-Nacht, da die That geschehen, habe ihre Schwester gesagt, sie müsse hinaus, und ihre Mutter aufgefordert mit ihr zu gehen. Beide seien noch nicht lange draußen gewesen, als sie das Geschrei eines kleinen Kindes gehört habe. Wie sie aufgestanden und Licht angezündet habe, sei ihre Schwester wieder herein gekommen und habe diese (nicht aber die Mutter) auf ihre Frage, was das für ein Laut gewesen, zur Antwort gegeben, „„das wisse sie nicht,““ dann sei ihre Schwester wieder hinausgelaufen und habe sie jetzt einen leisen Laut wie das Wimmern eines Kindes gehört. Später habe sie von ihrer Schwester gehört, daß sie der Mutter das Kind abgenommen und es an die Wand geschlagen habe. Sie erzählte nun die Geschichte des Begräbnisses, gab den Ort an, wo ihre Mutter das Kind begraben habe, und schloß unter einer Fluth von Thränen mit den Worten: „Wir sind Alle schlimm gewesen, und haben verschwiegen, daß Rose schwanger sei; hätten wir das angezeigt, wäre Alles wieder gut geworden, und das arme Kind hätte uns Freude gemacht, und Rosen's Fehltritt hätten ihr die Menschen verziehen, da sie nie ein freches und schamloses Weibsstück war.“

Die vom Gericht an Ort und Stelle unter Nachweisung der Valentine vorgenommene Nachgrabung förderte eine Schachtel zu Tage, worin sich eine Menge kleiner Knochen befanden, an denen sich bei genauer Untersuchung erkennen ließ, daß sie nach Größe und Be-

schaffenheit einem ausgetragenen reifen Kinde angehört hatten.

Auch ergab eine sorgfältige Besichtigung der Schädelknochen, daß am rechten Scheitelbein zwei Einrisse, jeder von der Länge eines halben Zolles, deutlich erkennbar waren, und auch am Hinterhauptsbein zeigte sich ein Riß von etwa $^3/_4$ Zoll Länge, über deren Entstehung von Seiten des Gerichtsarztes freilich gegenwärtig auch nicht einmal eine Vermuthung mehr aufgestellt werden konnte. Eben so wenig ließ sich natürlich aus dem Befund sagen, ob das Kind bei der Geburt gelebt habe — dieses aber vorausgesetzt, noch weniger auf die vorhanden gewesene Lebensfähigkeit mit rechtsbeständiger Wahrscheinlichkeit schließen.

Welchen Einfluß indeß diese Unsicherheit auch auf die rechtliche Beurtheilung der Sache in Hinsicht auf Strafzumessung haben konnte, so erlangte doch die Untersuchung mit und durch Auffindung dieser Schachtel voll Kindesknochen den Grund und Boden äußerlich beglaubigter — nun keiner erdenklichen Täuschung mehr unterworfener Gewißheit, daß ein begangenes — ein von der geständigen Angeschuldigten begangenes — Verbrechen vorliege. Mit um so größerer Zuversicht konnte daher nun wider die Verhaftete verfahren werden, an deren Körper sich überdies auch Zeichen vorfanden, welche bis zur Gewißheit muthmaßen ließen, daß sie wirklich geboren habe.

Schon in ihrem ersten gerichtlichen Verhör gestand sie, daß sie ihr Kind umgebracht habe, wobei sie in einzelnen zerrissenen Antworten die bereits außergerichtlich erzählten Umstände größtentheils wiederholte und weiter

angab, daß sie neun Monate schwanger gewesen, daß sie zwar mit ihrer Mutter über ihre Schwangerschaft nicht gesprochen, daß aber diese ihr solche gar wohl habe ansehen können, daß ihre Mutter zwar nichts davon gesagt, was aus dem Kinde werden solle, daß sie aber bei sich selbst den „Gedanken gefaßt habe, es todt zu machen," jedoch, wie sie sofort hinzusetzte, „ihren Verstand nicht recht gehabt und der Gedanke ihr erst gekommen sei, wie das Kind e b e n geboren gewesen sei." In welcher Weise sie das Kind an die Wand geschlagen, wollte sie nicht mehr sagen können, und auch nicht wissen, ob das Kind geschrieen und gelebt, „denn es sei gewesen, als ob sie ihren Verstand nicht gehabt, ihre Mutter habe aber gesagt, daß das Kind gelebt und geschrieen habe."

In einem vier Tage später abgehaltenen Verhör behauptete sie, mancher Umstände, worüber sie doch bereits Aussage gemacht hatte, sich jetzt nicht mehr erinnern zu können. Unter Andrem, daß sie ihrer Mutter das Kind abgenommen, indem vielmehr ihre Mutter ihr dies nur gesagt habe, ferner, daß sie nicht daran gedacht ihr Kind todt zu machen, — daß sie nicht wisse, wie lange sie schwanger gewesen u. s. w. Jedoch erklärte sie hierbei stets, „wenn sie früher anders ausgesagt, so sei solches wahr" und fügte dann zum Oefteren, unter Schluchzen und Weinen, hinzu: „ach Gott! wäre ich nur todt!" Ueberhaupt zeugte das Benehmen der Angeschuldigten von einer trostlosen Zerrissenheit des Gemüths und einem gequälten Gewissen, daß es zum Erbarmen war. — Der bei diesem Verhör anwesende Gerichtsarzt — ein fester, nichts weniger als weichmüthiger Mann, der schon lange durch die Jammerstätten der Criminalrichterstube und

des Gefängnisses hindurchgegangen, und so ohne verhärtet zu werden, wohl abgehärtet war — konnte sich beim Anblick dieser Seelenschmerzen des armen Mädchens der Thränen nicht erwehren. Und als dies Richter und Actuar gewahrten, konnten auch sie der tiefen Rührung nicht länger widerstehen, und mußten sich abwenden und weinten.

Das unglückliche Mädchen weinte und schluchzte und war so erschöpft, daß der Untersuchungsrichter mit dem Verhör abbrechen mußte. — Der Gedanke, daß man sie zur Strafe von der Welt bringen werde, hatte sich ihrer bemächtigt, und bezeichnend war es, daß, wenn gleich der Untersuchungsrichter ausdrücklich ihr versicherte, ihr stände keine Lebensstrafe bevor, dennoch dieser Wahn sie nicht verließ. Schon vor ihrer Verhaftung hatte sie sich der Vorstellung hingegeben, man werde sie bei Gericht schwer peinigen, und öfter von einer Nachbarin die Hand darauf verlangt, daß dies nicht geschehe. Valentine aber hatte ihr so bange gemacht, indem sie ihr sagte, sie würde zur Sühne ihrer bösen That verbrannt werden. — Solche irrige Begriffe von Gericht und Strafe gehen leider umher im Volk, das vom Gang des Strafrechts nichts weiß.

In ihrem dritten Verhör erklärte sie, „es sei ihr so dumpf und schwül im Kopf" und beantwortete dann die Frage: ob sie sich ihrer früheren Aussagen noch erinnere, mit den Worten: „ja ich gestehe, daß ich es gethan habe — was soll ich mehr," und auf die fernere Frage: ob sie ihr Kind todt gemacht? sagte sie hastig: „ja, ja." Jetzt wiederholte sie noch: „daß das Kind bei der Geburt geschrieen, daß sie es der Mutter weggenommen und es an der Wand todt geschlagen, auch

daß sie während ihrer Schwangerschaft das Leben des Kindes im Leibe verspürt, Niemanden aber ihre Schwangerschaft entdeckt habe." Befragt, warum dies nicht geschehen, erwiderte sie: sie habe damals gedacht, es wäre wohl so große Sünde nicht, ihr Kind todt zu machen. Auf die sich hieran anreihende Frage aber: ob sie denn vorher schon solche Gedanken gehabt, sagte sie unter lautem Weinen: „Ach Gott im hohen Himmel droben! ich kann ja nicht mehr sagen. Es ist doch gar zu große Sünde, ein Kind todt zu machen! O du barmherziger Gott, wo bleib ich nun?" und kam hierbei immer wieder auf ihre Frage zurück: „ob sie wohl nun auch von der Welt gebracht werde?"

Auf die ihr wiederholt gegebene verneinende Versicherung jammerte sie unter einem vorstürzenden Thränenstrom die Worte hervor: „ich will den lieben Gott jede Stunde und jeden Augenblick anflehen, mir es doch zu vergeben, wenn ich auch auf der Welt nie weiter etwas habe." Dann gab sie wehklagend an: Als sie von ihrer Mutter und ihrer Schwester gehört habe, sie dürfe sich nie wieder sehen lassen, wenn es wahr sei, daß sie sich schwanger befinde, habe sie nicht gewußt, wo sie mit dem Kind habe hinsollen, und so sei die schreckliche That geschehen. Heftig weinend rief sie mehrmals bald unter Händefalten, bald unter Händeringen schluchzend aus: „ach! wenn Mutter mich doch nicht hinausgelassen" — „wenn sie doch nicht gelitten, daß ich ihr's Kind abnahm" — „Mutter hätte es ja besser wissen sollen, was zu thun als ich, ich armes verzweifelndes Mädchen" — 2c. 2c.

In ihrem vierten und letzten Verhör gab sie nochmals alle einzelne Umstände an und bekannte jetzt auch,

daß sie das Kind, als es das Leben beschrieen, zweimal an die Wand geschlagen. Wahr sei es aber nicht, was ihre Schwester gesagt, daß sie einmal wieder in die Stube gekommen, und dann wieder hinausgegangen sei. Wo ihre Mutter in jener Nacht mit dem Kind geblieben, habe sie damals nicht gewußt, sondern erst neulich von ihrer Schwester erfahren. Auch versicherte sie auf diesfälligen Vorhalt, daß die Krankheit, weshalb sie von ihrer Dienstherrschaft weggekommen, kein bloßes Vorgeben von ihr gewesen, sondern sie habe sich wirklich damals krank gefühlt und viele Schmerzen gehabt, auch nicht aus Verstellung das Bett gehütet. „Hätte ich doch nur," fügte sie hinzu, „mich andern Leuten entdeckt! Ich dachte aber, am Ende würden ja wohl meine Mutter und Schwester meine Schwangerschaft, vor der sie mir immer angst machten und weshalb ich mich nicht zu entdecken wagte, merken und Anstalten für das Wochenbett machen. Aber Die haben sich an nichts gekehrt und vielleicht gedacht, ich würde sterben. Meine Schwester sagte auch, wir wären so arm genug, wovon wir uns dann ernähren sollten. Und da ist es denn nun so gekommen, weil ich meinte, es wäre ein gar zu großer Schimpf, und doch werde ich nun erst recht beschimpft. Ich habe Gottes Wort gut gelernt und es doch nicht geachtet. Ach! was wird der alte Pastor sagen, wenn er hört, daß ich so schlecht bin!"

Die Angeschuldigte, die seit Kurzem sehr abgemagert war und ein blasses eingefallenes Gesicht bekommen hatte, badete sich auch in diesem Verhör in heißen Thränen. Auch jetzt fragte sie wieder: „ob man sie nicht von der Welt bringe." Mehr als einmal rief sie aus: „ach

wär' ich doch als Kind gestorben, um solche Sünde nicht begehen zu können!" Dann faßte sie sich und sagte: „der liebe Gott habe es nicht länger haben wollen, daß es verschwiegen geblieben, darum habe es ja auch ihre Schwester angeben müssen, und sie selbst ihre große Sünde nicht ableugnen können" und setzte händeringend hinzu: „wenn es der liebe Gott mir nur vergäbe!"

Auf die Frage: ob sie sich durch einen Rechtsverständigen vertheidigen lassen wolle, erwiederte sie entsagend: „Ach Gott, was soll ich damit, ich will es ganz dem Gericht überlassen." Hierauf sprach sie den Wunsch aus, ihre Schwester einmal sehen zu dürfen.

Dieser Wunsch ward ihr vom menschenfreundlichen Inquirent erfüllt. Einige Tage darauf besuchte sie im Beisein einer Gerichtsperson in ihrer Gefängnißzelle die auch im Tiefsten getroffene, namenlos unglückliche Valentine. Keine machte der Andren Vorwürfe — weder Rose, daß Valentine das dunkle, seit länger als sechs Jahren sicher begrabene Geheimniß verrathen — noch Valentine, daß Rose das große Unglück über sie gebracht. Lange hielten sie sich, ohne vor Weinen sich ansehen und sprechen zu können, bei der Hand. Dann hat Valentine die Schwester zu trösten gesucht und sie auf Gottes unendliche Barmherzigkeit hingewiesen und wie Er, der verheißen, sich des reuigen Sünders annehmen zu wollen, ihrem Jammer ein Ende machen werde. Und als Rose sie um Verzeihung bat für Das, was sie gethan und was sie Alle so unglücklich gemacht habe, bat auch Valentine, ihr nicht zu zürnen, daß sie die That kundbar gemacht, sie habe es ja nur gethan, um auf dem Weg von

Reu und Leid sich und die Schwester wieder mit Gott, dem allmächtigen Richter der Welt, zu versöhnen.

Und Wer war der Verführer des Mädchens — und wie kam es, daß zu ihm wegen Versorgung des Kindes, als es noch unter dem Herzen der Verführten lag, weder von ihr noch von ihrer Mutter Zuflucht genommen wurde? Hat hierüber die Untersuchung Nichts zu Tag gebracht? — Nichts Gewisses, aber wohl Vermuthungen. Valentine sagt nirgends mit Einem Wort, daß Rose den Vater des Kindes genannt habe. In einem ihrer Verhöre gab diese als ihren Verführer einen Bauerburschen des Kirchspiels an, dem ihre zweite und letzte Dienstherrschaft angehörte, unter deren Dach sie eine Zeitlang mit ihm gelebt hatte. Da war es geschehen, daß sie dem heißen Blut und der Liebe zum Opfer fiel und der Verführung eines Buben erlag. Denn ein Bube war es, auf dem nicht nur der Meineid falscher Schwüre, die er dem arglos vertrauenden und treuherzig liebenden Mädchen that, lastet, sondern auch das Gewicht dringender Anzeichen des vor Gericht begangenen Meineids. Als er über die Aussage der des begangenen Kindermords Geständigen, daß er der Vater des getödteten Kindes sei, vernommen wurde, leugnete er, mit Rosen Geschlechtsumgang gehabt zu haben, und das Untersuchungsgericht ließ leider dies so verdächtige Ableugnen ihn eidlich erhärten.

Aus innern, dem ganzen Zusammenhang des thatsächlichen Vorgangs zu entnehmenden und an die Urtheilskraft des combinirenden Verstands appellirenden Gründen ist wohl zu vermuthen, daß er, um das Mädchen zu

seinem Willen zu bekommen und ihr den keuschen Kranz zu entblättern, ihr die Ehe versprochen hatte. Als er nun zum schändlichen Ziel gekommen, und die Folgen davon zu fürchten hatte, drohte er dem vater- und bruderlosen, und auch sonst von keinem männlichen Verwandten beschützten Mädchen, ihr es zu machen, wie es schon Mancher ergangen, die als Opfer der Verführung dem Verführer lästig und seinen Familienverhältnissen störend geworden — sie sammt ihrem Kind, das als Zeuge unter ihrem Herzen liege, umzubringen, wenn sie es wage, ihn als Vater anzugeben und mit Ansprüchen gegen ihn aufzutreten. So mochte er der rath- und hülflosen einen Eid abgedrungen haben, ihn nie als ihren Verführer selbst nicht gegen Mutter und Schwester zu nennen, widrigenfalls sie das Brechen dieses (ihr schändlich abgedrungenen) Eides mit dem Leben büßen solle. Der Mord aus verruchtem Eigennutz an der schwangern Geliebten begangen, ist ja ebenfalls keine Seltenheit mehr im schwarzen Buch der Schandthaten. Der Leser erinnere sich unter Andren nur an den erst unlängst in einem der Bände dieses Werks erzählten Mord, den — es war auch im Land Oldenburg — Ahlerich Eilers meuchlerisch an dem Mädchen beging, das er zur Mutter gemacht hatte und nicht heirathen und deren von ihr zu gebärendes Kind er auch nicht ernähren wollte.

Als nun Rose Oehlers sechs Jahr darauf in ihrer Untersuchung ihren Verführer dem darnach fragenden Untersuchungsrichter genannt hatte, drohte zwar keine Alimentationsklage mehr, wohl aber stand die Furcht auf, zu dem von der verlassenen Mutter begangenen Kinds-

mord irgendwie in Beziehung gebracht und, wenn auch nicht von dem weltlichen Richter, doch von der öffentlichen Meinung als Der angesehen zu werden, der eigentlich die Schuld davon trage. Und diese Furcht ließ den Verführer die Aussage des Mädchens abschwören.

Das in den vorstehenden Blättern enthaltene Bild führt vor uns eine so verständliche und ergreifende Sprache, daß die fernere Darstellung fast aller weitern Betrachtungen darüber sich enthalten und sofort den Ausgang der Jammer-Geschichte berichten könnte. Indeß mögen — jedoch unter Beseitigung jeder rein rechtsgelehrten Beurtheilung — einige beleuchtende Rückblicke noch gestattet sein.

Beide Schwestern sehen wir — wer möchte daran zweifeln? — von der bittersten Reue durchdrungen. Sie erliegen fast unter der Last ihrer Schuld, und so groß ist bei ihnen das Verlangen nach deren Sühnung und endlicher Vergebung, daß im eigentlichsten Sinn nur Todesgedanken ihr Inneres erfüllen. Wenn irgend, so ist aber eine solche Gemüthsverfassung zugleich die sicherste Bürgschaft für ein aufrichtiges Bekenntniß. Dennoch stoßen wir auf Bedenken, Widersprüche, Dunkelheiten, die wir nur nach dem Grad größerer oder geringerer innerer Wahrscheinlichkeit zu würdigen und aufzuklären im Stand sind. Dergleichen Räthsel bietet übrigens fast jede Untersuchung von Verbrechen, die begangen wurden unter dem Einfluß tiefaufwühlender Seelenleiden, die den ganzen Menschen verkehren. Der Handelnde, wie er in seinem Thun das Maß der Selbstbestimmung verliert und fast willenlos dem dunklen Zug

seiner aufgeregten Leidenschaft gehorcht, entbehrt damit auch des genauen Bewußtseins über Das, **was** sich alles und **wie** es sich zugetragen. Die spätere Erinnerung läßt daher leicht ein und den andern Umstand ganz fallen, oder verwirrt und entstellt dieses oder jenes thatsächliche Moment, ohne daß man darum irgend die Aufrichtigkeit des gestehenden Verbrechers bezweifeln dürfte. Ganz Dasselbe gilt auch von bekundenden Zeugen, wenn dieselben — mehr oder minder — von der Leidenschaft des Augenblicks mit ergriffen wurden. Und somit darf es uns nicht wundern, wenn wir auch im vorliegenden Fall über die einzelnen Umstände des eigentlichen Hergangs nicht in klare Gewißheit gesetzt werden. Es darf uns dies hier um so weniger wundern, als wir die beiden Schwestern nach erfolgter Entdeckung fortwährend einem erschütternden Seelenleiden preisgegeben finden, das für sich allein schon im Stand war, die Erinnerung zu trüben. Freilich ließe sich auch denken, daß die Furcht vor der Todesstrafe die Angeschuldigte abgehalten, in einzelnen Punkten die nackte Wahrheit ans Licht treten zu lassen, namentlich was den Zeitpunkt, wo sie zuerst den Mordentschluß gefaßt, und was die Art der Ausführung betrifft. Allein gehen wir auf den muthmaßlich richtigen Grund jener Todesfurcht zurück wovon weiter unten, so wird auch hier eine günstigere Auslegung geheischt werden, weil sie an und für sich die wahrscheinlichere ist, abgesehen davon, daß im Zweifel sich stets für die Angeschuldigte zu entscheiden.

Was uns nun zuerst auffällt, ist, daß die Angabe der Angeschuldigten hinsichtlich ihres Schwängerers in der eidlichen Aussage des von ihr Genannten keine Be-

stätigung findet. Sollte die Angeschuldigte hier eine Unwahrheit berichtet haben? Wir können es im Hinblick auf das diesfalls oben bereits Angeführte unmöglich glauben. Sie hatte keinen Grund, darüber eine Lüge vorzubringen, wohl aber konnte Er sich entsetzen, einen unlautern Umgang einzubekennen, der ihn mit einer öffentlich wegen Kindsmords angeklagten Person und sonach mit dem Verbrechen selbst in so nahe Berührung brachte. Wir dürfen daher wohl vermuthen, daß die Unwahrheit auf seiner Seite liegt, und dies um so mehr, als ja an sich die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß der Schwängerer der Angeschuldigten, bei ihrer sonstigen völligen Unbescholtenheit, nur deren nächster Umgebung angehört habe, gerade dies aber bei dem Bezeichneten eintrifft. Ja es möchte sich als ein bestätigender Vermuthungsgrund auch noch Das anführen lassen, daß der Angegebene, wenn er sich nicht schuldig gefühlt hätte, doch wahrscheinlich im Stand gewesen sein und auch nicht unterlassen haben würde, sie irgendwie eines vertrauten Verhältnisses mit einem andern Mann zu bezüchtigen. Dies ist aber nicht geschehen, sondern es ist von ihm nur einfach in Abrede gestellt worden, daß er mit Rose Oehlers Geschlechtsumgang gepflogen habe. Und so können wir nebenbei auch hieraus mittelbar auf die sonstige gute Aufführung der Angeschuldigten schließen und mit Grund annehmen, daß sie nur diesem Mann allein und keinem andern sich hingegeben habe.

Was ferner die Krankheit der Angeschuldigten betrifft, so könnte man auf die Vermuthung kommen, daß solche auf bloßer Verstellung beruht, weil bei ihr der Zweck obgewaltet habe, zunächst von ihrer Dienstherrschaft

wegzukommen um dann die Schwangerschaft desto sicherer zu verheimlichen, daß mithin die Aufrichtigkeit der Angeschuldigten hier zweifelhaft sei. Allein man hat doch keinen rechten Grund, an der Wirklichkeit eines krankhaften Befindens, das sie nöthigte das Bett zu hüten, zu zweifeln, wenn man auch als wahrscheinlich sich denken darf, daß innere Seelenangst und die quälende Vorstellung, Schimpf und Schande entgegen zu gehen, gerade in den letzten Monaten, wo die Angeschuldigte über ihren Zustand sich nicht so leicht mehr täuschen konnte, wesentlich mit im Spiel waren und zur Entstehung und Verschlimmerung eines kränkelnden Befindens das Ihrige beigetragen haben. Unmittelbar zu Gunsten der Angeschuldigten spricht aber auch, daß ihre Entfernung aus dem Haus ihrer Dienstherrschaft keineswegs auf ihr eigenes Begehren erfolgte, sondern daß der Dienstherr solche wollte, sowie daß die Angeschuldigte im Haus ihrer Mutter in der That ein elendes Aussehen zeigte.

Bedenklicher ist, ob es wahr sei, was die Angeschuldigte namentlich zuletzt hat behaupten wollen, daß sie den Entschluß, ihr Kind umzubringen, nicht schon während der Schwangerschaft, sondern erst nach erfolgter Entbindung gefaßt habe. Wohl spricht anscheinend Manches dagegen. Zwar sagt sie, daß ihre Mutter und Schwester ihre Schwangerschaft nothwendig hätten merken müssen und darüber zuletzt nicht mehr in Zweifel hätten sein können. Allein was konnte, da diese in höchst bedenklicher Weise dazu stillschwiegen oder vielmehr, wenn sie davon als von einem möglichen Fall sprachen, die Unglückliche nur auf die erfolgende Noth und die zu er-

wartende Schande hinwiesen — was konnte unter diesen Umständen, wo von keiner Seite irgendwie Anstalten zum Empfang des Kindes gemacht wurden, wohl anders ihr übrig bleiben, als der Entschluß, das Kind sofort nach der Gebnrt von der Welt zu schaffen? Muß man nicht — so scheint es — nothwendig bei ihr diesen, dazu ja gewissermaßen von Mutter und Schwester stillschweigend gebilligten Plan voraussetzen? Und hatte sie nicht auch zuerst außergerichtlich sich dahin ausgelassen, daß sie im Drang der Umstände es bei sich „überdacht" habe, das Kind wie es zur Welt komme gleich zu ermorden? Hatte sie ferner nicht auch im ersten gerichtlichen Verhör sich hierüber ähnlich ausgedrückt, dann aber nur beschränkend hinzugefügt, „dieser Gedanke sei ihr erst gekommen, wie das Kind geboren gewesen?" Und hatte sie nicht auch in einem späteren Verhör sogar erklärt, „sie habe damals gedacht, es wäre wohl so große Sünde nicht, ein Kind todt zu machen," dann aber auf die Frage, ob sie denn schon vorher solche Gedanken gehabt habe, nur zu erwiedern vermocht: „Ach Gott, ich kann nichts mehr sagen, es ist doch gar zu große Sünde, ein Kind todt zu machen," — und liegt darin nicht scheinbar wieder ein Zugeständniß?

Und dennoch wird man gleichwohl zu einer milderen Ansicht sich hinneigen und der letzten Darstellung der Angeklagten eine große innere Wahrscheinlichkeit zugestehen dürfen.

Die bloße Unterlassung von Vorbereitungen zum Empfang eines noch zu gebärenden Kindes kann nämlich für sich allein niemals schon einen sicheren Schluß dafür gewähren, daß die Mutter, wenn sie auch ihren Zustand

als Schwangere und die Geburt verheimlichte, bereits während der Schwangerschaft zum Mord sich entschlossen habe, denn sonst würden fast ohne Ausnahme alle Kindsmörderinnen einer solchen Vermuthung unterliegen, während sich doch vielmehr allgemein nur zu bestätigen scheint daß diese Unglücklichen eben unschlüssig bis zum letzten Augenblick hinleben und im Stillen hoffen, das Kind werde von selbst todt zur Welt kommen, oder auch, es werde sich sonst für sie noch irgend ein Auskunftsmittel finden — kurz, daß der eigentliche Mordentschluß nicht schon **vor** der Geburt des Kindes gefaßt wird, wenn freilich auch Gedanken der Art wohl schon vorher, mehr oder weniger häufig, durch die Seele der rathlosen Mädchen sich hindurch schleichen mögen. Es bereitet sich damit — aber gleichsam unwillkürlich — leicht eine Art von jener noch schwankenden Vorsätzlichkeit vor, welche die Rechtsgelehrten „eventuellen Dolus" nennen. Und dieser trübe gespenstische Punkt ist es dann, der später das Bewußtsein der unglücklichen Verbrecherinnen darüber unsicher macht, welchem Augenblick der Entschluß zur That angehört.

Tragen wir dies auf Rose Oehlers über, die, wenn sie auch nicht den Muth gehabt haben mochte, ihre Schwangerschaft der Mutter und der älteren Schwester geradezu und rundheraus zu entdecken, weil Scham und Angst sie hiervon abhielten, die aber wohl mit Recht annehmen durfte, daß jene ihren wahren Zustand, den dieselben schon von Anfang an beargwohnt hatten, klar durchschauten, so hatte gewiß bei ihr, als Tochter und jüngeren Schwester, die Meinung nichts Unnatürliches, daß am Ende bei Mutter und Schwester Mitleid und ver-

wandtliche Zärtlichkeit den Unwillen überwiegen und sie geneigt machen werde, zuvorkommend die nöthigen Anstalten zum Empfang des Kindes zu treffen. Mochte aber auch immerhin in dem erklärten Unwillen der Mutter, verbunden mit den Vorwürfen der Schwester,

(und wenn diese auch nur in vorwurfsvollen Blicken — in Ton und Mienen bestanden hätten)

für die Angeschuldigte ein unheilvoller Wink zu liegen scheinen, so konnte sie dennoch nicht minder glauben, daß es zuletzt damit kein Ernst sein und die Mutter nicht die Absicht haben werde, zugleich mit ihrer Tochter zur Verbrecherin werden zu wollen. Dagegen wäre es viel unnatürlicher zu glauben, daß die Angeschuldigte ihrer Mutter und Schwester gegenüber von Anfang an in sich den Entschluß zum Mord gehegt und den ganzen Hergang des Verbrechens durch hartnäckiges Schweigen und Ableugnen geflissentlich geleitet haben sollte. Daß aber sämmtliche drei Mitglieder der Familie entschieden zu einem schlimmen Ausgang sich vereinigt gehabt — im Complott gestanden hätten — eine solche Annahme ist völlig unstatthaft besonders im Hinblick auf das ganze Benehmen und die Aussagen der armen Valentine.

Der Erfolg hat nun freilich gezeigt, daß die Hoffnung der Angeschuldigten trügerisch gewesen, indem auch zuletzt gar nichts geschehen war, was als Vorbereitung zur Pflege des Kindes hätte angesehen werden können, und so hat es wohl auch nicht gefehlt, daß die Rosa Oehlers deshalb oft selber zu allerlei Zweifeln, und mithin, wofern sie nicht sich und ihre Familie der Schande preisgeben wollte, unabweislich zugleich auf schwarze

Gedanken gekommen ist. Allein dies Alles berechtigt uns noch lange nicht, zu bezweifeln, daß sie nicht vorzugsweis jener Hoffnung sich hingab. Noch weniger aber ertheilt es uns die Berechtigung, auszusprechen, daß sie mit Entschiedenheit schon vor ihrer Entbindung den Mordplan gefaßt habe. Aber wie ringelnde Nattern, deren bunte Haut so verlockend schimmert und gleißt, mögen wohl zum Oeftren leise die Mordgedanken an die Seele des trostlosen Mädchens sich herangeschlichen und basiliskenhaft den Sinn verzaubert haben. „Ich dachte, es wäre wohl so große Sünde nicht, ein Kind todt zu machen," so tönte noch in ihrem Verhör das Echo der Verlockung aus jener Zeit herüber. Sie trug damals das Kind noch in ihrem Schoß — es war noch ein Theil ihrer Eingeweide — es war noch stumm — dazu unehlich erzeugt — was hatte es zu verlieren? Dagegen sie, die Mutter — welche Schande, welches Elend warteten ihrer — warteten durch sie ihrer Mutter und Schwester?!

Da auf einmal war sie da, die Stunde der Entscheidung — und nichts war geschehen! Und welche Bedeutung hatte nun für die Angeschuldigte der Umstand, daß nichts veranstaltet war, von ihrer eigenen Mutter nichts!!

Mit welcher fürchterlichen Schwere mußte jetzt das Gewicht der sie und die Ihrigen bedrohenden Noth und Schande in diesen einen Augenblick für die Angeschuldigte sich zusammendrängen! — Das erste Aufschreien des Kindes verkündete ihn, und — die Gräuelthat, deren gräßliche Einzelnheiten wir nicht nochmals wiederholen wollen, war geschehen.

Gern glauben wir der Angeschuldigten, wenn sie ihre Erinnerung daran mit dem Bewußtsein verknüpft, daß sie nicht recht ihren Verstand gehabt, und wie oft auch vielleicht früher die Möglichkeit der That in ihre Vorstellung getreten sein mochte, nichts desto weniger haben wir, dem Obigen zufolge, es für wahrscheinlich zu halten, daß der That kein überlegter Entschluß voranging, sondern daß am Ende die auch durch ihre Wahl sich bezeichnende Gewaltthat dem Entschluß gleichsam noch voraufeilte, oder doch wenigstens dieser erst unter den aufregendsten, die Sinne verwirrenden Qualen gefaßt wurde. Daher die halb anklagenden schmerzvollen Ausrufungen der Angeschuldigten, die so gern das Geschehene ungeschehen machen möchte: „wenn meine Mutter mich doch nicht hinausgelassen — wenn meine Mutter es doch nicht gelitten hätte, daß ich ihr das Kind abnahm — meine Mutter hätte das besser wissen, hätte klüger sein müssen!“

Indessen gerade hier könnte man wieder Zweifel gegen die Aufrichtigkeit der Angeschuldigten erheben, insofern gerade hier in einem erheblichen Punkt ihre Angabe von der der Schwester abweicht, denn nach der Darstellung der Angeschuldigten muß man dafür halten, daß sie unmittelbar nach der Geburt die Gewaltthat verübte, wogegen nach der Angabe der Schwester sie zuvor in die Stube zurückkehrte, dann aber wieder hinaus ging und nun erst, wie es scheint, die mörderische That ausführte, denn kurz nach ihrer letzten Entfernung hörte Valentine das Kind „wimmern“, und zwar so, daß sie zugleich das Wimmern, als im Ton verschiedenartig,

von dem des früher gehörten Schreiens unterschied. Es war wohl das Wimmern des Verscheidens.

Es ist schwer zu sagen, welche Angabe hier die richtige sei. Von Valentine Oehlers dürfen wir mit vollkommener Zuversicht glauben, daß sie in keiner Weise absichtlich die Wahrheit habe entstellen wollen. Auch dürfen wir ihr, da sie keine mithandelnde Person war, für den damaligen Augenblick die größere Besonnenheit zutrauen Dennoch wäre aber hiergegen einzuwenden, daß in ihrem späteren Zustand der Schwermuth sich ihre Erinnerungen könnten verwirrt haben, gleich wie sie auch zuerst außergerichtlich ihre Mutter als Diejenige bezeichnete, welche ihre Frage, was das für ein Laut gewesen, beantwortet habe, im gerichtlichen Verhör aber als solche die Angeschuldigte nannte. Doch dieser Einwand schwächt sich sehr wieder, wenn man sich erinnert, daß Valentine nur bei ihrer ersten außergerichtlichen Erzählung einer wahnsinnigen Verwirrung nahe war und daher damals allerdings leicht sich irren oder auch leicht mißverstanden werden konnte, später vor Gericht aber ihr volles Selbstbewußtsein wieder erlangt hatte, und nunmehr bestimmt und ausdrücklich den in Frage stehenden Umstand bekundete. Andrerseits hat dagegen freilich auch die Angeschuldigte ebenso bestimmt und wiederholt den Hergang in der bemerkten abweichenden Weise erzählt, die Richtigkeit ihrer Angabe ausdrücklich versichert und eben hier nichts Schwankendes gezeigt. — Allein wenn man nun auch, nach allem Bisherigen, dem Glauben an eine absichtliche Entstellung der Wahrheit von Seiten der Angeschuldigten ebensowenig Raum geben darf, so wäre dafür bei ihr eine Selbsttäuschung um so eher denk-

bar und erklärlich. Es ist sehr wohl möglich, daß die von körperlichen Schmerzen und den heftigsten Seelenqualen gefolterte Angeschuldigte sofort nach der Geburt wie irr umhergetrieben wurde und den kleinen Gang zur Stube hin und zurück rein mechanisch machte, ohne damit einen, hier auch gar nicht denkbaren, Zweck zu verbinden — ohne sich daher des Ganzen bewußt geworden zu sein, und ohne somit eine Erinnerung daran knüpfen zu können.

Nehmen wir nun aber hiernach auch an, daß die Angeschuldigte sich irrte, daß also zwischen der Geburt des Kindes und der mörderischen That eine längere Zeit verfloß, als aus ihrer Darstellung folgen würde, erschiene uns damit die That in einem verabscheuungswürdigeren Licht? Schwerlich! Vielmehr würde nun im Gegentheil gestattet sein, uns mit noch größerer Zuversicht vorzustellen, daß die Angeschuldigte von einem etwa vorher gefaßten Entschluß, ihr Kind umzubringen, nicht durchdrungen war — daß eine bessere Regung in ihr noch obwaltete, welche sie hinwegtrieb, und daß nun erst — beim Anblicke ihrer Schwester und der täglichen Wohnstube die volle Schwere des Augenblicks sie überwältigte und sie — die bis dahin rath- und thatlose Unglückliche — nun plötzlich von der sich gegen sie aufringelnden Schlange des Verbrechens rettungslos umschlungen wurde.

Welchen Antheil aber etwa die Mutter an der That gehabt haben mag? — diese Frage blieb gänzlich im Dunkeln, sei es daß die Angeschuldigte aus Kindesliebe darüber hinwegging, sei es daß in Wahrheit die Mutter sich nur leidend benahm. Wie es sich aber auch hiermit

verhalten haben mag, und wie unerträglich auch der zwar armen, aber redlichen und auf Zucht und Ehre haltenden Mutter der Gedanke an Schimpf und Schande und eine vermehrte Sorge des Broderwerbs erscheinen mochte — nicht kann man umhin, ihr eine große moralische Mitschuld aufzubürden, die um so größer ist, als sie nicht nur nicht, wie sie konnte und sollte, die Entstehung des Verbrechens verhütete, sondern, allem Anschein nach, dasselbe sogar durch ihr Benehmen veranlaßte, und wieder tönt uns die schmerzvolle Klage der Angeschuldigten auch hier entgegen: „ach! wenn meine Mutter mich doch nur nicht hinausgelassen hätte, sie hätte es besser wissen und klüger sein müssen.“

Und eben dieser Ausruf lenkt denn auch unsere Betrachtung wieder hin auf die tiefe Reue der Angeschuldigten. Sie konnte es nicht fassen, daß sie die That gethan, und doch war es nur zu wahr! Gerade je klarer sie über die ursprüngliche Reinheit ihres Gemüths zur Einsicht kam und je inniger sie sich wieder dahin zurücksehnte, desto grauenvoller nur und schwärzer erschien ihr der begangene Frevel, und desto unbegreiflicher zugleich, daß sie dazu gekommen. Wohl erinnerte sie sich zwar noch ihrer Verblendung, wie sie gedacht: „es sei ja wohl eine so große Sünde nicht, ein Kind umzubringen,“ aber wie schaudert sie jetzt vor dieser eigenen Vorstellung zurück, wenn sie weinend und schluchzend ausruft: „ach! es ist doch aber eine zu große Sünde, ein Kind umzubringen.“ Die nackte Wirklichkeit, ein menschliches Wesen, und wenn auch nur ein neugebornes Kind, das aber gleichwohl schon mit dem ersten Schrei sein selbstständiges Leben beginnt, ermordet zu haben

— ist so grauenvoll und entsetzlich, daß jedes nicht verhärtete Gemüth stets davon erschüttert wird. Eben die Schrecken dieser Wirklichkeit hatten denn auch wohl die frühere Vorstellung der, damals in ganz anderen Qualen befangenen, Angeschuldigten weit überflügelt, und durch die bewirkte Enttäuschung nunmehr für sie ein Licht über ihre That verbreitet, worin sie sich selbst weder verleugnen, noch wieder erkennen konnte.

Dieser fürchterliche Widerspruch ist es, zu dem das Verbrechen führt, Seine Spannung wächst mit der Größe der Schuld, und sie wird zuletzt vernichtend, wenn der verbrecherische Vorsatz gegen den gesammten Umfang des menschlichen Daseins — gegen das Leben selbst — gerichtet gewesen war. Die Qual dieses Widerspruchs zerknirschte dann auch das Innere der Angeschuldigten in einer Weise, daß Jeder den Jammer im tiefsten Herzen mit empfinden mußte. Wie in ihren gerichtlichen Verhören das innige Flehen, „daß Gott ihr doch vergeben möge", hindurch klingt, so drückte sie auch, wenn sie in ihrer Zelle besucht wurde, die quälende Vorstellung aus, „daß sie Gott zu sehr beleidigt habe, um jemals Vergebung hoffen zu können." — Und wie menschlichrein empfunden und wie rührend ist es nicht, wenn wir in den Acten die Worte der Angeschuldigten lesen: „Ich habe Gottes Wort gut gelernt und doch nicht geachtet. Ach! was wird der alte Pastor sagen, wenn er hört, daß ich so schlecht bin!"

Denkt man sich daher in die Gemüthsstimmung der Angeschuldigten hinein, so ist wohl nicht zu verkennen, daß sie bei aller Furcht eines zaghaften im Innern gebrochenen Geschöpfes vor der Todesstrafe dennoch in ih-

rem gequälten Gewissen die Ueberzeugung fühlte, daß es mit ihrem Leben aus sein müsse und nur im Tod ihr die Ruhe wiederkehren könne. Eben jene unabläßig sie begleitende und durch kein Zureden zu bannende Vorstellung, daß der Tod als Strafe über sie verhängt sei, verbunden mit dem Gelübde: „jede Stunde und jeden Augenblick Gott um Vergebung anflehen zu wollen, wenn sie auch auf der Welt nie weiter etwas habe," bezeugt auf's Unzweideutigste die in ihr wirksame lebendige Macht der allwaltenden Gerechtigkeit und in deren Anerkennung zugleich das Verlangen und das Bedürfniß, dieselbe — denn sie verzichtete auf alle Freuden dieser Welt — mit ihrem Leben zu sühnen. Der reine Kern ihrer Innerlichkeit löste sich somit in das entsagende brünstige Gebet auf, welches auch uns mit ihr versöhnt: „daß Gott ihr vergeben möge!"

Und der weltliche Richter sollte auch nicht das Urtheil über diese reuige Sünderin fällen. Nachdem die Acten zum Spruch an das Strafgericht eingesandt worden waren, fand der Gefangenwärter sie Morgens am 18. December todt in ihrer Zelle. Sie hatte sich in kniender Stellung, mittelst eines um den Bettpfosten geschlungenen Tuchs erwürgt.

Ihre Schwester kränkelte, und starb, wunderbar genug, in derselben Nacht, in der die Angeschuldigte sich das Leben nahm. Auch bei ihr war die Vorstellung herrschend geworden, „sie müsse von der Welt ab" und so zehrte sie in stiller abhärmender Schwermuth rasch ihre Kräfte auf, bis der friedebringende Todesengel die letzten Bande löste, und auch ihr Frieden brachte.

Keines Verbrechens, das bürgerlich strafbar gewesen wäre, hatte sie sich schuldig gemacht, aber nichts destoweniger erkrankte ihre Seele unter dem Druck der Mitwissenschaft einer blutigen That und des heimlich nagenden Bewußtseins, dieselbe nicht verhütet, vielmehr wohl gar mittelbar gefördert, so wie zuletzt unter der Selbstanklage, ihre tiefer verschuldete Mutter von der Beichte ihrer Sünde abgehalten zu haben. Denn wohl dürfen wir zur Ehre der Mutter annehmen, daß ihr Verlangen nach dem Genuß des heiligen Abendmahls hauptsächlich durch das Bedürfniß der Beichte begründet war. Es drängte sie, ihrem Beichtvater ihre Schuld zu offenbaren. Da mußte sich die eigene Tochter — diesen Drang mißverstehend und eine Entweihung der Religion fürchtend — als Richterin über das Gewissen der Mutter aufwerfen und die Gläubige und sich heiß darnach Sehnende von Verheißung der Gnade und der Sündenvergebung ausschließen.

Aber kein Mensch ist in diesem Punkt dem andern zum Richter bestellt, und wohl mußte daher später der Tochter solcher Frevelmuth offenbar werden, und so der unversöhnte Geist der Mutter ihr in den Visionen entgegentreten, die ihr die Nemesis des Bewußtseins vor der erhitzten Phantasie auftauchen ließ.

Doch lassen wir jetzt den Vorhang fallen. Die Nemesis hat ihr heiliges Amt unerbittlich verwaltet, aber nicht minder weht auch der Hauch der Sühne über die Gräber, welche die Asche dieser gefallenen, einst so musterhaften Familie einschließt. —

Das „**Gottesgericht des Gewissens**“ — es hat hier gewaltet in seiner Macht und Heiligkeit.

Denn nicht der weltliche Richter hielt hier Gericht, sondern das Gewissen der Verschuldeten ganz allein. Und so tragen die drei Worte der Ueberschrift in sich den Inbegriff und die Summe des ganzen tief ergreifenden Criminalfalls.

VII.

Tempelschändung des Familienlebens.

Gegen das Ende der dreißiger Jahre wohnte auf dem Gräflich S....'schen Schloß zu Mildenitz bei Woldegk im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz der Doctor Heimdall, Hausarzt des Grafen S..... auf W..... und Arzt für dessen gesammte, theils im Mecklenburgischen, theils in der angrenzenden Ukermark gelegenen Güter. Doctor Heimdall war ein in der ganzen Gegend geachteter Mann und ein tüchtiger praktischer Arzt, zugleich ein Mann von Welt und Lebenserfahrung. Er war (1798 geboren) der Sohn eines Mühlenschreibers in Neubrandenburg, wo er bis zum 16. Jahre die dortigen Schulen besuchte, und dann in die Lehre bei einem Chirurg kam. Im 19. Jahre ward er der Lehre als Chirurgie-Gehülfe entlassen und ging nach Prag auf die Akademie. Hier blieb er bis zu seinem 21. Jahr, ging dann als feldärztlicher Zögling auf die Josephs-Akademie nach Wien, wo er (wie schon in Prag) mit großem Fleiß gegen zwei Jahr studirte.

Nach bestandenem Examen ward er in seinem 23. Jahr als Unterfeldarzt bei dem zu Jaroslaw in Gali-

zien stehenden Infanterie-Regiment Herzog Würtemberg angestellt, marschirte mit demselben nach Großwardein, von wo er im Jahr 1821 als wirklicher Feldarzt (im Gegensatz von **Unter**-Feldarzt) nach Italien zum Militairhospital in Padua versetzt wurde. Dieses Hospital folgte der Oestreichischen Armee nach Neapel. Hier blieb Dr. Heimdall $2^1/_2$ Jahre, nach deren Verlauf er zu seinem Regiment, welches damals in Tarnov stand, zurückkehrte. Im Jahr 1826 ging er nach Wien, um den höheren militairärztlichen Cursus zu machen, was ihm als einem Ausländer indessen nicht gestattet wurde, worauf er den Abschied nahm und an der Universität zu Wien noch zwei Jahr Medicin studirte. Als er im Jahr 1828 die Nachricht von dem Tod seines Vaters erhielt, kehrte er nach Haus zurück. Bis dahin hatte er von seinen Ersparnissen studirt, nun hoffte er aus dem Nachlaß seines Vaters noch etwas zu erben; da er sich aber hierin getäuscht sah, so machte er bei einigen Verwandten eine Anleihe, um seine Studien fortzusetzen. Er hörte in Berlin noch einige Collegia, besuchte die dortigen Kliniken, und promovirte daselbst gegen Ende des Jahres 1828 als Doctor der Medicin.

In Berlin machte er die Bekanntschaft seiner Frau, welche von ihrem früheren Mann, dem Kaufmann Sternberg, geschieden war, und einen Putzladen in Berlin hatte. Gleich nach der Promotion heirathete er sie. Ihre bei ihr lebende Tochter Jutta war damals zehn Jahr alt. — Dr. Heimdall ging nach Mecklenburg zurück, bestand in Neustrelitz den Staatsexamen und ließ sich in Neubrandenburg nieder, wohin er sich seine Frau von Berlin abholte. Schon im Jahr 1829 zog er nach

Woldegk, und nahm jetzt seine Stieftochter, die in Berlin bei Verwandten zurückgeblieben war, in sein Haus.

In Woldegk wurde er 1830 Hausarzt des Grafen S..... Er war entschiedener Anhänger der Homöopathie, und der Graf ein gläubiger Verehrer der neuen Heilmethode. Als im Jahr 1831 sich die Cholera der dortigen Gegend näherte, trat Dr. Heimdall in ein noch engeres Dienstverhältniß zum Grafen, gleichsam als Central- (Kreis-) Arzt für dessen gesammte Güter. Vermöge dieser neuen Stellung ging er mit seiner Familie — seine Frau hatte ihm 1830 einen Sohn geboren — nach Mildenitz, einem Gräflich S.....'schen Gut, unmittelbar an der Preußischen Grenze liegend. Hier ward ihm das Schloß als Dienstwohnung angewiesen.

Zwischen dem Dr. Heimdall und dem damals in Woldegk, später in Neubrandenburg wohnenden Justitiar der Gräflich S.....'schen Güter im Mecklenburgischen, fand ein freundlich-geselliger Verkehr statt, der sich als Hausfreundschaft zwischen beiden Familien darstellte. Namentlich war Dr. Heimdall's Stieftochter, Jutta Sternberg, öfters im Hause des Justitiars, eines wohlwollenden und gebildeten Mannes. Es war hier dieses Verhältnisses um des Folgenden willen hervorhebend zu erwähnen.

In der Nacht des 26. Mai's 1837 überbrachte dem damals in Neubrandenburg wohnenden Justitiarius ein vom Gerichtsactuarius in Mildenitz abgeschickter reitender Bote die Anzeige, es sei am 24. ein im Schloßgarten-Teich von Mildenitz gefundenes todtes Kind dort

vom Schulmeister auf dem Kirchhof begraben worden. Er, der Actuarius, sei verreist gewesen. Als er heute zurückgekommen und das erfahren, habe er die Kindesleiche sofort wieder ausgraben lassen, und sehe jetzt der weiteren Anordnung des Gerichtsdirectors entgegen.

Der Justitiar bestimmte den 27. Morgens zur nöthigen Untersuchung und schrieb umgehend dem Dr. Heimdall, daß er sich zum Zweck der Besichtigung und Section zu Haus halten möge. Als er auf der Reise nach Mildenitz am Morgen des 27. durch Woldegk kam, begegnete ihm ein andrer Bote, der ihm ein Schreiben des Dr. Heimdall überbrachte, worin auch dieser ihm die Anzeige von dem Auffinden der Kindesleiche machte und wegen weiterer Verhaltungsmaßregeln anfragte. Darin kam folgende Stelle vor: „Gestern Abend von einem auswärtigen Krankenbesuch zurückgekehrt, erfuhr ich, daß man im hiesigen Schloßteich ein neugebornes todtes Kind gefunden, und wollte es heute der Pastor beerdigen, wenn ich mein Gutachten darüber abgegeben. Bei meiner heutigen Untersuchung waren keine äußeren Verletzungen wahrzunehmen, die Leiche aber auch dermaßen in Verwesung übergegangen, daß eine Legal-Section nicht mehr möglich war; alle übrigen Nachforschungen über den Mörder (?) waren vergeblich, und selbst die hiesige Hebamme konnte mir keine nähere Auskunft geben.“ — („Gestern Abend“ — wäre der 26. gewesen, die Kindesleiche war aber schon am 24. aufgefunden, und auch am nämlichen Tag, dem Dr. Heimdall [wie unten unzweifelhaft hervorgeht] wissend, auf dem Kirchhof begraben worden.)

Als der Justitiar im Gasthof zu Woldegk, wo er,

um den dortigen Amts-Chirurgus zur Section mitzunehmen, abgetreten war, äußerte, es müsse doch leicht zu erfahren sein, von wem das Kind geboren, da man nicht annehmen könne, es werde Jemand weither kommen, um ein Kind in den Mildenitzer Schloßteich zu werfen, erfuhr er, daß seit einiger Zeit das Gerücht gegangen, die Stieftochter des Dr. Heimdall sei schwanger, und daß man das aufgefundene todte Kind mit diesem Gerücht in Verbindung bringe. Konnte und mochte nun auch der Justitiar, bei der guten Meinung, die er von Jutta Sternberg hatte, diesem Gerücht keinen Glauben beimessen, so veranlaßte es ihn doch, den Woldegker Arzt, Dr. Meyer, zu benachrichtigen, daß er ihn vielleicht zu einer gerichtlichen Untersuchung zuziehen würde, und daß sich derselbe daher bereit halten möge, bei eingehender Nachricht sogleich nach Mildenitz zu kommen. Es war dies insofern angemessen, als Dr. Heimdall, wenn sich bei der Voruntersuchung eine Andeutung in Bezug auf dessen Tochter ergab, die Section nicht mehr leiten konnte.

Bei des Justitiars Ankunft auf dem Schloß zu Mildenitz traf er den Dr. Heimdall gegenwärtig. Dieser berichtete ihm mit großer Unbefangenheit, daß er so eben noch einmal die Leiche des Kindes besichtigt, daß sich dieselbe zwar noch ganz in dem früheren Zustand befinde, jedoch wegen vorgeschrittener Verwesung an eine legale Section nicht im Entferntesten zu denken sei. Der Justitiar unterhielt sich mit ihm vor Anfang der gerichtlichen Verhandlung längere Zeit über die Auffindung der Leiche; man theilte sich gesprächsweise verschiedene Vermuthungen mit, wobei der Dr. Heimdall nicht die geringste Verlegenheit zeigte.

Jetzt begann die Untersuchung. Sie ward mit der Vernehmung zweier Knaben von 10 und 12 Jahren eröffnet, von denen die Leiche des Kindes im Teich des Schloßgartens zuerst entdeckt worden war. Sie hatten am Ufer des Teiches, der nur 60 Schritte von der Hinterfronte des Schlosses entfernt ist und ganz frei liegt, ein in weiße Leinwand eingeschlagenes und mit Bindfaden zugebundenes Packet gefunden, und, als sie es an einer Seite geöffnet, darin den Kopf eines Kindes erblickt. Unter Zurücklassung des Packets liefen sie außer sich vor Schrecken mit der Nachricht von ihrem Fund nach dem zum Schloß gehörenden Hof. Die beiden Dienstmägde des Dr. Heimdall waren die Ersten, die hierauf hin zuuu Schloßteich geeilt waren. Dies veranlaßte deren Vernehmung.

Susanne Riebold, ein unbescholtenes Mädchen von 20 Jahren, sagte aus: „Als der eine Knabe ihr gesagt, was er gesehen, sei sie nach dem Teich gegangen, habe dort nahe am Ufer im Wasser etwas in weiße Leinwand gehüllt und mit Bindfaden zugebunden liegen gesehen, solches, jedoch ohne es aus dem Wasser zu nehmen, untersucht, und die Leiche eines kleinen Kindes weiblichen Geschlechts erblickt. Sie habe sich sehr erschrocken, den Leichnam liegen lassen, und sich entfernt, während noch mehre Mädchen dazu gekommen seien. Was weiter vorgegangen, wisse sie nicht.“ Als sie befragt wurde, ob sie Wissenschaft oder Vermuthung habe, wem das Kind gehören möge, wurde sie sichtlich bestürzt, und als sie ermahnt wurde, die Wahrheit zu sagen, traten ihr die Thränen in die Augen. Noch einmal aufgefordert, die Wahrheit zu sagen, gab sie weinend und mit bewegter

Stimme Folgendes an: „Ich weiß in der That nicht, wem der Leichnam des Kindes gehört, doch kann ich es nicht verhehlen, daß man allgemein hier im Dorf während des verflossenen Winters der Meinung war, daß Fräulein Jutta, die Stieftochter des Herrn Doctors, schwanger sei, und wirklich hatte es auch den Anschein, so viel ich davon verstehe; denn ihr Unterleib war wie bei einer Schwangeren angeschwollen, sie fing auch an zu kränkeln, und es war schon vor Ostern d. J., als die Frau Doctor mir aufgab, kochendes Wasser zu einem Bad für Fräulein Jutta zu machen; als ich nun das Wasser bis zum Kochen hatte, befahl mir die Frau Doctor, daß ich es wieder absetzen sollte, weil das Fräulein einen Blutsturz gehabt und nun wieder besser sei. Weiter weiß ich indeß hierüber nichts zu sagen."

Die andere Magd, Caroline Lindner, gab an: „Als sie von dem todten Kind im Teich gehört, sei auch sie dahin gegangen, habe aber dort mehre Leute, unter andern auch die Frau Doctor Heimdall angetroffen. Die Leiche des Kindes habe schon außerhalb des Wassers am Ufer auf einem Stück Leinwand gelegen, dieselbe sei in das Wirthschaftshaus gebracht, dort in eine Schachtel, welche die Frau Doctor hergegeben, gelegt, nach dem Kirchhofe gebracht, und dort eingegraben worden, wobei auch die Frau Doctor zugegen gewesen." — Ebenfalls befragt, ob sie wisse oder vermuthe, wem die Kindesleiche gehöre, sagte sie: „Ich kann versichern, daß ich darüber nichts Gewisses weiß, allein sagen muß ich doch, daß im Winter allgemein die Rede ging, daß die Stieftochter des Herrn Doctor Heimdall schwanger sei, und es hatte auch den Anschein davon, denn nicht blos war

ihr Unterleib angeschwollen, sondern auch ihre Brüste waren stark geworden. Nachdem sie einige Zeit kränklich gewesen, hörte ich am Mittwoch vor Ostern, daß sie sehr winselte. Ich kann nicht leugnen, daß ich durch das Schlüsselloch der Schlafstube sah, wo ich den Doctor Heimdall mit einer blanken Zange in der Hand vor demselben vorbeigehen sah. Wir mußten auch kochendes Wasser machen, weil Fräulein Jutta ein Bad nehmen sollte. Doch bestellte Frau Doctor Heimdall solches nachher wieder ab, weil das Fräulein einen starken Blutsturz bekommen habe. Das blutige Zeug derselben weichte sie nachher selbst in Wasser ein, und ich habe es mit der Köchin ausgewaschen. Am andern Morgen mußte ich das in der Stube befindliche Blut aufwaschen, es war jedoch nicht viel, weil die großen Blutflecke schon aufgewaschen waren. Einige Tage nachher gab mir die Frau Doctor Heimdall ein Hemde des Fräuleins zu waschen, worin nicht blos unten Blutflecke, sondern auch oben große Milchflecken waren; später gab sie mir auch das Nachtcamisol des Fräuleins, das ebenfalls voller Milchflecke war."

Dr. Heimdall, dem gleich Anfangs vom Justitiar eröffnet worden war, daß die Section der Leiche unter allen Umständen geschehen müsse, hatte sich zur Leitung derselben bereit erklärt. — Er wußte aus früheren Vorgängen, daß der Justitiar die Anwesenheit des Arztes und Wundarztes bei der kurzen Voruntersuchung, die in der Regel der gerichtlichen Section einer Leiche vorangeht, aus guten, in der Sache selbst liegenden Gründen gern sehe, und trat daher, nachdem er während der Abhörung der beiden Knaben nicht zugegen gewesen

war, beim Schluß der Vernehmung der Susanne Riebold in das Sessionszimmer. Bei dem, was so eben zu Protokoll genommen worden war, mußte der Justitiar ihn unter einem leichten Vorwand zurückweisen. Ohne sich darüber zu verwundern verließ er sofort auf die erste Aufforderung das Sessionszimmer.

Nach der Aussage der beiden Dienstmädchen durfte er bei der Section nicht zugezogen werden. Der Justitiar eröffnete ihm dies unter vier Augen, wobei er ihm im Allgemeinen als Grund anführte, daß in den Aussagen der beiden Mägde in Bezug auf seine Familie etwas vorkomme, was das Gericht veranlassen müsse, ihn nicht zuzuziehen. Er billigte augenblicklich diesen Entschluß, indem er hinzufügte, es sei gewiß das abscheuliche Gerede über seine Stieftochter zur Sprache gekommen, ihm könne bei der Unschuld derselben nur lieb sein, wenn die Sache so genau als möglich untersucht werde, aber er werde demnächst auch auf der eclatantesten Satisfaction bestehen.

Während ein reitender Bote den Dr. Meyer von Woldegk herbeiholte, wurden noch einige Zeugen über das Auffinden, Wegbringen, Begraben und Wiederaufgraben der Leiche vernommen. Sie stimmten im Ganzen mit den Angaben der beiden Dienstmädchen überein. Hierbei ergab sich, daß das Stück Leinwand, in welchem die Leiche gefunden worden war, vorn aus einem Frauenhemd gerissen zu sein scheine, daß dasselbe mit der Leiche begraben und auch jetzt noch bei derselben befindlich sei.

Nachdem inzwischen der Dr. Meyer angekommen war, begab sich das Gericht nach dem an der Kirche

befindlichen Leichenhäuschen. Beim Eintritt in daſſelbe fand man auf einer Bank eine große Schachtel ſtehen. Beim Oeffnen derſelben ſah man darin die nackte Leiche eines kleinen Kindes und ein Stück Leinwand, $^5/_4$ Ellen lang und $^1/_2$ Elle breit. Der Küſter erkannte die Leiche als die an, welche er am 26. wieder aus der Erde gegraben. Hierauf wurde mit äußerer Beſichtigung und Section der Leiche verfahren, worüber Arzt und Wundarzt Nachſtehendes wörtlich zu Protokoll gaben.

„Aeußerlich erſchienen auf der ganzen Oberfläche des Kindesleichnams die Spuren der Verweſung, die Haut war grünlich gelb tingirt, die Epidermis an den meiſten Stellen abgelöſet, in der Gegend des Kehlkopfs, der Schaamtheile waren tiefere Wunden (?) ſichtbar. Die Länge des Körpers betrug $15^1/_2$ Zoll. Das Gewicht deſſelben kann bei Ermangelung einer größeren Waagſchaale nicht angegeben werden, es dürfte übrigens in dieſem Falle (?) außerweſentlich ſein. Die Kopfhaare betrugen 1 Zoll Länge, waren dunkler Farbe und in reicher Maße vorhanden. Die Kopfknochen waren ziemlich feſt gebaut, die Fontanellen geſchloſſen, die vordere größere rautenförmig, die hintere kleinere dreieckig. Die Ohrknorpeln hatten nicht die der Bildung der Fontanellen entſprechende Feſtigkeit, die Naſenknorpel waren feſt, die Glieder ſtanden im Verhältniß zu dem wohlgebildeten Kopfe; das Geſchlecht des Kindes war weiblich. Es wurden außer (?) der getrennten Epidermis und den genannten Wunden (?), als deren Grund die ſchon eingetretene Fäulniß auszuſprechen iſt, keine Verletzungen gefunden, welche auf eine äußere Gewalt ſchließen laſſen, die Nabelſchnur war ungefähr 2 Zoll lang von ihrem

Ursprung (?) mit scharfem Rande (?) getrennt; dicht an dem Unterleibe zeigte sich auf dem obern Theile eine tiefe Furche, am untern Theile wurde aber kein Eindruck wahrgenommen. Die Nägel waren an Händen und Füßen fest gebaut (?), und bedeckten die dritte Phalanx, hatten sich aber auch hier und da durch Fäulniß getrennt. Die Augen lagen tief in der Höhle, die Augenlieder standen offen, der Mund war ebenfalls geöffnet, die Zunge fest an den Gaumen geschlossen. Weder im Munde noch in den Ohren, oder in andern Oeffnungen des Körpers wurden irgend Gegenstände gefunden. Der Körper war im Ganzen wohlgenährt und die Muskeln kräftig entwickelt. Nach Oeffnung der Bauchhöhle stellten sich die sämmtlichen Eingeweide schon dermaßen in Verwesung übergegangen dar, daß die einzelnen Organe kaum zu trennen waren. Die Leber, noch am deutlichsten erkennbar, war groß und dunkelbläulicher Farbe, die Gedärme waren nach ihren einzelnen Theilen durchaus unkenntlich, die Urinblase kaum in ihren Ueberbleibseln aufzufinden; die ganze Bauchhöhle war mit einer äußerst stinkenden bläulich gelben Flüssigkeit angefüllt. Bei der Eröffnung der Brusthöhle zeigten sich die Lungen von blaßröthlicher Farbe, den hinteren Theil der Brusthöhle anfüllend; sie bedeckten den Herzbeutel ganz; beim Durchschneiden derselben gab sich ihre mürbe Beschaffenheit ebensowohl wie die der Leber zu erkennen. Die Eröffnung der Hirnhöhle ließ das auf der Basis des Schädels zusammengesunkene röthliche Gehirn erkennen, die Unterscheidung der Häute war nicht möglich."

Hieran schloß sich folgendes Gutachten: „In Erwägung der Obductions-Ergebnisse halten wir uns nicht

für ermächtigt (?), das Alter des Kindes genau anzugeben, die Festigkeit der Fontanellen indessen, die schon ziemlich vollkommenen Nägel, und vorzüglich die langen und dichten Kopfhaare bestimmen uns, das Alter wenigstens auf 8 Monds-Monate festzustellen*), in welchem Alter es allerdings nach seinem ganzen Baue ein lebensfähiges Kind zu nennen sein würde. Ob nun aber das Kind lebendig geboren und durch welche Todesart dasselbe in diesem Falle (?) umgekommen sei, darüber können wir in Ermangelung aller Indicien (!) durchaus kein Urtheil abgeben."

Hierauf wurde noch Frau Doctor Heimdall vernommen. Sie sagte aus: „Als sie gehört, daß ein Kind im Teich liege, und gesehen, daß mehre Menschen dahin gegangen, habe sie nicht anders geglaubt, als daß ihr siebenjähriger Sohn verunglückt sei. Hiervon aufgeregt, sei sie nach dem Teich geeilt, wo sie die kleine Leiche gesehen. Diese sei nach dem Wirthschaftshaus gebracht, wo die Rede davon gewesen, daß sie doch nicht ohne irgend eine Bedeckung beerdigt werden könne, und sie sei ersucht worden, eine Schachtel herzugeben, um das Kind hinein zu legen. Eine solche habe sie holen lassen, die Leiche sei in dieselbe gelegt, nach dem Kirchhofe gebracht, wohin auch sie gefolgt sei, und dort, nachdem eine Grube gegraben, beerdigt worden."

Hiermit war vorläufig Das geschehen, was zur Ermittelung des objectiven Thatbestandes möglicherweise

---

*) Welcher Widerspruch: „nicht für ermächtigt, das Alles genau anzugeben" und doch „das Alter wenigstens auf 8 Monds-Monate fest zustellen":!

geschehen konnte. Zugleich hatte diese vorläufige Untersuchung Anzeichen ergeben, welche dringend genug waren, um auf den Grund derselben gegen eine bestimmte Person mit fernerer Untersuchung vorzuschreiten. Ob diese mit dem Kindesleichnam einen Zusammenhang ergeben würde, stand freilich dahin.

Das Patrimonialgericht Mildenitz ward von der Justizcanzlei zu Neu-Strelitz beauftragt, die weitere Untersuchung zu führen. Hiermit begann nach dasiger Verfassung die eigentliche Criminal-Untersuchung. Sie wurde am 2. Juni in Mildenitz eingeleitet, und zwar zunächst mit nochmaliger Vernehmung und hierauf folgender Vereidung der beiden Dienstmägde des Doctor Heimdall.

Caroline Lindner sagte über das Auffinden der Leiche bis zur Beerdigung derselben eben so aus wie bei der früheren Vernehmung; auf besonderes Fragen bemerkte sie, daß sie nicht wisse, wer die Veranlassung zu dem Wegtragen der Leiche in das Wirthschaftshaus und zu der Beerdigung derselben gegeben, es sei gleichsam eine allgemeine Uebereinstimmung der Gegenwärtigen gewesen, daß dies geschehen müsse. Auch führte sie an, daß sie auf Befehl der Doctorin Heimdall die Schachtel aus deren Wohnung geholt, in der das Kind begraben worden. In Bezug auf die Schwangerschaft des Fräulein Sternberg sagte sie auf Befragen, das diesfällige Gerücht sei allgemein gewesen, doch wisse sie Keinen von Denen, die davon gesprochen, namhaft zu machen. Sie sei erst drei Wochen nach Weihnachten zum Doctor Heimdall in Dienst gekommen, und habe stets die schwarze Wäsche wegbrin-

gen müssen, aber nie in der des Fräuleins Spuren monatlicher Reinigung bemerkt.

Befragt, ob sie wisse, wie die Wäsche, namentlich die Hemden von Fräulein Jutta, gezeichnet, gab sie zur Antwort: „Ja! Sie sind in rothem Zeichengarn mit J. St. gezeichnet und zwar in der Schrift, wie wir sie lateinisch geschriebene Schrift nennen.“ — Ihr wurden die beiden Buchstaben *J. St.* vorgezeigt, und sie erklärte, daß mit diesen Buchstaben, in ähnlicher Form, die Wäsche des Fräuleins gezeichnet sei.

„Bis einige Wochen vor Ostern,“ fährt die Zeugin fort, „war das Fräulein ziemlich wohl, sie war mit ihren Eltern zusammen, und verrichtete auch allerlei Geschäfte, nur daß sie stets zu Hause blieb. In der letzten Zeit jedoch war sie kränklich, und ich habe ihr auch auf Geheiß der Frau Doctorin einige Male heiße Kräuter-Umschläge um den Unterleib, da wo er angeschwollen war, legen müssen. Diese Umschläge sind längere Zeit angewendet, und hat Frau Doctor Heimdall solche in der Regel selbst gelegt. Die Kräuter wurden in einem eisernen Topf heiß gemacht, und rochen, wenn sie heiß waren, sehr strenge, während sie kalt nur einen gewöhnlichen Kräutergeruch hatten. Sie wurden, ungefähr einen Finger hoch, heiß in ein Tuch eingeschlagen, und dem Fräulein auf den Unterleib gelegt. Das Fräulein hat mich bei solcher Gelegenheit oft selbst aufgefordert, ihr den Unterleib zu befühlen, und wenn ich dies that, bemerkte ich einen harten Klumpen in der Nabelgegend. Während dieser Zeit war Fräulein Jutta, die ihre Schlafstelle in einem kleinen Kabinett neben der Schlafstube ihrer Eltern hat, nicht bettlägrig. Am Mitt-

woch vor Ostern (war der 22. März) saß ich Vormittags wie gewöhnlich in der Schlafstube beim Nähen, als der Doctor mit Fräulein Jutta in diese Stube kam und mir sagte, daß ich hinausgehen sollte. Ich that es und bin den ganzen Tag nicht wieder in die Stube gekommen. Am Nachmittag wollte ich in der Schlafstube vom Corridor aus einheizen, und hörte, daß Fräulein Jutta winselte, als wenn sie sich vor Schmerzen nicht lassen könnte. Da nun die Thüre zur Schlafstube, deren Schloß sonst fast immer von selbst aufspringt, fest zugemacht war, so schloß ich daraus, daß dieselbe von inwendig verriegelt sein müßte. Ich sah durch das Schlüsselloch und gewahrte, daß der Doctor an dem Schlüsselloch vorbeiging und eine von den blanken Zangen in der Hand hatte, die mit andern Instrumenten in einem Glasschrank liegen, der in seiner Stube steht. Genauer konnte ich dies, da es nur einen Augenblick dauerte, nicht sehen, auch hielt ich mich, weil es mir angst und bange wurde, nicht länger am Schlüsselloch auf. Bald nachher bestellte die Frau Doctor kochendes Wasser zum Bad für Fräulein Jutta, und sagte, daß diese zum Sterben krank sei."

Befragt, ob sie das Stück Leinwand, in welches das Kind gewickelt, wohl genauer besehen habe, gab die Zeugin zur Antwort: „Ja, ich habe es genau angesehen, und es war meiner Meinung nach ein Stück Leinwand, was vorn aus einem Hemd gerissen ist, denn es ist der Saum an der Brust darin befindlich. Ich glaube auch, daß es ein Stück aus einem alten Hemd des Fräuleins Jutta ist; denn es ist ebenso wie ihre Hemden mit *J. St.* gezeichnet, auch ist der Saum vorn

an der Brust so genähet, wie an ihren Hemden, und an der inwendigen Seite mit einem baumwollenen Band benähet. Auch hat sie unter ihren Hemden alte, die wohl so abgetragen und dünngewaschen sind, als das Hemde gewesen sein muß, aus welchem dieses Stück ist. — Der Zeugin wurde nun das Stück Leinwand vorgezeigt, und erkannte sie es als dasjenige an, in welchem der Kindesleichnam gelegen, mit dem Bemerken, sie erkenne deutlich das Zeichen des Fräuleins Jutta, wie es in deren Hemden befindlich sei, und machte sie auf das baumwollene Band, welches gegen den Saum genähet sei, aufmerksam. — Das Gericht fand, daß gegen den Saum an dem Stück Leinwand wirklich ein weiß baumwollenes Band von der Breite eines kleinen Fingers gegenähet, und daß unter diesen Saum die Buchstaben *J. St.* und die Zahl 5 gezeichnet waren, und zwar in rothem Zeichengarn. — In der nochmaligen Vernehmung der Susanne Riebold bestätigte sich sowohl ihre eigene frühere Aussage (s. 318) als auch die so eben mitgetheilten nähern Angaben der Caroline Lindner.

Hierauf ward der Doctor Heimdall vernommen. Es wurde ihm eröffnet, daß nach den zu den Acten gekommenen Nachrichten seine Stieftochter in den letzten Tagen vor Ostern eine mit solchen Erscheinungen verbundene Krankheit gehabt, nach denen sich vermuthen lasse, daß eine Entbindung bei ihr stattgehabt, und daß man nach diesen Anzeichen auch zu der Vermuthung berechtigt sei, daß diese Entbindung, wenn sie stattgehabt, mit der im Schloßgartenteich gefundenen Leiche im nahen Zusammenhang stehe. Aufgefordert, über die Krankheit seiner Stieftochter, und Das, was damit zusammen-

hänge, eine wahrheitsmäßige Aussage zu Protokoll zu geben, gab er im Wesentlichen folgende Erklärung von sich:

„Meine Stieftochter ist jetzt 18 Jahr alt. Schon in ihrem 15. Jahr traten bei ihr die Katamenien ein, jedoch nicht regelmäßig und immer mit vorausgehenden Schmerzen im Unterleib, auch zeigte sich schon damals aus den Brüsten milchähnliche Flüssigkeit. So ist denn Jahre lang ihr Zustand von der Art geblieben, daß sie beim Eintritt der Periode abwechselnd Schmerzen hatte. Im Jahr 1834 war meine Tochter zu ihrer weitern Ausbildung in Neustrelitz in der dortigen Pensionsanstalt; hier blieb ihre Periode monatelang gänzlich aus, bis am Ende ein starker Blutverlust nach unten erfolgte, der durch kalte Bäder zu ihrer Herstellung bewirkt worden war. Nachdem sie von Neustrelitz zu uns zurückgekehrt war, traten die Regeln wieder in der alten Weise mit Schmerzen verbunden ein. So dauerte dieser Zustand bis zum Juli vorigen Jahres, wo meine Tochter auf einem Spaziergang in Begleitung ihrer Mutter von einem heftigen Regen überfallen war. Sie hatten sich in dem zwischen hier und Woldegk befindlichen großen Wald bei schon eingetretener Dunkelheit verirrt, meine Tochter hatte sich darüber sehr geängstigt, und Beide waren erst spät durchnäßt und erschöpft nach Haus gekommen. Unwohlsein war bei Beiden hiernach nicht ausgeblieben. Meine Frau litt längere Zeit an einer chronischen Augenentzündung, bei meiner Tochter jedoch äußerten sich die Folgen viel ernster, namentlich in Bezug auf ihre Menstruation. Ich traf sie im August vorigen Jahres an der Erde liegend und über Schmer-

zen winselnd; die von mir angewandten Mittel indessen bewerkstelligten das Eintreten der Periode und das Aufhören der Schmerzen. Von dieser Zeit an trat jedesmal, wenn die Periode zu erwarten war, ein mit heftigen Schmerzen verbundener Krankheitszustand ein, der nur durch ärztliche innere Mittel beseitigt werden konnte. Jedoch hat sie ihre Periode im October zum letzten Mal gehabt, von da an blieb sie ganz aus, dagegen stellte sich Schleimabfluß, Verstopfung, Herzklopfen ein, und endlich im Dezember fing der Unterleib in der Hypochondriengegend an aufzuschwellen, welches im Verlauf der Zeit an Intensität zunahm. Dies Auftreiben war aber nicht regelmäßig gleichbleibend; es war des Morgens wenig zu bemerken, so wie sie aber das Mindeste genoß, trieb der Unterleib stark auf, und es traten die heftigsten Beschwerden ein. Ich mußte während dieser Zeit häufig Klystire und innere Abführungsmittel anwenden. Im December jedoch zeigten sich die Symptome einer Entzündung des Eierstocks, worauf ich an der linken Seite des Unterleibs zwanzig Blutegel ansetzen ließ, auch Aderlaß am linken Fuß verordnete. Die Entzündung wurde hierdurch gehoben, jedoch trat in dem allgemeinen Zustand keine Besserung ein, vielmehr verlor sich allmälig der Appetit, oder aus Furcht vor den Beschwerden nach dem Essen unterließ sie dasselbe fast gänzlich, auch ward ihr die körperliche Bewegung beschwerlich. Sie unterzog sich zwar meiner Verordnung, sich durch Gehen Bewegung zu verschaffen, allein sie konnte das Gehen immer weniger und zuletzt fast gar nicht mehr aushalten. Endlich war beim Druck auf den Unterleib eine compacte, jedoch teigige Masse deutlich zu

fühlen. Sie klagte zugleich über ein fortwährendes Kollern und Hin- und Herwühlen im Unterleib. In der zweiten Hälfte des März endlich verordnete ich erweichende Kräuterumschläge über den Unterleib, welche ihr zuerst von meiner Frau, nachher aber durch die Stubenmagd aufgelegt wurden. Nach dem mehrtägigen Gebrauch dieser Umschläge schien es meiner Tochter sowohl als dem Mädchen, wie auch mir selbst, daß eine Erweichung des Klumpens im Unterleibe eingetreten wäre, auch sagte meine Tochter, daß sich das Bewegen wie eines Stücks Blut im Unterleib vermehrt habe. Dieser Zustand veränderte sich ungefähr gegen den 20. März dahin, daß meine Tochter heftige wehenartige Schmerzen bekam, so daß sie oft laut darüber wimmern mußte. Die Schmerzen vermehrten sich in solchem Grad, daß ich am 22. März — Mittwoch vor Ostern — gleich nach Mittag ein warmes Bad verordnete. Als hierzu die Vorbereitungen gemacht wurden, erfolgte plötzlich zuerst ein Erbrechen von schwarzem geronnenen Blut, und dann entleerte sich eine Masse ebenfalls geronnenen Blutes nach unten. Es trat hierauf ein Zustand völliger Erschöpfung ein, der sich indeß nach mehreren Stunden allmälig verlor, worauf sie sich langsam besserte. Einige Tage nachher erfolgte ein nochmaliger Bluterguß nach unten, und nun trat allmälige Herstellung ein. — Ich behalte mir vor, eine vollständige Geschichte der Krankheit und Kur so bald als möglich zu den Acten zu überreichen, da mir selbst daran liegen muß, den Verdacht, daß meine Tochter geboren, zu widerlegen, denn daß dies nicht geschehen ist, das ist ganz

entschieden gewiß, und ich bin auch solches eidlich zu erhärten bereit."

Doctor Heimdall wurde nun mit der Aussage der Caroline Lindner über Das, was sie durch das Schlüsselloch gesehen, bekannt gemacht, und aufgefordert, sich darüber zu erklären. Er leugnete, ein Entbindungs-Instrument in Händen gehabt zu haben; möglich sei es, daß er die Klystierspritze, welche kurz vorher gebraucht worden, weggetragen habe, obgleich er sich dessen nicht entsinne. Die Thür, glaubt er, sei verschlossen gewesen. Er versichert, daß seine Tochter nicht schwanger gewesen, und auch kein Verhältniß mit irgend einem Mann gehabt habe, was entfernt nur der Vermuthung Raum ließe, daß dabei ein unlautrer Umgang stattgefunden hätte, und führt noch an, daß, während die Periode bei seiner Tochter ausgeblieben sei, um die Zeit, wenn dieselbe hätte eintreten müssen, gewöhnlich ein Milchdrang nach den Brüsten und auch wohl Milch-Abfluß erfolgt sei, was auch bei dem letzten starken Blutverlust am 22. März der Fall gewesen sei.

Jetzt erfolgte die Vernehmung seiner Frau und dann die seiner Stieftochter. Die Aussagen Beider waren durchgängig fast wörtlich übereinstimmend mit der des Doctor Heimdall. Die Vorhaltungen, daß Jutta's Zustand mit dem einer Schwangeren, beziehungsweis mit dem einer Gebärenden, die größte Aehnlichkeit gehabt, blieben ohne Erfolg.

Auf Verlangen des Gerichts an die Doctor Heimdall, von den Hemden ihrer Tochter und zwar von jeder Sorte ein Exemplar vorzulegen, brachte sie zwei Hemden. Es ergab sich aber, daß diese von neuer fester

Leinwand waren, welche zu dem Stück, worin die Leiche gefunden war, nicht paßte. War gleich an dem Brustsaum auch ein baumwollenes Band untergenäht, so waren diese Hemden doch mit J. H. gezeichnet, und wich diese Zeichnung also von der, womit das Stück Leinwand gezeichnet war (*J. St.*) wesentlich ab. Caroline Lindner, welche hierüber ohne Beisein des Doctor Heimdall vernommen wurde, sagte aus, es seien dies neue, erst vor Kurzem gefertigte, Hemden, es müßten aber auch noch von den Hemden, die mit *J. St.* gezeichnet wären, mehre vorhanden sein. Man verlangte nun von der Doctor Heimdall, sie möge auch die älteren Hemden ihrer Tochter vorzeigen, sie behauptete aber, davon wären keine mehr vorhanden. Bei dem Stande der Sache schien es dem Gericht gerathener, vorläufig nicht näher auf diesen Gegenstand einzugehen.

Bei der genauen und durchgängigen Uebereinstimmung in den Aussagen des Doctor Heimdall, seiner Frau und Tochter, ließ sich eine vorhergegangene Verabredung nicht verkennen, wodurch der durch die Aussagen der Zeugen begründete dringende Verdacht nur noch verstärkt wurde. Es war deshalb, wenn die Untersuchung von Erfolg sein sollte, zunächst wenigstens die Trennung der Jutta Sternberg von ihren Eltern nothwendig, und so beschloß der Justitiar als das Zweckmäßigste, diese mit nach Neubrandenburg zu nehmen. Ihre Eltern sowohl als sie selbst fügten sich auch diesem Beschluß ohne Widerrede. So nahm denn der Justitiar das junge Mädchen in seinem Wagen mit nach Neubrandenburg, wo sie in einem Privathaus bei stillen Leuten, jedoch so, daß sie unter einer gewissen Aufsicht

blieb, untergebracht wurde. Wegen der in der Einleitung gedachten freundlichen Beziehungen hoffte er, durch ein ernstes Gespräch unterwegs auf ihr Herz und ihr Gewissen zu wirken — allein noch war ihre Zeit nicht gekommen. Auf seine Ermahnungen und Vorstellungen antwortete sie einsilbig, aber entschieden ablehnend. Als er dagegen das Gespräch auf gesellige Vergnügungen brachte, erheiterte sich ihr Wesen, und sie plauderte unbefangen und mit vergnügter Erinnerung über Landpartien, Bälle, Conzerte und dergl.

Es lag zu Tag, daß die Untersuchung nur äußerst langsam und beschwerlich geführt werden könne, ja daß ein Resultat derselben sehr zweifelhaft werden dürfte, wenn sie in Mildenitz selbst geführt werden müßte. Die Einrichtungen in einem Patrimonialgericht, das ohnehin auf wichtigere Criminal-Untersuchungen nicht angewiesen ist, ermangeln immer einer die Sache fördernden Füglichkeit. Dazu kam in diesem Fall die vier Meilen weite Entfernung Neubrandenburgs, wo der Justitiar wohnte. Dieser trug daher bei der Oberbehörde darauf an, zu gestatten, daß das Patrimonialgericht Mildenitz diese Untersuchung im Rathhauslokal zu Neubrandenburg weiter führen dürfe. Es ward genehmigt.

Das Gericht beauftragte nun den Physikus zu Neubrandenburg, Jutta Sternberg ärztlich zu untersuchen, um zu ermitteln, ob dieselbe schwanger gewesen und entbunden worden. Es war dies nothwendig, da, wenn die ärztliche Untersuchung das Gegentheil ergab, wie dies doch immer möglich war, die gerichtliche Untersuchung sofort aufzuheben gewesen wäre. — Hierauf gab

der Physikus in der Gerichtssitzung vom 10. Juni zu Protokoll:

„Die vorgestern (am 8. Juni) Abends um 7 Uhr vorgenommene Untersuchung des Fräuleins Jutta Sternberg wurde mit der größtmöglichsten Schonung des Ehrgefühls des jungen Mädchens im Beisein der Hebamme durch mich vorgenommen. Mit jungfräulichem Sträuben entblößte die Zuuntersuchende die Brust und den Unterleib, wobei die Hebamme für die Entkleidung zu sorgen hatte. Der Busen fand sich gewölbt und fest, und gab beim Druck auf denselben keine Flüssigkeit von sich. Auch die Brustwarzen waren nicht hervorgetreten, und keine Mündung in denselben zu entdecken. Die Untersuchung des Unterleibs gestattete sie nur zum Zweck der Nachweisung der Blutegelnarben, welche an der linken Seite befindlich sein sollten. Auch fanden sich daselbst die Spuren von 8 bis 10 angesetzten Blutegeln, so wie sich bei der weiter fortgesetzten Untersuchung in der größeren Tiefe an beiden Seiten in der Inguinalgegend noch die Narben von wenigstens 30 vorfanden. Die weitere Untersuchung verweigerte Fräulein Sternberg ganz und gar, und nur durch alle mögliche (?) beruhigende und zugleich ergreifende Bewegungsgründe wurde sie bewogen, sich der Untersuchung der Hebamme hinzugeben. Während derselben entfernte ich mich. Nach meinem Wiedereintreten aber verrieth mir schon die Miene der Hebamme, daß ihre Untersuchung allein nicht genügen würde, und nach deshalb eindringlich gemachten Vorstellungen bequemte sich Fräulein Sternberg, sich auch meiner Untersuchung zu unterwerfen. Der Befund ergab die bedeutendsten Zerstörungen der Genitalien: Zer-

reißung des Schaambändchens und des Dammes; vollständige Zerstörung des Hymens; der Gebärmuttermund zerrissen und ohne Form. Erst jetzt konnte auch der äußere Habitus des Unterleibs berücksichtigt und untersucht werden. Hervorstechend war die Welkheit desselben, der Mangel aller von innen heraus drängenden Spannung, ohne daß indessen besondere Spuren einer übermäßigen Ausdehnung des Bauches durch charakteristisch gefärbte Runzeln und Falten sich kund gaben. Die nothwendige weitere Auseinandersetzung der vorstehenden Andeutungen über den befraglichen (?) Befund, so wie das daraus zu ziehende Erachten behalte ich mir vor."

Inzwischen hatte auch Dr. Heimdall den (S. 331) sich vorbehaltenen Bericht über Krankheit und Kur seiner Tochter zu den Acten eingesandt. Wir theilen Folgendes daraus mit:

„Meine Stieftochter Jutta Sternberg, 18 Jahr alt, lebhaften Temperaments, klein aber ziemlich kräftiger Constitution, wurde in ihrem 15. Jahr zuerst menstruirt und zwar unter vielfachen Beschwerden, die sich nun fortwährend bei jedesmaligem Eintreten der Reinigung wiederholten. Im Juli v. J. 1836 wurde sie auf einem Spaziergange von einem Gewitterregen durchnäßt, was ein anhaltendes Unwohlsein zur Folge hatte. Die Menstruation trat nun im August, September und October nur auf geeignete Arzneien (pulsatilla in homöopathischer Gabe) sehr sparsam und unter heftigen Beschwerden ein, und blieb im November ganz aus. Statt ihrer traten Krämpfe und andere hysterische Zufälle auf, und gegen Ende Decembers begann eine entzündliche Unterleibskrankheit, als deren Sitz ich bei genauer Untersuchung

den linken Eierstock erkannte. Wiederholte örtliche und allgemeine Blutentziehungen beseitigten zwar die dringendsten Symptome, doch blieb bei fortwährend antiphlogistischer Behandlung ein fixer Schmerz und eine deutlich fühlbare Anschwellung in der genannten Gegend zurück. Unter anhaltendem Unwohlsein, das der Kranken indeß meistens verstattete, das Bett zu verlassen, selbst kleine Spaziergänge zu machen und in Gesellschaft zu erscheinen, trat nun, bei andauernd zurückgehaltener Menstruation, zur Zeit, wo diese eintreten sollte, vermehrte Anschwellung des Unterleibs und der Brüste ein, in welchen letzteren dann sogar eine milchähnliche Flüssigkeit abgesondert wurde. Während dieser ganzen Zeit fehlte es der Kranken an Eßlust und selbst auf die leichtverdaulichsten Speisen erfolgte Auftreibung des Unterleibs, Kollern in demselben, Aufstoßen und Herzpochen. Der Stuhl war während der ganzen Krankheit angehalten, und meistens nur durch Klystiere und durch Abführmittel (Tamarindenmark, Ricinusöl und Aloe) Oeffnung herbeizuführen. Im Februar und März d. J. nahmen die genannten Erscheinungen immer mehr zu. Verdauungs- und Menstruationsbeschwerden zur gesetzlichen Zeit, Verstopfung und ein nun eintretendes Abendfieber, gegen welche beiden die Kranke jetzt wie im weiteren Verlaufe der Krankheit die Bryonia in homöopathischer Gabe nahm, machten mich für das Leben meiner Tochter im höchsten Grad besorgt. Da — am 22. März — wurden, auf anhaltenden Gebrauch von erweichenden Kräuterumschlägen auf den Unterleib und Klystieren, unter den heftigsten Schmerzen große Massen geronnenen Blutes aus der Gebärmutter entleert, und gleichzeitig trat

heftiges Erbrechen von dickflüssigem schwarzem Blute zur wesentlichen Erleichterung der Kranken ein. Wiederholte Ohnmachten und ein schleichendes, Abends exacerbirendes Fieber waren die vornehmsten Erscheinungen der folgenden Tage, als sich unter heftigen Schmerzen abermals große Stücke geronnenen Bluts aus der Gebärmutter entleerten, welcher beunruhigende, aber die Kranke mehr und mehr erleichternde Vorgang nach 14 Tagen, als sie schon das Bett verlassen hatte, sich noch einmal wiederholte. Nun verschwanden die krankhaften Erscheinungen allmälig, und die Kranke erholte sich zusehends, wenn auch langsam. Die Auftreibung des Unterleibs und mit ihr die Anschwellung und die obengenannte Absonderung der Brüste hatte sich nach und nach verloren, der Stuhl war regelmäßiger und die zunehmende Eßlust bei fleißiger Bewegung in freier Luft läßt mich die baldige gänzliche Wiederherstellung meiner lieben Tochter hoffen."

Dieser Bericht zeugte schon im Anhalt an die Zeugenaussagen der beiden Heimdall'schen Dienstmädchen, noch mehr aber an das Resultat der physikatlichen Untersuchungen, wie sehr Doctor Heimdall darauf ausgehe, den Sachverhalt durch Gebrauchnahme scheinbar medicinisch-wissenschaftlicher und ärztlich praktischer Vorbringungen den Sachverhalt zu trüben und das Gericht möglichst irr zu führen. Es verstärkte sich so immer mehr der Verdacht, daß Er seiner Tochter bei ihrer heimlichen Entbindung beigestanden, und daß, wenn mit dem Kinde etwas Verbrecherisches vorgegangen sei, er auch diesem nicht fremd sein könne.

Am 10. Juni erfuhr der Justitiar von Mildenitz,

daß gestern Dr. Heimdall in Neubrandenburg angekommen sei und seine Tochter besucht habe. Er ward zu der am 10. abgehaltenen Gerichtssitzung vorgeladen und nach der Veranlassung seiner Reise befragt.

Unbefangen erklärte er, daß er zu einem seiner Patienten in die Gegend von Neubrandenburg habe reisen wollen, hier aber erfahren, daß sich derselbe in der Besserung befinde, weshalb er hier geblieben sei. Nebenbei habe er allerdings auch mit beabsichtigt, sich bei dieser Gelegenheit nach seiner Stieftochter mit umzusehen, und von ihr habe er bereits erfahren, daß der Physikus sie untersucht habe.

Er ward jetzt mit dem Resultat dieser Untersuchung bekannt gemacht, und ihm eröffnet, wie die vorliegenden Indicien im höchsten Grad den Verdacht rechtfertigten, daß er an einer Entbindung seiner Tochter thätigen Antheil genommen habe, er möge daher, wenn es sich so verhalte, der Wahrheit die Ehre geben. Er wiederholte seine Versicherung, daß seine Tochter unschuldig sei, eine Schwangerschaft nicht statt gehabt habe, und meinte, daß der durch die Genitalien statt gehabte große Verlust von geronnenem Blut in großen Stücken gar wohl die vom Physikus bemerkten Verletzungen zu Wege gebracht haben könne. Daß der Krankheitszustand seiner Tochter ein ganz absonderlicher sei, liege klar vor, er selbst habe einen solchen Fall am Krankenbett noch nicht erlebt, daß er aber vorkommen könne, darüber wären die bewährtesten medicinischen Schriftsteller einig, und ein solcher Fall sei hier wirklich vorgekommen.

Befragt, ob die in seinem Krankenbericht angegebenen Arzeneien in homöopathischen Gaben gereicht

worden, antwortete er, „die abführenden Mittel (Ricinusöl, Aloe und Tamarindenmark) sind in allopathischen Gaben angewendet, die übrigen homöopathisch. Auch die Kräuterumschläge sind, wie sich versteht, in größeren Massen angewandt.“

Auf die Frage: woraus die Kräuterumschläge bestanden, sagte er: „es waren gewöhnliche erweichende Umschläge von Kamillen und Tausendgüldenkraut; das desfällige Recept wurde zwei- bis dreimal gemacht.“

Befragt, ob er während der Behandlung seiner Stieftochter nie darauf Rücksicht genommen. daß sie wirklich schwanger sein könne, erklärte er: „Nein! — Die Erscheinungen ihres Zustandes mögen für einen Laien wohl Aehnlichkeit mit dem Zustand einer Schwangern haben, für den Kunstverständigen aber war dieser Zustand nicht für den der Schwangerschaft anzusehen, für mich um so weniger, als ich, als Vater, die vollkommene Ueberzeugung haben konnte, daß eine Schwangerschaft unmöglich sei.“

Hierauf ward ihm vorgehalten, daß die vom Physikus an seiner Stieftochter gefundenen Verletzungen auf die Anwendungen von Instrumenten hinwiesen, und hiermit die Aussage der Caroline Lindner (S. 325) in Verbindung gebracht. Er versicherte, daß er kein Instrument angewandt habe, daß er solches aber, wenn es geschehen wäre, unbedenklich zugestehen würde, da es wohl hätte räthlich sein können, bei einer solchen Blutentleerung, wie sie stattgefunden, die Zange anzulegen. Zugleich protestirte er gegen das Zeugniß der Caroline Lindner, da er derselben vor einiger Zeit habe einen derben Verweis geben müssen, und führte noch an, daß, wenn er seine

Tochter hätte entbinden wollen, dies weit unbemerkter in ihrem Schlafkabinett hätte geschehen können, als in der Schlafstube, aus der er diese Caroline Lindner erst habe entfernen müssen.

Im Gegenüber der vorliegenden Verdachtsgründe, so wie in Erwägung, daß Dr. Heimdall nach seinem eigenen Anführen sich höchst wahrscheinlich mit seiner Stieftochter über deren fernere Aussagen besprochen hatte, was doch eben vermieden werden sollte, war die Verfügung der Haft gegen ihn nicht länger zu umgehen. Es ward ihm daher am Schluß des Verhörs eröffnet, daß die Lage der Sache Sicherheitsmaßregeln gegen ihn erheische, weshalb Untersuchungs-Arrest über ihn verhängt werden müsse. Es solle derselbe jedoch vorläufig nur in Stubenarrest bestehen, wenn er auf Ehrenwort verspreche, sich unmittelbar auf sein Zimmer im Gasthof zu begeben, und dasselbe ohne Erlaubniß des Gerichts nicht zu verlassen. Dieses Versprechen gab er, jedoch mit der Erklärung, daß er sich über dieses Verfahren unter Berufung auf höheren Ausspruch beschwere, und daher Einsendung der Acten an die Justizcanzlei zu Neustrelitz beantrage. Die Acten wurden sofort mit Bericht durch einen Expressen abgesandt, worauf rückgehend die obergerichtliche Verwerfung der Beschwerde erfolgte. Um auch jedes sonstige Einverständniß mit ihm oder ihrer Mutter zu verhüten, wurde seiner Stieftochter eine besonders instruirte Wärterin beigegeben. — Hierauf ward in der Apotheke zu Woldegk wegen der Recepte nachgefragt, allein dieselben waren nicht mehr aufzufinden.

Im nächsten mit Jutta Sternberg angestellten Verhör (am 13. Juni) ward sie in „einer ernsten aber

milden Anrede" zur Aussage der Wahrheit aufgefordert. Sie hörte dies ruhig an, und sagte dann: „ich kann nur Das wiederholen, was ich gesagt habe und nicht anders sagen kann, nämlich, daß ich unschuldig bin. Gott weiß es, daß ich nicht schwanger gewesen bin und nie habe sein können." Um einen passenden Uebergang zu dem Nachfolgenden zu vermitteln, ward sie über ihre früheren Lebensverhältnisse befragt. Sie erzählte, daß sie in der Schweiz geboren, als Kind nach Berlin gekommen, und dort bis zur zweiten Verheirathung ihrer Mutter und deren Wegzug nach Woldegk geblieben sei. Hieran knüpfte sich gesprächsweis die Frage, von wem sie früher Kleidung und Wäsche erhalten, und wie früher ihre Wäsche gezeichnet gewesen, und wie sie jetzt gezeichnet werde? Sie sagte, jetzt werde ihre Wäsche mit den Buchstaben J. H. gezeichnet, früher sei sie aber mit den lateinischen Buchstaben *J. St.* gezeichnet worden.

Hieran reihte sich folgendes Verhör:

Mit welcher Farbe jetzt und auch früher diese Buchstaben in ihrer Wäsche gezeichnet worden? Antw. „Meine Wäsche ist, jetzt sowohl als auch früher, immer mit rothem Zeichengarn gezeichnet worden."

Ob sie noch während ihres Aufenthalts in Mildenitz von der früheren Wäsche, namentlich von den früheren Hemden getragen, die noch mit *J. St.* gezeichnet waren? Antw. „Ja, ich habe noch längere Zeit welche davon getragen."

Wie lange dies geschehen? Antw. „Das kann ich nicht gewiß sagen, denn ich weiß nicht mehr wann die früheren Hemden verbraucht gewesen."

Ob sich noch jetzt unter ihrer Wäsche von diesen früheren Hemden welche befinden? Antw. „Nein, jetzt nicht mehr.“

Wie lange es wohl sei, daß sie solche nicht mehr gesehen? Antw. „Das weiß ich nicht gewiß, nur erinnere ich mich nicht, daß in den letzten beiden großen Wäschen, — ungefähr seit dem Frühling v. J. — noch von diesen alten Hemden welche dagewesen wären. Auch weiß ich nicht, ob meine Mutter noch welche davon aufbewahrt hat. Meine Mutter verschenkt immer die alten abgetragenen Sachen an arme Leute.“

Ob sie schon in Berlin Hemden gehabt, die mit J. H. gezeichnet gewesen? Antw. „Nein, neue Hemden habe ich in Berlin noch nicht erhalten.“

Ob die alten Hemden eben so wie die neuen an der Brust mit einem weißen baumwollenen Band gesäumt gewesen? Antw. „Es ist möglich, allein ich weiß es nicht gewiß.“

Da sie während dieses Verhörs über ihre Wäsche einigemal blaß und roth wurde, und ihr Thränen in die Augen traten, die Art ihrer Antworten aber besorgen ließ, daß wenn sie sich faßte, sie wieder ausweichen würde, so ward sie gefragt: woher ihre Rührung komme, und ob sie glaube, daß der Gegenstand dieser Fragen nach ihrer Wäsche auf die Untersuchug etwa von Einfluß sein könne? Sie antwortete: „ich weiß dies zwar nicht, allein es scheint mir, als ob es mit dem Lappen, worin das Kind gefunden worden, in Zusammenhang gebracht werden soll.“ Es wurde ihr eröffnet, daß ein solcher Zusammenhang allerdings zu bestehen scheine, und um ihr davon einen Beweis zu geben, wurde ihr das Stück

Leinwand, worin die Kindesleiche gefunden worden, mit der darin befindlichen Einzeichnung *J. St.* vorgezeigt. Sie räumte ein, daß diese Einzeichnung mit der in ihren früheren Hemden übereinzustimmen scheine, und da sie sichtlich gerührt und ergriffen war, wurde sie nochmals ernst aber wohlwollend zur Aussage der Wahrheit ermahnt, und sie brach in einen anhaltenden Thränenstrom aus. Das Wogen der Brust verrieth einen heftigen inneren Kampf, den man nicht unterbrach, und es dauerte lange, ehe sie die Fassung so weit wieder erhielt, daß sie sagen konnte: es sei ihr jetzt nicht möglich sich auszusprechen, sie wolle dem Justitiar aber morgen ihr Herz schriftlich eröffnen. Hierauf durfte man sich nicht wohl einlassen, da ihre jetzige Stimmung wohl leicht wieder vorübergehen konnte. Da nun nicht zu verkennen war, daß die Anwesenheit des übrigen Gerichtspersonals sie beängstigte und ihr Geständniß zurückhielt, ließ der Justitiar die Beisitzer und den Actuar abtreten, und forderte sodann

(es war dies freilich um und an eine der vom Prin-
cip des **Inquisitions**-Verfahrens dem **Inquirenten**-Eifer eingegebenen Praktiken!)

die junge, kaum achtzehn Jahr alte, eingeschüchterte, vom eignen Bewußtsein der Schuld und von einkreisenden Fragen gepeinigte Inculpatin auf, „Das was sie ihm*) habe schreiben wollen, ihm sogleich mündlich zu vertrauen.**).

---

*) Ob als „Inquirenten", oder als ihrem Haus und ihrer Kindheit befreundeten Mann? — Vergl. Einleitung S. 315.

) Mündlich zu **vertrauen — ihr Herz **vertraulich** auf**zuschließen!!** —

So erhielt er von ihr eine **vertrauliche** Eröffnung, die er als empfangenes „Geständniß“ (ob in ihrem Beisein — ist nicht mit Bestimmtheit zu ersehen!) nach Wiedereintritt der Gerichtsmitglieder folgendermaßen zu Protokoll dictirte:

„Fräulein Jutta Sternberg hat mir so eben unter vielen Thränen eröffnet: Im Juli v. J., kurze Zeit nach dem Spaziergang im Wald, auf welchem sie mit ihrer Mutter durchnäßt worden sei, sei sie einmal wieder nach diesem Wald spazieren gegangen. Dort habe sie einen ihr völlig unbekannten Reisenden angetroffen, der einige gleichgültige Worte mit ihr gesprochen, dann sich ihrer bemächtigt, sie überwältigt und sie geschändet habe. Sie habe dies Niemandem entdeckt, selbst ihrem Vater und ihrer Mutter nicht, und so habe denn auch keins von diesen auf die Vermuthung kommen können, daß sie schwanger sei, so wie sie dies auch nicht geglaubt habe bis zum letzten Augenblick. Es sei nun wahr, daß sie am Mittwoch vor Ostern, nachdem sie alle die Schmerzen erduldet, wie sie schon früher angegeben, zuerst ein Blutbrechen bekommen, dann aber auch nach unten eine erschütternde Entleerung verspürt habe. Sie selbst sei damals in einem fast bewußtlosen Zustand gewesen, und erst als sie wieder zu sich gekommen, habe sie etwas Hartes unter sich gefühlt. Sie habe hiervon ihren Eltern nichts gesagt, und die Gelegenheit wahrgenommen, unbemerkt Das zu besehen, was sie unter sich gefühlt, wo sie denn gefunden, daß es ein Kind gewesen. Dies habe aber noch durch eine Art von Darm mit einem andern Klumpen zusammengehangen, worauf sie mit einer nahe gelegenen Scheere diesen Darm durchschnitten

habe. Ihre Eltern habe sie nicht an das Bett herankommen lassen, als es aber Nacht geworden, und ihre Eltern zu Bett gegangen wären, habe sie das Kind sammt jenem Klumpen in das ihr heute vorgezeigte Stück Leinwand nebst einem Stein eingewickelt, solches mit einem Bindfaden zugebunden, dann beim Mondschein nach dem Teich im Schloßgarten getragen, und in denselben hineingeworfen. Dann sei sie wieder zu Bett gegangen."

(Der Inquirent bemerkt hierbei selbst: „Es dauerte eine geraume Zeit, ehe die Angeschuldigte mit diesem Bekenntniß zu Stande kam. Die heftigsten Thränenströme begleiteten und unterbrachen ihre Worte, die auch nur einzeln hervorkamen, und ich war häufig genöthigt zu fragen, ob sie Das oder Das habe sagen wollen (?!!), so daß sie nur zu bejahen, oder nur zu verneinen brauchte. Ich selbst fühlte mich auf's Tiefste erschüttert, und mußte alle Kraft zusammennehmen, um bei dieser Jammerscene die nöthige Ruhe und Besonnenheit zu behaupten. So klar es nun auch ist, daß erst der Anfang mit dem Geständniß gemacht sei, so muß man doch mit diesem günstigen Resultat für jetzt zufrieden sein, und kann es, da sich nicht mehr bezweifeln läßt, daß sich demnächst das Fehlende ergänzen und das Unrichtige beseitigen lassen werde.")

Als ihr dieses dictirte Protokoll vorgelesen und sie vom Justitiar befragt wurde, ob sie bei diesem von ihr (?!) zu Protokoll gegebenen Geständniß bleibe, und ob solches so wie sie es ihm anvertraut richtig zu Protokoll gegeben worden sei — antwortete sie: „Ja, so ist es, so

verhält sich die Sache in Wahrheit, und so habe ich sie Ihnen anvertraut."

Hierauf ward weiter inquirirt, und sie gab auf einzelne an sie gerichtete Fragen weiter an: „Die Nachgeburt sei schwerer gekommen als das Kind; als sie die Nabelschnur abzuschneiden im Begriff gewesen, sei die Nachgeburt von ihr gegangen. Das Kind sei bei der Geburt gewiß todt gewesen, es habe nicht geschrieen, auch habe sie keine Bewegung an demselben bemerkt. Die Geburt sei Nachmittags gegen vier Uhr erfolgt, doch sei es schon dunkel gewesen, als sie das Kind aus dem Bett hervorgeholt, und wisse sie nicht welches Geschlechts es gewesen.

Ob ihre Eltern oder eins von ihnen in der Stube zugegen gewesen, als die Geburt erfolgt sei? Antwort: „Ich weiß den Moment, in welchem das Kind geboren worden, eigentlich selbst nicht. Ich erbrach zuerst Blut; dann ging mir von unten Blut ab; hierauf bekam ich die heftigsten Schmerzen, welche damit endigten, daß etwas gleichsam von mir wegschoß, worauf ich in einen ohnmächtigen Zustand verfiel. Als ich wieder zu mir kam, fühlte ich mich wohler, ich sagte dies meinen Eltern, und hierauf verließen sie die Stube, um mich allein zu lassen. Bis dahin waren sie fortwährend in der Stube."

Woher sie die Scheere gehabt, mit der sie die Nabelschnur durchschnitten? Antwort: „Nachdem ich wieder zu mir gekommen war, und mich wohler fühlte, stand ich aus dem Bett in der Schlafstube meiner Eltern, wo ich bis dahin gelegen, auf, und begab mich in mein Schlafkabinet. Damals war die Nachgeburt noch nicht

erfolgt, und das Kind hing noch mit mir durch den Darm zusammen, und während meine Mutter ein Deckbette für mich wärmte, hielt ich das Kind unter dem Hemd an den Leib, hielt mir auch ein Kopfkissen vor den Unterleib, als wenn ich mich damit erwärmen wollte, und ging so in das Kabinet, wo ich mich in mein Bett legte. Neben diesem steht meine Kommode, auf dieser lag die Scheere, die ich nahm und die Nabelschnur damit durchschnitt, worauf nun die Nachgeburt erfolgte."

Ob sie gesehen, daß Blut aus der durchschnittenen Nabelschnur geflossen? Antwort: „Nein, das habe ich nicht gesehen. Es war schon gegen Abend und das Rouleau am Fenster heruntergelassen."

Wie spät es gewesen, als sie das Kind nach dem Teich im Schloßgarten getragen? Antwort: „Es war vielleicht gegen 9 Uhr Abends, meine Eltern waren schon zu Bett gegangen."

Aus welcher Thür sie in den Garten gelangt sei? Antwort: „Ich ging von meinem Kabinet durch das meines Vaters, und durch dessen Stube in den Gartensaal, von wo eine Thür auf den Balcon führt, der eine Treppe nach dem Garten hinunter hat. Auf dieser Treppe verließ ich das Schloß. Die Schlafstube meiner Eltern liegt nach der andern Seite von meinem Kabinet aus, so daß ich die Stube auf meinem Wege nach dem Garten nicht berührte."

Weshalb sie vor der Entbindung nicht in ihrem Kabinet geblieben, sondern in die Schlafstube ihrer Eltern gegangen und den Tag über dort geblieben sei? Antwort: „Mein Kabinet kann nicht geheizt werden. Bei meinem kranken Zustand sollte ich in einer war-

men Stube bleiben, nachher war aber das Kabinet schon durch Oeffnen der Thür zu einer andern warmen Stube erwärmt."

Das Verhör mußte abgebrochen werden — das unglückliche Mädchen war zu erschöpft. Man ließ sie jedoch nicht nach ihrer Wohnung zurück bringen, sondern in ein anderes Zimmer des Rathhauses führen. — „Der Eindruck," (bemerkt hierüber der Inquirent) „den das Geständniß dieses jungen und schönen Mädchens, dem man innige Theilnahme nicht versagen konnte, auf die Mitglieder des Gerichts machte, war groß, und man hoffte, wenn man ihren Vater damit **überraschte**, einen noch stärkeren Eindruck auf ihn zu machen, und so noch heute ein umfänglicheres Geständniß zu erlangen, für welchen Fall es nöthig sein konnte, seine Stieftochter unmittelbar bei der Hand zu haben."

„Demgemäß" — heißt es weiter — „wurde der Dr. Heimdall aus dem Gasthof, in welchem er den Stubenarrest bestand, sofort vorgeführt. Man machte ihn ganz im Allgemeinen mit dem Resultat des Verhörs und dem Geständniß seiner Stieftochter bekannt, und forderte ihn auf, nunmehr auch seinerseits mit der Wahrheit nicht mehr zurückzuhalten. Er rief in äußerster Erregung aus: „„Es ist unmöglich, ich kann es nicht glauben, daß Das, was mir so eben eröffnet worden, wahr ist und daß meine Tochter ein solches Geständniß gemacht haben kann."" Es ward ihm hierauf bemerklich gemacht, er werde doch nicht etwa glauben, das Gericht halte ihm etwas Unwahres vor, um ihn zu einem Geständniß zu bewegen. Er erwiederte: „„Nein, das nicht; aber es ist mir nur gar nicht möglich, zu fassen, daß meine Tochter mich und meine Frau dermaßen getäuscht

und betrogen haben sollte, daß sie in unserer Gegenwart ein Kind geboren, und daß wir Nichts davon bemerkt haben sollten. Ich selbst habe noch, als der Blutsturz nach unten anfing, meine Tochter untersucht, ich fand den Muttermund etwas geöffnet, doch da das geronnene Blut durch diese Oeffnung nicht hindurch konnte, habe ich die Oeffnung mit dem Finger noch erweitert, worauf nach meiner Meinung der heftige Blutsturz erfolgte; aber von einer Schwangerschaft und bevorstehenden Entbindung habe ich durchaus dabei nichts bemerkt.""" Nachdem ihm noch mitgetheilt worden, daß seine Stieftochter gesagt, er sowohl als seine Frau seien zugegen gewesen, als die Geburt erfolgt, erklärte er: ,,,,ich kann nicht anders sagen, als daß ich von der Schwangerschaft und Entbindung meiner Tochter nichts gewußt, auch solches nicht geahnt habe; sie hat auch weder mit mir noch mit meiner Frau jemals über ihren wahren Zustand gesprochen. Ich kann nicht anders sagen, man mag auch mit mir machen was man will!"'' — Es wurde ihm hierauf eröffnet, daß bei dem jetzigen Stand der Untersuchung ein engerer Arrest gegen ihn nothwendig scheine und er in den ,,,,Bürgergehorsam"'' abgeführt werden solle. Er erwiederte, daß ihm jetzt Alles einerlei sei, worauf er in das gedachte Gemach abgeführt wurde.

Jutta Sternberg ließ den Justitiar um die Erlaubniß bitten, an ihren Stiefvater schreiben zu dürfen, um diesem ihr Geständniß schriftlich mitzutheilen. Sie erhielt zur Antwort: ,,sie solle nur schreiben, er (der Justitiar) würde dann das Weitere besorgen"*). ,,Am

*) Auch dies auf Schrauben gestellte ,,Weitere besorgen"

folgenden Tag" — bemerkt der Inquirent — „erfolgte das Schreiben der Jutta Sternberg an ihren Vater, indem es in einen Brief an mich eingelegt war, worin sie für sich, besonders aber für ihre Eltern, um Schonung bat und meine fernere Theilnahme in Anspruch nahm. In dem Brief an ihren Vater bat sie, er möge ihr verzeihen, daß sie ihn und ihre Mutter getäuscht habe, wodurch alles Unglück entstanden sei, und dabei war sehr gewandt angebracht, wie weit sie mit ihrem Geständniß gegangen. Beide Schreiben wurden ad Acta genommen und am 15. Juni mit dem Verhör der Inculpatin fortgefahren. Da man aus dem Vorgedachten ersah, daß sie noch nicht ganz aufrichtig war, vielmehr das Gericht zu täuschen beabsichtigte, so wurde ihr hierüber in weniger milder Weise wie bisher Vorhaltung gemacht, und sie demnächst aufgefordert ihr Geständniß zu vervollständigen."

Sie gab zu, daß sie bisher nicht die volle Wahrheit gesagt, versprach jedoch, dies jetzt zu thun, und „trug nun (wie es im Protokoll heißt) theils in fortlaufender Erzählung theils auf eingestreute (?) Fragen Folgendes vor." Das Wesentliche davon war: sie müsse dabei bleiben, daß sie so wenig als ihre Eltern von ihrer Schwangerschaft etwas gewußt hätte. Unmittelbar vor der Entbindung sei sie allein mit ihrer Mutin der Schlafstube gewesen, wo sie auf dem Bett ihres Bruders gelegen; da habe sie bemerkt, daß sie unten

---

war, wie sich aus dem Folgenden erweist, eine jener S. 344 erwähnten, vom Ueberlistungsprincip des Inquisitionssystems, im Kampf der List und Gegenlist eingegebenen Praktiken.

naß werde, und sie habe geglaubt, es sei dies der erwartete Blutsturz, und habe ihre Mutter gebeten, deshalb darnach zu sehen. Diese aber habe das nicht thun mögen, sei vielmehr aus der Stube gegangen, und habe ihren Vater zu ihr geschickt; der habe es untersucht und ausgerufen: „Herr Gott, das ist ja ein Kind!“ Er habe sich eiligst entfernt, sei jedoch schnell wieder gekommen, und gleich darauf sei die Geburt des Kindes erfolgt, bei der er ihr beigestanden und das Kind von ihr genommen habe. Ob ihr Vater, als er sich entfernt, Entbindungsinstrumente geholt, und solche angewendet, wisse sie nicht, sie habe nichts davon gefühlt; glauben müsse sie es aber, da er ihr kürzlich erst gesagt, daß er sie mit der Zange entbunden. Er habe ihr auch gesagt, das Kind sei mit den Füßen zuerst gekommen, und wegen der unrechten Lage desselben habe er früher die Schwangerschaft nicht erkennen können. Nach der Entbindung habe er ein dort liegendes Brotmesser genommen und damit die Nabelschnur durchschnitten. Schon bei der Entbindung und ehe das Kind noch ganz dagewesen habe er zu ihr gesagt: „Freu Dich, es ist todt.“ Das Kind habe nicht geschrieen, sie habe auch keine Bewegung an demselben bemerkt, und müsse daher glauben, daß es todt gewesen. Ihr Vater, habe das todte Kind in sein Kabinet getragen. Bald darauf sei ihre Mutter in die Stube gekommen, und ihr Vater habe dieser gesagt, sie, Jutta, habe eben einen Blutsturz gehabt. Nachher habe ihr Vater ihr gesagt, daß er das Kind in ein Stück Leinwand gewickelt, unter seinen Ueberrock genommen und in den Teich geworfen habe. Es sei erst seine Absicht gewesen,

damit nach dem weiter entfernten See zu gehen, dazu habe es ihm aber an Kräften gefehlt. Bluterbrechen habe sie weder vor der Entbindung noch auch sonst irgend einmal gehabt, und wenn ihre so wie ihrer Eltern Aussagen hierin wie überall ganz übereinstimmten, so komme dies daher, weil ihr Vater mit ihr genau besprochen habe, was sie der Mutter sagen wollten. Die Mutter wisse daher auch nichts von der Entbindung und glaube auch jetzt noch fest, daß die Sache sich so zugetragen, wie sie ausgesagt. Ihre Mutter habe um die Zeit, als die Entbindung erfolgt sei, sogar geäußert, es wären bei ihr (der Jutta) ganz dieselben Erscheinungen, wie sie bei ihren (der Mutter) Entbindungen stattgehabt. Um nun die Mutter zu überreden, daß auch bei andern Krankheiten solche Erscheinungen vorkommen können, habe der Vater ihr aus einem medicinischen Buch vorgelesen. (Dr. Heimdall bezeichnete dies später als v. Siebold's „Handbuch zur Erkenntniß und Heilung der Frauenzimmerkrankheiten".) Was den Urheber ihrer Schwangerschaft betrifft, so blieb sie bei ihrer früheren Angabe (S. 345) und wollte dies auch, jedoch erst nach der Entbindung, ihrem Stiefvater erzählt haben; früher habe sie aus Scham nichts davon sagen mögen, da sie auch nicht gedacht, daß der an ihr begangene Frevel solche Folgen für sie nach sich ziehen würde.

In dem Tags darauf mit dem Dr. Heimdall gehaltenen Verhör ging auch er, nach nochmaliger Aufforderung und einigem Nachdenken, zum Geständniß über. „Wenn ich," sagte er, „bisher Thatsachen in Abrede gestellt habe, deren Dasein aus den Acten hervorgehen mag, so ist dies in Rücksicht auf meine Familie und be-

sonders auf meine arme Frau geschehen, die von Allem, was vorgegangen ist, nichts gewußt hat, und noch nichts weiß." Er versicherte, daß ihm die Schwangerschaft seiner Tochter bis zu dem Augenblick der Entbindung durchaus unbekannt gewesen, daß er ihr Leiden auf verhaltene Menstruation geschoben, und auf Wiederhervorbringung dieser seine Cur gerichtet habe. „Er hätte es ja, wenn er an die Möglichkeit einer Schwangerschaft gedacht hätte, nicht verantworten können, seiner Tochter kurz vor der Entbindung ein warmes Bad zu verordnen." — Seine Angaben über den Act der Entbindung, über seine Hülfeleistung bei derselben, über das Wegbringen des Kindes, stimmten im Ganzen mit der Aussage seiner Tochter überein. Er giebt zwar zu, die Entbindungszange geholt zu haben, behauptet aber, es sei dies schon früher geschehen, bevor er sich überzeugt, daß ein Kind zur Geburt stehe. Als er mit der Zange zurückgekommen, habe der Kopf des Kindes (mit dem die Kinder regelmäßig zuerst kommen) schon in der Geburt gestanden. Die Nabelschnur habe er mit einem Strumpfband seiner Tochter unterbunden und dann abgeschnitten, doch erst nachdem die Nachgeburt, die er durch Ziehen an der Nabelschnur befördert, erfolgt gewesen. Er habe sich überzeugt, daß das Kind todt sei, indem er es ganz welk und schlaff und ohne alle Lebenszeichen gefunden, auch habe er gesehen, daß es ungefähr 6 bis 7 Monate getragen gewesen. Was den Vater des Kindes betrifft, gab er ganz Dasselbe an, was seine Tochter ausgesagt hatte, und was er von ihr erfahren haben wollte. Seine frühere Angabe wegen des Bluterbrechens nahm er zurück.

Am 17. Juni wurde seine Frau vernommen. Sie betheuerte, von der Schwangerschaft und Entbindung ihrer Tochter nichts gewußt zu haben, und wenn gleich, wie sie auch geäußert, der Zustand derselben viel Aehnlichkeit mit dem einer Schwangeren und Entbundenen gehabt, so habe sie doch keinen Verdacht deshalb gehegt, sondern sich auf das Wort ihres Mannes, der ja zugleich auch Arzt sei, fest verlassen.

Im Verhör am 20. Juni wurde mit dem Dr. Heimdall die Krankheit und Cur seiner Tochter bis zur Entbindung speciell und ausführlich durchgenommen. Im Ganzen wurde kein anderes Resultat gewonnen, als was schon aus seinen früheren Aussagen und seinem Bericht bekannt ist, nur gestand er das Ansetzen einer beträchtlichen Zahl Blutegel*) an den Unterleib zu, sowie auch einen **Aderlaß am Fuß** (zur Hebung der angeblich-vermeintlichen Eierstocks-Entzündung) und die Anwendung von warmen Wasserbädern.

Seine Tochter erschien jedoch in ihrem Verhör an demselben Tag sehr erweicht, vergoß häufige Thränen, und bekannte dem Justitiar wiederum wie früher unter vier Augen, was dieser nachher zu Protokoll dictirte, und von ihr als ihr „Geständniß" vor versammeltem Gericht genehmigen ließ. Das diesfällige Protokoll heißt:

„Fräulein Jutta Sternberg hat mir nach einem harten inneren Kampf und unter heißen Thränen eingestanden, daß Das, was sie in ihrem letzten Verhör über

*) Es waren vom Physikus (S. 335) die Bißnarben von wenigstens vierzig Blutegeln gefunden worden.

die ihr im Wald von einem fremden Reisenden geschehene Gewalt gesagt, unwahr sei, daß sie vielmehr von ihrem Stiefvater, dem Dr. Heimdall, zu Fall gebracht sei, und er ihr einige Mal beigewohnt habe. Es sei dies im Sommer v. J. geschehen. Sie müsse aber dabei bemerken, daß sie dabei keine Empfindung von Wollust gehabt habe. Ihr Vater habe ihr jedesmal ein Flortuch vor den Leib gedeckt, und sie habe bemerkt, daß, wenn er das Tuch nachher weggenommen, dieses naß gewesen sei. Das erste Mal, als es geschehen, habe sie sich in der Stube ihres Vaters auf das Sopha gelegt gehabt, er sei zu ihr gekommen, habe sie geliebkost und ihr Anträge gemacht, und gesagt, es würde ihr nichts schaden, wenn er ihr ein Tuch vorlegte, sie habe sich ihm nur hingegeben, um den Frieden aufrecht zu halten. Sie habe nie bemerkt, daß er etwa den Flor weggenommen; deshalb habe sie so wenig als er glauben können, daß sie schwanger sei, und als sie, während ihrer Krankheit, ihrem Vater einmal die Besorgniß geäußert, daß sie schwanger sein möchte, habe ihr derselbe versichert, es sei dies unmöglich."

Auch dieses sogenannte „Geständniß" war ihr, wie das zuvor auf gleiche Art erlangte, einzeln abgefragt worden. (Vergl. S. 348.) „Nachdem," heißt es weiter, „die Inculpatin diesen Vortrag (das zum Protokoll gegebene Dictat) als ihr mir anvertrautes Geständniß anerkannt und nach Vorlesung genehmigt hatte, erklärte sie noch auf Befragen: sie könne nicht wissen, ob eine vollständige Geschlechtsvereinigung stattgefunden, da doch immer das Flortuch dazwischen gewesen, und auf nochmaligen Vorhalt: das letzte Mal, als ihr Stiefvater ihr

beigewohnt, habe sie, als sie aufgestanden, gefühlt, daß ihre Kleider hinten benetzt gewesen, und als sie ihm solches gesagt, habe er erwiedert: er habe diesmal, statt ihr, sich das Flortuch vorgelegt und sei dies dabei zerrissen worden. Weiter könne sie nichts gestehen, denn etwas Anderes sei nicht vorgegangen."

„Da Inculpatin" — bemerkt der Inquirent an dieser Stelle — „nach diesem Geständniß (?) höchst angegriffen und erschöpft schien, so mußte das Verhör abgebrochen werden."

Der innere Kampf, der einem Bekenntniß vorausgehen mußte, in Folge dessen Dinge und Verhältnisse beim rechten Namen genannt werden mußten, von welchen einem unschuldigen gebildeten Mädchen in dem jugendlichen Alter von 18 Jahren kaum eine Ahnung zu haben zugestanden wird, war natürlich und unvermeidlich, wie er sich auch in seiner ganzen Stärke zeigte. Es war eine unnatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes zwischen Vater und Tochter, es war die Befriedigung desselben auf unnatürliche Weise, welche ausgesprochen werden mußte. Es war nicht von dem Verlust der Unschuld in einem unbewachten Moment, wo der Sinnentaumel die Stimme der Vernunft unterdrückt, mit dem wir das innigste Mitleiden mit Recht empfinden, es war vielmehr von der ganz gemeinen Art der Wollust die Rede, die Ueberlegung, Vorkehrungen und Besprechungen über die Mittel zur Abwendung übler Folgen zuläßt. Gewiß nur darin, daß ein Bekenntniß der Art einem jungen Mädchen äußerst schwer werden mußte, war der Grund zu suchen, daß sie sich so spät zu diesem Bekenntniß bequemte, nicht in jener Verstocktheit, wie sie

sich bei Verbrechern so häufig findet.*) Dem Dr. Heimdall dagegen war, wie die ganze Untersuchung zeigte, nur insofern beizukommen, als er sich durch das Geständniß seiner Stieftochter preisgegeben sah, das Verfahren gegen ihn mußte demnach auch jetzt dem früheren gleichbleiben, d. h. es mußte ihm auch jetzt nicht unbekannt bleiben, daß seine Tochter schon zu weiteren Bekenntnissen vorgeschritten war. Demnach ward er im Verhör vom 22. Juni davon in Kenntniß gesetzt, und zu einem „reuigen Geständniß" aufgefordert. Groß war der Eindruck, den diese Eröffnung auf ihn machte. Sichtlich kämpfte auch Er, ob er gestehen solle oder nicht. — Endlich erklärte er:

„Ich will es nicht länger leugnen, daß ich leider mit meiner Stieftochter in einem zu vertrauten Umgang gestanden habe. Dieser Umgang hat seinen Anfang im vorigen Sommer genommen, und zwar in der Art, daß wenn meine Tochter, so wie sie von jeher gewohnt war, freundlich auf mich zukam, und mich auch wohl küßte, ich sie an mich schloß." Nach und nach sei es zu größeren Vertraulichkeiten gekommen, so daß er sie mit der Hand geliebkost, wo und wie ein Mann es gern thue, und eine Frau es gern habe! Aber auch hierbei sei es nicht stehen geblieben. Er habe sie und sich durch

*) Ihr erstes Bekenntniß räumt blos die Schwangerschaft und Entbindung ein, sie schont dabei den Vater, indem sie vorgiebt, daß dieser von der Entbindung nicht das Geringste gewußt habe; später giebt sie letztres zwar zu, behauptet aber, daß er von der Schwangerschaft nichts gewußt habe, und erst zuletzt nach langem Kampf giebt sie an, daß sie von ihm verführt worden, und Er der Vater ihres Kindes war

Entkleidung und Augenweide, Manuduction und wechselseitige Manipulirung, ohne eigentliche Geschlechts-**Vereinigung** bis zur geschlechtlichen Extase gereitzt, und **deren Gipfelpunkt** bei ihr und sich auf diese Weise herbeigeführt. Doch auch hierbei sei es nicht geblieben. Es sei zwischen ihnen zur initiativen Ausführung des Acts gekommen, und er erwähnt hierbei im Einlaut mit der Aussage seiner Tochter des zur Sicherung vorgelegten Flortuchs. Dies sei verschiedentlich früh Morgens, auch zu andern Tageszeiten, auf dem Sopha in seinem Kabinet, bisweilen in ihrem Schlafzimmer auf ihrem Bett, auch auf Spaziergängen im Wald geschehen. Einmal — es sei am 23. August v. J. gewesen — sei das Flortuch dabei zerrissen; er sei Abends zwischen 10 und 11 Uhr von Woldegk nach Haus gekommen und habe seine Stieftochter, während seine Frau schon zu Bett gewesen, noch wachend und ihn erwartend angetroffen; er sei in etwas berauschtem Zustand gewesen, und so sei es gekommen, daß er in entflammter Begierde sich vom Ungestüm derselben habe hinreißen lassen und zu stürmisch gewesen sei. Zu einem vollständigen und eigentlichen Coitus sei es jedoch nie gekommen.

Dies ist eine zusammenfassende Umschreibung der widrigen Details seiner Aussagen. Er versicherte, daß seine Tochter nur von Dem, was am 23. August zwischen ihr und ihm geschehen, schwanger geworden sein könne; als die Periode derselben ausgesetzt und er die Besorgniß gehegt, daß sie schwanger sei, habe er sie nach ihren Empfindungen gefragt, die sie bei Dem gehabt, was an jenem Abend vorgegangen; sie habe ihm ver-

sichert, daß sie nichts dabei gefühlt habe, und so habe er sich wieder deshalb beruhigt.

Befragt, wie es möglich gewesen, daß er später, als sich alle Symptome der Schwangerschaft gezeigt, die Befürchtung, daß seine Tochter schwanger sei, aufgegeben habe? antwortete er: „Ich weiß dies nicht anders zu erklären, als daß theils die Versicherung meiner Tochter, daß es nur Stücke Blut wären, die ihr im Leib herum kollerten, theils die bei ihrem Krankheitszustand vorkommenden fremdartigen Erscheinungen, besonders die Entzündung des Eierstocks, mich von diesem Gedanken abgebracht." — Es wurde ihm vorgehalten, daß, nachdem er sich schon als Verbrecher bekannt, er sich durch solche Angaben auch seine Befähigung als Arzt abzusprechen scheine, worauf er entgegnete, dies müsse er dahin gestellt sein lassen.

Auf die Frage, wie es komme, daß er sich so bestimmt des 23. August erinnere? erwiederte er: „An dem folgenden Tag sah ich, daß der Flor, dessen ich mich bedient, zerrissen war; ich erschrack darüber, und dies war der Grund, daß ich mir den Tag besonders bemerkte." —

Im Verlauf dieses Verhörs ward der Hergang bei der Entbindung noch einmal genau durchgenommen, da das jetzige Geständniß vielleicht seine früheren Aussagen modificiren konnte; das Gericht hatte hierbei sein Hauptaugenmerk auf die Frage gerichtet: ob das Kind gelebt habe? Es war indessen etwas Weiteres, als das Geständniß, daß er alle Belebungsversuche am Kind unterlassen, nicht zu erlangen. Uebrigens wiederholte er, daß das Kind bei der Geburt mit dem Kopf zuerst ge-

kommen sei, mithin eine regelmäßige Lage gehabt und eine regelmäßige Entbindung stattgefunden habe; allerdings habe er zwar eine Geburtszange geholt, sich aber derselben nicht bedient.

Von jetzt an stellte sich die Untersuchung als Aufgabe, wo möglich über folgende Punkte Geständnisse zu erlangen:

1) Hat Dr. Heimdall, oder seine Tochter, oder haben Beide das Dasein der Schwangerschaft erkannt, und darum gewußt?

2) Hat Dr. Heimdall einen Abortus herbeigeführt, und hat, wenn dies der Fall, seine Tochter davon gewußt?

2) Hat das Kind nach der Geburt gelebt, und wie ist es um's Leben gekommen?

4) Hat die Doctor Heimdall um das Verbrechen gewußt, und daran Theil genommen?

Ueber alle diese Punkte war indessen außer Dem was darüber — namentlich in Hinsicht auf 1 und 2 — an Indizien bereits vorlag, nichts weiter zu erlangen.

Am 16. Juli kam endlich auch das Gutachten des Physikus zu den Acten. Es war nicht viel aus ihm zu holen. Mit Bezugnahme auf den bereits S. 335 mitgetheilten Befund läßt der Physikus sich darin folgendermaßen vernehmen*):

„Bevor ich zu irgend einem Folgeschluß aus dem

*) Die in Parenthese eingedruckten ..... sind das Zeichen von eingeschaltenen Citaten gerichtsärztlicher (resp. geburtshülflicher) Schriftsteller.

Vorstehenden selbst übergehe, erlaube ich mir zur Bevorwortung meines Gutachtens die Anführung gediegener Worte einiger unserer autorisirten gerichtlich medicinischen Schriftsteller über die Befähigung des Gerichtsarztes zur Fällung eines wissenschaftlichen Urtheils bei Vorkommenheiten der angeregten Art: 1) Joerg, in seinem Werk über die Zurechnungsfähigkeit der Schwangeren und Gebärenden: „„Wird die körperliche Untersuchung einer Frauensperson 14 Tage, 3 oder 4 Wochen, nachdem der Abortus verlaufen ist, angestellt, so kann sie zu keinem genügenden Resultat führen, denn alle Spuren der voraufgegangenen Entleerung des Uterus sind um diese Zeit nur in einem so niedren Grad noch vorhanden, daß sie entweder kaum oder gar nicht erkannt, oder für Symptome eines krankhaften Zustandes angesehen werden können."" 2) Bernstein, der in seinem praktischen Handbuch Dasselbe sagt, fügt hinzu: „„Alle diese Zeichen können mit der Zeit verschwinden, aber die Unebenheit des Muttermundes, der Spalt und der Riß des Schaamlippenbändchens bleiben beständig und dieses sind auch die sichersten Zeichen, daß eine solche Person Mutter sei."" 3) Und Hencke sagt in seinem Lehrbuch der gerichtlichen Medicin: „„Eine überstandene Schwangerschaft und Geburt läßt nur in den ersten Tagen und Wochen Merkmale zurück, deren Gesammtheit ein zuverlässiges Urtheil über dieselbe möglich macht."" — — Und demungeachtet bin ich für den vorliegenden Fall genöthigt, alle diese Cautelen zurückzuweisen, obgleich am 22. März, als dem Tag der vorgegangenen Entleerung des Uterus (Geburt ob falsch oder ächt — gleichviel) bis zum 8. Juni, als dem Tag der Untersuchung, ein

Zeitraum von **eilf Wochen** verstrichen war, denn die in meinem Befund (S. 335 u. f.) beschriebenen traumatischen Zerstörungen der äußeren und inneren Geburtstheile waren zu groß und bedeutend, als daß daraus nicht der absolute Schluß

1) auf eine vorhergegangene Schwangerschaft,

2) auf Beendigung derselben durch die Entbindung von einer bedeutend großen und verhältnißmäßig festen Masse und zwar

3) durch künstlich angewandte Hülfe (ob blos manual oder zugleich instrumental, bleibt sich ziemlich gleich) gezogen werden müßte.

Zu 1 wäre nun zu erörtern: war diese Schwangerschaft eine wahre oder falsche, d. h. war sie die Folge eines vollzogenen Beischlafs, oder einer Retention krankhafter Ergießungen und coagulirter Flüssigkeiten in der Gebärmutterhöhle? In beiden Fällen konnte es eine „mola“ sein, im ersten eine „mola vera,“ im zweiten eine „mola spuria“*). Im vorliegenden Fall ist die Krankheitsgeschichte der Inanspruchgenommenen zu unvollständig, und der Verlauf der behaupteten Schwangerschaft zu sehr durch ärztliches (?) Einwirken gestört, als daß die ohnehin so schwere Aufgabe: trug die Betheiligte ein Kind oder eine mola und, im letzten Falle, eine wahre oder falsche — absolut entschieden

---

*) „Mola“ — ein Klumpen, eine unförmliche Masse; „mola vera“ (wahre Mola), wofür man die Bezeichnung „Mondkalb“ hat; „mola spuria“ (falsche Mola), was auf „Blutklumpen“ hinausläuft.

werden könnte. (.....) Doch bleibt es keinem Zweifel unterworfen, daß im Fall einer Molen-Geburt diese keine **falsche**, aus krankhafter Retention ausgeschwitzter und coagulirter Flüssigkeiten gebildete, sondern eine **wahre** sein mußte, welche allein eine solche Consistenz besitzen konnte, um den Widerstand der Durchgangswege bei ihrer Ausscheidung so gewaltsam zu überwinden. (.....) Es wäre hiermit also die Annahme einer **wahren** Schwangerschaft und einer **wahren** Geburt begründet (.....), welche eine Empfängnißfrucht voraussetzt.

Zu 2 ist nun nichts weiter zu bemerken, da alle Zweifel schon in der Ausführung zu 1 gelöst sind.

Zu 3: die **künstlich** angewandte Hülfe ergiebt sich wohl klar genug durch die beschriebene Form des Muttermundes, welcher auf eine andere Weise verletzt erschien, als eine einfache ungekünstelte Entbindung zur Folge gehabt haben würde (— zerfetzt, zerrissen, nicht blos gespalten), abgesehen von dem Vorfall der Scheide, dem Riß des Dammes u. s. w.

Gutachtlich geht nun aus allen Prämissen hervor:

I. Fräulein Jutta Sternberg ist von der Mitte Juli 1836*)

---

*) ? — ? — Wie so? diese Zeitannahme rechtfertigt sich nirgend aus den Prämissen. Das aufgefundene todte Kind war physiologisch eben so gewiß die Leiche eines in Rücksicht auf **Reife** lebensfähigen Kindes als criminalistisch die Leiche des von Dr. Heimdall mit seiner Stieftochter erzeugten Kindes. — Wohl mochte nach Allem, was diesfalls vorliegt, Dr. Heimdall einen Abortus hervorzubringen ver-

an schwanger gewesen; II. diese Schwangerschaft ist verkannt oder ignorirt und als bloße Retention (Menstruations-Verhaltung) ärztlich falsch behandelt worden. (Durch Anwendung drastischwirkender Mittel, und dann, als entzündliche Unterleibs-Symptome hierdurch hervorgebracht waren, durch Blutentziehungen, narcotische Bähungen u. s. w. und endlich durch örtliche Reizungen des Muttermundes, wodurch eine verfrühte Entbindung bewirkt werden konnte.) — Eine Verfrühung der Geburt aber würde, angenommen, daß die Empfängniß in der Mitte Juli vorigen Jahres erfolgt sei, aus den an der zur Reifung eines ausgetragenen Fötus nöthigen Zeit von 280 Tagen fehlenden dreißig Tagen hervorgehen, da von der angenommenen Empfängnißzeit bis zur Entbindungskatastrophe (22. März 1837) nur 250 Tage herauskommen. — Wie sich aber aus diesem Allen der Verdacht begründen könne, daß der in dem Teich des Schloßgartens zu Mildenitz aufgefun-

---

sucht, eventuell aber auch mit hingewirkt haben, wenn dies nicht gelänge, das Kind noch als Leibesfrucht absterben zu lassen, daher unter andren angewandten Mitteln hauptsächlich der Aderlaß, die massenhafte Anwendung von Blutegeln (S. 335). Die (von ihm zwar geleugnete) Anwendung der Geburtszange mochte übrigens ebenfalls in eventueller Absicht, wenn das Kind noch lebe, damit tödtliche Wirkung hervorzubringen, geschehen sein. Dafür, daß das Kind lebendig auf die Welt gekommen, liegt übrigens kein bestimmtes Anzeichen vor; spricht auch Jutta Sternberg in ihrer Beschreibung des Geburtsactes (S. 347) von einem „Wegschießen" des Kindes, so kann dies auch auf ein Ausstoßen bezogen werden.

dene Körper eines neugebornen Kindes die Frucht der am 22. März erfolgten Entbindung des Fräuleins Jutta Sternberg sei, läßt sich schwer ermitteln*), und bleibt sogar unwahrscheinlich (?), da fast alle Ergebnisse der Obduction, nach dem (S. 322 u.f.) vorliegenden Fundschein, namentlich die enorme Größe von $15\frac{1}{2}$ Zoll Länge, die geschlossenen Fontanellen, die Ausbildung der Nägel und Knorpel, und der reiche lange Haarwuchs für ein völlig ausgetragenes, reifes und lebensfähiges Kind sprechen**).

Das Resultat bliebe also: Fräulein Sternberg ist in Folge einer trotz aller Störungen regelmäßig verlaufenen Schwangerschaft von wenigstens (?) 250 Tagen durch angewandte künstliche Hülfe von einer Frucht entbunden worden, deren Entstehung nur einer wirklichen Empfängniß zugeschrieben werden kann."

Dieses Gutachten mit seiner seltsam unnöthigen Endbemerkung über eine sich von selbst verstehende Thatsache***) verleitete den Inquirent, „als **Gegenstand** der fortzusetzenden Untersuchung von Neuem die durch innere und äußere Mittel herbeigeführte†) **zu frühe** Entbin-

---

*) War wohl auch schwerlich dem Physikus (am Allerwenigsten **als solchem**) zugemuthet worden.

**) Weshalb es eben nichts mit der Empfängnißzeit-Annahme war. (Vergl. Note S. 364.)

***) Der Entstehung der Leibesfrucht einer Schwangeren in Folge stattgehabter und zwar „wirklicher Empfängniß"! Zugesetzt hätte freilich noch werden können: auf geschlechtlichem Wege der Begattung.

†) Nicht herbeigeführte, sondern (früher) beabsichtigt

dung annehmen zu müssen.“ Demnach ward dem Dr. Heimdall aufgegeben, noch einen zweiten schriftlichen Bericht über die Krankheit, Cur und Entbindung seiner Stieftochter aufzusetzen. Es geschah, aber wie vorauszusehen war, in derselben Weise, wie früher, nur daß jetzt statt des Blutabganges die Geschichte der Niederkunft mit einem todten Kind, übereinstimmend mit Dem, was er und seine Tochter darüber ausgesagt hatten, eingefügt wurde.

Zu dem nächsten diesfälligen Verhör sollte der Physikus zugezogen werden, um ihn bei Stellung der in das Gebiet der Medicin einschlagenden Fragen sofort zu Rathe ziehen zu können. Allein dies, sowie jeder sonstige Vorschritt wurde, durch die in der Nacht vom 25. zum 26. August mittelst Ausbruchs aus dem Gefängniß bewerkstelligte Flucht des Dr. Heimdall vereitelt. Die erlassenen Steckbriefe und sonstigen Maßregeln zu seiner Wiederhabhaftwerdung blieben ohne Erfolg.

Jetzt wendete sich seine Frau an die Gnade des Großherzogs um Niederschlagung der Untersuchung gegen ihre Tochter. Diese erfolgte, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß Beide — Mutter wie Tochter — sofort das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz verlassen müßten, und nie wieder in dasselbe zurückkehren dürften. Es war dies sehr unnöthig, denn Jenes hätten sie von selbst gethan, und Dieses nie begehrt.

Dr. Heimdall hatte nach seiner Entweichung zuerst

---

gewesene Herbeiführung einer zu frühen Niederkunft. (Vergl. Note auf S. 364.)

aus Hamburg und nachher aus England an seine Frau geschrieben, und sie aufgefordert, ihm mit seiner Stieftochter und seinem Sohn nachzukommen. Mit einer reichlichen Unterstützung vom Grafen S..... versehen, trat sie mit ihren beiden Kindern die Reise an, um sich und ihren Sohn, aber auch — ihre Tochter mit ihrem Mann in Amerika, wohin die eigentliche Bestimmung ging, wieder zu vereinigen.

Dr. Heimdall wohnt, wie der Herausgeber nicht anders weiß, noch jetzt in Philadelphia, wo er sich gleich bei seiner Ankunft in Amerika als Arzt niederließ, und sich als solcher schnell und mit dem besten Erfolg geltend machte. Das „Buch der Verbrechen" (es befindet sich in mehren Exemplaren namentlich in **Philadelphia**, Neu-York und Boston, und unter Anderm auch in Leihbibliotheken) wird auch drüben gelesen — der Herausgeber hat schon einmal in Bezug auf seine „Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege" die ihm damals peinlich-unangenehm gewesene Erfahrung gemacht, daß auch deutsche, mit Namensnennung veröffentlichte Criminalfälle drüben mit nachtheiligen Folgen für den hinübergesiedelten Betreffenden fortwirken. Daher wurden hier (wie jetzt bemerkt werden mag) weder Vater noch Tochter mit ihrem eigentlichen Namen genannt.

Zum Schluß noch, im Hinblick auf die für diesen Criminalfall gewählte Ueberschrift:

Tempelschändung des Familienlebens

eine kurze Bemerkung: Unleugbar ist für das strafgesetz-

liche Verpöntsein der Geschlechtsverbindung (in oder außer der Ehe) unter den nächsten Verwandten der wichtigste Grund die Nothwendigkeit, der sonst so leicht möglichen **Verführung** und der von dieser dann herbeigeführten **Entsittlichung** innerhalb des Familienkreises vorzubeugen. Dies entspricht dem Begriff und dem sittlichen Recht der **Familie**. Ihre Mitglieder,

> schon durch die gemeinschaftliche Abstammung und Blutsverwandtschaft mit einander unmittelbar und durch die hierauf sich gründende Familiengesinnung auch geistig verbunden,

können nicht noch eine neue, auf dem Geschlechts-Verhältniß beruhende Verbindung eingehen, die das natürlich-sittliche Gefühl verletzt. Diese mit dem Erwachen der Sittlichkeit bei jedem Volk anerkannte, und durch die Erfahrung der Verwerflichkeit des Gegentheils **bestätigte** Wahrheit, ward sonach von dem positiven Recht eben nur anerkannt, nicht aber erst eingeführt. Und so war es auch wiederum nur dieselbe Scheu vor dem Heiligthum des Familienlebens und der ihr entsprechenden staatsweisheitlichen (im höheren und reineren Sinn „politischen") Rücksicht, daß der Gesetzgeber auch das Verhältniß zwischen Stiefeltern und Stiefkindern in diesen Kreis sanctionirter Verpönung hereinzog — auch hier galt ihm als Motiv: **die Wahrung der Heiligkeit des „Hauses"!**

Druck von Alexander Wiede in Leipzig.

Verbesserungen.

S. 2 Z. 7 v. u. abwägenden für abwiegenden.
" 105 " 2 v. o. Conoissement für Conossament.
" 123 " 2 v. o. in einem versteckten Kasten für in versteckten Kasten.
" 133 " 4 v. u. mit seinem Schwager ausgehn für mit seinem Schwager ausgehe.
" 137 " 8 v. u. am andren Morgen für am andern Morgen.
" 140 " müssen die 12 und 13 Zeile gestrichen werden.

H. C. FÖRSTER
vormals Schreiner,
bgl. Buchbinder
Galanterie u. Etuisarbeiter
Landesväterliche Gasse Nro 3-5.
in München.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Demme, Wilhelm Ludwig,

Das Buch der Verbrechen das Interessanteste aus älterer, neuerer und neuester Zeit der Länder dies- und jenseits des Oceans : ein Volksbuch

Bd.: 4. Band

Leipzig 1854
Crim. 69 t,NF-3/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10621296-8